Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

4° J. Germ
153-3

Cämling

Digitized by Google

<36629437630012

<36629437630012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Neue Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und der demſelben incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz = Polizey = Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Reſcripte ꝛc.

welche

währender Zeit der glorwürdigſten Regierung

Friedrich Wilhelms II.

Königs von Preußen

als

ſouverainen Oberſten Herzogs von Schleſien

herausgekommen ſind.

Dritter Band,

die Verordnungen von den Jahren 1789. und 1790. enthaltend.

Mit Königl. Allergnädigſter Freyheit.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1798.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Chronologiſches Regiſter

von den

in dieſem Bande enthaltenen Sachen.

No. I.

1789. d. d. Glogau den 4. und Breslau den 5ten Jan. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Herabſetzung des Impoſts auf die fremde ſeidene Bänder . . . Seite 1

No. II.

— d. d. Breslau den 10. Jan. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen des Tobacks-Handels auf dem platten Lande . . . 3

No. III.

— d. d. Breslau den 11ten Jan. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, daß Niemanden eher eine Conceßion zur Land-Crämerey ertheilet werden ſolle, als bis ein anderer Crämer abgegangen . . . 6

No. IV.

— d. d. Breslau den 20. Jan. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe an der Oeſterreichſchen Gränze, wegen des Vermahlens des Getreydes auf den Gränz-Mühlen . . 7

No. V.

— d. d. Breslau den 21. Jan. und Glogau den 3. Februar, Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen des verbotenen Handels mit alten Carten, und des verbotenen Biriby- oder Lotterie-Spieles . 9

No. VI.

— d. d. Glogau den 26. und Breslau den 28. Jan. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen ausgeſetzter Prämien auf aufgefangene Contrebandiers 10

Digitized by Google

No. VII.

1789. d. d. Breslau den 29. Jan. und Glogau den 20. Februar. Circulare an ſämmtl. Landräthe, betreffend die zu Coupirung der Defraudationen mit Ungariſchen und Oeſterreichſchen Wein und Obſt zu treffenden Modalitäten . . . . Seite 11

No. VIII.

— d. d. Breslau den 1. Februar. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen ſtärkerer Fabrication der feinen Tücher 13

No. IX.

— d. d Berlin den 2ten Februar. Patent wegen Verſorgung und Penſionirung invalider Officiers und wegen Abſtellung der dabey bisher eingeſchlichenen Mißbräuche . . 14

No. X.

— d. d. Breslau den 6. Februar. Circulare an ſämmtliche Königl. und Biſchöfliche Aemter Breslauſchen Cammer-Departements, betr. die Anpflanzung der wilden Obſt-Bäume . . 24

No. XI.

— d. d. Glogau den 13. und Breslau den 15. Februar. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Ausſtellung der Atteſte von den zu Ausländern zu declarirenden Cantoniſten . . 25

No. XII.

— d. d. Breslau den 13. Februar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, betr. die Erhöhung der auf das Einſchwärzen des Tabaks, Coffee ꝛc. geſetzten Strafen ꝛc. 26

No. XIII.

— d. d. Breslau den 15. und Glogau den 17. Februar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des mit dem Wiener Hofe getroffenen Abkommens, daß bey Verabfolgung der wechſelſeitigen Erbſchaften die Reversales de observando reciproco künftig ceſſiren ſollen. . . . 28

No. XIV.

— d. d. Breslau den 15. Februar. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Abänderung des Principii zur Ausſchreibung der Creishülfe bey Wegebauten . 29

No. XV.

— d. d. Glogau den 9. Martii und Breslau den 3. April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Verpflegung und Cur der auf der Wanderſchaft oder in den Werkſtätten erkrankten Handwerks-Burſchen und Geſellen . . 30

No. XVI.

Digitized by Google

No. XVI.

1789. d. d. Breslau den 23. März. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, betr. die nähere Beſtimmung der Principien bey Ausſchreibung der Creishülfe ; Seite 33

No. XVII.

— d. d. Glogau den 24. u. Breslau den 30. März. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Wiederherſtellung der Feyer der Himmelfahrt Chriſti ; ; ; 34

No. XVIII.

— d. d. Glogau den 26. März und Breslau den 14. May. Circulare an ſämmtliche Königl. Domainen-Rent- und Invaliden-Aemter, wegen Sicherſtellung der Amts-Mühlen-Zinſen bey entſtehenden Brand-Schäden oder andern Unglücks-Fällen ; ; 35

No. XIX.

— d. d. Breslau den 31. März und Glogau den 20. April. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, betreffend die Vereydung der Jäger und Schützen derjenigen Vaſallen und Jagd-Beſitzer, welche an Königl. Wildbahnen gränzen ; ; ; 36

No. XX.

— d. d. Breslau den 31. März und Glogau den 24. April. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, Königl. Aemter ꝛc. betr. die Brachnutzung, deren unſchädliche Erweiterung und die Regulirung der dahin gehörigen Cultur ; ; ; 37

No. XXI.

— d. d. Glogau den 3. April und Breslau den 8. May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der verbotenen Ausfuhr des auf dem Lande aufgekauften Rindviehes und der Kälber nach Sachſen und Böhmen ; ; 41

No. XXII.

— d. d. Breslau den 3. und Glogau den 10. April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Einfuhre der fremden Kutſchen und Wagen ; ; ; 42

No. XXIII.

— d. d. Breslau den 14. April. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe der Ober-Schleſiſchen Creiſe, wegen der Sanitäts-Anſtalten in Ober-Schleſien ; ; ; ; 42

No. XXIV.

— d. d. Glogau den 17. April und Breslau den 19. May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen beſſerer Einrichtung des Collecten-Weſens ; ; ; 44

No. XXV.

— d. d. Breslau den 25. April und Glogau den 26. May. Circulare

1.) an

Digitized by Google

1.) an ſämmtliche Nieder-Schleſiſche Land-Räthe und 2.) an ſämmtliche Oberſchleſiſche Aemter, betr. das zu entrichtende Nahrungsgeld von den mit Königl. Hülfs-Geldern erbaueten Colonie-Stellen Seite 45

No. XXVI.

1789. d. d. Glogau den 4. und Breslau den 5. May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des von verſchiedenen verabſchiedeten Officiers angemaßten Tragens der neuen Armee-Uniform 46

No. XXVII.

— d. d. Breslau den 18. May und Glogau den 2. Junii. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, wegen der bey Verdingung der Fourage-Lieferungen an Entrepreneurs zu beobachtenden Modalitäten 47

No. XXVIII.

— d. d. Breslau den 22. May. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen der von den Maurern und Zimmermeiſtern bey deren Aufnahme anzufertigenden Zeichnungen und Anſchlägen 50

No. XXIX.

— d. d. Berlin den 25. May. Declaration wegen der Veräußerung der Berg-Antheile oder Kuxe, welche Minderjährigen ꝛc. gehören 51

No. XXX.

— d. d. Breslau den 1. Junii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen näherer Erklärung des Circularis vom 28. Januar c. a. in Betreff der den Landleuten für Einbringung der Contrebandiers zu zahlenden Prämien 54

No. XXXI.

— d. d. Breslau den 10. Junii und Glogau den 10ten Julii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Nahrungs-Steuer von denen bey accisbaren Städten unter der Meile befindlichen Fleiſchern, Bäckern und Brandweinbrennern auf dem platten Lande 56

No. XXXII.

— d. d. Glogau den 16ten Junii und Breslau den 1ten Julii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Einſchränkung der Ausfuhre des Rindviehes und der Kälber nach der Mark 58

No. XXXIII.

— d. d. Breslau den 24. Junii und Glogau den 26. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betr. den auf die gemahlte fremde hölzerne Büchſen gelegten Impoſt 59

No. XXXIV.

— d. d. Breslau den 27. Junii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen der Accise- und Servis-Sätze bey der Nahrungs-Steuer der Profeſſioniſten unter der Meile 60

No. XXXV.

Digitized by Google

No. XXXV.

1789. d. d. Breslau den 28. und Glogau den 29. Junii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Impoſts des einzuführenden Pohlniſchen Schaaf-Viehes zum Schlachten Seite 62

No. XXXVI.

— d. d. Glogau den 2. und Breslau den 10. Julii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des auf die Crefelder und Iſerloher ſeidene Tücher gelegten Eingangs-Zolles 63

No. XXXVII.

— d. d. Breslau den 4. Julii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen des verbotenen Tragens der weiſſen Federbüſche zu Livreen 63

No. XXXVIII.

— d. d. Breslau den 7. Julii. Königl. Cammer-Reſcript an den Weyh-Biſchof von Rothkirch, wegen Aufhebung einiger Catholiſchen Feyertage 64

No. XXXIX.

— d. d. Breslau den 24. Julii und Glogau den 3. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, betreffend die zu beobachtende Präcautiones gegen das eigenmächtige Verfahren der Entrepreneurs in Anſehung der Transport und anderer Fuhren 66

No. XL.

— d. d. Glogau den 30. Julii und Breslau den 24. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betr. das Verbot der Einfuhre der fremden Mühlſteine ohne Cammer-Päſſe 68

No. XLI.

— d. d. Glogau den 1. Auguſt und Breslau den 8. September. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Maasregeln bey Einbringung fremder Mauer-Ziegeln 69

No. XLII.

— d. d. Breslau den 6. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen mehrern Gebrauchs der hänfernen Schläuche und Spritzen aus der Fabrique des Juſts zu Gnadenfrey 70

No. XLIII.

— d. d. Breslau den 11. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen der verbotenen Ausführung des Rindviehes nach Mähren und den übrigen benachbarten Oeſterreichſchen Staaten 71

No. XLIV.

— d. d. Breslau den 15. und Glogau den 25. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen der von den diesſeitigen

Digitized by Google

– tigen Braunſchweiger und Leipziger Meßziehern der Meß=Commißion zu machenden Anzeige ihres Debits Seite 71

No. XLV.

1789. d. d. Glogau den 16. Auguſt und Breslau den 12. September. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuer=Räthe, wegen Diſpenſation der Blattbinder von Haltung einer eiſernen Elle 72

No. XLVI.

— d. d. Breslau den 22. und Glogau den 31. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuer=Räthe, betreffend das Verbot der Schleſiſchen Woll=Ausfuhre 73

No. XLVII.

— d. d. Glogau den 26. Auguſt und Breslau den 17. December. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuer=Räthe, wegen des abgeänderten Impoſts auf die ausländiſchen hölzerne gemahlte Büchſen 77

No. XLVIII.

— d. d. Breslau den 26. Auguſt. Wege=Zoll=Reglement für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz 78

No. XLIX.

— d. d. Brieg den 28. Auguſt. Oberſchleſiſche Ober=Amts=Currende, betreffend die Confirmation der Kauf= und Tauſch=Contracte über Realitäten, welche von den der Landſchaft verpfändeten Güthern alienirt werden 90

No. L.

— d. d. Glogau den 29. und Breslau den 31. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Steuer=Räthe, wegen der Vieh=Steuer von dem milchenden Schaaf=Vieh 91

No. LI.

— d. d. Breslau den 31. Auguſt und Glogau den 23. September. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuer=Räthe, wegen Verzollung der Aexte und Beile aus Steyermark 92

No. LII.

— d. d. Breslau den 3. September. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuer=Räthe Breslauſchen Cammer=Departements, betr. das wiederhohlte Verbot, daß Niemand, Negocianten ausgenommen, bey Gelegenheit der auswärtigen Märkte über die Gränze gehen ſoll. 93

No. LIII.

— d d. Breslau den 16. September und Glogau den 26. Februar 1790. Circulare an ſämmtliche Steuer=Räthe, betreffend die Anleitung zu einer neuen Verfahrungsart in Gärbereyen bey Zubereitung der Leder 94

No. LIV.

— d. d. Breslau den 20. September und Glogau den 14. October. Circulare

Digitized by Google

culare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der Auffaufe-
rey der Victualien - - - Seite 98

No. LV.

1789. d. d. Glogau den 16. und Breslau den 24. October. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, daß das aus Pohlen auf Schleſiſche Märkte zum Verkauf gebrachte Vieh, wenn es unverkauft zurück gehet, dem Ein- und Ausfuhr-Zoll nicht unterworfen ſeyn ſoll 100

No. LVI.

— d. d. Glogau den 16. und Breslau den 28. October. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend den Werth der rußiſchen und pohlniſchen Häckelwolle zur Einfuhr-Verzollung - 101

No. LVII.

— d. d. Breslau den 21. October. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, betr. die Auszahlung der Brand-Bonifications-Gelder - - - 102

No. LVIII.

— d. d. Breslau den 24. October und Glogau den 16. December. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen der künftig bey Ausleihung und Erborgung der Capitalien bey den Cämmereyen erforderlichen Cammer-Approbation - - - 103

No. LIX.

— d. d. Breslau und Glogau den 2. November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen einer zu Ortenberg veranſtalteten Lotterie - - - - 104

No. LX.

— d. d. Breslau den 9ten November. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Verbeſſerung des Catholiſchen Schul-Weſens - - - 105

No. LXI.

— d. d. Glogau den 9. und Breslau den 17. November. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen der von den Buchhändlern und Buchdruckern abzuliefernden Exemplarien von ihren verlegten und gedruckten Büchern zur Königl. Bibliothek - - - 108

No. LXII.

— d. d. Breslau den 10. und Glogau den 11ten November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Vermehrung und Veredelung der einländiſchen Pferde-Zucht - - 112

No. LXIII.

— d. d. Breslau den 22. November. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, betr. die von den unter der ſtädtiſchen Meile wohnenden Profeßioniſten zu haltenden Annotations-Bücher - - - - 114

 No. LXIV.

No. LXIV.

1789. d. d. Glogau den 1. und Breslau den 5. December. Königl. Cammer-Verordnung an einige Steuer-Räthe, wegen Verzollung fremder appretirter Leinwand ... Seite 116

No. LXV.

— d. d. Glogau den 1. und Breslau den 2. December. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen des den Breslauſchen Kaufleuten nachgegebenen Handels mit verbotenen und hoch impoſtirten Nürnberger-Waaren ... 117

No. LXVI.

— d. d. Breslau den 2. December. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Herabſetzung der Accise von den Spaniſchen Liqueur-Weinen ... 119

No. LXVII.

— d. d. Glogau den 14. December und Breslau den 13. Januar 1790. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betr. die verbotene Ausfuhre des Brandweins aus Schleſien in die angränzende Provinzen ... 120

No. I.

1790. d. d. Breslau den 4. und Glogau den 7. Januar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der wieder erlaubten Einfuhre der hölzernen Schaufeln und Spaden aus den öſterreichſchen Landen ... 123

No. II.

— d. d. Breslau den 6. Jan. Circulare an die Land-Räthe der Gebirgscreiſe, desgleichen an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen der Leinwand-Großiſten und Sammler auf dem Lande ... 124

No. III.

— d. d. Breslau den 19. Januar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betr. die Publication der Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen Adhibirung der Regiments-Feldſcheerer bey Criminal-Beſichtigungen. ... 125

No. IV.

— d. d. Breslau den 19. Januar. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, betr. den Verkauf der einländiſchen Pferde zur Remonte für die Dragoner-Regimenter ... 129

No. V.

— d. d. Berlin den 26. Januar. Reglement für die Academie der bildenden Künſte und mechaniſchen Wiſſenſchaften zu Berlin ... 130

Digitized by Google

No. VI.

1790. d. d. Berlin den 1. Februar. Declaration der Schleſiſchen Bergordnung vom 5. Junii 1769. die Rechte der Grundherrſchaften bey einem auf ihren Güthern zu unternehmenden Bergbau betreffend Seite 152

No. VII.

— d. d. Glogau den 30. Jan. und Breslau den 3. Februar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Erneuerung des Verbots, Pferde auſſer Landes zu führen 154

No. VIII.

— d. d. Breslau den 9. Februar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Ertheilung der Atteſte an die Regimenter, Behufs der dabey als Ausländer einzuſtellenden unſicheren Cantoniſten 155

No. IX.

— d. d. Breslau den 15. Febr. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe der an der Grenze belegenen Creiſe und Städte, betreffend das erneuerte und geſchärfte Verboth der Getreide- Mehl- Stroh- und Fourage-Naturalien-Ausfuhre auſſerhalb Landes, beſonders nach Böhmen, Mähren und in die Kayſerl. Lande . . . 157

No. X.

— d. d. Breslau den 26. Februar und Glogau den 11. März. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Abſchaffung der grauſamen Behandlungen der Mehl-Diebe in den Oberſchleſiſchen Mühlen 159

No. XI.

— d. d. Glogau den 26. Februar und Breslau den 26. März. Circulare an ſämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe, wie es mit den Feuer-Löſch-Anſtalten beym Ausbruch eines Feuers zu halten . 160

No. XII.

— d. d. Berlin den 4. März. Dienſt-Inſtruction für die Stadt-Accise- und Zoll-Inſpectores in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien, excluſive der Stadt Breslau, ingleichen für die Acciſe-Rendanten derjenigen Städte, alwo keine Stadt-Inſpectores angeſtellt ſind 162

No. XIII.

— d. d. Breslau den 11ten März. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wie auch an den Magiſtrat zu Breslau und das Officium Fisci, wegen dreyer auf die Sonntage verlegten Catholiſchen Feyertage und der Feyerung des allgemeinen Buß- und Bethtages 227

No. XIV.

— d. d. Breslau den 19. März. Königl. Breslauiſche Ober-Amts-Currende, wegen Vindication der auf Zeit und gegen baare Zahlung verkauften Waaren 233

No. XV.

— d. d. Breslau den 22. März. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe

b 2

Digitized by Google

the Breslauſchen Cammer-Departements, wegen der Licht-Taxen . . . . . Seite 237

No. XVI.

1790. d. d. Glogau den 22. u. Breslau den 24. März. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen erlaubter Einfuhre der Hülſenfrüchte, ingleichen Graupe und Grütze aus Pohlen . . . 238

No. XVII.

— d. d. Breslau den 27. und Glogau den 30. März. Circulare an ſämmtliche Land und Steuer-Räthe, wegen des Impoſts auf die ausländiſchen laquirten Doſen 239

No. XVIII.

— d. d. Glogau den 30. März und Breslau den 27. Maji. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen an die Inquisitores publicos, wegen der ſtatt der Creis-Phyſicorum bey Obductionen und Beſichtigungen zu admittirenden Regiments-Chirurgorum . 240

No. XIX.

— d. d. Breslau den 9. und Glogau den 19. April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend die Declaration des Circularis vom 10. Junii 1789. wegen der Annotations-Bücher der Fleiſcher, Brandweinbrenner und Bäcker in den Dörfern unter der Meile . 241

No. XX.

— d. d. Berlin den 13. April. Publicandum, betreffend die Herabſetzung des Eingangs-Zoll-Impoſts, von denjenigen Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Weinen, welche die Einwohner des platten Landes aus den unverſteuerten Wein-Depots Schleſiſcher Accisebarer Städte zu ihrer Conſumtion erkaufen, desgleichen die Anlegung und Einrichtung dieſer unverſteuerten Wein-Depots ſelbſt, und die beym Eingang und Verſendung der Weine zu beobachtende Formalitäten, ſo wie endlich die Erneuerung derer bereits exiſtirenden Verordnungen, wegen Verhütung der unterſchleiflichen Einbringung Ungariſcher und Oeſterreichiſcher Weine, und des Hauſirens mit denſelben, ſowohl in offenen Städten, als auf dem platten Lande, nebſt den darauf gelegten geſchärften Strafen 243

No. XXI.

— d. d. Glogau den 14. April und Breslau den 29. May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Coupirung der Unterſchleife der Juden und anderer Marktzieher . . 259

No. XXII.

— d. d. Breslau den 18. April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen an ſämmtliche Königl. Domainen-Pächter ꝛc., wegen verbothwidriger Vor- und Aufkauferey des Getreydes auf dem Lande 260

No. XXIII.

No. XXIII.

1790. d. d. Breslau den 18. April u. Glogau den 11. May. Circulare an die Landräthe der Pohlniſchen, Böhmiſchen und Mähriſchen Gränze, ingleichen an ſämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe, wegen Verhütung der Getreyde Exportationen . . . Seite 262

No. XXIV.

— d. d. Breslau den 20. April und Glogau den 4. May. Circulare an ſämmtliche Land-Räthe, ingleichen an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe exclusive der Grafſchaft Glatz, betreffend die Abänderungen und nähern Beſtimmungen des Circularis vom 10. Junii a. pr. wegen der Annotation über den Debit der Fleiſcher, Bäcker und Brandweinbrenner auf den Dörfern unter der ſtädtſchen Meile . 269

No. XXV.

— d. d. Berlin den 25. April. Innungs-Privilegium für die Maurer in der Provinz Schleſien und der Grafſchaft Glatz . 271

No. XXVI.

— d. d. Breslau den 29. April und Glogau den 11. May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend die zu Verhütung der Getreyde-Exportation zu treffende Maasregeln . 299

No. XXVII.

— d. d. Glogau den 6. May und Breslau den 2. Junii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des unbefugten Aufpaſſens der Landleute auf die Contrebandiers . . 300

No. XXVIII.

— d. d. Breslau den 7. und Glogau den 18. May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen der erlaubten Ausfuhre des einländiſchen Roſolis und der Liqueurs . . 301

No. XXIX.

— d. d. Breslau und Glogau den 7. May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Verhütung der Exportation der rohen Leder 362

No. XXX.

— d. d. Breslau den 8. May. Prämien-Plan für die Jahre 1791. 1792. und 1793. 303

No. XXXI.

— d. d. Breslau den 13. May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend die genaue Invigilance auf verdächtiges und liederliches Geſindel 316

No. XXXII.

— d. d. Berlin den 21. May. Vorſchrift wie es mit dem Juden-Weſen in Breslau gehalten werden ſoll . . . 318

No. XXXIII.

— d. d. Breslau den 1. Junii. Circulare an ſämmtliche Oberſchleſiſche

Landräthe,

Digitized by Google

Landräthe, wegen des den Unterthanen zu ertheilenden Conſenſes zum Heirathen . . . . . Seite 331

No. XXXIV.

1790. d. d. Breslau den 13. Junii. Circulare an die Kriegs- und Steuer-Räthe der Oberſchleſiſchen Departements, wegen der mit Vorſicht zu ertheilenden Wanderpäſſe der Handwerker . . . 332

No. XXXV.

— d. d. Breslau den 1. Junii. Circulare an ſämmtliche Oberſchleſiſche Landräthe, wegen erblicher Beſetzung der Ruſtical-Stellen in Oberſchleſien 334

No. XXXVI.

— d. d. Breslau den 2. Junii. Circulare an ſämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen des Denuncianten-Antheils der auf Contrebande betroffenen rohen Leder 336

No. XXXVII.

— d. d. Breslau den 3. Junii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, Breslauſchen Cammer-Departements, wegen der Unterſchrift der Acciſe- und Zoll-Quittungen . . . 337

No. XXXVIII.

— d. d. Breslau den 5. Junii. Circulare an ſämmtliche Land- u. Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, die Befreyung der Poſtillons und Poſtpferde von der Aushebung zum Kriegsdienſt betreffend 338

No. XXXIX.

— d. d. Breslau den 8. und Glogau den 9. Junii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Ausfuhr des einländiſchen ſowohl erwachſenen Rindviehes als der Kälber . 339

No. XL.

— d. d. Breslau den 15. und Glogau den 29. Junii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, betreffend die verbotene Ausfuhre der Victualien nach den Oeſterreichſchen Staaten . 341

No. LXI.

— d. d. Breslau den 19. Junii. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, Breslauſchen Cammer-Departements, betr. daß bey der Unterſuchung der Ausfuhr-Defraudation zugleich auf die defraudirten Ausfuhr-Gefälle mit reflectiret werden ſoll . . . 342

No. XLII.

— d. d. Breslau den 9. Julii. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, betr. daß künftig keinem Chirurgo eher eine Gerechtigkeit tradirt werden ſoll, bevor er ſich nicht durch ein Atteſt des Collegii Medici legitimiret . 343

No. XLIII.

— d. d. Breslau und Glogau den 21. Julii. Circulare an ſämmtliche

Steuer-

Digitized by Google

Steuer⸗Räthe, betreffend daß die Bleyarbeiter und Zinngieſſer keine Plombier⸗Bleye an Particuliers verkaufen ſollen ⸗ Seite 344

No. XLIV.

1790. d. d. Breslau den 23. Julii. Circulare an ſämmtliche Land⸗ und Steuer⸗Räthe, wegen der in verſchiedenen Städten angelegten Depots von unverſteuerten Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Weinen zur Conſumtion auf das platte Land ⸗ ⸗ ⸗ 345

No. XLV.

— d. d. Breslau den 30. Julii. Circulare an ſämmtliche Land⸗ und Steuer⸗Räthe Breslauſchen Cammer⸗Departements, betr. die bey herrſchenden Viehſterben zu nehmenden Präcautionen ⸗ 347

No. XLVI.

— d. d. Breslau den 31. Julii und Glogau den 10. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land⸗ und Steuer⸗Räthe, wegen der den Accife⸗ und Zoll⸗Officianten zu leiſtenden Assistence zu Verhütung der Contrebande ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 348

No. XLVII.

— d. d. Breslau den 13. September. Circulare an ſämmtliche Steuer⸗Räthe des Breslauſchen Cammer⸗Departements, wegen des Abſchoß⸗Rechts der Städte und deren Verträge mit auswärtigen 349

No. XLVIII.

— d. d. Breslau den 18. September. Circulare an ſämmtliche Land⸗Räthe Breslauſchen Cammer⸗Departements, wegen der Vertheilung und des Gebrauchs der Volkszeitung ⸗ ⸗ 352

No. XLIX.

— d. d. Breslau den 2. und Glogau den 18. October. Circulare an ſämmtliche Land⸗ und Steuer⸗Räthe, betreffend den den dieſſeitigen Einwohnern unterſagten Beſuch der jenſeitigen Jahrmärkte ⸗ 353

No. L.

— d. d. Breslau den 9. October und Glogau den 2. November. Circulare an ſämmtliche Land⸗ und Steuer⸗Räthe, wegen Abhelfung des eingeriſſenen Papier⸗Mangels im Lande ⸗ ⸗ 354

No. LI.

— d. d. Breslau den 29. October. Circulare an ſämmtliche Generalpächter Breslauſchen Cammer⸗Departements, wegen gehöriger Conſervation der Feuer⸗Löſch⸗Inſtrumente ⸗ ⸗ 357

No. LII.

— d. d. Glogau den 12. und Breslau den 29. November. Circulare an ſämmtliche Land⸗ und Steuer⸗Räthe, wegen Invigilirung auf die Brand⸗Droher ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 358

No. LIII.

Digitized by Google

No. LIII.
— d. d. Breslau den 23. November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Confiſcation der betrügeriſch gelegten Butter 360

No. LIV.
— d. d. Breslau den 30. November. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen der verbotenen Flachsarbeit bey Lichte 361

No. LV.
1790. d. d. Breslau den 16. und Glogau den 24. December. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Ertheilung beſonderer Conceßionen zum Getreyde-Handel — Seite 362

No. LVI.
— d. d. Breslau den 20. December. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen des Denuncianten-Antheils in Polizey-Contraventions-Sachen — 367

No. LVII.
— d. d. Breslau den 30. December. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen der von dem Spaniſchen Hofe nachgegebenen Abgabenfreyen Einfuhre des Stabholzes 368

No. LVIII.
— d. d. Glogau den 30. December und Breslau den 3. Januar 1791. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des ſubſiſtirenden Verbots des Pferde-Verkaufs außerhalb Landes 369

Samm-

Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und der demſelben incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz- Polizey- Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Reſcripte ꝛc.

vom Anfange des Jahres 1789 bis zu Ende deſſelben.

c

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

No. I.

d. d. Glogau den 4ten und Breslau den 5ten Januar.

Circulare,

wegen Herabſetzung des Imposts auf die fremden ſeidenen Bänder.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Unſere Allerhöchſte Perſon haben durch eine Cabinets-Ordre vom 21ſten Nov. a. pr. zu befehlen geruhet, daß der auf die ſchmale, ſeidene, halbſeidene, ingleichen Flor- und Friſolet- auch ſogenannte Paſſefins-Bänder von auswärtigen Fabricken gelegte Impoſt aufgehoben, und fürs künftige die Abgabe von allen dieſen fremden Bändern vom Pfund Berliner Gewicht folgendergeſtalt normiret werden ſoll, als:

1) von halbſeidenen oder ſogeſannten Friſolet- und Floret-Bändern bis Bändern bis zur Breite von einem Zoll.
   a. aus fremden Landen pro Pfund — 22 Sgl. 6. d'.
   b. aus Crefeld, wenn ſoche mit Atteſten des Steuer-Raths und Certification der daſigen Band-Fabricken begleitet ſind 15 Sgl. —
2) von Sammtbändern und dergl. Schnüren
   a. aus der Fremde,
      die ſo auf Bretter oder Pappe geſchlagen ſind, ohne Unterſchied der Breite und Gattungen mit Inbegrif der Bretter und Pappe, alſo brutto pr. Pfund 22 Sgl. 6 d'.

Digitized by Google

die ohne Bretter und Pappe vom Pf. 1 Rtl. 7 Sgl. 6 d'.
ohne Pappe und Bretter pro 1 —

b. aus Crefeld mit vorgedachten Atteſten und Certificaten, wenn ſolche auf Bretter oder Pappe geſchlagen ſind pro Pf. brutto — — 15 Sgl. —
ohne Pappe und Bretter pro Pf. 1 Rtlr.

3) Seidene Schnüre, als Rundlitzen, Mühl-Cordons, Herz-Schnüre und ſchmale ſeidene Taft-Bänder ohne Unterſchied der Sorten bis zur Breite von 1 Zoll incl.

a. aus der Fremde
die auf Bretter und Pappe geſchlagene pro Pfund brutto — — — 27 Sgl. 6 d'.
dergleichen ohne Bretter und Pappe pro Pfund 1 Rthlr. 7 Sgl. 6 d'.

b. aus Crefeld mit Atteſten und Certificaten auf Brettern oder Pappe pro Pfund brutto — 20 Sgl. — —
ohne Bretter und Pappe pro Pf. 1 Rtlr.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, dieſe Abänderung in Eurem unterhabenden Creiſe (in Eurem Departement) gehörig zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No II.

Digitized by Google

No. II.

d. d. Breslau den 10ten Januar 1789.

Circulare,

wegen des Toback-Handels auf dem platten Lande.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Es ſollen auf dem Lande keine andere Tobacks-Händler geduldet werden, als die mit Conceßionen verſehene Land-Crämer u. die ehemalige Tobacks-Distributeurs.

Unſern ꝛc. Nach der Declaration vom 6ten Januar 1787. ſtehet feſt, daß Niemand mit Toback handeln ſoll, als welcher dazu berechtiget iſt, und daß darunter vorzüglich die geweſenen Tabacks-Distributeurs zu rechnen, welche dieſen Handel ad dies vitae treiben ſollen.

Ferner haben die Land-Crämer vermöge ihrer Conceßionen die Erlaubniß, mit Toback zu handeln, jedoch müßen nach obgedachter Declaration alle dieſe auf dem platten Lande exiſtirende Toback-Händler ihren Toback lediglich aus accisbaren Städten nehmen, und ſich deshalb mit ihren Accis-Büchern legitimiren. Hieraus ergiebt ſich nun, daß alle übrige Tabacks-Händler auf dem platten Lande, welche nicht Distributeurs geweſen, oder Crämer-Conceſſionen haben, nicht geduldet werden müſſen. Ob nun zwar conſtiret, daß, ehe dieſe Sache völlig regulirt worden, die Anſetzung einiger Tabacks-Händler auf dem Lande theils durch Decrete theils durch die Paraphen-Deſignation und Nahrungs-Steuer-Rollen approbiret worden; ſo leidet doch dieſe Sache nunmehro eine Abänderung und zwar dahin, daß auf dem platten Lande keine andere Tobacks-Händler ſtatuirt werden müſſen, als die Land-Crämer, welche mit gedruckten Conceßionen verſehen ſind, und diejenigen, welche vorhin erweislich Tobacks-Distributeurs geweſen ſind.

 Wie

Digitized by Google

Wie nun hiernach allen zu dieſer Claſſe nicht gehörigen Tobacks-Händlern dieſer Handel nicht ferner geſtattet werden muß, ſo befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, denenſelben dieſen Handel ſofort bey Strafe der Confiscation zu unterſagen, in Anſehung der geweſenen Distributeurs aber, in ſo fern ſolche in Eurem Creiſe befindlich, und den Tobackshandel zu treiben Willens ſind, separatim zu berichten, da ihnen denn die beſondere Erlaubniß auf Lebenszeit ertheilet werden ſoll. Zugleich habet Ihr von allen denen Tobacks-Händlern, welche in Eurem Creiſe angeſetzt worden, eine ſpecifique Nachweiſung forderſamſt einzureichen, woraus zu erſehen iſt, unter welchem Dato ſolche approbirt worden, und ob ſolches durch beſondere Decrete, oder durch die approbirte Paraphen-Deſignation oder Nahrungs-Steuer-Rollen geſchehen iſt.

Das Hauſiren mit Toback wird verboten.

Wir bringen überdem mißfälligſt in Erfahrung, daß, ſeitdem ſo viele Tobacks-Händler auf dem platten Lande angeſetzt worden, das Hauſiren mit Toback zum Schaden Unſeres Allerhöchſten Intereſſe außerordentlich überhand nimmt; Wir befehlen Euch daher in Gnaden, mit äußerſtem Fleiß und Strenge darauf zu ſehen, daß dieſes ſchädliche Hauſiren mit Toback in Eurem Creiſe nicht ferner Platz greifen müſſe, widrigenfalls Euch ſolches zur größten Verantwortung gereichen wird. Ihr müßet zu dem Ende nicht nur die unter Euch ſtehende Land-Dragoner, (Policey-Bereuter und Magiſtrāte) ernſtgemeßenſt anweiſen, ihre ganze Aufmerkſamkeit darauf zu richten, ſondern auch ſämmtliche Scholzen und Gerichten Eures Creiſes inſtruiren, dieſes Hauſiren mit Toback auf keine Weiſe zu geſtatten, und die Contravenienten ſammt dem bey ihnen gefundenen Toback dem nächſten Magiſtrat zur Unterſuchung abliefern zu laſſen. Es will ferner verlauten, daß einige Grundherrn anſehnliche Quantitäten Land-Toback vorräthig haben, und jetzt, da die Preiße deſſelben herabfallen, geſonnen ſeyn ſollen, ſolchen ſelbſt auf dem Lande ſpinnen und debitiren zu laſſen, indem ſie in dem vorgefaßten Wahne ſtehen ſollen, als ob nunmehro die Tobacks-Fabrication und der Handel mit Toback ein ganz freyes Gewerbe ſey. Da nun aber die Fabrikation des Tobacks, wie Euch ſchon bekannt ſeyn muß, nicht anders als in accisbaren Städten geſtattet werden

kannt,

Digitized by Google

kann, weil davon Unſere Acciſe-Gefälle erleget werden müßen; ſo befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, den Einſaßen Eures Creiſes ſo fort bekannt zu machen, daß ſich Niemand unterſtehen ſoll, ſeinen erbauten Toback bey Strafe der Confiscation und noch härterer Ahndung ſelbſt ſpinnen, fabriciren und debitiren zu laßen, ſondern ſie anzuweiſen, ihren gewonnenen Toback an die Fabricanten in accisbaren Städten roh zu verkaufen. Ihr müßet hierauf ſelbſt auf das genaueſte attendiren, und den Einſaßen Eures Creiſes zugleich eröfnen, daß auf dieſe Contravention ſehr genaue Attention genommen, und die Uebertreter ſich der ſchärfſten Beſtrafung ausſetzen werden. Sind ꝛc.

Der gewonnene Toback ſoll von Niemanden ſelbſt fabricirt, ſondern an die Fabricanten in den Städten verkauft werden.

P. M. Im Glogauſchen Cammer-Departement iſt unterm 7ten November 1788. ein gleiches Circulare erlaßen worden.

No. III.

Digitized by Google

No. III.

d. d. Breslau den 11ten Januar 1789.

C i r c u l a r e,

daß Niemanden eher eine Conceßion zur Land-Crämerey ertheilet werden ſoll, als bis ein anderer Crämer abgegangen.

An ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Euch iſt nicht unbekannt, welchergeſtalt von jeher die Abſicht geweſen, daß die Land-Crämer nicht vermehrt werden ſollen, und das Circulare vom 21ſten März 1749. verordnet dieſes umſtändlich. Um nun dieſe Vermehrung gänzlich abzuſtellen, haben Wir zu verordnen reſolviret, daß künftighin Niemanden eine Conzeßion zur Crämerey ertheilet werden ſoll, als wenn ein anderer Crämer abgegangen, und deßen alte Conceßion remittirt worden. Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, Euch dieſes künftig zur Richtſchnur dienen zu laßen, und keine Crämerconceßion für irgend jemand zu ſuchen, wenn nicht ein anderer Crämer abgegangen und deſſen Stelle zu erſetzen nöthig iſt. Sind ꝛc.

No. IV.

Digitized by Google

No. IV.

d. d. Breslau den 20ſten Januar 1789.

Circulare,

wegen des Vermahlens des Getraides auf den Gränz-Mühlen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe der an der Oeſterreichſchen Gränze belegenen Creiſe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben Euch unterm 16ten December 1785. aufs neue diejenigen Modalitäten zur weitern Publication in dem Creiſe Eurer Inſpection in Erinnerung gebracht, welche durch die Circularia vom 18ten Febr. 1752. vom 19ten December 1767. und vom 22ſten November 1771. wegen des Vermahlens des ein- und ausländiſchen Getraides auf den an der Gränze belegenen Mühlen feſtgeſetzt worden, und welche vorzüglich darinnen beſtanden, daß das Mahlen außerhalb Landes an denen Orten, wo ſolches die Umſtände nicht nothwendig machen, niemanden weiter geſtattet werden ſolle, ſondern jedermann, ſo lange das Verboth der Getraide-Ausfuhre dauert, ſein Mahlgetraide nach inländiſchen Mühlen bringen müße, daß hingegen in denen Orten, wo das Mahlen auf denen an der Landes-Gränze belegenen ausländiſchen Mühlen nothwendig ſey, die Mahl-Gäſte auf das zum Mahlen oder Schroten dahin zu bringende Getreide von Scholz und Gerichten ihres Wohnungs-Orts jederzeit ein ihnen unter dem Gerichts-Siegel unentgeldlich zu ertheilendes Atteſt mitnehmen, beym Zurückfahren des Mahlwerks wieder mit zu Hauſe bringen, und hienächſt, ſo bald das Mehl oder Schrot zu Hauſe angelangt, es denen Gerichten melden, letztere ſolches ſodann nachſehen, und überhaupt dafür ſtehen ſollen, daß dergleichen Mahl-Getreide unter dem Prätext des Mahlens nicht heimlich ausgeführet werde.

[Marginal note: Das Vermahlen des Getreides auf den Gränz-Mühlen wird verboten.]

[Marginal note: Wo es nothwendig wird, muß ſich der Mahlgaſt ein Atteſt von Scholz und Gerichten ſeines Wohnorts ertheilen laſſen.]

Fer-

Fremde, die auf einländiſchen Mühlen mahlen laßen, müßen ſich ebenfalls mit einem Atteſte von Scholz und Gerichten des Mahlorts verſehen.

Ferner haben Wir auf den Fall, daß jenſeitige Unterthanen auf dießeits belegenen Mühlen mahlen laßen, verordnet: daß die fremden Grenz-Nachbarn, wenn ſie ihr Getreide auf dießeitige Mühlen bringen, ſich bey den Gerichten des Dorfs, wo die Mühle iſt, melden, ein von Scholzen und Gerichten unterſchriebenes Atteſt, worauf des Ausländers Vor- und Zunahme, ſo wie die Art und Quantität des Getreides ſtehen muß, ſich ertheilen laßen, und alsdenn erſt zur Mühle gehen ſollen; worauf demnächſt der Müller das Getreide gegen Vorzeigung des Atteſts annehmen könne, und nachhero wenn das Getreide abgemahlen, der Müller unter dem Atteſt das Datum des Abgangs vermerken müße, welches Atteſt der Ausländer zugleich mit dem Mehle zurückzunehmen habe, um ſich mit demſelben erforderlichen Falls bey der Ausfuhre legitimiren zu können. Wie Wir denn zugleich verordnet haben, daß die Müller in dergleichen dießeitigen Mühlen hiezu beſonders vereidet und dahin angewieſen werden ſollen, kein fremdes Getreide ohne Atteſte derer Gerichten zum Vermahlen anzunehmen, widrigenfalls ſie als Defraudanten mit 5 Rtlr. beſtrafet, auch Scholz und Gerichten darüber zur Verantwortung gezogen werden ſollten. Ohngeachtet nun dieſe Modalitäten ſo deutlich als möglich vorgeſchrieben, und deren Befolgung ernſtlich injungirt worden; ſo ſind ſolche jedoch noch bis jetzt nicht genau in Erfüllung gegangen, und da die Getreide-Exportationes wiederum häufig zu werden anfangen, überdieß aber verſchiedene Umſtände zuſammentreffen, welche die genaueſte Beobachtung dieſer Modalitäten nothwendig machen; ſo ſind ſolche hierdurch nochmahls wiederholet worden; und werdet Ihr angewieſen, ſämmtliche an der Grenze belegene Dominia und Gemeinden, (die Magiſträte Eures Departements) hiernach zu inſtruiren, und ſie zur genauſten Beobachtung mit dem Beyfügen anzuweiſen, daß alles zum Vermahlen auf eine Grenz-Mühle geführte Getreide, welches nicht wie vorgedacht mit einem Atteſt verſehen iſt, in Beſchlag genommen werden ſoll, wo dann die einländiſchen Contravenienten mit Confiſcation des Getreides und 5 Rtlr. pro Scheffel, und überdies noch die Müller mit 5 Rtlr. werden beſtraft werden. Sind ꝛc.

Müller ſind zu vereiden.

Strafe der Contravenienten.

No. V.

Digitized by Google

No. V.

d. d. Breslau den 21ten Jan. und Glogau den 3ten Febr. 1789.

Circulare,

wegen des verbotenen Handels mit alten Charten und des verbotenen Biriby= oder Lotterie=Spieles.

An ſämmtliche Steuer=Räthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In Verfolg desjenigen, was wegen des verbotenen Handels mit alten Charten bereits unterm 30ten Nov. 1769 und 23ten April 1773 auch durch ein Avertiſſement vom 30ten April 1787 verordnet worden; erhaltet Ihr hierdurch Befehl, die Magiſträte in den Städten Eures Departements de novo darnach zu inſtruiren, und ſie anzuweiſen, auf die Befolgung gedachter Verordnungen zu attendiren.

Da Uns demnächſt auch angezeigt worden, daß in den Coffee=Häuſern das in den Edicten vom 24ten Nov. 1774, 30ten December 1774 und 9ten Febr. 1778 verbotene Biriby= oder Lotterie=Spiel introduciret wird; ſo habt Ihr auch dieſes Spiel aufs Neue zu unterſagen, und durch die Magiſträte und Polizey=Officianten auf die Befolgung attendiren zu laſſen, die Contravenienten aber in Anſpruch zu nehmen, und zur Beſtrafung anzuzeigen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. VI.

d. d. Glogau den 26ten und Breslau den 28ten Januar 1789.

Circulare,

wegen ausgeſetzter Prämien für aufgefangene Contrebandiers.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unſern rc. Das General-Acciſe- und Zoll-Departement hat zu Aufmunterung der Landleute, um ſich in Entdeckung der Contrebandiers thätig zu bezeigen, und ſolche zum Verhaft zu bringen, feſtgeſetzet: daß in den Fällen, wenn Landleute entweder einzelne Bewafnete oder mehrere ſich zuſammen gethane ſo wohl bewafnete als unbewafnete Perſonen zum Verhaft abliefern, die entweder auf der Einbringung contrebander Waaren betroffen worden, oder von denen man nachweiſen kann, daß ſie dergleichen kurz vor ihrer Arretirung eingebracht haben, auch wenn ſie erweislich ſolche Handlungen vorgenommen und Anſtalten getroffen haben, daß man die beabſichtete Contravention mit Gewißheit daraus abnehmen kann, außer der dem Denuncianten von dem Confiſcato und der zu erlegenden Geldbuße zukommenden Halbſcheid, eine Prämie von 3 bis 5 Rthlr bezahlet werden ſoll; weshalb denn die Provincial-Acciſe- und Zoll-Directiones die Ordre bereits erhalten haben, dieſe Prämie in vorkommenden Fällen ſo fort auszuzahlen. Wir machen Euch daher ſolches hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, ſolches in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eures Departements durch die Magiſträte) ſofort zur Publication zu bringen, damit ein jeder ſich darnach achten, und zu Erreichung der Abſicht und Entdeckung der Contrebandiers mitwirken könne. Sind rc.

Digitized by Google

No. VII.

d. d. Breslau den 29. Jan. und Glogau den 20. Febr. 1789.

Circulare,

betreffend die zu Coupirung der Defraudationen mit Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Wein und Obſt zu treffende Modalitäten.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Urſache der Verordnung.

Unſern ꝛc. Es iſt bereits durch die Circularia vom 29ten Jan. 1751 und 12ten März 1754 ausführlich verordnet worden, was für Modalitäten ſo wohl von den Wein-Negotianten der Städte und des platten Landes, als auch von denen, welche den Wein zur eigenen Conſumtion einbringen, beobachtet werden ſollen. Unterm 19ten Junii 1783 ſind dieſe Verordnungen in Erinnerung gebracht, und die Negotianten ſo wie andere Conſumenten angewieſen worden, daß ſie, wenn ſie Ungariſche oder Oeſterreichſche Weine einzubringen gewilliget ſind, zuvor und ehe die Einbringung geſchiehet, ſich bey dem Gränz-Zoll-Amte melden, und ſolches declariren ſollen. Dieſe Verfügung iſt unterm 4. April 1786 auf alle Weine mit dem Beyfügen extendiret worden; daß, wenn jemand mit keinem von dem Acciſe-Amte erhaltenen und beſiegelten Atteſt betroffen würde, der Wein angehalten, und in Beſchlag genommen werden würde. Zu den Abſichten, welche hierdurch erreichet werden ſollen, gehöret auch dieſe: daß das Herumfahren der ausländiſchen Wein-Händler coupiret werden ſoll. Wir müßen aber vernehmen, und die entdeckten Contraventiones bezeugen es, daß wiederum Oeſterreichiſche Leute, ſowohl mit Wein als Obſt im Lande herumfahren und ſolchen verkaufen.

Da nun dieſes ſchädliche Gewerbe ſchlechterdings nicht nachgegeben werden kann; ſondern es bey obgedachten Verord-

nungen ſein Bewenden behält, und der Ungariſche Wein durch niemanden anders, als durch ordinaire Fracht-Fuhrleute, welche die Haupt-Land-Straßen nach den Haupt-Städten fahren müſſen, eingebracht werden darf, oder daß der Wein durch eigene Gelegenheit der Landes-Einwohner, nachdem ſolche zuvor bey dem zunächſt gelegenen Acciſe-Amte davon Anzeige gemacht, und die Qualität und Quantität ſchriftlich declariret haben, abgeholet werden darf; ſo werdet Ihr hierdurch angewieſen Scholzen und Gerichten hiernach zu inſtruiren, und ihnen aufzugeben, diejenigen Wein- und Obſt-Händler, ſo von Dorf zu Dorfe fahren, und ihre Waaren zum Verkauf ausbieten, überall wo ſie betroffen werden, wenn ſolche auch mit Acciſe- und Zoll-Zetteln verſehen ſeyn ſollten, anzuhalten, und ſelbige gegen die zu erwartende Reglementsmäßige Denuncianten-Antheile an das zunächſt belegene Acciſe-Amt abzuliefern. Sind ꝛc.

Die Wein- und Obſt-Händler, ſo von Dorf zu Dorf fahren und ihre Waaren ausbieten, ſollen als Defraudanten angehalten werden.

No. VIII.

Digitized by Google

No. VIII.

d. d. Breslau den 1ten Februar 1789.

Circulare, wegen ſtärkerer Fabrication der feinen Tücher.

An ſämmtliche Steuer=Räthe Breslauſchen Cammer=Departements ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach denen Uns zugekommenen Nachrichten, beſonders von der letzten Braunſchweiger Laurentii=Meſſe haben die ordinairen und Mittel=Tücher aus Schleſien einen guten Abſatz gehabt. Dieſe Umſtände inzwiſchen, und ob ſie gleich hoffen laſſen, daß dieſe Sorten Tücher daſelbſt ferner Abgang finden werden, vernichten die Hofnung, daß die Preiſe von der mittel und groben Wolle herunter gehen werden; weil noch auſſerdem die nach Rußland und Pohlen gehende Tücher grobe und mittel Wolle erfordern, wovon der Preiß im Verhältniß bishero ungleich höher als die von der feinen Wolle geweſen. Hieraus nun folget natürlich, daß, wenn die Tuch=Fabricanten ſich mehr auf die Verarbeitung feiner Wolle legen, und beſonders dieſelbe, ſo wie die mittel Wolle gut ſortiren, ſie dabey ſehr gut fahren, und bey dem Verkauf der feinen Tücher mehr profitiren werden. Ihr werdet ſelbſt ermeſſen, daß dieſes bloß durch die Induſtrie der Fabricanten um deſto leichter zu bewirken ſey, als viele Dominia ſich auf Erzeugung mehrerer feiner Wolle befliſſen haben, und daher die Fabricanten ſolche in billigern Preiſen als die grobe und mittlere Wolle à proportion erhalten können.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, dieſe Sache mit einigen geſchickten und den vernünftigſten Fabricanten gründlich und wohl zu überlegen, und hiernächſt Vorſchläge zu thun, wie es einzuleiten, daß die Fabricanten zu Anfertigung mehrerer feinen Tücher bewogen werden können. Es iſt zwar Unſerer Abſicht völliggemäß, daß hiebey die Knieſtreicher=Arbeit und die holländiſche Art bey der Weberey der Tücher allen Vorzug verdienet. Es kann indeſſen auch durch die deutſche Arbeit die Fabrication der feinen Tücher ebenfalls geſchehen, wenn die

Digitized by Google

die Wolle nur gut ſortiret, die Werfte fein, der Eintrag aber links und locker geſponnen, hiernächſt aber das Tuch durch eine ſorgfältige Appretur gehörig zugerichtet wird. Uebrigens müſſet Ihr bey Euren Vorſchlägen, welche Ihr zu Erreichung der Abſicht bald möglichſt zu thun habt, auf die Verſchiedenheit der feinen Tücher und deren Qualität genaue Rückſicht nehmen, und ſolche dergeſtalt beſtimmen, daß darauf das Erforderliche zu Erreichung des Zwecks eingeleitet werden kann. Sind ꝛc.

No. IX.

d. d. Berlin den 2ten Febr. 1789.

Patent

wegen Verſorgung und Penſionirung invalider Officiers, und wegen Abſtellung der bisher dabey eingeſchlichenen Mißbräuche.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg u. ſ. w.

Wir haben bereits ſeit dem Antritt Unſerer Regierung, Unſere Aufmerkſamkeit beſonders auch darauf gerichtet, das Invaliden-Verſorgungs-Weſen in Unſern Staaten dergeſtalt verbeſſern, und dabey ſolche zweckmäßige Arrangements treffen zu laſſen, daß, ſo viel es nur irgend thunlich, für rechtſchaffen und treu gediente invalide Officiers in einer oder der andern Art geſorget, und ihnen die nöthige Subſiſtence verſchaffet werden möge.

Wir haben auch des Endes eine beſondere Commiſſion aus der Mitte Unſers General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorii und Ober-Krieges-Collegii, unter Unſerer Höchſteigenen Aufſicht zu ernennen geruhet, welche ſich mit Ausforſchung, Wahl, und Anwendung der dienlichſten Mittel zu Erreichung dieſer Unſerer Landesväterlichen Abſicht, ſorgfältig zu beſchäftigen, angewieſen worden, und es gereichet Uns zur Höchſten Zufriedenheit, Uns über-

überzeuget zu haben, daß ſeit einem Jahre, nach Zuläſſigkeit der Umſtände, ſchon ſehr gute Fortſchritte gemacht worden, und nach den bisherigen Vorbereitungen immer mehr werden gemacht werden können, wozu Wir auch Höchſtſelbſt Unſern thätigen Beyſtand ferner möglichſt zu geben, allergnädigſt entſchloſſen ſind.

Dagegen haben Wir aber auch häufig und Höchſtmißfällig bemerken müſſen, daß eine beträchtliche Anzahl außer Unſerm Dienſt befindlicher Officiere, ſowohl Unſere Höchſte Perſon, als gedachte von Uns niedergeſetzte Commißion, mit Anträgen um Penſion oder andere Verſorgung öfters und mit Ungeſtüm behelliget, von denen ſich doch nachher bey näherer Unterſuchung gefunden, daß ſie gar keines Invaliden-Beneficii würdig, oft auch deſſen nicht bedürftig geweſen, und ſelbſt viele von ihnen durch allerley unerlaubte Mittel und Wege, ſich als angeblichen Invaliden, den Abſchied vom Regiment auszuwirken gewußt, um ſodann zum Nachtheil anderer verdienter und bedürftiger Officiers, Unſerer Invaliden-Caſſe zur Laſt fallen, oder im Civile zu einer Verſorgung gelangen zu können, ferner, daß auch verſchiedene Officiere, denen nach Verhältniß ihrer Qualificirung und übrigen Umſtände, eine Invaliden-Unterſtützung zu ihrem nothdürftigen Unterhalt gereichet wird, dennoch andere Leute um Unterſtützung anſprechen, ja, daß ſich gemeine Soldaten, und Leute, die gar nicht gedient haben, ſogar erdreiſten, fälſchlich ſich den Charakter vormals gedienter Officiers beyzulegen, um hinter deſſen Schutz ihren Nebenmenſchen mit Betteln läſtig fallen zu können.

Da Wir aber dergleichen Mißbräuche und Unfug gar nicht ſtatt finden, am wenigſten aber auf ſolche Weiſe den Unſchuldigen um des Schuldigen willen leiden zu laſſen, gemeynet ſind; ſo wollen Wir folgende Vorſchriften, wie es mit Verſorgung und Penſionirung invalider Officiers, auch in Anſehung der ſich zu keiner Invaliden-Wohlthat qualificirenden Officiers, und derjenigen, ſo ſich fälſchlich für gediente Officiere ausgeben, künftig gehalten werden ſoll, hiermit allergnädigſt verordnet und feſtſetzen.

§. 1.

Es ſoll nemlich bey Beurtheilung der ganz eigentlichen Qualificirung eines invaliden Officiers zur Verſorgung oder Gnaden-Penſion, hauptſächlich und allgemein auf den Unterſchied zuvörderſt genau Rückſicht genommen werden:

a)

a) ob der Officier noch wirklich im Regimente, aber nicht mehr gehörig zu dienen, im Stande iſt, und deshalb zur Notirung auf der Invaliden-Liſte proponiret worden? oder aber

b) ob derſelbe ſchon aus dem Regimente entlaſſen worden, und bereits eine Zeit lang ohne Unterſtützung ſeinen Unterhalt ſelbſt bewürkt hat?

Im erſtern Fall gereichet es allerdings zum Beſten des Regiments und Unſerer Armee, daß der würklich invalide Officier, damit Unſer Dienſt nicht leide, ohne Verzug ſeine Entlaſſung erhalte, und ſeine Stelle durch einen andern tüchtigen Officier erſetzt werde. Da es aber hart ſeyn würde, in ſolchem Fall, wenn er nicht eigenes Vermögen hat, ihm nicht ſogleich vorerſt ſo viel wenigſtens auszuſetzen, daß er, bis für ihn nach ſeiner Qualificirung, und nach den hiernächſt zu beſtimmenden Grundſätzen, ein mehreres gethan werden kann, einſtweilen, und ohne dem Regiment, bey welchem er gedient, oder dem Publico zur Laſt fallen zu dürfen, ſubſiſtiren kann; ſo erfordert es die Nothwendigkeit, daß für dergleichen Officiers am allererſten auf eine oder die andere Art geſorget werde.

Im zweyten Fall iſt zuvörderſt darauf zu ſehen, und zu unterſuchen; ob der ſchon entlaſſene Officier wegen würklicher Invalidität allein, vom Regiment gekommen, ſelbſt aber nicht ſo viel eigenes Vermögen beſitzt, daß er davon leben kann? Da denn nach Zuläßigkeit der Fonds, für dieſe Officiers nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände, z. E. der längern Dienſtjahre und Invalidität, ſchwerern Bleſſuren, größern Dürftigkeit, und ſtärkern Familie, der Reihe nach geſorget werden muß. Hiernächſt muß

§. 2.

Der Regul nach, jeder wirklich invalide Officier wenigſtens zwanzig Jahre ununterbrochen in Unſerer Armee gut und brav gedienet haben, wenn er auf irgend ein Invaliden-Beneficium Anſpruch machen will, und nicht die hiernächſt zu erwähnenden Umſtände eine Ausnahme zulaſſen. Nehmlich:

§. 3.

Ausnahmweiſe, und ohne auf die Zahl der Dienſtjahre, als auf den Haupt-Entſcheidungsgrund zu ſehen, qualificiret ſich ein invalider Officier zum Invaliden-Beneficio, wenn er

a)

Digitized by Google

a) im Kriege, durch eine vor dem Feind erhaltene ſchwere Bleſſur, oder durch einen ohngefähren, ohne ſeine Schuld ihn betroffenen Zufall untauglich gemacht wird, und ſich ſelbſt zu ernähren außer Stande iſt.

b) Im Frieden hingegen, wenn er durch einen unvorherzuſehenden Zufall im wirklichen Dienſt, und ohne ſein Verſchulden, dergeſtalt beſchädiget wird, oder einen ſo ſchwachen Körper erhält, daß er zum fernern Militair-Dienſt unbrauchbar iſt, und dabey keine eigene Mittel hat, ſich ſelbſt zu ernähren.

§. 4.

In allen Fällen aber, wo ein Officier nicht wegen wirklicher Invalidität verabſchiedet worden, ſondern ohne ſelbige, und etwa auf ſein Anſuchen wegen einer vorhabenden Heyrath, Annahme eines Gutes, oder anderer Vorſpiegelungen halber ſich den Abſchied zu verſchaffen gewußt hat, noch mehr aber, wenn er ſogar wegen Urſachen, ſo der Ehre und Würde eines Officiers zuwider ſind, vom Regiment gekommen iſt, folglich keinesweges den Namen eines invaliden, ſondern nur denjenigen eines entlaſſenen, oder wohl gar caßirten Officiers verdienet, ſoll derſelbe ſchlechterdings keine Unterſtützung zu gewärtigen, ſondern ſich, wenn er hiernächſt verarmet, und dann als ein angeblicher Invalide ſich um Verſorgung oder Unterſtützung meldet, allein die Folgen ſeines eigenwilligen Betragens beyzumeſſen haben, und gänzlich mit ſeinem Geſuch abgewieſen, auch, wenn er ſich nicht beruhigen, und belehren laſſen, ſondern bey ſeinem ungegründeten Sollicitiren beharren will, als ein unnützer Quärulant behandelt und beſtraft werden, indem Wir ſchlechterdings nicht gemeynet ſind, durch die Fürſorge für wirklich invalide gut und redlich gedient habende Officiere, die unüberlegten Abſchieds-Geſuche zu begünſtigen.

§. 5.

Damit nun ſowohl dergleichen Officiers alle Mittel und Gelegenheiten zu unnützem Quäruliren oder Erſchleichungen eines Invaliden-Beneficii, oder Verſorgung, um ſo mehr benommen, als auch den verdienten, und wirklich invaliden Officiers, die nöthigen Beweiſe ihrer honetten Verabſchiedung, und deren alleinigen Gründe, in die Hand gegeben, überhaupt aber bey den Geſuchen der Officiers um Verſorgung oder Penſionirung, den vielen Schreibereyen um einzuziehende Nachrichten von ihnen, möglichſt vorgebeuget werde, befehlen und

Digitized by Google

und verordnen Wir hiermit ſo ernſtlich als gnädigſt, daß künftig bey Verabſchiedung wirklich invalider Officiers, außer Beobachtung der bisherigen Vorſchriften, auch noch denenſelben ein Atteſt laut beyliegendem Schemate, vom Regimente über ihre Dienſtzeit, geleiſtete Dienſte, bewieſenes Verhalten, und Urſache ihrer Entlaſſung ertheilet, und, iſt es ein Stabs-Officier oder Capitain, vom Regiments-Chef, Commandeur und allen übrigen Stabs-Officiers, wenn es aber einen Subaltern-Officier betrift, außer dem Chef, Commandeur, und Stabs-Officiers, von den drey älteſten Subaltern-Officiers im Regiment, auf Ehre, Pflicht, und Gewiſſen, unterſchrieben, und beſiegelt, ein Duplicat davon aber von dem Chef des Regiments oder Commandeur an Uns Höchſtſelbſt eingereicht werden ſoll, um daraus, wenn Wir nichts dagegen finden, den Abſchied ausfertigen zu laſſen. In Abſicht der Subaltern-Officiers aber, müſſen Wir noch hinzufügen, daß der Chef und Commandeur des Regiments und die Stabs-Officiere das Atteſt nicht eher unterſchreiben können, als bis die drey älteſten Subaltern-Officiers dieſen ihren Kameraden für invalide erkläret, und dem Chef und Commandeur das Atteſt präſentiren die alsdann beurtheilen werden, ob ſie ihre Unterſchrift dem Atteſt beyfügen wollen, oder nicht.

Wir haben zu Unſern Regiments-Chefs und Commandeurs, Stabs-Officiers, auch allen übrigen Officiers das allergnädigſte Vertrauen, das ſie als rechtſchaffene Officiers hiebey bloß die lautere Wahrheit zum Leitfaden nehmen werden. Uebrigens behalten Wir Uns vor, bey den Geſuchen der Regiments Chefs und Commandeurs ſelbſt, um Verabſchiedung, wo dergleichen Atteſt nicht Platz finden kann, von deren eigentlichen Qualificirung Uns Höchſtſelbſt durch andere Mittel zu überzeugen.

§. 6.

Für diejenigen Officiers nun, welche nach §. 2. und 3. als wirklich invalide anzuſehen ſind, ſoll theils durch Civil-Bedienungen, theils durch Stellen bey den von Uns errichteten Invaliden-Compagnien, theils durch Penſionen, und theils durch Wartegelder, geſorget werden.

Die Art der Verſorgung

a) mit Civil-Bedienungen, und, wenn ein Officier äußerſt dürftig iſt,

b) bis zu deren Erlangung mit Warte-Geld, imgleichen

c) mit Stellen bey Invaliden-Compagnien

muß die Regul ausmachen, und alſo eine dieſer Arten, wenn ein Officier ſich irgend

Digitized by Google

irgend noch dazu qualificiret, immer zuerſt gewählet werden, indem auf dieſe Weiſe Unſer Staat bey Unterbringung der Officiers im Civile von ihren Dienſten Nutzen ziehet, und ſie nicht beſonders und umſonſt zu ſalariren braucht, die Wartegelder nicht perpetuirlich ſind, ſondern bey anderweiter Placirung der Officiers im Civile bald wieder ceſſiren, und bey Invaliden-Compagnien von den Officiers auch effective noch Dienſte geleiſtet werden.

Die perpetuirliche Verſorgung

d) mit eigentlichen Penſionen muß daher nur immer als eine Ausnahme von der Regul, und gleichſam nur in ſubſidium, wenn keine der andern vorbemerkten Verſorgungs-Arten bey dieſem oder jenem Officier ſtatt findet, angewendet werden.

Zur Erreichung dieſes Endzwecks wollen Wir daher auch ſämtliche Departements hiermit erinnern, ſich nach den mit vorgedachter Immediat-Invaliden-Regulirungs-Commiſſion ſchon übereingekommenen, oder noch zu verabredenden Arrangements, die Verſorgung der ſich zu Civil-Bedienungen qualificirenden invaliden Officiers, ſo wie auch der andern Invaliden, beſtmöglichſt angelegen ſeyn zu laſſen.

§. 7.

Da auch die Ausſetzung zu beträchtlicher Penſionen theils Unſerm Staate zu läſtig fallen, theils auch manche noch dienende Officiers reitzen würde, durch allerley Mittel und Vorſpiegelungen, ſich als Invaliden den Abſchied, aller dagegen zu gebrauchenden Vorſicht ungeachtet, auszuwirken; So wollen Wir der Regul nach, und wenn nicht beſondere Gründe Uns bewegen, einen verabſchiedeten invaliden Staabs- oder andern Officier zur Belohnung ſeiner vorzüglichen Verdienſte, Ausnahmweiſe, mit einer höhern Penſion zu begnadigen, künftig die Penſiones

für einen	General-Lieutenant	auf	1200 Rthl.	jährlich
= =	General-Major	=	1000 Rthl.	=
= =	Obriſt =	=	600 Rthl.	=
= =	Obriſt-Lieutenant	=	500 Rthl.	=
= =	Major =	=	350 bis 400 Rthl.	jährlich
= =	Capitaine =	=	250 = 300 Rthl.	=
= =	Stabs-Capitaine	=	120 = 150 Rthl.	=
= =	Subaltern-Officier	=	72 = 96 Rthl.	=

Digitized by Google

höchſtens, und unter ausdrücklichem Vorbehalt, daß die Invalidität des zu penſionirenden Officiers vollſtändig nachgewieſen, auch daß derſelbe kein eigenes Vermögen hat, von welchem er anſtändig leben kann, hiemit allergnädigſt feſtſetzen, mit dem Beyſatz, daß, wenn die zu Penſionirung der invaliden Officiere ausgeſetzten Fonds in dem einen oder dem andern einzelnen Fall nicht hinreichen ſollten, den nach vorſtehenden Sätzen zur Penſion notirten Officier mit derſelben ſogleich zu verſehen, ſo dann ſich derſelbe mit der Hälfte, zwey Drittel oder drey Viertel der angewieſenen Penſion ſo lange begnügen muß, bis die Umſtände der Caſſe die volle Zahlung der angewieſenen Penſion verſtatten.

Die Warte-Gelder aber ſollen als ein nur einſtweiliges, bis zur anderweiten Verſorgung der Officiers denenſelben zu reichendes Unterſtützungs-Geld, verhältnißweiſe nur geringer bewilliget werden.

§. 8.

Wollen Wir ſchlechterdings nicht geſtatten, daß ein Officier Jemanden um eine Beyſteuer zu ſeinem Lebens-Unterhalt anſpreche, vielmehr ſetzen Wir hiermit feſt, daß, wenn ein Officier, er ſey nun wirklich wegen Invalidität entlaſſen, oder habe ſonſt, aller Vorkehrungen ungeachtet, ſich den Abſchied zu verſchaffen gewußt, und er ſey wirklich Officier geweſen, oder er gebe ſich fälſchlich dafür aus, ſich bey dem ſchriftlichen oder mündlichen Geſuch einer dergleichen Beyſteuer betreten läßt, er überall, es ſey wo es ſey, von den Garniſonen oder Gerichts-Obrigkeiten ſofort, und bey zwanzig Thaler Strafe, arretiret, und letztern Falls von dieſen an jene ſogleich abgeliefert, von einer Garniſon zur andern bis zur nächſten Feſtung transportiret, von dem Commendanten derſelben unter zu verlangender Vorzeigung ſeines Abſchiedes und Regiments-Atteſts, ſeine Umſtände examiniret, und ſolche dem ſiebenten Departement Unſers Ober-Kriegs-Collegii, welches ſodann der vorgedachten Immediat-Commißion darüber Vortrag thun wird, gemeldet, bis zur erhaltenen Antwort aber, dergleichen bettelnder Officier auf der Feſtung in Verwahrung behalten werden ſoll. Findet ſich bey der Unterſuchung, daß ein ſolcher bettelnder Officier eine Invaliden-Penſion genießet, ſo muß ſolche während ſeines fernern Arreſtes zurückbehalten, für dieſen Officier aber monatlich 4 Rthl. zu ſeiner Verpflegung auf der Feſtung, aus der Invaliden-Caſſe bezahlet werden, wenn er aber keine ſolche Penſion ziehet, derſelbe, ſo fern er gar nichts hat, aus dem Feſtungs-Fond, oder, wenn dieſer nicht zureichet, aus der Invaliden-Caſſe die gewöhnlichen ge-

Digitized by Google

geringern Alimente erhalten. Beyde Arten Officiere ſollen das erſtemal Ein Jahr, das zweytemal, wenn ſie wieder betteln, Fünf Jahr, das drittemal aber Lebenswierig auf der Feſtung arretiret bleiben. Zeigte ſich aber bey der Unterſuchung, daß ein ſolcher Bettler niemals Officier geweſen, ſondern ſich nur fälſchlich dafür ausgegeben; ſo ſoll derſelbe gleich das erſtemal Fünf Jahre, das zweytemal aber Lebenslang, auf der Feſtung gefänglich einbehalten werden.

§. 9.

Keinem andern Officier, als der ſich durch einen Abſchied, und wenn er nach Publicirung dieſes Patents erſt entlaſſen wird, ſich auch zugleich durch das jetzt vorgeſchriebene Regiments-Atteſt legitimiren kann, ſoll erlaubt ſeyn, ſich um Verſorgung oder Invaliden-Penſion zu melden. Wenn er aber auch dieſe Beweiſe in Händen hat, ſo muß derſelbe nicht ſogleich Unſre Höchſte Perſon angehen, ſondern ſich mit Vorlegung jener Beweisthümer, welche ihm ſogleich remittiret werden ſollen, bey vorerwehnter Immediat-Commiſſion, oder dem ſiebenten Departement des Ober-Krieges-Collegii, oder, wenn ſein Geſuch ſpecialiter auf eine oder die andere Civil-Bedienung gerichtet iſt, ſich unmittelbar bey demjenigen Departement, zu deſſen Reſſort ſolche gehöret, melden, als welche ihn den Umſtänden nach zu beſcheiden, oder nöthigen Falls über ſeinen Antrag an Uns zu berichten, oder auch unter ſich deshalb zu conferiren, angewieſen ſind. Nur in dem Fall, wenn er bey dem erhaltenen Beſcheide aus wichtigen Gründen ſich nicht beruhigen zu können glaubt, ſoll ihm frey ſtehen, ſich an Uns Höchſt Selbſt zu wenden, jedoch muß derſelbe, außer ſeinem Abſchiede und Regiments-Atteſt, auch noch die bekommene Original-Reſolution unter deren Zurückgewärtigung beylegen, um ſein Geſuch ſogleich deſto ſicherer beurtheilen zu können. Wir befehlen übrigens, ſowohl Unſerer ernannten Immediat-Invaliden Regulirungs-Commißion, welche dieſe Unſere Höchſte Vorſchrift überall gehörig bekannt zu machen hat, und dem ſiebenten Departement Unſeres Ober-Krieges-Collegii, als auch ſämtlichen Regiments-Chefs, Commandeurs, übrigen Stabs- und andern Officiers, imgleichen den Commendanten der Feſtungen, nicht minder Unſerm Ober-Kriegs-Collegio und übrigen Departements, ſo weit der Inhalt dieſes Patents dieſelben mit betrift, hierdurch ſo gnädig als ernſtlich, auf genaue Befolgung der hierinn enthaltenen Vorſchriften ſorgfältig zu halten, und denenſelben ſelbſt nachzuleben, und behalten Wir Uns ſchließlich noch vor, zu ſeiner Zeit auch wegen der andern Gegen-

gen-

Digitized by Google

genſtände des Invaliden-Verſorgungs-Weſens, wohin beſonders die nach Unſerm Befehl in verſchiedenen Provinzen anzulegenden Invaliden-Verſorgungs- auch die damit zu verbindenden Armen- und Arbeits-Häuſer gehören, Unſere weitern Höchſten Befehle, und Landesväterlichen Abſichten, bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieſes Patent Höchſtſelbſt vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel beſiegeln laſſen. So geſchehen, und gegeben zu Berlin den 2ten Februar 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Möllendorf. Gr. v. d. Schulenburg.

Schema

zum Regiments-Atteſt für einen Stabs-Officier und wirklichen Capitain.

Nachdem der, bey dem, mir, dem N. N. als Chef allergnädigſt anvertraueten N. N. Regimente bisher, und zwar zuletzt als gediente N. N. ſeiner Invalidität und Unvermögenheit zu fernern militairiſchen Dienſten halber, ſeine Entlaſſung vom Regiment gehörig nachzuſuchen, genöthiget worden; So bezeugen Wir Endes Unterſchriebene, Chef, Commandeur und übrige Stabs-Officiere gedachten Regiments, hiemit auf Ehre, Pflicht, und Gewiſſen, der reinſten Wahrheit gemäß, und ohne alle Neben-Abſichten, daß gedachter N. N.

im Jahr   als gefreyter Corporal oder als bey dem Regimente in Dienſte getreten,

im Jahr   zum Fähnrich
im Jahr   zum Seconde-Lieutenant
im Jahr   zum Premier-Lieutenant
im Jahr   zum Stabs-Capitaine
} avanciret

im

Digitized by Google

im Jahr zum Major
im Jahr zum Obriſt-Lieutenant } avanciret
im Jahr zum Obriſten

und während ſeiner jährigen Dienſte, ſich jederzeit als einen rechtſchaffenen, braven, ordentlichen und treuen Officier ohne Tadel bewieſen, in der Bataille (Action, Scharmützel) bey N. N. Bleßur am erhalten, und bloß deshalb, auch weil er ſonſt wegen Krankheit, und nach der pflichtmäßigen Verſicherung des Regiments-Feldſchers N. N. zum fernern Militair-Dienſt ganz unvermögend iſt, gedachtes Dimißions-Geſuch thun müſſen, ſonſt aber (nicht) verheyrathet iſt, und (keine) Kinder hat, auch ſo viel uns wiſſend iſt, kein (nur Rthl.) Vermögen beſitzet, wovon er irgend (nicht nothdürftig) mit den Seinigen zu leben, im Stande wäre (iſt), wegen ſeiner Kenntniße in N. N. jedoch einem N. N. Poſten füglich (wegen ſeiner Invalidität gar keinem Poſten in Civile) (ſeiner Invalidität ungeachtet, indeſſen noch einem Poſten bey einer Invaliden-Compagnie) vorzuſtehen, im Stande iſt.

Zu mehrerer Beglaubigung deſſen, haben Wir dieſes Atteſt eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. N. N. den

Das Atteſt für die Subalternen-Officiere lautet in der nemlichen Art, mit dem Zuſatz post verba: Chef, Commandeur übrige Stabs-Officiere
und drey älteſte Subaltern-Officiere des Regiments

No. X.

No. X.

d. d. Breslau den 6ten Februar 1789.

Circulare,

betreffend die Anpflanzung der wilden Obſt-Bäume.

An ſämmtliche Königliche und Biſchöfliche Aemter Breslauſchen Cammer-Departements.

Da bisher in den verſchiedenen Verordnungen, welche wegen Vermehrung der Obſt-Bäume erlaſſen worden, eigentlich nur die veredelten Sorten zum Augenmerk genommen ſind, die Früchte der wilden Obſt-Bäume aber, und vorzüglich der Birnen, wie jedem Landwirthe bekannt, in den Haushaltungen ebenfalls großen Nutzen bringen; ſo wird dem Königl. Amte N. N. hiemit anbefohlen, ſich den ſo nothwendigen Anbau beſagter Bäume vorzüglich angelegen ſeyn zu laſſen, und dafür zu ſorgen, daß die unter demſelben ſtehende Gemeinden ebenfalls dabey thätig zu Werke gehen, und zu Anziehung wilder Obſt-Bäume beſondere Baum-Schulen auf den Angern umzäunen.

Digitized by Google

No. XI.

d. d. Glogau den 13ten und Breslau den 15ten Febr. 1789.

Circulare,

wegen Ausſtellung der Atteſte von den zu Ausländern zu declarirenden Cantoniſten.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die Regimenter gewöhnlich nur diejenigen Schleſiſchen Recruten für Einländer anzuſehen und aufzuführen pflegen, die auf einer zum Regiments-Canton gehörigen Feuer-Stelle gebohren werden, folglich wahrſcheinlich
die Söhne der Soldaten
- - - Unpoſſeſſionirten
- - - Ausländer

und alle gegen Hand-Geld angeworbenen Leute aus den Canton-freyen Städten und Dörfern von ihnen zu den Ausländern gerechnet, und als ſolche aufgeführt werden dürften: ſo habt Ihr wenn von den Regimentern Euch wegen der Angeworbenen oder Einzuziehenden, bey dem Regiment aber als Ausländer aufzuführenden Einländer Atteſte abgefordert werden ſollten, bey deren Ausſtellung mit der erforderlichen Genauigkeit und Behutſamkeit zu Werke zu gehen, weil auf alle dergleichen Atteſte die darinnen verzeichneten Perſonen ohne Zweifel als Ausländer betrachtet werden würden, dieſes aber den Regiments-Cantons in ſo fern zum offenbaren Nachtheil gereichen muß, daß ſelbige demungeachtet die feſtſtehende Anzahl an Einländern dem Regiment jährlich geſtellen müſſen.

Wie Ihr nun vorerwehntermaßen bey Ausſtellung der geforderten Atteſte die vorgeſchriebene Circumſpection zu adhibiren habt; ſo befehlen Wir Euch zugleich, alljährlich eine namentliche Liſte der auf dergleichen Atteſte eingezogenen quasi Ausländer aus Eurem Creiſe, mit der Beyfügung, ob ſelbige Soldaten-Söh-

Söhne, und bey welchem Regiment der Vater geſtanden, oder ob ſie ſonſt Unpoſſeſſionirt, und woher im Lande gebürtig, oder Ausländer und woher ſind, ſpäteſtens bis ult. Novemb. an Unſere ꝛc. Cammer einzuſenden, und mit deren Einſendung gegen Ende Nov. dieſes Jahres den Anfang zu machen. Sind ꝛc.

No. XII.

d. d. Breslau den 13ten Febr. 1789.

Circulare,

betreffend die Erhöhung der auf das Einſchwärzen des Tobacks, Coffee, ꝛc. geſetzten Strafen; ingleichen die Beſcheinigung der Waaren, die aus accisbaren Städten aufs platte Land gehen.

An ſämmtliche Landräthe, ingleichen m. m. an ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Allerhöchſte Perſon mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre d. d. Berlin den 11ten Decemb. 1788 in Gnaden zu reſolviren befunden, zur Verhinderung des bey den erhöheten Abgaben vom Toback, Coffee ꝛc. eingeriſſenen Defraudirens, auſſer den bereits getroffenen Anſtalten, die Strafen der Contrebandiers, um ihnen ihr ſchlechtes Gewerbe zu verleiden, zu verſchärfen, dergeſtalt, daß auf die Defraudation mit fremden Toback, Coffee und Zucker auſſer der Confiscation und der einfachen Gefälle, für jedes Pfund 5 Rthlr. von jedem Anker ordinairen Wein 10 Rthlr. und von jedem Anker feinen Wein 20 Rthlr. Strafe geſetzt, und in Ermangelung des Vermögens auf verhältnißmäßige Leibesſtrafe erkannt werden ſoll; ſo laſſen Wir Euch im Anſchluß — gedruckte Exemplaria von dieſer Allerhöchſten Cabinets-Ordre zufertigen, mit dem Befehle, ei-

Digitized by Google

eines davon in Eurer Creis-Regiſtratur zu aſſerviren, das andere aber in Eurem unterhabenden Creiſe circuliren zu laſſen, und abſoluto circulo cum documentis factae publicationis anhero zu remittiren. Uebrigens befehlen Wir Euch annoch in Gnaden, die adliche Land-Einſaßen, Beamte, Prediger und Eximirte Eures Creiſes auf dasjenige aufmerkſam zu machen, was ſie in gedachter Ordre ſpecialiter betrift, beſonders aber denen erſteren zu intimiren: über allen ihren Coffee, Toback, Zucker, Wein und über alle Fabriquen-Waaren Paſſier-Zettel in den Städten, wo ſie eingekauft werden, zu nehmen, ſolche unter den Thoren beym Ausgange der Waaren beſcheinigen zu laſſen, und an Euch qua Landrath des Creiſes abzuliefern, damit Ihr die Paßier-Zettel alle 6 Monathe an die Provinzial-Acciſe-Direction übermachen könnet. Was die übrigen Eximirten Eures Kreiſes anbetrift, ſo habt Ihr ſolche gleichfalls zu inſtruiren und ihnen anzudeuten, daß ſie die erhaltene Paßier-Zettel wohl verwahren, weil ihnen ſolche von dem nächſtgelegenen Acciſe-Amte abgefordert werden ſollen. Sind ꝛc.

No. XIII.

Digitized by Google

No. XIII.

d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 17ten Febr. 1789.

Circulare,

wegen des mit dem Wiener Hofe getroffenen Abkommens, daß bey Verabfolgung der wechſelſeitigen Erbſchaften die Reverſales de obſervando reciproco künftig ceſſiren ſollen.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe et m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, Mediat-Regierungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In Folge des Circularis vom 7ten Febr. a. p. wegen des zwiſchen Uns, und dem Wiener Hofe in Anſehung der zwiſchen den beyderſeitigen Unterthanen bey wechſelſeitiger Exportation der Collateral-Erbſchaften ceſſirenden Collateral-Erbſchaft-Steuer, und des ebenfalls wegfallenden Collateral-Stempels, getroffenen Abkommens, machen Wir hierdurch ferner zu Eurer Direktion und Achtung bekannt, daß beyde Höchſten Höfe in Anſehung ſämtlicher Ihro Landen ſich nunmehro auch dahin einverſtanden haben: daß bey Verabfolgung aller wechſelſeitigen Erbſchaften die für die Exportanten läſtige Formalität der auszuſtellenden Reverſalien de obſervando reciproco abgeſchaft und demzufolge die Ertheilung der Reverſalien in Erbſchafts-Exportations-Fällen als überflüßig aufgehoben werden ſoll.

Hiernach habt Ihr alſo die Dominia und Gerichts-Obrigkeiten in Eurem unterhabenden Creiſe (die Magiſträte Eures Departements) anzuweiſen. Sind ꝛc.

No. XIV.

Digitized by Google

No. XIV.

d. d. Breslau den 15ten Febr. 1789.

Circulare,

wegen Abänderung des Principii zur Ausſchreibung der Creis-Hülfe bey Wegebauten.

An ſämtliche Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir gnädigſt bewogen worden, die Dominia von Concurrenz zur Creiß-Hülfe bey Wegebauten gänzlich freyzuſprechen, das Circulare d. d. Breslau den 16ten April und Glogau den 27ten Julii a. p. wegen Beſtimmung der Ausſchreibungs-Art der Creiß-Hülfe bey Wegebauten aufzuheben, und hierin eine andere Einrichtung zu treffen; ſo wird Euch hierdurch aufgegeben, hinführo die Repartition

1) In Rückſicht der Fuhren, ſo wie ſolches bereits bey Geſtellung der Fortifications-Bau-Fuhren geſchehen, und per Circulare vom 31 Jan. 1778. verordnet worden, nach den Vorſpann-Rollen ſo mit Rückſicht auf die rectificirten Steuer-Catastra angefertigt und

2) in Rückſicht der Handdienſte nach der Zahl der im Creiſe befindlichen Poſſeſſionen der kleinen Leute, und der Beträchtlichkeit der dazu gehörigen Realitäten anzulegen, und es den Gemeinden zu überlaſſen, ſich nach der Subrepartion des Catastri untereinander auszugleichen. Jedoch kann, da dieſe Dienſte ad onera realia gehören, der Reſpectus perſonalis von keinem Einfluß bey den Wegebauten und Schanzarbeiten ſeyn, daher kein Weber, Wollarbeiter, oder ſonſt auf dem platten Lande ſeines Gewerbes wegen begünſtigter Menſch von der Concurrenz ausgenommen werden kann, wenn er Grundſtücke beſitzet und ein Theil des Universi ausmacht, ſondern er muß nach dem Maaßſtabe ſeiner Seßhaftigkeiten zugezogen werden.

Wornach Ihr Euch genau zu achten und die Repartitions anlegen zu laſſen habt. Sind ꝛc.

No. XV.

Digitized by Google

No. XV.

d. d. Glogau den 9. März und Breslau den 3. April 1789.

Circulare,

wegen Verpflegung und Cur der auf der Wanderſchaft oder in den Werkſtätten erkrankten Handwerks-Burſchen und Geſellen.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Urſache der Verordnung.

Unſern ꝛc. Wir haben mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß diejenigen Verordnungen, ſo zeither wegen der kranken Handwerks-Burſchen und Geſellen erlaſſen worden, theils zu unbeſtimmt, und theils nicht hinlängliche Vorſchriften enthalten vielmehr alle erkrankte Handwerks-Burſchen wider Willen ohne Rückſicht auf ihren elenden Zuſtand blos um ihrer Cur und Verpflegung entledigt zu werden, von Ort zu Ort bis zu ihrer Heymath auf den Transport gegeben, und dadurch der gröſten Gefahr, ja wohl gar dem Tode ausgeſetzt werden, als wovon ſie doch bey gehörig angewandter Verſorgnng vielleicht noch hätten gerettet werden können. Die allgemeine Menſchen-Pflicht erfordert daher eine andere Verordnung, wodurch ſolchen erkrankten Handwerks-Burſchen für die Zukunft beſſer geholfen und der Vermehrung ihrer Krankheit, auch wohl dem Tode vorgebeuget werde.

Es wird daher nach den Grundſätzen der allgemeinen Menſchen-Liebe, und einer guten Polizey zur ſtrengſten Beobachtung generaliter hierdurch feſtgeſetzt, daß von Publication dieſer Verordnung an, ſämtliche Gewerke in den Städten verbunden ſeyn ſollen, die krankwerdende Geſellen, ſie ſeyn auf der Wanderſchaft, oder ſie ſtehen noch am Orte in Arbeit, und ſie mögen eine Art von anſteckender Krankheit haben oder nicht, bey ſich ſo lange in der

Cur,

Cur, und Pflege zu behalten, und ſie nicht eher fortzuſchicken, bis ſie entweder völlig wieder hergeſtellt ſind, oder doch nach dem pflichtmäßigen Urtheil des darüber zu conſulirenden Arztes ohne Gefahr ihres Lebens weiter wandern können. Damit aber hierbey zweck- und ordnungsmäßig zu Werke gegangen werde: ſo verordnen Wir hierdurch ferner, daß

1) eintretenden Falls der Altmeiſter, oder wo kein Gewerk vorhanden, der Meiſter des Orts bey 10 Thaler Strafe verbunden seyn ſoll, dem dirigirenden Burgermeiſter davon die gehörige Anzeige zu thun, dieſer aber bey fiſcaliſcher Ahndung ſchuldig ſeyn ſoll, für Unterbringung, Verpflegung und Cur des Kranken, mit Zuziehung des Stadt-Arztes oder Chirurgi werkthätig zu ſorgen, und damit ſo lange ohnabläßig fortzufahren, bis der Kranke keiner fernern Hülfe bedarf, als worüber der Arzt oder Chirurgus ein Atteſt auszuſtellen hat. Anlangend

Wegen Unterbringung, Verpflegung und Kur des Kranken.

2) Die Cur- und Pflege-Koſten, ſo ſollen ſelbige nach vorhergegangener Feſtſetzung, und zwar der erſtern vom Collegio medico provinciali und letzterern vom Magiſtrat des Orts,

Von Bezahlung der Kur- und Pflegekoſten.

a. aus der Geſellen-Lade des Gewerks im Orte, oder derjenigen, wohin ſich die Meiſter des Orts halten, und bey deren Unvermögen
b. aus der Gewerks-Caſſe, ſie ſey im Orte, oder da, wohin ſich die Meiſter des Orts halten, bey deren etwanniger Unzulänglichkeit aber
c. aus der Armen-Caſſe, und wenn dieſe auch nicht zureicht,
d. aus der Cämmerey-Caſſe des Orts genommen werden.

Sollten inzwiſchen

3) ein oder der andere Ort ſich erweißlich zu Schulden kommen laſſen, daß er dieſer Vorſchrift entgegen einem armen auf der Wanderſchaft, oder während der Zeit, da er am Orte in Arbeit geſtanden, krank gewordenen Geſellen, vor ſeiner völligen Geneſung fortgeſchickt, ſo verfällt nicht allein das Gewerke in 10 Rthlr. Strafe, ſondern es bleibt auch demjenigen Orte, wo der Kranke, immaßen keiner zurück geſchickt werden muß, aufgenommen worden, frey, ſeinen Regreß wegen Erſatz des geleiſteten Vorſchuſſes ordnungsmäßig

Strafe der Uebertreter.

mäßig von demjenigen Orte zu nehmen, dem es nach obiger allgemeinen Vorſchrift zugeſtanden hat, für ſeine Cur und Verpflegung zu ſorgen, als weshalb ihm aller Beiſtand geleiſtet werden, ſo wie auch

4) gegen alle diejenigen, ſo dieſer Verordnung zuwider gehandelt, fiscaliſche Ahndung erfolgen ſoll.

Auf dem Lande krank werdende Handwerksburſchen ſind in die nächſte Stadt zu transportiren.

5) Sollte ein Handwerks-Burſche unvermuthet auf dem Lande erkranken, daß er liegen bleiben müßte, ſo iſt derſelbe in die nächſte Stadt zur Cur auf einem Wagen zu transportiren.

Wir befehlen Euch daher gnädigſt über den Inhalt dieſer Verordnung in dem Creiſe Eurer Inſpection Eurer Seits genau zu halten, bey entdeckter Contravention die Schuldigen zur gebührenden Verantwortung und wohlverdienten Strafe anzuzeigen.

(Bey den Steuerräthen addatur in fine:)

Damit nun dieſe Unſere Allerhöchſte Willens-Meynung hierinn genau befolgt werden möge, ſo werdet Ihr hiermit angewieſen, nicht nur ſelbſt über den Inhalt dieſer Verordnung genau zu halten, und bey entdeckter Contravention die Schuldigen zur gebührenden Verantwortung und Strafe zu ziehen, ſondern auch die Magiſträte Eurer Departements-Städte zu einer gleichmäßigen Invigilanz ſchleunig zu inſtruiren, den Gewerken aber und Zunftgenoſſen anzudeuten, ſich ihrer Seits nach dieſer allgemeinen Verordnung ganz eigentlich bey feſtgeſetzter Strafe zu achten, und ſich der darinnen declarirten Willensmeinung überall in vorkommenden Fällen gemäß und gehorſam zu bezeigen. Sind ꝛc.

No. XVI.

Digitized by Google

No. XVI.

d. d. Breslau den 23ten März 1789.

Circulare,

betreffend die nähere Beſtimmung der Principien bey Ausſchreibung der Creis-Hülfe.

An ſämtliche Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In Verfolg desjenigen, was an Euch unterm 15ten m. pr. wegen näherer Beſtimmung des Ausſchreibungs-Principii der Creiß-Hülfe erlaſſen worden, wird Euch hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß

1) die Häusler ebenfalls zu dieſer Hülfe, ſo wie
2) die Dominia in Anſehung ihrer Wüſtungen,

concurriren müſſen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. XVII.

d. d. Glogau den 24ten und Breslau den 30ten März 1789.

Circulare,

wegen Wiederherſtellung der Feyer der Himmelfahrt Chriſti.

An ſämtliche Land-Steuer-Räthe, dem Magiſtrat zu Breslau ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Unſere Allerhöchſte Perſon mittelſt Cabinets-Ordre vom 4ten dieſes Allerhöchſt reſolviret haben, daß das Feſt der Himmelfahrt Chriſti von nun an in Allerhöchſt Dero ſämtlichen Staaten und Provinzien, von dem Tage, wo ſolches der Zeit nach einfällt, wieder wie ehemals und gleich andern hohen Feſt-Tagen, beſonders und zwar in allen Stadt- und Land-Kirchen gefeyert, auch damit ſchon in dieſem Jahr der Anfang gemacht, und dieſem gemäß den 21ten May a. c. zu deſſen Feyer Vor- und Nachmittags öffentlicher Gottes-Dienſt gehalten werden ſoll, als wird Euch ſolches hierdurch bekannt gemacht, mit dem Befehl dieſe Allerhöchſte Willens-Meynung ſämtlichen Dominiis und Gemeinden Eures Creiſes (Magiſtraten) gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. XVIII.

Digitized by Google

No. XVIII.

d. d. Glogau den 26ten März und Breslau den 14ten May 1789.

Circulare,

wegen Sicherſtellung der Amts-Mühlen-Zinſen bey entſtehenden Brand-Schäden oder andern Unglücks-Fällen.

An ſämtliche Königl. Domainen- Rent- und Invaliden-Aemter.

Es hat ſich auf einem Königl. Amte der Fall ereignet, daß eine Erb-Mühle, welche einen intabulirten beträchtlichen Canonem jährlich entrichtet, durch den Brand in die Aſche geleget worden, und daß zwar der Müller in dem, nach dem Feuer-Societäts-Reglement ihm zuſtehenden einem Freyjahr Anſtalt zum Bau gemachet, die völlige Wiederherſtellung der Mühle aber in dieſem Freyjahre nicht zu Stande gebracht, woher es denn gekommen, daß in dem 2ten Jahre die Mühle verkauft werden müßen, von dieſem 2ten Jahre aber dem Mühlen-Canoni der Ingroſſation ohngeachtet, die Priorität nicht, ſondern dem zwar gleichfalls aber lange Zeit nach ingroſſirten Canoni, ingroſſirten Privat-Gläubigern der Vorzug zuerkannt worden, mithin wegen Unzulänglichkeit der maſſae activae das Amt den Canon vom 2ten Jahre und bis zum Verkauf der Mühle verliehren müßen.

Um nun fürs künftige in ähnlichen Fällen die Königl. Amts-Revenuen gegen dergleichen Verluſt ſicher zu ſtellen, muß von Seiten des Amts ſofort und ſobald ein Brand einer zinspflichtigen Mühle, oder ein anderer Unglücks-Fall, wodurch das Mahl-Werk gehemmt wird, ſich ereignet, aufs ſchärfſte verfüget und darüber gehalten werden, daß mit der Reſtauration oder Reparatur der Mühle ohne Aufenthalt und beſonders im Fall eines Brandes abſolute in dem feſtgeſetzten Freyjahre vorgegangen, und die Mühle in den Stand geſetzet werde, daß ſie wieder mahlen und dadurch den Canonem Mühlenzins ꝛc. erwerben kann. Allenfalls aber muß von Seiten des Amts, da ſolches unter die Gläubiger gehöret, veranlaßt werden, daß ſofort mit der Subhaſtation der ruinirten Mühle ſonderlich in dem Freyjahre vorgegangen und ſolche an einen bemittelten Beſitzer gebracht werde, um nicht einem gleichmäßigen Verluſt des Canonis ausgeſetzt zu ſeyn.

Digitized by Google

Dem Königl. Amte N. und deſſen dermaligen General-Pächter N. wird demnach hiermit anbefohlen, ſich nach dieſer Vorſchrift in vorkommenden Fällen auf das pünktlichſte und um ſo gewiſſer zu achten, als er widrigenfalls allen durch deren Vernachläſſigung den Amts-Revenuen erwachſenden Verluſt ſelbſt zu vertreten ohnfehlbar und ohne alle Umſtände angehalten werden wird.

No. XIX.

d. d. Breslau den 31ten März und Glogau den 20ten April 1789.

Circulare,

Betreffend die Vereydung der Jäger und Schützen derjenigen Vaſallen und Jagd-Beſitzer, welche an Königl. Wildbahnen gränzen.

An ſämtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Von mehrern Forſtämtern gehen die Klagen ein, daß von den benachbarten Jägern die Jagd noch immer ſehr unordentlich, und nicht nach Vorſchrift der Forſt-Ordnung von 1756 und des Forſt-Regulativs vom 26ten März a. pr. behandelt wird. Bey dieſen Umſtänden hilft alles Schonen in Unſern Forſten wenig, und die Jagd-Revenue muß gegen die Etendue der Forſten ſehr geringe bleiben.

Da nun das Forſt-Regulativ vom 26ten März a. pr. im 20ten §. mit Beziehung auf die Forſt-Ordnung von 1756 wiederholentlich vorſchreibt: daß diejenigen Vaſallen und Jagd-Beſitzer, welche an Unſere Wildbahnen gränzen, tüchtige Jäger und Schützen halten, und dieſe durch die Land-Räthe auf die Jagd-Ordnung vereyden laſſen ſollen, auch jeder Innhaber eines Jagd-Reviers mit einem eigenen Wildſtande darauf dringen kann, daß die benachbarten Schützen in Pflicht genommen werden müſſen; ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, der Vorſchrift dieſes Geſetzes genau nachzuleben, und darauf zu hal-

Digitized by Google

halten, daß alle Vaſallen und Jagd-Beſitzer tüchtige Jäger und Schützen halten müſſen, die ſofort von Euch vorſchriftsmäßig auf die Jagd-Ordnung zu vereyden ſind, und wollen Wir gegen den 1ten Aug. c. Nachricht haben, in wiefern dieſer Verordnung nachgelebet worden. Sind ꝛc.

No. XX.

d. d. Breslau den 31ten März und Glogau den 24ten April 1789.

Circulare,

betreffend die Brachnutzung, deren unſchädliche Erweiterung und die Regulirung der dahin gehörigen Cultur.

An ſämtliche Land-Räthe ingleichen m. m. an ſämtliche Königl. und Biſchöfl. Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Der gegenwärtige fühlbare Mangel hieſiger Provinz an vielen zum täglichen Leben gehörigen Nothdurften, obgleich die letzte Erndte nicht ganz geringe, ſondern mittelmäßig geweſen, hat zu der Vermuthung den Anlaß gegeben, als wenn der aus der bisherigen Acker-Cultur verſchafte Ertrag nicht mit dem gegenwärtigen Bedürfniſſe der Provinz im Verhältniß ſtehe, beſonders wenn man auf die beträchtliche Vermehrung der Population, auf die erweiterte Exportation der Producte in andere Provinzien, beſonders nach Berlin, hauptſächlich aber auf die vermehrte Conſumtion des Hafers für den Cavallerie-Stand, Rückſicht nimmt, und es ſcheint auf den Fall, daß dieſe Vermuthung ihre Richtigkeit hat, gewiſſermaaßen nothwendig zu werden, Maasregeln zu ergreifen, um wenigſtens die Production in Verhältniß der ſtärkern Conſumtion zu vermehren, damit nicht gewöhnlicher Weiſe Mangel entſtehet, und nicht nur ſo viel als erforderlich gewöhnlich erbauet, ſondern auch zu auſſerordentlichen Bedürfniſſen Producte aufbewahret, oder durch den Handel exportiret werden können.

Man

Man hat dahero vorgeſchlagen, durch Vermehrung einer unſchädlichen Brachnutzung das geſtörte Verhältniß wiederum herzuſtellen, hierbey aber ein ſolches Temperament zu treffen, daß die Brachnutzung dem Schaafſtande nicht weſentlich ſchade.

Die Schleſiſche Feld-Ordnung ſtimmt im Ganzen darinn überein, daß der Ackerbau in 3 Felder getheilt und das Brach-Feld mithin in regula der 3te Theil zur Hutung genutzt, die Brach-Arbeit erſt Ende Juny vorgenommen, und mit der Erndte der Mangel der Hutung durch die Stoppel-Felder erſetzt wird.

Nun haben zwar einige, beſonders die Gebürgs-Gegenden, Ausnahmen von dieſem uralten Wirthſchafts-Syſtem gemacht, wozu theils die natürliche Lage, die Nothwendigkeit, ſich auf längere Winter mehr Futter zu verſchaffen, und der von ſelbſt einleuchtende Vortheil, die Anleitung gegeben, und die im Gebürge vom Urſprunge nicht geweſene Vermiſchung der Grundſtücke, die Mittel gewähret hat.

Hier trift man eine Eintheilung des Ackers in 4, 5, auch 7 Felder an, wodurch der Eigenthümer alle diejenigen Vortheile genießet, welche durch die Aufhebung der Gemeinheiten, allgemein gemacht werden ſollten, aber im platten Lande vieler Schwierigkeiten wegen nur ſelten zur vollſtändigen Ausführung gelangen konnten. Dieſe Schwierigkeiten beſtehen in der Nothwendigkeit, das Rindvieh, vorzüglich die Schaafe, und zum Theil das Zugvieh auf dem Brachfelde hüten zu müſſen. Da nun in den Gegenden Schleſiens, wo vorzüglich die Schaafzucht blühet, die Benutzung des ſämtlichen Viehſtandes gewöhnlich ein Drittheil von den Einkünften der Land-Wirthſchaft ausmacht, ſo iſt es auch der Mühe werth, ein Drittheil des Terrains dazu zu wiedmen, und manchen Vortheilen des Acker-Baues zu entſagen. Nun iſt zwar ſelten ein Dorf, wo nicht ein kleiner Theil der Brache durch Kraut, Wicken, Hirſe u. d. g. genutzt wird; es kommt aber auf eine Modification an, um dieſe Brachnutzung zweckmäßiger für die Beſitzer und für das allgemeine Bedürfniß zu machen, ohne doch den Grund des alten Wirthſchafts-Syſtems, worauf ſich dermalen vorzüglich die wichtige Schaafzucht größtentheils gründet, umſtoßen zu dürfen, welches als eine zu erwartende Folge zunehmender Bevölkerung und erweiterter Induſtrie anzuſehen.

Die Brach-Nutzung kann ſehr füglich bis auf den 8ten Theil des Brachfeldes extendiret werden, wo nicht ſchon ein mehreres Obſervantiae iſt, da je-

de

Digitized by Google

de Gemeinde ihre eigene Verfaſſung darinnen zu haben pflegt, wenn auch die Hutung des Rind-Viehes und der Schaafe lediglich auf dem Brachfelde beybehalten, und als das hauptſächlichſte Unterhaltungs-Mittel angeſehen werden muß.

Es ſind indeſſen folgende Modalitäten dabey zum voraus zu ſetzen:

1) Daß die Brachbeſtellung bey einander gebracht werde und dem freyen Weidegang des Viehes nicht in den Weg treten muß.

2) Daß nur wahre Brachfrüchte, und nicht eigentliches Getreide in die Brachen geſäet, der Acker vorher gedüngt und wohl zugerichtet werden muß, damit die nachfolgende Winter- und Sommer-Saat nicht darunter leiden darf.

Unter Brachfrüchte ſind nicht nur alle Hülſenfrüchte, ſondern auch vorzüglich Kartoffeln und alle Arten Gemüſe zu verſtehen, welche ſo viel Einfluß auf die Unterhaltung des gemeinen Mannes haben.

In den Fällen, wo die Rind-Vieh-Hutung durch eine Vereinigung der Intereſſenten vom Brachfelde weggenommen, und in Stall-Futterung verwandelt werden kann, würde der Futterkräuter-Bau ſo nothwendig als unſchädlich gegen den Schaafſtand ſeyn. Man könnte den 4ten Theil des Brachfeldes dazu auswerfen, und weil die Kleeſaat das Jahr vorher mit der Sommerung geſchehen muß, deren Schonung mit Billigkeit von den Schäfereyen erwarten, welche dadurch drey Viertheil der Brachhuthung allein bekommen würden. Es laſſen ſich jedoch ſolche Einrichtungen nicht anders treffen, als wenn auch zugleich für ein Aequivalent der kleinen Leute in Abſicht der gehabten Brachhutung geſorgt werden kann.

Endlich iſt es billig, von Landes-Policey wegen der Induſtrie dahin zu ſtatten zu kommen, daß den Ackerbeſitzern, welche ſich kleine Stücke zu Lucerne- oder Eſparcette-Gärten anlegen wollen, welche viele Auslagen koſten, aber auch Früchte durch viele Jahre tragen, und eine Schonung von der Huthung erfordern, darunter die Hand gebothen, und dieſe Schonung gewähret werde. Was aber hauptſächlich auf Verbeſſerung des innern Nahrungs-Zuſtandes Einfluß haben würde, wäre die Vermehrung des Kartoffel-Baues für die Menſchen, und der Anbau des Wicken-Gemenges, welches, wenn es reif wird, das Zug-Vieh die Winter-Monathe durch unterhalten, und den vermehrten Gebrauch des Hafers weniger fühlbar machen könnte.

Dieſes kommt aber am meiſten auf die Dominia an, da die Cultur der Kartoffeln vorzüglich durch kleine Leute unternommen werden muß, welche den

Acker

Digitized by Google

Acker von denen größern Vorwerken erhalten. Es würde ſehr gut ſeyn, nach dem Beyſpiel mancher Gegenden es allgemeiner machen zu können, daß dieſe Cultur und die Halbſcheid der Früchte den kleinen Leuten in gewiſſen Theilen der Brachfelder überlaſſen würde; ſo würde auch der Anbau des Winter-Gemenges hauptſächlich von den Dominiis oder nur von ſolchen Bauer-Dörfern, welche keine Servitut der Schaaf-Huthung zu tragen haben, wie bey vielen Stifts-Dörfern doch der Fall iſt, betrieben werden können.

Dieſe Einrichtungen ſind gewiß ſehr zu wünſchen, in ſehr vielen Fällen einer großen Verbeſſerung fähig, und in mancher Beziehung nothwendig; Dennoch aber iſt es äuſſerſt ſchwer, hierinn beſtimmte Vorſchriften zu geben, weil die Verfaſſung eines jeden Dorfs ihr Eigenes hat, und weil man möglichſt darauf denken muß, das Gute, was die alte Verfaſſung hat, nicht zu ſtören, ſondern nur den erweiterten Bedürfniſſen gemäß ſo gut als möglich einzurichten. Alles was alſo hierinn geſchehen kann, muß mehr als ein Rath der Fürſorge, und nicht wie eine Vorſchrift gefaßt ſeyn, und die Würkung kommt lediglich darauf an, mit welchem Eifer, richtiger Local-Kenntniß, und geſunder Beurtheilung Ihr davon Gebrauch machen werdet, indem Ihr die einzigen Werkzeuge ſeyd, dieſe Verbeſſerung der landwirthſchaftl. Einrichtung nach und nach, und zwar nach Erforderniß eines jeden Orts in den Gang zu bringen.

Wenn nun dieſer Vorſchlag nichts enthält, was nicht bereits von einſichtvollen Landwirthen practiſch ausgeübt wird, alle den Feld- und Ackerbau befördernde Verbeſſerungen aber ſich nicht ſo wohl durch Befehle und Verordnungen, ſondern durch die Ueberzeugung des Nutzens und des dabey verſirenden Intereſſe einführen laſſen; ſo wird Euch hierdurch in Gnaden anbefohlen, dieſen wohlmeinenden Vorſchlag nicht durch den gewöhnlichen Circulum einer Currende publiciren, ſondern nur denjenigen Dominiis und Gemeinden bekannt machen zu laſſen und Rathsweiſe anzuempfehlen, von denen ſich der beſte Effect durch Anwendung dieſer Vorſchläge nach Maasgabe richtiger Beurtheilung einer jeden Orts individuellen Beſchaffenheit, und einer thätigen Anleitung, beſonders von Seiten der Dominiorum erwarten läßt. Auch habet Ihr anzuzeigen, ob der Kartoffel-Bau wieder Vermuthen abzunehmen anfängt, und durch erforderliche Nachrichten nach dem ehemaligen Schemate zur diesfälligen Speculation die Deſignation für dieſesmahl einzureichen. Sind ꝛc.

No. XXI.

Digitized by Google

No. XXI.

d. d. Glogau den 3ten April und Breslau den 8ten May 1789.

Circulare,

wegen der verbothenen Ausfuhr des auf dem Lande aufgekauften Rindviehes und der Kälber nach Sachſen und Böhmen.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß ſeit einiger Zeit von den ſächſiſchen und böhmiſchen Fleiſchern, beſonders in den Gebürgs-Gegenden, ſo viel Kälber und auch erwachſenes Rindvieh aufgekaufet und auſſer Landes geführet worden, daß davon zur eigenen Conſumtion ein Mangel entſtehet, und die Leder-Fabricanten wegen der ihnen durch dieſe Exportation entgehenden Felle in ihrem Nahrungsbetrieb ſehr leiden. Wenn es nun nöthig iſt, dieſer nachtheiligen und uneingeſchränkten Ausfuhre Gränzen zu ſetzen und die Exportation des Rind-Viehes und der Kälber nach Sachſen und Böhmen von nun an dahin einzuſchränken:

> Daß ſelbige nur in Anſehung desjenigen Rind-Viehes und der Kälber, welche auf öffentlichen Vieh-Märkten von ausländiſchen Fleiſchern gekauft werden, ſtatt finden; auf dem Lande aber die diesfällige Aufkäuferey zur Exportation gänzlich verbothen ſeyn ſoll;

So befehlen Wir Euch hiermit, ſolches, in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eures Departements) überall gehörig zu publiciren, auch auf die Contraventiones dagegen genau invigiliren zu laſſen. Sind ꝛc.

No. XXII.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 10ten April 1789.

Circulare,

wegen verbothener Einfuhr der fremden Kutſchen und Wagen.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Obzwar in den neu emanirten Accise- und Zoll-Tariffs die Einfuhre der fremden Kutſchen und Wagen verbothen iſt; ſo hat ſich doch aus einigen Fällen ergeben, daß dieſes Verboth nicht überall bekannt geweſen. Ihr werdet dahero hierdurch angewieſen, dieſes Verboth der Einfuhre der Kutſchen und Wagen aus fremden Landen in Eurem Creiſe ſo fort zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen; damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Sind ꝛc.

No. XXIII.

d. d. Breslau den 14ten April 1789.

Circulare,

wegen Sanitäts-Anſtalten in Ober-Schleſien.

An ſämtliche Land-Räthe der Oberſchleſiſchen Kreiſe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zur zweckmäßigen Vollkommenheit der Sanitäts-Anſtalten eines Landes gehört hauptſächlich auch eine ſolche Einrichtung, daß in allen Gegenden deſſelben eine ihrer Volks-Menge angemeſſene Anzahl geſchickter Aerzte und

Digitized by Google

und Wund-Aerzte dergeſtalt anzutreffen und vertheilt ſeyn müße, daß ſolche den Kranken, zumahl bey graſſirenden epidemiſchen Krankheiten, bald möglichſt zu Hülfe kommen und erlangt werden können.

Da es nun inſonderheit in ſämtlichen oberſchleſiſchen Creiſen an einer ſolchen Einrichtung ſehr fehlet; ſo befehlen Wir hierdurch in Gnaden, mit Zuziehung des Creis-Phyſici in dem Euch untergegebenen Creiſe ein zuverläßiges Verzeichniß aller in den Städten und Dörfern deſſelben, als welche ebenfalls zu benennen, dermahlen exiſtirenden approbirten Medicinal-Practicorum, Wundärzte und Bader aufnehmen zu laſſen, und dieſes Verzeichniß höchſtens binnen 14 Tagen anhero einzuſenden, auch unter einem mit dem Creis Phyſico in genaue Ueberlegung zu ziehen, und gutachtlich zu berichten, an welchen Orten darinnen es daran fehlet, und nöthig ſeyn dürfte, einen oder mehrere geſchickte Medicos oder Wundärzte neuerdings zu etabliren, ſo daß es in keinem beträchtlichen Diſtricte Eures Creiſes an dergleichen Leuten fehle. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. XXIV.

d. d. Glogau den 17. April und Breslau den 19. May 1789.

Circulare,

wegen beſſerer Einrichtung des Collecten-Weſens.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Urſache der Verordnung.

Unſern ꝛc. Ohnerachtet in den verfloſſenen Jahren einigemahl ſämtliche erbetene Haus- und Kirchen-Collecten auf einmahl ausgeſchrieben worden; ſo haben ſich doch jetzt abermahls eine ſolche Menge erbetener neuer Collecten gefunden, daß, wenn ſie wieder ſämtlich zur Ausſchreibung approbiret werden ſollten, der Zweck der Einſammlung gänzlich verfehlet, und der gute Wille der freywilligen Contribuenten, dadurch aber auch die Ergiebigkeit der Collecten noch mehr vermindert werden dürfte. Es iſt daher reſolviret worden, keinem Collecten-Geſuche eher zu deferiren, als wenn kein näheres Mittel zum Wiederaufbau oder Unterhaltung der Kirchen und Schulhäuſer aufzufinden, und nur alsdenn erſt, wenn die Privat-Verhältniſſe nicht dazu vermögend ſind, zu einer allgemeinen milden Beyſteuer zu recurriren.

Collecten ſollen nicht eher bewilliget werden, als bis das Peculium ecclesiae nicht mehr hinreicht und die Parochiani und der Patronus nicht mehr im Stande ſind, die diesfälligen Beyträge zu leiſten.

Es muß daher künftig genau unterſucht werden, ob das Peculium ecclesiae, die Parochiani und der Patronus nicht im Stande ſind, die nach der beſondern Verfaßung jedes Ortes, oder in deren Ermangelung nach den edictmäßigen Sätzen feſtſtehenden Beyträge zur Unterhaltung ihrer Kirchen und Schulen zu leiſten.

Zweckmäßige Verwendung dieſer Gelder.

Da ferner verlauten will, daß die geſammleten Kirchen- und Haus-Collecten-Gelder nicht gänzlich zu dem Zwecke, zu welchem ſie ausgeſchrieben, verwendet worden; So ſetzen Wir hiermit feſt, daß den Kirchen- und Schul-Patronen oder den Vorſtehern, ſo wie generaliter allen Empfängern bey Auszahlung der eingeſammleten Collecten zur Pflicht gemacht werde, die zweckmäßige Verwendung dieſer Gelder nachzuweiſen. Sind ꝛc.

No. XXV.

Digitized by Google

No. XXV.

d. d. Breslau den 25ten April und Glogau den 26ten May 1789.

Circulare,

betreffend das zu entrichtende Nahrungs-Geld von den mit Königl. Hülfs-Geldern erbauten Colonie-Stellen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

1) An ſämtliche Niederſchleſiſche Land-Räthe.

Unſern ꝛc. Ob gleich in dem Patent d. d. Breslau den 26ten Auguſt 1776 betreffend die Beneficia, Freyheiten und Exemtiones, welche den zu etablirenden ausländiſchen Coloniſten auf die gegen Unſere Bonification in Nieder-Schleſien neu erbaute Häusler-Stellen angedeyhen ſollen, §. 1. ausdrücklich feſtgeſetzet iſt: daß nur ausländiſche Coloniſten von allen oneribus realibus et perſonalibus, und nahmentlich von aller Contribution und Nahrungs-Steuer befreyet ſeyn ſollen; ſo ergiebet ſich dennoch, daß hierauf nicht von allen Land-Räthen bey Regulirung der Nahrungs-Steuer gnungſame Attention verwendet wird, ſondern manchen alte Colonie-Häusler-Stellen ohne Unterſchied, ob ſelbige mit Ausländern oder Einländern beſetzet ſind, von der Nahrungs-Steuer frey laſſen. Es wird Euch hierdurch anbefohlen, fürs künftige hierunter mehrere Aufmerkſamkeit zu verwenden, und Euch genau nach den Worten des vorallegirten Patents zu achten, ohne Unterſchied, ob viel oder wenig Colonie-BonificationsGelder auf eine ſolche Stelle gegeben worden. Sind ꝛc.

2) An ſämtliche Oberſchleſiſche Aemter.

Unſern ꝛc. Da bemerket worden, daß die mit Unſern Colonie-Bonifications-Geldern erbauete Häusler-Stellen zeithero nicht mit zur Nahrungs-Steuer gezogen worden; ſo werdet Ihr hierdurch angewieſen, fürs künftige hierunter mehrere Attention zu beweiſen, und die Colonie-Häusler-Stellen nach Ablauf der Freyjahre zur Nahrungs-Steuer zu ziehen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. XXVI.

d. d. Glogau den 4ten und Breslau den 5ten May 1789.

Circulare,

wegen des von verſchiedenen verabſchiedeten Officiers angemaßten Tragens der neuen Armee-Uniform.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Unſerm Ober-Krieges-Collegio verſchiedentlich angezeigt worden, daß hin- und wieder in den Provinzien von verabſchiedeten Officiers die neue Armee-Uniform getragen werde. Da es aber der Willens-Meynung Unſerer Allerhöchſten Perſon zuwider läuft, daß verabſchiedete Officiers, wenn ſie nicht durch eine unmittelbare Allerhöchſte Ordre authoriſiret worden, die neue Armee-Uniform tragen, indem Allerhöchſt Dieſelben ſolche nur eigentlich für die wirklich im Dienſt ſtehende, aber bey keinem beſondern Corps angeſtellte Officiers beſtimmt haben, ſo daß die bey der Verabſchiedung bewilligte Erlaubniß zu Tragung der Uniform von der Armee ſich nur jedesmahl auf die Tragung der alten Armee-Uniform einſchränkt, wozu jedoch auch noch eine beſondere ausdrückliche Erlaubniß gehört nnd erforderlich iſt; ſo iſt auf den Grund dieſer Unſerer Allerhöchſten Willens-Meynung von Unſerm Ober-Krieges-Collegio verfüget worden:

daß Niemand, wer es auch ſey, ſich unterfangen ſolle, ohne erhaltene beſondere Erlaubniß überhaupt Uniform zu tragen, daß aber diejenigen, welchen dieſes Vorrecht zugeſtanden worden, in Gemäßheit der ihnen accordirten Allerhöchſten Gnade verfahren, und je nachdem es ihnen bewilligt worden, entweder die alte Armee-Uniform des Regiments, bey welchen ſie geſtanden, niemahls aber, wo ferne nicht eine beſondere Authoriſation dazu ertheilet worden, die neue Armee-Uniform tragen ſollen.

Wir geben Euch demnach auf, dieſe Verfügung in dem Creyſe Eurer Inſpection (in den Städten Eurer Inſpection durch die Magiſträte) überall gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XXVII.

Digitized by Google

No. XXVII.

d. d. Breslau den 18. May und Glogau den 2. Juny 1789.

Circulare,

wegen der bey Verdingung der Fourage=Lieferungen an Entrepreneurs zu beobachtenden Modalitäten.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die Fourage-Lieferungen durch Entrepreneurs ſind noch ferner zuzulaſſen.

Unſern ꝛc. Wir haben noch erſt wiederum in dem publicirten neuen Fourage- und Graſungs=Reglement vom 17ten December a. pr. zu erkennen geben laſſen, daß, ob Wir gleich den immer mehr um ſich greifenden Uebel mit den Fourage=Lieferungs=Entrepreneurs von Grund aus abgeholfen zu ſehen wünſchten, Wir jedennoch auf der andern Seite, da die Lieferung durch Entrepreneurs ohne Nachtheil der Lieferungspflichtigen nicht allgemein unterſaget werden kann, es noch fernerhin der freyen Wahl eines jeden Individui überlaſſen wollten, das ihm zugeſchriebene Fourage-Quantum entweder von eigenem Zuwachs zu liefern, oder auch durch einen Entrepreneur abſetzen zu laſſen, unterdeſſen aber ſolches nur unter denen in gedachtem Reglement §. 32. vorgeſchriebenen Modalitäten, die ſich zum Theil ſchon auf das Fourage-Lieferungs-Reglement vom 11ten März 1770 gründen, geſtattet ſeyn ſolle. Wie Wir nun mißfällig bemerken müſſen, daß bisher in verſchiedenen Creiſen die Verdingung der Fourage-Lieferungen entweder gar nicht durch gehörige öffentliche Licitation geſchehen, oder auch die dazu angeſetzten Termine denen Lieferungs-Intereſſenten blos im allgemeinen bekannt gemacht worden, ohne ſie vorher erſt zu befragen, ob und welche Individua einen Entrepreneur verlangen: Dieſes aber Unſere Landesväterlichen Intention, welche dahin gehet, daß noch weniger jemand dazu gezwungen, oder auch nur überredet werden ſoll, vollends ganz entgegen läuft, zumahlen auf die ſelbſt bey denen öffentlichen Licitationen von gewinnſüchtigen Entrepreneurs unter einander

Abzuſchaffende Mißbräuche.

ander zur größten Bevortheilung der Creiſe häufig geſpielten Colluſionen, Behufs deren Entdeckung und Anzeige zur verdienten Beſtrafung, wenige Acht genommen zu werden pflegt, auch wohl gar hier und da dergleichen Entrepreneurs Gelegenheit finden, durch allerley Begünſtigungen die Concurrenz mehrerer Licitanten, wodurch etwa noch billige Preiſe zu erlangen seyn würden, zu hindern, und ſolchergeſtalt ein um ſo ſchädlicheres Monopolium an ſich zu reiſſen; ſo wollen Wir hiermit wiederholentlich auch Euch ſo gnädigſt als ernſtlichſt erinnert haben, auf die in Eurem unterhabenden Creiſe vorkommende Fourage-Lieferungs-Verdingungen an Entrepreneurs ein ganz vorzügliches Augenmerk zu verwenden, und ſolche nicht nur überhaupt ſo zu dirigiren, daß ſie denen Lieferungs-Intereſſenten ſo wenig als möglich nachtheilig werden mögen, ſondern auch dabey ſchlechterdings die in Unſerm neuen Fourage-Reglement vom 17ten December a. pr. §. 32. vorgeſchriebene Modalitäten durchgehends auf das genauſte zu beobachten, und ſo beſonders auch nach Maasgabe des n. 2. l. c. jedesmahl zeitig genug durch eine Currende die beſtimmte Erklärung eines jeden Dominii und jeder Gemeinde zu erfordern, ob ſie ihre Lieferungen ſelbſt zu präſtiren, oder durch Lieferanten beſorgen zu laſſen geſonnen ſind, in dieſer Currende aber zugleich mit bekannt zu machen, daß, da die öffentlichen Fourage-Licitationes nur zu Erlangung billiger Preiſe von deren ſich meldenden Entrepreneurs dienen ſoll, und in ſo fern freywillig ſind, folglich nicht die nothwendige Ueberlaſſung der Lieferung an die Entrepreneurs gegen das mindeſte Gebot nach ſich ziehen, es einem jedem der Lieferungs-Intereſſenten auch nach abgehaltener Licitation, wenn dabey kein ihm annehmliches Geboth der Entrepreneurs erfolgt ſey, frey gelaſſen bleibe, entweder, wenn er gegenwärtig, ſogleich ad Protocollum Licitationis zu erklären, oder falls er abweſend, noch binnen 14 Tagen nach der Licitation im Creis-Steuer-Amte anzuzeigen, daß er mit ſeinem individuellen Lieferungs-Quanto von der Entrepriſe ausſcheiden wolle. Nach Verlauf dieſer 14 Tage iſt das Protocoll über die nachgekommene Erklärungen, oder darüber, daß niemand ſich gemeldet habe, nebſt denen etwa eingelaufenen ſchriftlichen Anzeigen

Unter welchen Modalitäten die Entrepreneurs zuläßig ſind.

Zum Beytritt bey Entrepriſen ſoll kein Lieferungs-Intereſſente gezwungen werden können.

gen, dem Licitations-Protocoll annoch beyzufügen, ſo dann auf den Grund deſſen erſt der Contract mit denen Lieferungs-Intereſſenten, die ſich das Licitum gefallen laſſen, oder es ſtillſchweigend genehmigen, und mit dem Entrepreneur anzufertigen, demnächſt aber nebſt dem Original-Licitations-Protocoll und deſſen Beylagen, auch der Currende ſelbſt, worauf die angeſetzte Licitation ſich gründet, zur Einſicht und Approbation Unſerer ꝛc. Cammer einzureichen. Damit auch dieſe Documente nicht auf den letzten Augenblick, und etwa, wenn die Lieferung bereits ihren Anfang nehmen ſoll, erſt eingehen, ſondern noch ſo viel Zeit übrig bleibe, ſie gehörig zu prüfen; ſo muß ſich hiernach bey Anſetzung der Licitations-Termine gerichtet werden, wie denn hierbey überhaupt erinnert wird, daß die Dispoſition des neuen Fourage-Reglements vom 17ten Decembr. a. pr. l. c. n. 4. bey Erwähnung allenfalls zweymahliger Anſetzung dieſer Licitations-Termine im Jahre, als im Frühjahr und Herbſt ein bloßes Conſilium in ſich faßt, und da ſie eben auf die ſich oft ereignende Veränderung der Preiſe Rückſicht nimmt, gar nicht hindert, nach Zeit und Umſtänden der Lieferung und der Preiſe, auch mehrere einzelne Licitationes, je nachdem es dem einen oder dem andern Creiſe am zuträglichſten iſt, zu veranlaſſen. Wir erwarten, daß dieſem allen in Eurem unterhabenden Creiſe auf das pünktlichſte nachgelebet werden wird, und werden Uns im andern Fall gemüßiget ſehen, nicht nur denen an Uns einkommenden Lieferungs-Entrepriſe-Contracten, bey welchen nicht zugleich die genaueſte Befolgung der gegebenen Vorſchriften nachgewieſen wird, Unſere Approbation zu verſagen, ſondern auch ſolches nach Befinden zu ahnden. Sind ꝛc.

Das diesfällige Licitations-Protocoll ſoll ad Cameram zur Approbation eingeſchickt werden.

No. XXVIII.

Digitized by Google

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 22ten May 1789.

Circulare,

wegen der von den Maurer- und Zimmermeiſtern bey deren Annahme anzufertigenden Zeichnungen und Anſchlägen.

An ſämtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben mit Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß ſich in einigen Städten Maurer- und Zimmermeiſter einſchleichen, und von den Magiſträten und Mitteln angenommen werden, ohne daß ſie vorſchriftmäßig Zeichnung und Anſchläge von einem Gebäude anfertigen, und ſolches der in den Innungs-Artickeln vorgeſchriebenen Prüfung unterwerfen. Wenn nun dieſes offenbar Unſerer Intention zuwider iſt, nach welcher geſchickte Meiſter zum Beſten des Publici im Staate angeſetzt, und keine Pfuſcher, das iſt, Leute, die ihr Handwerk nicht verſtehen, geduldet werden ſollen: als habt Ihr darauf alles Ernſtes bey den Magiſträten Eurer Inſpection zu halten, daß die jedesmahligen Stückmeiſter ihre Probeſtücke gehörig anfertigen, und ſelbige der geſetzmäßigen Prüfung in Gegenwart des Bau-Inſpectoris unterwerfen; widrigenfalls die Magiſträte und reſp. Mittel zu gewärtigen haben, daß ſie bey fernerer Contravention zur Verantwortung gezogen, und nachdrücklich beſtraft werden ſollen. Welchergeſtalt nun dieſe Intimation geſchehen, darüber erwarten Wir Euren Bericht. Sind ꝛc.

No. XXIX.

Digitized by Google

No. XXIX.

d. d. Berlin den 25ten May 1789.

Declaration

wegen der Veräuſſerung der Berg-Antheile oder Kuxe, welche minderjährigen, oder andern unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen zugehören.

Da hin und wieder Zweifel darüber entſtanden ſind:

Ob in Anſehung ſolcher Berg-Antheile, welche minderjährigen, oder andern unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen zugehören, bey deren Veräuſſerung eben die Erforderniſſe vorhanden ſeyn; und eben die Feyerlichkeiten beobachtet werden müſſen, welche die Geſetze bey der Veräuſſerung anderer unbeweglicher Güther der Pflegebefohlenen vorſchreiben?

So haben Se. Königliche Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr, für nötig gefunden, dieſe Zweifel und Anſtände durch die gegenwärtige Declaration vorläufig, und bis zur Bekanntmachung des allgemeinen Geſetz-Buches, zu heben, auch die vormundſchaftliche Gerichte mit nähern Verhaltungs-Befehlen in dieſer Materie zu verſehen.

Es wird alſo hierdurch feſtgeſetzt:

§. 1.

Daß ſolche Berg-Antheile oder Kuxe, welche bereits Ausbeute tragen, nicht anders, als wegen einer würklich obwaltenden Nothwendigkeit, gleich andern Grundſtücken der Pflegebefohlenen, veräuſſert werden ſollen.

§. 2.

Hingegen ſoll, wenn dergleichen Bergantheile noch keine Ausbeute tragen, ſie mögen ſich übrigens bereits frey gebauet haben, oder noch in Zubuße ſtehen, eine Veräuſſerung derſelben, auch wegen eines erheblichen den Pflegebefohlenen dadurch zu verſchaffenden Nutzens, ſtatt finden können.

Digitized by Google

§. 3.

Als eine ſolche nutzbare Veräuſſerung ſoll es angeſehn werden, wenn ein Kaufluſtiger den Pflegebefohlenen die bisher entrichtete Zubuße ganz, oder doch zu einem beträchtlichen Theil, erſtatten will, und nach dem Gutachten der Sachverſtändigen, keine nahe und ſichere Hofnung einer zu gewinnenden Ausbeute vorhanden iſt.

§. 4.

Dagegen ſoll es als eine nothwendige Veräuſſerungs-Urſach gelten, wenn die Berg-Antheile zu einer noch in Zubuße ſtehenden Zeche gehören; keine dergleichen nahe und ſichere Hofnung einer bald zu erhaltenden Ausbeute vorhanden iſt; und die Einkünfte der Pflegebefohlenen, nach Abzug der Unterhaltungs- und Erziehungs-Koſten, keinen Ueberſchuß, der zum fernern Betrieb des Werks verwendet werden könnte, abwerfen.

§. 5.

Wenn Berg-Antheile des bloßen Nutzens wegen veräuſſert werden ſollen, ſo iſt dazu nicht bloß die Approbation des vormundſchaftlichen Gerichts, ſondern auch die Genehmigung der demſelben zunächſt vorgeſetzten höhern Inſtanz erforderlich.

§. 6.

Wenn der Pflegebefohlene, welchem die Berg-Antheile gehören, das Achtzehnte Jahr bereits zurückgeleget hat, ſo muß derſelbe, wegen einer des bloßen Nutzens wegen vorzunehmenden Veräuſſerung, ſelbſt vernommen, und es kann damit ohne ſeinen Conſens nicht verfahren werden.

§. 7.

Die Ertheilung des Decreti ad alienandum, gebühret dem vormundſchaftlichen Gericht; die gerichtliche Veräuſſerung ſelbſt aber muß bey dem competenten Berg-Amt erfolgen.

§. 8.

In allen Fällen, wo die Geſetze bey unbeweglichen Vermögensſtücken der Pflegebefohlenen gerichtliche Subhaſtation erfordern, muß ſolche auch bey

Berg-

Digitized by Google

Berg-Antheilen, die Veräuſſerung geſchehe der Nothwendigkeit, oder blos des Nutzens wegen, beobachtet werden.

§. 9.

Statt der bey andern Pupillen-Güthern ſonſt erforderlichen Taxe, muß hier ein Anſchlag, nach dem wahren Ausſtand von den nächſten Vier Wochen her, durch die Geſchwornen aufgenommen, und zum Grunde gelegt, allenfalls auch auf Erfordern des Vormundſchaftlichen Gerichts, von dem Bergmeiſter, und den Geſchwornen, ein pflichtmäßiges Gutachten über die Wahrſcheinlichkeit der künftig zu hoffenden Ausbeute, oder der zu beſorgenden Aufläßigkeit, ertheilt werden.

§. 10.

Die Subhaſtations-Friſt wird, ohne Unterſchied des Werths, auf Sechs Wochen beſtimmt, und es iſt hinreichend, wenn nur zwey Proclamata, eins bey den ſubhaſtirenden Berg-Amt, und das andere bey dem Magiſtrat des Orts, oder der nächſten Stadt, ausgehängt werden; die Bekanntmachung darf auch nur zweymal in den Zeitungen der Provinz eingerückt werden. Dagegen iſt

§. 11.

Der bevorſtehende Verkauf, und der dazu anberaumte Termin, den Mitgewerken des Pflegebefohlenen, und zwar denjenigen, welche innerhalb einer Tagereiſe von dem Bergwerk wohnhaft ſind, durch einen Umlauf, in Anſehung der Entferntern aber, durch Vorlegung deſſelben an den bey dem Berg-Amt beſtellten Bevollmächtigten, bekannt zu machen.

§. 12.

Wenn von Berg-Antheilen annoch Zubuße entrichtet werden muß; nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Sachverſtändigen keine nahe und ſichere Hofnung, daß die Zeche bald Ausbeute tragen, oder wenigſtens ſich freybauen werde, vorhanden iſt; die zu entrichtende Zubuße aus den Einkünften des übrigen Vermögens der Pflegebefohlenen, ohne Abbruch der Erziehung und Verpflegung der Curanden, nicht genommen werden kann; und der angeſtellte Verſuch, dergleichen Kuxe durch den Weg der öffentlichen Subhaſtation, wenigſtens mit einigem Vortheil für die Pflegebefohlenen, an Mann zu bringen, vergeblich

iſt;

Digitized by Google

iſt; ſo ſollen die Vormünder dergleichen Kure, unter Genehmigung des Ober-Vormundſchaftlichen Gerichts, und hinzutretender Approbation der dieſem zunächſt vorgeſetzten Inſtanz, zu abandonniren, und ins Freye fallen zu laſſen befugt, auch wenn ſolches unter dieſen Erforderniſſen würklich geſchehen iſt, den Curanden dafür zu keiner Zeit verantwortlich ſeyn.

Nach dieſer vorläufigen Declaration haben alſo die Berg-Aemter ſowohl, als die vormundſchaftlichen Gerichte, ſich in Zukunft gebührend zu achten, und ſoll dieſelbe durch das Bergwerks- und Hütten-Departement den ſämtlichen Ober-Berg-Aemtern und Bergämtern, ſo wie durch die Landes-Juſtitz Collegia den Unter-Gerichten ihres Departements gehörig bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 25ten May 1789.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

(L. S.)

v. Carmer. v. Heinitz.

No. XXX.

d. d. Breslau den 1ten Juny 1789.

Circulare,

wegen näherer Erklärung des Circularis vom 28ten Jan. c. a. in Betref der den Landleuten für Einbringung der Contrebandiers zu bezahlenden Prämien.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch zwar per Circulare d. d. Breslau den 28ten Jan. c. bekannt gemacht worden, daß den Landleuten, wenn ſie einzelne und mehrere bewafnete oder auch unbewafnete Perſonen auf Einbringung contrebande Waa-

ren

Digitized by Google

ren betreffen würden, oder von denen ſie nachweiſen können, daß ſie dergleichen kurz vor ihrer Arretirung eingebracht oder doch dazu Veranſtaltungen getroffen haben, gewiſſe Prämien von 3 bis 5 Rthlr. auſſer dem in der Halbſcheid des Conſiſcati und der Geld-Strafe beſtehenden Denuncianten-Antheils ausgezahlet werden ſollen. Da inzwiſchen dieſe Anordnung an theils Orten zu Exceſſen Anlaß gegeben, indem einige Landleute mit hinten Anſetzung ihrer Wirthſchaft und des Ackerbaues denen Contrebandiers ſo gar mit tödtlichen Gewehr an der Grenze aufgepaßt; ja ſo gar andere Reiſende unter dem Prätexte gemißhandelt und die abgejagte kontrebande Waaren verheimlichet und unterſchlagen haben, die Abſicht aber bey Publication des obgedachten Circularis nicht dahin gegangen, durch die verſprochene Praemia die Landleute anzureitzen, mit Hintanſetzung ihrer Wirthſchaft denen Contrebandiers an der Grenze und ſogar mit tödlichen Werkzeugen aufzupaſſen; ſondern daß nur die Dorfgerichte und Gemeinden auf den Nahrungsbetrieb der Einwohner, beſonders der beurlaubten Soldaten aufmerkſam gemacht werden ſollen, auf die in der Gemeinde trupweiſe oder einzeln ſich etwa aufhaltende Contrebandiers zu attendiren, ſie anzuhalten, und an das nächſte Acciſe-Amt zur weitern Unterſuchung abzuliefern; ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, dieſe Declaration des obgedachten Circularis in Eurem Creiſe, (in den Städten Eures Departements) ſo fort zu publiciren, und den Landleuten ſolches auf das genaueſte einzuſchärfen. Sind ꝛc.

No. XXX.

No. XXXI.

d. d. Breslau den 10. Juny und Glogau den 10. July 1789.

Circulare,

wegen der Nahrungs-Steuer von denen bey accisbaren Städten unter der Meile befindlichen Fleiſchern, Bäckern und Brandweinbrennern auf dem platten Lande.

An ſämmtliche Land-Räthe ingleichen m. m. an ſämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Urſache der Verordnung.

Unſern ꝛc. Wir haben alle Urſache zu glauben, daß es bisher bey Anlegung der Nahrungs-Steuer von den Profeſſioniſten unterhalb der ſtädtſchen Meile an richtiger Eruirung des wahren Debits derſelben gefehlet hat. Um nun zu einer richtigen Ueberzeugung davon zu kommen, ordnen und befehlen Wir hiermit alles Ernſtes, ſolche Verfügungen zu treffen, daß die Gerichts-Schreiber jeden Dorfes nomine der Gerichten ein genaues Annotations-Regiſter über das zu ſchlachtende Vieh, ingleichen über das zum Brandweinbrennen und Backen zu gebrauchende Getreide führen, jeder Fleiſcher, Brandweinbrenner und Bäcker des Endes alles Vieh, ehe es geſchlachtet, und alles Getreide, wenn es zur Mühle gebracht wird, dem Gerichts-Schreiber anzeiget, welcher es in ſein zu führendes Regiſter und zugleich in das von den Profeſſioniſten zu haltende Buch einzutragen hat. Bey ſich ergebenden Unterſchleifen, wenn herauskommt, daß Vieh, ohne Anzeige zu thun, geſchlachtet oder Getreide zum Schroten und Backen heimlich zur Mühle gebracht worden; iſt Euch jeder Fall zur Unterſuchung anzuzeigen, und Ihr habt dergleichen Contraventiones gemeinſchaftlich mit dem Kriegs- und Steuer-Rathe nach den Acciſe-Straf-Geſetzen abzuurtheln, und nachdem die Fälle von minder oder wichtigerer Beſchaffenheit ſind, entweder die Beſtrafung zu vollziehen, oder Unſe-

Die Gerichtsſchreiber ſollen über das geſchlachtete Vieh und vermahlene Getreyde ein Regiſter führen.

Beſtrafung der Kontraventionen.

Digitized by Google

Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer zur Approbation und reſp. Feſtſetzung nach vorkommenden Umſtänden einzureichen, und die Vertheilung ſodann nach Vorſchrift des Acciſe-Straf Reglements zu machen. Gegen die zu Aufnahme der Nahrungs-Steuer-Anlage beſtimmte Zeit müßet Ihr Euch mit dem Steuer-Rath des Departements in Perſon zuſammen in jedes Dorf begeben, die Regiſter, ſo von Seiten der Gerichte geführt worden, mit den Büchern der Profeſſioniſten genau collationiren, um daraus den Ertrag der aufs folgende Jahr anzulegenden Nahrungs-Steuer, den Principien gemäß, nach denen durch den neuen Acciſe-Tarif vom Jahr 1788 beſtehenden Sätzen zu beſtimmen, auch in den Oertern, von wo keine Contraventiones angezeigt worden, denen Gerichten ſcharf anzubefehlen, darauf ein wachſames Auge zu haben, um Unſer Intereſſe zu ſichern. Uebrigens habt Ihr ſämtl. Profeſſioniſten zugleich bekannt zu machen, daß von Zeit zu Zeit durch die Acciſe-Bedienten, unverhofte Reviſionen werden angeſtellet werden. Sind ꝛc.

Zu Anfertigung der neuen Steuer-Anlage ſollen die von den Gerichten geführte Regiſter mit den Büchern der Profeſſioniſten zuſammen gehalten werden.

No. XXXII.

d. d. Glogau den 16ten Junii und Breslau den 1ten Julii 1789.

Circulare,

wegen Einſchränkung der Ausfuhre des Rind-Viehes und der Kälber nach der Mark.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da angezeiget worden, daß die bishero von den Märkiſchen Fleiſchern, theils in eigener Perſon, beſonders aber durch Commiſſionairs in hieſiger Provinz verübte Aufkäuferey des Rind-Viehes und der Kälber zum Wucher ſo überhand nimmt, daß dadurch in hieſiger Provinz würklich ein Mangel an Schlacht-Vieh und mithin eine Vertheurung des Fleiſches bewürkt wird; So ſind Wir bewogen warden, dieſem Mißbrauch Gränzen zu ſetzen, und verordnen demnach: daß den Märkiſchen Fleiſchern der Einkauf in Abſicht des Rind-Viehes und der Kälber nur auf öffentlichen Vieh-Märkten der Städte, keinesweges aber auf dem platten Lande geſtattet werden ſoll. Wir befehlen Euch demnach, dieſe Unſere Allerhöchſte Willensmeynung in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eures Departements) ſofort zu publiciren, und auf die genaueſte Befolgung dieſes Befehls fleißig zu invigiliren. Sind ꝛc.

No. XXXIII.

Digitized by Google

No. XXXIII.

d. d. Breslau den 24ten Juny und Glogau den 26ten Auguſt 1789.

Circulare,

betreffend den auf die gemahlte fremde hölzerne Büchſen gelegten Impoſt.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir zu reſolviren geruhet, daß zu Verhüthung der beſorglichen Defraudationen auch die hölzerne gemahlte fremde Büchſen gleich den laquirten Nürnberger und Schwobacher Doſen mit einem Impoſt von 7 Ggr. 3 Pf. pro Rthlr. beleget werden ſollen; ſo habet ihr dieſe Unſere Allerhöchſte Verfügung in dem Euch anvertrauten Creiſe (in den Städten Eurer Aufſicht per Currendam) überall bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 27ten Junii 1789.

Circulare,

Wegen der Acciſe- und Servis-Sätze bey der Nahrungs-Steuer der Profeſſioniſten unter der Meile.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In der Circular-Verordnung vom 10ten dieſes ſind die Modalitäten ausführlich vorgeſchrieben worden, welche bey Ausmittelung des Nahrungs-Geldes der unter der ſtädtſchen Meile wohnenden Profeſſioniſten beobachtet werden ſollen. Da aber die Euch unterm 12ten May 1784 communicirte Sätze, nach welchen das Nahrungs-Geld dieſer Profeſſioniſten erhoben werden ſoll, von denen im Acciſe-Tarif d. a. 1788 beſtimmten Sätzen ſehr verſchieden ſind, und nunmehro dieſe bey Aufnahme gedachter Nahrungs-Steuer zum Grunde geleget werden müſſen; ſo werden Euch dieſe Accis- und Servis-Sätze hiebey zugefertiget, mit Befehl, Euch darnach bey Anmittelung des Nahrungs-Geldes der Fleiſcher, Bäcker und Brandweinbrenner unter der ſtädtſchen Meile auf das genaueſte zu achten. Sind ꝛc.

Acciſe-

Digitized by Google

Acciſe- und Servis-Sätze,

nach welchen das Nahrungs-Geld der Fleiſcher, Bäcker und Brandweinbrenner auf dem platten Lande unter der Städtſchen Meile zu reguliren iſt.

Wofür das Nahrungs-Geld zu erlegen.	Acciſe.			Servis.		
	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
I. Bey den Fleiſchern.						
Von einem pohlniſchen Ochſen	3	4	8	—	4	—
— — Land-Ochſen	2	14	8	—	4	—
Von einer Kuh	2	2	—	—	3	—
Von einem Kalbe	—	6	4	—	—	6
— — Schöps oder Schaaf	—	5	4	—	—	6
— — großen Schwein	—	10	—	—	1	6
— — kleinen	—	8	—	—	1	6
II. Bey den Bäckern.						
Von einem Scheffel Weitzen	—	11	$4\frac{4}{5}$	—	1	—
— — — Roggen	—	4	$9\frac{3}{5}$	—	—	10
III. Von den Brandwein-Brennern.						
Von einem Scheffel Weitzen Brandwein-Schroot	1	4	$1\frac{3}{5}$	—	1	—
— — — Roggen dito	—	22	$7\frac{1}{5}$	—	1	—

Von dem nach dieſen Sätzen ausgemittelten Quanto wird die Hälfte zum jährlichen Nahrungs-Steuer-Betrag angeſchlagen.

No. XXXV

No. XXXV.

d. d. Breslau den 28ten und Glogau den 29ten Juny 1789.

Circulare,

wegen des Impoſts des einzuführenden pohlniſchen Schaaf-Viehes zum Schlachten.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Unter denen mit gewiſſen Einſchränkungen in Schleſien einzulaſſenden pohlniſchen Producten iſt nach der diesfälligen Circular-Verordnung d. d. Breslau den 11ten und Glogau den 21ten Januar 1780 auch das pohlniſche Schlacht-Schaaf-Vieh begriffen, und ſolches mit 12 Gr. pro Stück zu impoſtiren befunden worden. Da aber ſeit der Zeit durch widrige Witterung der Schaaf-Stand in Schleſien ſtarken Abgang erlitten hat, und das Land außer Stande iſt, das zur Conſumtion benöthigte Schaaf-Vieh zu fourniren; ſo iſt reſolviret worden, in denen 4 Monathen vom 1ſten May bis ultimo Auguſt das pohlniſche Schlacht-Schaaf-Vieh gegen die gewöhnlichen Zoll-Gefälle ohne Erlegung des Impoſts von 12 Gr. pro Stück ins Land einpaſſiren zu laſſen, dahingegen in den übrigen 8 Monathen vom 1ten Sept. bis ultimo April jeden Jahres es bey vorgedachtem Impoſt von 12 Gr. pro Stück ſein unabänderliches Bewenden behält. Ihr habet alſo dieſe nähere Vorſchrift ſofort in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eurer Inſpection durch die Magiſträte) zu jedermanns Wiſſenſchaft und Achtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. XXXVI.

d. d. Glogau den 2ten und Breslau den 10ten July 1789.

Circulare,

wegen des auf die Crefelder und Iſerloher ſeidene Tücher gelegten Eingangs-Zolles.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zur Beförderung des Debits derjenigen ſeidnen Tücher, welche die Seiden-Fabricanten in Schleſien verfertigen, iſt reſolviret worden, die Crefelder und Iſerloher Tücher dieſer Art mit 20 pC. Eingangs-Zoll zu belegen. Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, ſolches in Euren unterhabenden Creiſe (in den Städten Eures Departements) gehörig zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. XXXVII.

d. d. Breslau den 4ten Julii 1789.

Circulare,

wegen des verbotenen Tragens der weiſſen Federbüſche zu Livréen.

An ſämtliche Land- und m. m. Steuerräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es wird ſich von Seiten des Militairs beſonders von der Cavallerie ſehr darüber moviret, daß ſich Herrſchaften und Particuliers finden, die ihren Leuten zur Livrée weiße Feder-Büſche auf den Hüthen zu tragen geben, und es ſind

ſind ſchon Fälle vorgekommen, wo dergleichen Livrée-Bedienten, theils ſelbſt von Officiers, theils von gemeinen Soldaten übel behandelt worden, weil dieſe die weiſſen Feder-Büſche blos als ein Feldzeichen des Militär-Standes und vornehmlich der Cavallerie betrachten. Da es ohne Zweifel Unſere Allerhöchſte Perſon ungnädigſt vermerken würde, wenn das Tragen der weiſſen Feder-Büſche von Livrée-Bedienten, Kutſchern oder Reitknechten mehr zur Mode würde; ſo befehlen Wir Euch, ſämtl. Dominiis des Euch anvertrauten Creiſes anzurathen, ſich der weißen Feder-Büſche bey ihren Livréen zu enthalten, und, wenn ſie ja Feder-Büſche geben wollen, wenigſtens die weißen Federn wegzulaſſen. Sind ꝛc.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 7ten Julii 1789.

Königl. Cammer-Reſcript wegen Aufhebung einiger Catholiſchen Feyertage.

An den Weyhbiſchof von Rothkirch.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Ihr nach Eurem Bericht vom 27ten Decemb. a. pr. nunmehro von dem Päbſtl. Stuhl durch das originaliter hierbey zurück erfolgende ſpecielle Breve delegationis autheriſiret worden, das bloß auf die diesſeitige Dioeces des Biſthums Breslau gerichtete Päbſtliche Breve vom 19ten April a. pr. wegen Verlegung der beyden Feſte von Mariä Geburt und Mariä Himmelfahrt, ingleichen der Feſte der heiligen Schutz-Patronen jeder Kirche auf die nächſtfolgenden Sonntage, ſo wie wegen der Mitfeyer des allgemeinen Buß- und Bettages abſeiten der catholiſchen Unterthanen, auch in den übrigen in unſern Schleſiſchen Landen in der Grafſchaft Glatz belegenen Antheilen der auswärtigen Prager, Ollmützer und Cracauer Bißthums-Dioeceſen zu publiciren; ſo habt Ihr dieſe Publication nunmehr nach der Vorſchrift des Reſcripts vom 8ten Julii a. pr. an den Catholiſchen Clerum und die Catholiſchen Glaubens-Genoſſen

Digitized by Google

noſſen ſämtlicher obgedachter Bißthums-Diöceſen-Antheile zu veranſtalten. In ſolcher Abſicht wird der von Euch unterm 17ten Julii a. pr. eingeſandte Entwurf des ſich hierauf beziehenden, aber nunmehro in introitu abzuändernden Hirtenbriefes approbiret, und Euch verlangtermaßen hierbeygehend remittiret, auch genehmiget, daß Behufs der von Euch zu veranlaſſenden Publication resp. 1200 Exemplaria erſtgedachten Brevis und circa 1044 Exempl. in pohlniſcher Sprache von dem Pastorali abgedruckt werden, als wozu die Drucker-Koſten, deren Betrag Ihr zu ſeiner Zeit anzuzeigen habt, auf die Bißthums-Ober-Rent-Caſſe angewieſen werden ſollen. Da hiernächſt die Publication gedachten Brevis und Pastoralis auch in beyden Cammer-Departements von Seiten beyder Schleſiſchen Cammern allgemein in ganzem Lande verfügt werden muß; ſo habt Ihr zu dieſem Ende von jedem der beyden Publicandorum 2200 deutſche und 1300 Pohlniſche Exemplarien abdrucken und an hieſige Cammer-Regiſtratur abliefern zu laſſen. Uebrigens iſt dieſe Angelegenheit möglichſt zu beſchleunigen. Sind ꝛc.

No. XXXIX.

Digitized by Google

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 24. Julii und Glogau den 3. Aug. 1789.

Circulare,

betreffend die zu beobachtende Praecautiones gegen das eigenmächtige Verfahren der Entrepreneurs in Anſehung der Transport- und anderer Fuhren.

An ſämtliche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Bewegungs-Gründe der Verordnung.

Unſern ꝛc. Es iſt leider nur allzubekannt, wie viel Unheil gewinnſüchtige Entrepreneurs anrichten, wenn ihnen geſtattet wird, ſich entweder eigenmächtig oder durch unerlaubte Begünſtigungen in den Creiſern, zu Ueberlaſſung der Beſorgung dieſer oder jener Präſtation anzubieten, oder wohl gar aufzudringen.

Wenn die Entrepriſen ausgeſchriebene Creis-Fuhren betreffen, wie ſolches unter andern bey der Revue alljährlich der Fall iſt; ſo entſtehen beynahe jedesmahl die größten Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten, indem die Entrepreneurs, um ihren Gewinn aufs Höchſte zu treiben, die übernommene Fuhren auf den in der Nähe des Lagers belegenen Dörfern aufzubringen ſuchen, die Anzahl derſelben willkührlich unter dem Vorwande vermindern, daß eine Fuhre die Ladung zweyer beſorgen werde, und ihnen eigenmächtig die Zeit beſtimmen, wenn, für wen, und wie lange ſie fahren ſollen. Hierdurch werden die Unordnungen bey den Revue-Depots unvermeidlich; denn wenn nicht zur beſtimmten Zeit alle beorderte Fuhren beyſammen ſind, um ſie vorher, ehe die Regimenter ſich einfinden, gehörig abzutheilen; ſo iſt es auch ganz natürlich, daß ſodann, wenn die Empfänger die ihnen competirende Anzahl von Fuhren nicht complet oder wohl gar nicht vorfinden, für die Officianten beym Depot die gefährlichſten Auftritte erfolgen müßen.

Dieſem

Dieſem und allen dergleichen ſowohl zum Nachtheil des Königl. Dienſtes als auch zur Bedrückung des Landes gereichendem Unfuge abzuhelfen, oder doch ſo viel möglich Grenzen zu ſetzen, finden Wir für dienſam, daß, obzwar die Entrepriſen überhaupt nicht verboten werden können, ſondern in vielen Fällen unvermeidlich und als ein nothwendiges Uebel zuläßig ſeyn müßen, doch generaliter zu verordnen; daß ſich kein Entrepreneur bey ſchwerer Strafe unterſtehen ſoll, ohne Vorbewußt des Landraths Currenden, welche die Fuhren-Verdingung betreffen, in den Creiſern zu erlaſſen, oder ſelbſt durch Herumreiſen und Schicken ſich in ſolcher Abſicht anzubieten, oder unter allerley Vorwand aufzudringen.

Ohne Vorbewußt des Landraths ſoll keine Currende wegen Fuhren-Bedingung im Kreiſe erlaſſen werden.

Daher es Euch denn hierdurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, die Offerten der Entrepreneurs genau zu prüfen, und nur alsdenn, wenn Ihr mit Ueberzeugung findet, daß der Entrepreneur im Stande iſt, ſein Engagement zu erfüllen, der Endzweck zum Nachtheil des Königl. Dienſts nicht vereitelt, und die Einſaßen nicht bevortheilt werden, zu verſtatten, daß unter Eurer Autoriſation in Eurem Creiſe davon Publication gemacht werde.

Dieſe Modalitäten finden nun ſpecialiter bey den Revue-Fuhren-Geſtellungen Anwendung, und müßt Ihr beſonders dafür haften, daß, wenn man ſich dazu eines Entrepreneurs bedient, ſolcher ſeine Verbindlichkeit auch eben ſo erfüllt, alles wenn die Fuhren von den Gemeinen ſelbſt geſtellt würden. Zu dem Ende iſt es, wie ſchon mehrmahlen verordnet worden, nothwendig, daß jedesmahl gute Land-Dragoner in die Revne-Depots abgeſchickt werden, welche bey Androhung harter Strafe dafür zu ſorgen haben, daß alle Fuhren, ſie mögen ſelbſt, oder durch Entrepreneurs geſtellt werden, zur beſtimmten Zeit und in completter Anzahl an den zur Verwaltung des Depots angeſtellten Proviant-Bedienten überliefert werden, ihre Dienſte gehörig leiſten, und nicht eher nach Hauſe fahren, als bis ſie nach Maasgabe der Umſtände entlaſſen werden können. Sind ꝛc.

Unter welchen Modalitäten ſich der Entrepreneurs bey Revue-Fuhren bedienet werden könne.

No. XL.

d. d. Glogau den 30ten Julii und Breslau den 24ten Auguſt 1789.

Circulare,

betreffend das Verbot der Einfuhre der fremden Mühlſteine ohne Cammer-Päſſe.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch die Circular-Verordnungen vom 4ten Novembr. 1773 und vom 4ten April 1786 iſt die Einfuhre fremder Bruch- und Quader-Steine, auch Schleif- und Wetz-Steine ohne Cammer-Paß unterſaget worden. Ohnerachtet nun die Mühlſteine ohnſtreitig eine Art Bruchſteine ſind; ſo ſind ſolche gleichwohl durch einen Miß-Verſtand an theils Orten bisher ohne Cammer-Päße, und nur gegen den mandatmäßigen Zoll eingelaſſen worden. Um dieſem vorzubeugen, ſetzen Wir hierdurch ausdrücklich feſt: daß auch die fremden Mühl-Steine nicht anders als gegen Cammer-Päſſe einzuführen erlaubt ſeyn ſollen, und befehlen Euch hierdurch in Gnaden, dieſe Unſere Allerhöchſte Willens-Meynung in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eurer Inſpection durch die Magiſträte) gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

No. XLI.

No. LXI.

d. d. Glogau den 1ſten Auguſt und Breslau den 8ten Septemb. 1789.

Circulare,

wegen der Maasregeln bey Einbringung fremder Mauer-Ziegeln.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohnerachtet es bey der allgemeinen Verfügung d. d. Glogau den 17ten und Breslau den 24ten Octobr. a. pr. ſein Bewenden behält: daß die Einfuhr der Bau-Materialien aus fremden Landen in Schleſien wiederum erlaubt seyn ſoll; ſo finden Wir dennoch zu Verhüthung der frauduleuſen Einbringung fremder Mauer-Ziegeln, und der dadurch entſtehenden Bevortheilung der Acciſe- und Zoll-Gefälle für nöthig, hierbey folgende Modalitäten feſtzuſetzen:

1) Daß bey Bauten und Reparaturen, wovon die Koſten ſich nicht höher als 100 Rthlr. belaufen, ein magiſtratualiſches Atteſt zur Freyſchreibung der ſonſt ſchuldigen Gefälle, wenn Abgebrannte dieſe Bau-Materialien nöthig haben, zwar wie ſonſt hinreichend; wenn aber die Koſten ſich höher belaufen, ein Cammer-Paß zur Juſtification erforderlich ſeyn ſoll.

2) Daß die von denen Cämmereyen der Grenz-Städte aufs platte Land geſendete Ziegeln mit einem Atteſt derſelben begleitet ſeyn ſollen.

Wir befehlen Euch demnach, ſolches in dem Creiſe Eurer Inſpection (durch die Magiſträte der Städte Eures Departements) zu publiciren. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No: XLII.

d. d. Breslau den 6ten Auguſt 1789.

Circulare,

wegen mehrern Gebrauchs der hänfenen Schläuche und Spritzen, aus der Fabrique des Juſt zu Gnadenfrey.

An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Euch iſt bereits unter Breslau den 6ten April 1785 bekannt gemacht worden, daß die von dem Fabricanten Juſt zu Gnadenfrey etablirte Fabrique von hanfenen Schläuchen und Feuer-Eymern mit großem Nutzen zu gebrauchen, und weit beſſer und dauerhafter ſind, als alle lederne Schläuche und Feuer-Eymer. Ohngeachtet Wir nun wohl gehoffet, daß durch dieſe öffentliche Anzeige bey dem Juſt eine Nachfrage nach dieſen Feuer-Löſch-Inſtrumenten ſich gefunden haben werde; ſo klaget derſelbe doch, daß er ein ſtarkes Waaren-Lager hat, und nicht im Stande iſt, das darein geſteckte anſehnliche Capital wieder heraus zu ziehen. Wie nun aber dieſe ſehr nützliche Erfindung aller erſinnlichen Aufmunterung und Unterſtützung verdienet; So befehlen Wir Euch in Gnaden, die Magiſträte Eurer Inſpection nicht nur überhaupt anzuweiſen, ſich bey neuer Anſchaffung und wenn ein Abgang an ledernen Schläuchen und Feuer-Eymern ſich ereignet, ihre Bedürfniß von dem Juſt aus Gnadenfrey zu nehmen; ſondern Ihr habet auch eine Nachweiſung einzureichen von den ledernen Schläuchen und Feuer-Eymern, welche eingegangen oder abzuſchaffen ſind, und die Magiſträte anzuweiſen, ſolche aus der Fabrique des Juſt zu erſetzen. Damit Wir aber wiſſen, wie viel von dieſen obgedachten Feuer-Löſch-Inſtrumenten gegenwärtig verlangt werden dürften; ſo habet Ihr von allen Städten eine diesfällige Nachweiſung zu fertigen, und bald möglichſt einzureichen. Sind ꝛc.

No. XLIII.

Digitized by Google

No. XLIII.

d. d. Breslau den 11ten Auguſt. 1789.

Circulare,

wegen der verbotenen Ausführung des Rind-Viehes nach Mähren und den übrigen benachbarten Oeſterreichſchen Staaten.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir das wegen des Aufkaufs der Kälber und des Rind-Viehes auf dem platten Lande zur Ausführung nach Sachſen und Böhmen unterm 8ten May a. c. erlaſſene Circulare auch auf Mähren und die übrigen benachbarte Oeſterreichſche Staaten extendiret wiſſen wollen; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, ſolches in dem Creyſe Eurer Inſpection (in den Städten Eures Departements) überall gehörig zu publiciren, auch auf die Contraventiones genau invigiliren zu laſſen. Sind ꝛc.

No. XLIV.

d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 25ten Auguſt 1789.

Circulare,

wegen der von den diesſeitigen Braunſchweiger und Leipziger Meßbeziehern der Meß-Commiſſion zu machenden Anzeige ihres Debits.

An ſämtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Um von dem Debit der Schleſiſchen Waaren auf der Braunſchweiger und Leipziger Meſſe genaue Nachrichten zu haben, befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, ſämtliche Kaufleute und Meß-Fieranten Eures Departements,

ments, welche dieſe Meſſen beziehen, anzuweiſen, ſich jedesmahl, wenn ſie daſelbſt ankommen, bey dem Meß-Commiſſario der Magdeburgſchen Kriegs- und Domainen-Cammer, welches gegenwärtig der Herr Geheime Rath Barckhauſen iſt, zu melden, und demſelben hiernächſt den in allen ihren Waaren-Artikuln gehabten Debit genau anzugeben. Sind ꝛc.

No. XLV.

d. d. Glogau den 16ten Auguſt und Breslau den 12ten Sept. 1789.

Circulare,

wegen Diſpenſation der Blattbinder von Haltung einer eiſernen Elle.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Obzwar die eiſerne Elle ſchon in der ehemaligen Inſtruction für die Blattbinder, ſo wie in der neu revidirten Leinwand- und Schleyer-Ordnung als ein nothwendiges und weſentliches Handwerks-Geräthe der Blattbinder benannt iſt; So haben Wir dennoch auf eine von der Blattbinder-Zunft zu Hirſchberg gemachte Vorſtellung, nach welcher ſie von jener Verbindlichkeit aus dem Grunde entbunden zu werden wünſchen, weil ihnen nie eine eiſerne Elle behändiget worden, und ſie derſelben Behufs ihrer Profeſſion nicht benöthiget wären, indem ſie ſich bey Anfertigung der Blätter blos nach dem Maaßſtabe richten müßten; und nachdem Wir Uns Höchſtſelbſt von der Entbehrlichkeit dieſes Inſtruments überzeugt haben, ſämtliche Blattbinder von Haltung einer eiſernen Elle zu entbinden befunden, und des Endes reſolviret, ſolche aus denen noth-

wen-

Digitized by Google

wendigen Utenſilien eines Blattbinders ausſtreichen zu laſſen. Wir befehlen Euch daher gnädigſt, dieſe Unſere Allerhöchſte Willens-Meynung in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eures Departements) überall gehörig zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. XLVI.

d. d. Breslau den 22ten und Glogau den 31ſten Auguſt 1789.

Circulare, betreffend das Verboth der Schleſiſchen Woll-Ausfuhre.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben von jeher und mit der äuſſerſten Sorgfalt alle Mittel und Wege hervorgeſucht, um denen in Schleſien etablirten Woll-Fabricanten, mit deren Erhaltung die Wohlfahrt des ganzen Landes ſo ſehr verbunden iſt, die im Lande erzeugte Wolle zu conſerviren, und die Ausfuhre derſelben nicht zu geſtatten, und die deshalb ergangene Circularia d. d. Breslau den 2. Oct. u. 16 Nov. 1761 wie auch 1 und Glogau den 15. Juny 1764, wodurch auf dieſe Ausfuhre die Strafe der Confiscation der Wolle, Wagen und Pferde geſetzt worden, ſind davon redende Beweiſe. Wir haben es dabey noch nicht bewenden laſſen, ſondern da demohngeachtet, die Erfahrung gezeiget, daß theils Schleſiſche Creis-Einſaßen, theils andere Unterthanen anſehnliche Quantitäten Wolle heimlich ausgeſchleppt; ſo haben Wir zu Steurung dieſes Uebels unter dem 28ten Juny 1764 ein Avertiſſement drucken laſſen, und die Land- und

Steuer-Räthe angewieſen, ſolches an allen öffentlichen Orten affigiren zu laſſen, und dadurch das Ausfuhr-Verboth der Wolle bey der obgedachten Strafe von neuem öffentlich bekannt machen laſſen. Da dem ohngeachtet die Erfahrung gelehret, daß fremde Fabricanten und andere Ausländer ſich unterſtanden, über die Grenze nach Schleſien zu kommen, die Wolle auf dem Lande aufzukaufen, und mit Gewalt zu exportiren, ſo wurde dieſes Woll-Ausfuhr-Verboth unter Glogau den 15ten Nov. 1764 geſchärft wieder erneuert, und dabey Scholzen und Gerichte jeden Orts angewieſen, dergleichen fremde Woll-Einkäufer zu arretiren, und zur Beſtrafung anzuzeigen. Denen Schleſiſchen Einſaſſen und Wirthen aber wurde dieſer Verkauf der Wolle an Fremde bey 5 Rthlr. Strafe pro Stein, und noch auſſerdem bey Feſtungs-Strafe verbothen. Um aber dieſem Uebel noch nähere Grenzen zu ſetzen, wurde überhaupt der Verkauf der Wolle auf dem platten Lande nicht nur an Woll-Händler, ſondern auch an einländiſche Fabricanten verbothen, die Dominia aber wurden angewieſen, ihre erzeugte Wolle auf die deshalb etablirten Woll-Märkte in accisbaren Städten hinzubringen, und daſelbſt zu verkaufen. Ob nun zwar ſchon damahls die Nothwendigkeit erforderte, denenjenigen Woll-Fabricanten, welche unvermuthet eine ſtarke Arbeit überkommen, und dahero mit dem Einkauf ihrer nöthigen Wolle bis zu dem nächſten Markt nicht warten könnten, die Erlaubniß zu ertheilen ihre Wolle auf dem platten Lande einzukaufen, ſo wurde doch dabey feſtgeſetzet, daß dieſer Einkauf nicht anders als gegen die von den Magiſträten und Accis- und Zoll-Aemtern ausgeſtellte Atteſte geſchehen ſolle, und wobey die Magiſträte und Accis-Aemter angewieſen worden, dahin zu ſehen, daß die dergeſtalt auf dem platten Lande erkaufte Wolle auch würklich in dem Orte eingebracht und verarbeitet werden. Auſſerdem wurde den Dominiis ernſtlich eingeſchärft, dahin zu ſehen, daß die auf ihren Güthern wohnende Land-Fabricanten keine Wolle auf dem platten Lande, ſondern auf den ſtädtſchen Woll-Märkten kaufen müſſen, und ſollten ſie dafür repondiren, daß ihre Fabricanten die zu ihrer Fabrique erkaufte Wolle ſelbſt verarbeiten, und nicht einen Woll-Handel treiben dürfen, wie denn auch überhaupt durch das obgedachte Circulare denen ſämtlichen Fabricanten ſowohl in den Städten als auf dem platten Lande der Wieder-Verkauf der zu ihrer Fabrique erkauften Wolle ernſtlich inhibiret wurde. Hiebey wurde zugleich feſtgeſetzt, daß, wenn die Juden ſich beygehen laſſen ſollten, die einländiſche Wolle heimlich zu exportiren, ſie nicht nur mit dem Verluſt ihrer Toleranz, ſondern auch nach Befinden mit Feſtungs-Strafe,

und

Digitized by Google

und der doppelten Strafe des Werths der Wolle beleget, und nicht eher losgelaſſen werden ſollen, bis ſie ſolche völlig entrichtet. Um noch mehr die Gelegenheit zur heimlichen Woll-Exportation zu coupiren, wurde unter Glogau den 28ten December 1764 und Breslau den 29ten Jan. 1765 ein Circulare erlaſſen, nach welchen ſämtliche Fabricanten aus der Mark ſich nicht unterſtehen ſollten, ihre Schleſiſche Wolle auf dem platten Lande, ſondern lediglich auf denen Woll-Märkten in Schleſien, einzukaufen, und daß ſie ſich hiernächſt durch Atteſte der Accise-Aemter ihres Orts wegen der richtig dahin gebrachten Wolle legitimiren ſollen.

Da auch bekannt wurde, daß durch den Einkauf der Wolle auf dem Lande die größten Unterſchleiſe vorgiengen; ſo wurde durch das Circulare vom 29ten Januar 1765 der Einkauf der Wolle auf dem platten Lande und in denen Städten, welche keine Woll-Märkte haben, auf das ſchärfſte inhibirt, und nur den in accisbaren Städten wohnenden ſchleſiſchen Fabricanten gegen die obgedachte Atteſte der Magiſträte und Accis-Aemter geſtattet, den Märkiſchen Fabricanten aber dieſer Einkauf auf dem platten Lande von neuem inhibiret, weil ſich aus einigen Contraventionen ergeben, daß ſie die auf dem Lande erkaufte ſchleſiſche Wolle den ſächſiſchen Fabricanten zugeführet.

Da inzwiſchen demohngeachtet verlauten wollen daß noch viel Wolle durch den Schweidnitzſchen und Reichenbachſchen Creis heimlich nach Böhmen exportiret würde; ſo wurden dieſe Land-Räthe beſonders angewieſen, ihre Creis-Inſaßen zu warnen, an dergleichen Colluſionen keinen Theil zu nehmen. Weil aber auch aus gewiſſen Nachrichten ſich ergab, daß ſelbſt Schleſiſche Fabricanten an dieſen Unterſchleifen Theil nähmen; ſo wurden dieſelben unter Breslau den 23ten July und Glogau den 6ten Auguſt 1765 von neuem mit einer Strafe der Confiscation der Wolle, Wagen und Pferde und noch härtere Strafen belegt, wie denn auch dieſes Verboth durch das Circulare d. d. Breslau den 6ten July 1766 von neuem wiederholet, und den Denuncianten die Hälfte von ſämtl. Strafen verheißen worden. Um dieſes Verboth noch mehr zu ſchärfen, haben Wir Allerhöchſt Selbſt ſolches durch das Edict d. d. Berlin den 20ten Decemb. 1770 in ſolchen Terminis erneuert, wodurch die Strafen wegen der heimlichen Woll-Ausfuhre nicht nur geſchärfet, und ſo wohl die Confiscation der Wolle, Wagen und Pferde, ſondern auch auſſerdem vor die Exportanten ſelbſt, es ſeyen Bürger, Bauer oder Knechte, nach Bewandniß der Umſtände 1, 2, und mehr, jährige Arbeits-Haus-Strafe feſtgeſetzt, zugleich haben Wir in dieſem Edict umſtändlich beſtimmt, wie es mit dem Ein- und Verkauf der Wolle zu halten,

und was die Dominia ſo wohl, als ihre Beamten, auch die Fabricanten ſelbſt dabey zu beobachten haben. Dieſes Edict, welches Wir Euch unterm 25ten Januar 1771 zufertigen laſſen, enthält nun zwar alles, was zu Erreichung der Abſicht gereichen kann; Demohngeachtet ſind Wir überzeugt, daß noch ſehr viel Wolle auſſer Landes geſchleppt wird, weil ſonſt die Preiſe der Wolle nicht ſo hoch geſtiegen ſeyn könnten, als würklich geſchehen.

Wir haben dahero Allerhöchſt Selbſt vor nöthig gefunden, alle obgedachte Circular-Verordnungen, und auch dasjenige, was in dem Edict vom 20ten Dec. 1770 verordnet worden, hiermit in Erinnerung zu bringen und zu erneuern, und befehlen Euch daher in Gnaden ſelbiges den Einſaßen Eures Creiſes in geſchärften Terminis bekannt zu machen, und ſie umſtändlich zu bedeuten, daß Wir von denen angeordneten Strafen auf keine Weiſe abzugehen gemeint ſeyn, und daß Wir im Uebertretungs-Fall die Strafen nach Befund der Umſtände ſo wohl gegen Dominia als auch Gemeinden und andere Verbrecher gegen dieſes Geſetz auf das genaueſte ausüben laſſen werden. Da dieſe Befehle ſo ausführlich und deutlich abgefaßt ſind; ſo müſſet Ihr die Verfügung dergeſtalt treffen, daß die Scholtzen und Gerichte jeder Gemeinde eine Abſchrift von dieſem Circulare nehmen, und in denen Kretſchams öffentlich affigiren laſſen müſſen, damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann.

Um dieſe Publication noch allgemeiner zu machen, haben Wir ein beſonderes Avertiſſement entwerfen, und in denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern öffentlich inſeriren laſſen, auch die Accise und Zoll-Directiones beordert, die unter ihnen ſtehende Accise- und Zoll-Officianten anzuweiſen, auf die unterſchleifliche Woll-Ausfuhre alle Attention zu verwenden, und dafür zu ſorgen, daß die entdeckten Contraventions-Fälle dem nächſten Magiſtrat zur weitern Unterſuchung denunciret werden, die Magiſtrate aber ſind anzuweiſen, ſich dieſer Unterſuchungen auf das gründlichſte zu unterziehen, und die diesfälligen Acta zur Entſcheidung einzureichen. Sind ꝛc.

No. XLVII.

Digitized by Google

No. XLVII.

d. d. Glogau den 26. Auguſt und Breslau den 17. Decemb. 1789.

Circulare,

wegen des abgeänderten Impoſts auf die ausländiſche hölzerne gemahlte Büchſen.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch das Reſcript d. d. Breslau den 24ten Juny und Glogau den 26ten Auguſt a. c. iſt Euch zwar zu weiterer Publication bekannt gemacht worden, daß zu Verhütung der zu beſorgenden Defraudationen auch die fremde gemahlte hölzerne Büchſen, gleich den laquirten Nürnberger und Schwabacher Doſen mit einem Impoſt von 7 Ggr. 3 Pf. pro Rthlr. belegt werden ſollten. Nachdem aber hiernächſt feſtzuſetzen befunden worden, daß von dergleichen fremden gemahlten Büchſen gleich den fremden laquirten Waaren indistincte 25 pC. Zoll auſſer der gewöhnlichen Conſumtions-Accise à 2 ſgl. pro Rthlr. erhoben werden ſollen; ſo fügen wir Euch ſolches hierdurch zu wiſſen, um die Creys-Inſaßen (um das commercirende Publicum in den Städten Eurer Inſpection durch die Magiſtrate) von ſothanen Impoſt per Currendam ſofort zu unterrichten. Sind ꝛc.

No. XLVIII.

Digitized by Google

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 26ten Auguſt 1789.

Wege=Zoll=Reglement

für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz.

publ. per Circulare d. d. Breslau den 6teu Novemb. 1789 und Glogau den 13ten Januar 1790.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Kämmerer und Churfürſt, ſouverainer und Oberſter Herzog von Schleſien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuſchatel und Valengin, wie auch der Grafſchaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caſſuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croßen Herzog; Burggraf zu Nürnberg, Fürſt zu Halberſtadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Oſt=Friesland und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenſtein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenſtein, der Lande Roſtock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ꝛc.

Thun kund und zu wiſſen: daß, da in Unſerm Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz die Wege gröſtentheils in der ſchlechteſten Verfaſſung, indem faſt Niemand aus eigenem Triebe mit Ernſt an die ihm obliegende Verbeſſerung und Unterhaltung derſelben gedacht, auch ſelbſt die ſeit einigen Jahren mit großen Koſten und ſchwerer Arbeit, Chauſſeemäßig in Stand geſetzte Haupt-Landſtraßen, aus Mangel der ſo nothwendigen Unterhaltung, beträchtlich an ihrer Güte verlohren, Wir Uns aus wahrer Landesväterlichen Vorſorge, zum Beſten Unſerer getreuen Unterthanen und des

Digitized by Google

des ganzen reiſenden Publici, genöthiget geſehen, nachſtehendes Wege-Unterhaltungs-Reglement, in Betref der neu erbauten, oder in Zukunft noch zu erbauenden Chauſſeen, mittelſt Anlegung von Zöllen, zu erlaſſen.

Erklären zuförderſt aber ausdrücklich, wie dieſe Einrichtung lediglich die gute Unterhaltung der Wege und Landſtraßen zur Abſicht führt, keineswegs hiebey aber auf Vermehrung Unſerer Landesherrlichen Einkünfte Rückſicht genommen worden, daher Wir denn zugleich feſtſetzen, daß die etwanigen Ueberſchüſſe der Zoll-Revenüen in depoſito jeglicher Creis-Caſſe bleiben und ſucceſſive zur Erbauung neuer Chauſſeen angewendet werden ſollen.

In Verfolg deſſen beſtimmen und befehlen Wir nun ein für allemahl, daß

§. 1.

Anlegung der Zollhäuſer.

auf allen, bis jetzt im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz Chauſſeemäßig erbauten und in Zukunft noch zu erbauenden Wegen, mittelſt Verfügung Unſerer Kriegs- und Domainen-Cammern, ſo bald der Bau vorſchriftmäßig beendiget, nach Beſchaffenheit der Umſtände, in der Entfernung von 1 oder 2 Meilen, und zwar in der Mitte der Diſtanzen, für die man den Zoll entrichtet, Zoll-Häuſer angelegt werden ſollen.

§. 2.

Anſtellung der Zöllner.

Soll in einem hierzu zu erbauenden Hauſe oder zu miethenden Wohnung ein ſicherer ordentlicher Menſch als Zöllner angeſetzt worden, der nach Verhältniß der Einnahme eine Caution von ungefähr 100 oder mehrern Thalern leiſtet: Dieſer erhält in den Gebürgs-Gegenden monatlich 7 Rthl. und im platten Lande 6 Rthl., frey Quartier, und die 6 Winter- und Herbſt-Monate hindurch täglich 9 Denar auf Licht, muß leſen und ſchreiben können, und bey Antritt ſeines Amts aufs ſchärfeſte vereidet werden, ſich pünktlich und im Unterlaſſungs-Falle, bey gewiſſer Erwartung der Caſſation, nach der ihm gegebenen Inſtruction zu richten.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Erlegung der Gelder und Ertheilung der Zettel.

Der Zoll-Einnehmer erhält monatlich vom Steuer-Amt für jede Art der Entrichtung beſondere gedruckte, vom Wege-Director geſtempelte Zettel, worauf der Monat und das Jahr bemerkt iſt; Dieſe giebt er jedem, der ihm den Zoll entrichtet, und muß dem Zoll-Einnehmer bey Caſſation aufgegeben werden, einem Jeden die Zettel eingeriſſen einzuhändigen, damit er nicht etwa die von den Reiſenden ohnweit der Zollſtätte weggeworfene Zettel wieder benutzt, auch durch die Warnungs-Tafeln bekannt gemacht werden, daß jeder, der vom Planeur oder Creis-Dragoner hinter der Zollſtätte ohne Zettel angetroffen wird, als Zoll-Contravenient angeſehen und ſo beſtraft werden wird. Bey dem Vieh hat der Zoll-Einnehmer die Anzahl auf dem Zettel zu vermerken.

Mit Ende der Woche liefert der Zöllner, falls er in einem Dorfe iſt, dem Schulzen, in einer Stadt aber, wo das Steuer-Amt nicht ſelbſt, dem Cämmerer, die Gelder gegen Quittung ab, die ſie denn weiter an das Steuer-Amt befördern, und für Aufbewahrung dieſer Gelder, gegen eigene Vertretung, ein billiges Douceur erhalten.

Damit jedoch die Zöllner, ſo viel als möglich, controlliret werden; ſo müſſen den Fracht und Kohlen-Fuhrleuten bey großen Straßen, von dem letzten Zöllner, wohin die gewöhnliche Ausladung gehet, die Zettel von der ganzen Tour abgefordert werden, und ſie für jeden fehlenden 8 Ggr. Strafe bezahlen; welches ihnen jedoch durch eine Anſchlags-Tafel beym erſten Zoll-Haus bekannt zu machen iſt.

§. 4.

Einſendung der Extracte.

Führt der Steuer-Einnehmer jeglichen Kreiſes die Rechnung, reicht vierteljährlich Unſerer Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements einen Extract ein, und beſorgt alles, was hierinn einſchlägt, wofür er 2 pro Cent von der Einnahme erhält.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Alle die, ſo mit Getraide, Stroh, Heu, Salz, Kohlen, Kalk, Holz, Gemüſe, Flachs, Garn und andern beladenen Landwagen oder Schlitten, die Zollſtätte paßiren, zahlen pro Pferd Zoll-Sätze.

Die Meile	½ Kreutzer.
Fracht-Fuhreute, Jahrmarkts-Wagen, Mühlſtein-Wagen oder Schlitten, Kutſchen, Extra-Poſt, Kaleſchen und Schlitten, ſo mit Perſonen beſetzt, den doppelten Satz pro Pferd, die Meile . . .	1 Kreutzer.
Reuter pro Pferd, die Meile . .	1 Kreutzer.
Horn-Vieh das Stück . .	1 Kreutzer.
Schaafvieh, 4 Stück . .	1 Kreutzer.
Schwarz-Vieh 3 Stück . .	1 Kreutzer.

Ochſen im Zuge bezahlen für ein halbes Pferd.

§. 6.

Von dieſer Zoll-Entrichtung ſind jedoch ausgenommen; Zoll-Freyheiten

1) Alle die, ſo mit Vorſpann reiſen.
2) Die marſchirenden Regimenter und Commandos in Kriegs- und Friedens-Zeiten, nebſt darzu gehörigem Fuhrwerk; desgleichen im Kriege alle Lieferungs-Wagen und Fuhren, ſowohl zur Armee als zu den Veſtungen.
3) Die Feuer-Societäts- und Hülfs-Kreis-Fuhren.
4) Alle Wirthſchafts-Fuhren des Dominii und der Gemeine, auf deren Territorio der Zoll angelegt, ſobald ſie nicht von der erſten Feldmark, oder von der Entfernung einer halben Meile von der Chauſſee heruntergehen.
5) Alle ganz leere Waagen, Schlitten und Fußgänger mit und ohne Radwer.
6) Alle ordinaire Poſten.

§. 7.

Wie die Contravenienten zu beſtrafen.

Damit jedoch die Straßen nicht durch Nachläßigkeit oder Muthwillen ruiniret werden; ſo ſind folgende Strafen durch anzuſchlagende Tafeln nebſt den Zoll-Sätzen und Zoll-Befreyungen, zur Wiſſenſchaft des Publici zu bringen:

1) Wer die Zollſtätte umfährt, zahlt für jeden der Zoll-Caſſe durch die Defraudation entzogenen Groſchen eine Strafe von . . . . . . 1 Rthlr.

2) Wer vor der Zoll-Station einige Pferde ausſpannt, und ſolche zur Hintergehung der Zoll-Caſſe herumſchickt, für jeden defraudirten Groſchen . . . . 12 Ggr.

3) Wer an dem Graben auf 2 Fuß zu nahe ackert, ſolchen beſchädiget oder anfüllt, auch dadurch reitet oder fährt, verfällt in eine Strafe von 8 Ggr.

4) Wer auf die Chauſſee Unrath oder Miſt trägt oder fährt, oder Steine von dem Acker wirft 16 Ggr.

5) Wer der Doſſirung an der Straße durch Hütung oder Treibung von Pferden, Rindvieh und Schweinen Schaden zufügt, bezahlt pro Stück . . . . 2 Ggr.

6) Wer die Plantage am Wege beſchädigt, es ſeyn Obſt- oder andere Bäume pro Stück . 1 Rthlr.

7) Wer eine Barriere eigenmächtig eröfnet oder beſchädigt, nebſt Erſetzung des Schadens 3 Rthlr.

8) Wer die Warnungs-Tafeln und Meilenzeiger frevelhaft beſchädigt, nebſt Erſetzung des Schadens . . . . 2 Rthlr.

9) Wer mit der Kette auf dem Rade und nicht mit dem Hemmſchuh hemmt . . 2 Rthlr.

10) Wer in einem Geleiſe fortfährt, was tiefer als der Felgen des Rades iſt, und kein neues macht 16 Ggr.

11) Wer nicht, er ſey beladen womit er wolle, ein halbes Geleiſe rechts ausweicht, und hierüber

vom

Digitized by Google

vom Planeur oder Creis-Dragoner betroffen, oder durch Zeugen überführt wird, verfällt in eine Strafe von . . . 12 Ggr.

12) Das Dominium, oder der Bauer aber, in deſſen Dorfe die Zollſtätte angelegt, und der durch eine falſche Angabe den Zöllner hintergeht, muß daß erſtemahl ein halb Jahr lang für alle ſeine Fuhren, ſo den Zoll paßiren, den Zoll ohne Reſtriction erlegen; das zweitemahl auf 2 Jahre, und das drittemahl auf 4 Jahre.

13) Wer ſich bey vorbeſagten Contraventionen, der Pfändung mit Scheltworten widerſetzt, bezahlt auſſer der an ſich verwirkten Strafe, noch 1 Rthlr.

14) Wer ſich mit Thätlichkeiten widerſetzt, ſoll nach rechtlicher Erkänntniß mit harter Geldſtrafe oder Wege-Arbeit beſtraft werden.

Die Planeurs und Creis-Dragoner erhalten, ſo wie jeder andere Denunciant, als Aufmunterung zur vorzüglichen Vigilance ⅓tel der Strafe, und fällt das übrig bleibende ⅔tel der Zoll-Caſſe zu. Sobald ein Contravenient ertappt wird, ſo iſt derſelbe ſogleich zum Schultzen oder Richter des nächſten Dorfes zu bringen, wo er entweder die feſtgeſetzte Strafe oder ein Verhältnismäßiges Pfand zu erlegen hat; im letzten Fall iſt denn die Sache dem Wege-Director zur Unterſuchung und Entſcheidung anzuzeigen.

§. 8.

Wie es mit den Ueberſchüſſen der Zoll-Revenüs zu halten.

Da bey dieſer Zoll-Einrichtung die Abſicht mit dahin gehet, aus den Ueberſchüſſen der Zoll-Revenüs neue Chauſſeen zu bauen; So bleiben die Kreiſer in Rückſicht der einkommenden Gelder ſeparirt; und da die Zollſtätten nicht immer mit den Kreis-Gränzen zutreffen werden, ſo ſind die Creiſer nach Lage der Umſtände, durch Bezahlung von billigen Zuſchüſſen auszugleichen.

Digitized by Google

§. 9.

Anſtellung der Wege-Directoren,

Um nun von den erhobenen Geldern die Unterhaltung der Straße ganz dem Endzweck gemäs zu beſtreiten; So muß in jedem Kreiſe, wo Chauſſeen gebaut ſind oder werden, von Unſern Kriegs- und Domainen-Cammern ein Stand oder anderer Cavalier, zum Wege-Director ernannt werden, der entweder dieſe Bemühung aus Patriotismus ganz unentgeldlich, oder für ein kleines Douceur übernimmt, jedoch finden hiebey auf keinen Fall Diäten ſtatt.

§. 10.

Straßen-Bau-bedienten

Dem Director wird ein Sachverſtändiger zugeſellt, der für ein Salarium aus der Zoll-Caſſe des Kreiſes, demſelben in allen erforderlichen Fällen Aſſiſtence leiſtet; jedoch erhält der Bau-Bediente bey allen Verrichtungen, wo es auf Unterhaltung der Straße ankömmt, keine Diäten, und iſt es die Sache Unſerer Kriegs- und Domainen-Cammern, ſein Gehalt aus jeglicher Kreis-Caſſe, nach Verhältnis ſeiner Bemühungen und den Revenüen der Caſſe, zu beſtimmen.

§. 11.

und der Planeurs.

Ferner muß alle 2 höchſtens 3 Meilen gebauten Weges ein Planeur angeſetzt werden, der monatlich, im Gebirge 7 Rthlr. und im platten Lande 6 Rthlr. erhält, bey deren Anſetzung vorzüglich auf die ſchon vorhandenen Wege-Bau-Planeurs zu reflectiren iſt. Weil aber der Poſten eines Planeurs nicht allein Sachkenntniß, ſondern auch eine vorzügliche dauerhafte Geſundheit erfordert, die mit hohen Alter abnimmt: So ſind die Zöllner-Poſten als Verſorgungen für alt und kränklich gewordene Planeurs anzuſehen; nur muß bey der Wahl der Planeurs ſtrenge darauf gehalten werden, daß er kein angeſeßener Mann, indem ſonſt zu befürchten iſt, daß der Dienſt ſeiner Wirtſchaft nachſtehen dürfte. Endlich erhalten die Planeurs, zur Unterſcheidung, Schilder auf den rechten Arm, und befehlen Wir ſo gnädigſt als ernſtlichſt, daß Niemand denſelben in Verrichtung ihres Dienſtes etwas in Weg legen, ſondern

Digitized by Google

dern vielmehr ihren pflichtmäßigen Erinnerungen bey Befahrung der Chauſſeen Folge leiſten ſoll.

§. 12.

Von den Planeurs wird nun die Unterhaltung der Wege und Plantagen, nach der ihnen bey ihrer Anſetzung zu ertheilenden Inſtruction, durch ſtrenge Aufſicht des Directoris und Inſpectoris zu fordern ſeyn: Da ſie aber dieſelben nicht allein zu bewirken im Stande ſind; ſo erhalten ſie nach einer gemeinſchaftlichen Beſtimmung der beyden Vorgeſetzten, monatlich eine beſtimmte Anzahl von Menſchen und Fuhren zur Abführung des Waſſers nach ſtarken Regengüſſen, Zumachung der trocken gewordenen Geleiſe, Aufmachung der verſtopften Gerinne, Unterhaltung der Gräben u. ſ. w. Von den Planeurs wird die Unterhaltung der Wege gefordert und denſelben die nöthigen Fuhren und Arbeiter zugeordnet.

Was der Planeur nicht gebraucht, zeigt er mit Schluſſe des Monats dem Director an, der ſich dann mit ihm wegen des für künftigen Monat zu erhaltenden Beytrags berechnet. Ueber die beſtimmte Anzahl darf er aber nichts ohne beſondere Approbation ſeiner Vorgeſetzten fordern.

Frühjahrs und Herbſt hat der Wege-Director und Bau-Bediente eine Haupt-Bereiſung vorzunehmen, und zugleich zu beſtimmen, ob und wie viel Leute und Fuhren dem Planeur über die gewöhnliche Zahl zur Unterhaltung der Straße zugeſtanden werden ſollen? und nach Beendigung dieſes Geſchäfts müſſen beyde Commiſſarien Unſerer Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements einen ſpeciellen Bericht erſtatten. Da aber die Unterhaltung der Chauſſeen und ihre diesfälligen Koſten ſehr von Zufällen abhängen; So bleibt es auch den beyden Commiſſarien völlig überlaſſen, die Anzahl der gewöhnlichen Fuhren und Dienſte, nach Beſchaffenheit der Umſtände, herunter oder herauf zu ſetzen.

§. 13.

Die zur Unterhaltung nöthigen Fuhren und Dienſte leiſten die Gemeinen, ſo auf einer Breite von einer halben Meile an beyden Seiten Wer die Fuhren und Dienſte

zu leiſten hat, und wie viel dafür bezahlt wird.

Seiten der Straße liegen, und erhalten pro Handdienſt 2 Ggr. und pro Fuhre 3 Ggr. Sollte indeſſen ſich ein beträchtliches Plus bey der Zoll-Einrichtung ergeben, ſo werden die Entſchädigungs-Quanta nach Verhältnis erhöhet werden.

Die Ausſchüttung des Schnees in tiefen Wegen bleibt jedoch die Sache der Accolä, und erhalten dieſelben, da ſie, auſſer der Wege-Unterhaltung, hierzu verbunden, für dergleichen Arbeiten, die ohnedem in eine Zeit fallen, wo der Landmann ſehr wenig zu thun hat, keine Entſchädigung.

Weil aber ferner bey vorgemachter Beſtimmung der Fall öfters eintreten möchte, daß Gemeinen bey mehrern Straßen zugleich Hülfe leiſten müßten; So haben die Landräthe eine ordentliche Repartition der zu jedem Planeur gehörigen Dorfſchaften anzulegen, und die Sache ſo einzurichten, daß keine Dorfſchaft beläſtiget werde.

Uebrigens fertiget der Steuer-Einnehmer jährlich die Repartiones nach der Frühjahrs-Bereiſung fürs ganze Jahr an, und nach dieſer beſtellt der Planeur die Leute; Schultzen und Gerichte müſſen ſeine Beſtellung reſpectiren, und wer zur Wege-Arbeit beſtellt iſt und nicht ſelbſt erſcheinet, oder keinen andern in ſeine Stelle ſchickt, muß 24 Stunden in Stock, und iſt es ein Dominium in Rückſicht ſeiner wüſten Hufen, ſo muß es pro Fuhre 3 Rthlr. Strafe in die Zoll-Caſſe bezahlen.

Damit aber die Dorfſchaften, ſo an der Straße liegen, hierdurch in keiner Art in ihrer Wirthſchaft zurückgeſetzt werden; ſo wird ihnen zu jeder Saat 4 Wochen, zur Heu-Erndte 14 Tage und zur großen Erndte 6 Wochen zugeſtanden, in welcher Zeit ſie von aller Wege-Arbeit, es ſey denn, daß die Straße durch einen Wolkenbruch oder Durchbruch eines Fluſſes in einen ganz unfahrbaren Zuſtand verſetzt, frey ſeyn ſollen.

Ueber Abreichung der Fuhren und Dienſte giebt der Planeur vom Director geſtempelte Quittungen, jedoch ſo, daß er noch den Nahmen und das Dorf hereinſetzt; keine Quitung gilt aber mehr als für einen Tag, gegen deren Vorzeigung endlich die Creis-Einſaſſen denn im Steuer-Amte die Bonification aus dem Zoll-Depot erhalten.

Die

Digitized by Google

Die Repartitiones müſſen von Unſerer Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements approbiret werden und vor Abreichung der Arbeit, im Creiſe circuliren.

§. 14.

Unterhaltung der Brücken, Bauten von Haupt-Gräben ꝛc.

Brücken-Unterhaltungen und Bauten von Haupt-Gräben, großen Canälen, Flüſſen und Strömen, bleiben denen zugetheilt, die bisher dazu verpflichtet geweſen, und ſollten neue Brücken als nothwendig befunden werden, ſo geht es nach den Beſtimmungen des Wege-Reglements de dato 11ten Januar 1767. was aber den Bau und die Unterhaltung der kleinen Abzugs-Graben-Brücken auf der Straße ſelbſt betrift; ſo muß die Zoll-Caſſe die diesfällige Koſten tragen.

§. 15.

Anlage der Kießhaufen und Gruben.

Da die Anlage von Kießhaufen auf den Straßen wegen Schmäle der Chauſſeen, nicht ohne Gefahr der Reiſenden, thunlich; ſo haben die Wege-Directoren und Inſpectoren nach Verhältnis der Kräfte der Caſſe, ſucceſſive für Vorraths-Plätze von Kieß auſſer der Straße zu ſorgen, und dieſelben nach und nach aus der Zoll-Caſſe zu erkaufen, jedoch müſſen ſie, vorzüglich im Gebürge ſo ſituiret ſeyn, daß der Sturz des Regenwaſſers keinen großen Einfluß auf ſie haben kann. Auch die Kießgruben müſſen, in ſo ferne ſie zur Unterhaltung der Straße nothwendig, wenn ſie nicht Gemein-Gruben, von der Zoll-Caſſe erkauft werden.

§. 16.

Wie es mit den Chauſſeen zu halten, die durch oder bey Städten vorbeygehen, oder Particuliers-Zölle betreffen.

Bey den Chauſſeen, die durch oder bey Städten vorbeygehen, denen die Unterhaltung eines Theils der Straße, entweder

1. einer Wege-Zoll-Gerechtigkeit wegen, oder
2. weil ſie mit ihren Aeckern an der Straße liegen, zuſtehet,

müſſen

ad 1. die Städte, der Zoll-Caſſe für Uebernehmung der Unterhaltung, einen Zuſchuß leiſten;

ad

ad 2. Die Ackerbeſitzer, ſo mit ihren Grundſtücken an der Straße liegen, gleich den zugetheilten Creis-Dörfern, gegen ein Entſchädigungs-Quantum von 8 Ggr. pro Fuhre, zur Unterhaltung concurriren.

Sollte ferner auf einem Chauſſeemäßig in Stand geſetzten Weg ſchon exiſtirende Particuliers-Zölle treffen; ſo kömmt es auf die genaue Unterſuchung an: ob das Privilegium

1. dem Beſitzer unter der ausdrücklichen Bedingung, den Weg quäſt. im Stande zu erhalten; oder

2. blos als eine Gnade des Landesherrn, bewilliget worden.

Im erſten Fall muß der Beſitzer ſich entweder dahin erklären, den Weg quäſt. vorſchriftmäßig und mit Anſetzung eines geſchickten Planeurs, nach Anweiſung der Wege-Directoren und Inſpectoren im Stande zu erhalten, oder der Creis-Zoll-Caſſe denſelben gegen Uebernehmung der Wege-Unterhaltung, cediren.

Im andern Fall ſollte eigentlich auf dieſen Zoll, wenn er mit der Wege-Unterhaltung in keiner Connexion ſtehet, ſo wie auf die Brücken-Zölle gar nicht reflectiret werden: Damit jedoch das reiſende Publicum nicht durch doppelte Zoll-Einrichtungen onerirt werde; ſo iſt wo möglich, mit dem Beſitzer in der Art ein Abkommen zu treffen, daß er ein jährliches Aequivalent aus der Kreis-Zoll-Caſſe erhält, und dagegen die Zoll-Gerechtigkeit cedirt.

§. 17.

Wo dieſe Zolleinrichtung ſtatt findet.

Findet dieſe Zoll-Einrichtung nur da ſtatt, wo Chauſſeen kürzlich gebauet worden, oder in Zukunft gebauet werden, und iſt der auf der Straße von Breslau nach Schweidnitz, zu Klettendorff ſchon exiſtirende Wege-Zoll nach vorſtehenden Beſtimmungen abzuändern.

§. 18.

Aufſicht über dieſe Zoll-Einrichtung.

Nach dieſer Unſerer allergnädigſten Willensmeinung endlich, iſt die Zoll-Einrichtung von unſern Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern zu beſorgen, und mit der ſtrengſten Aufſicht auf die

die zweckmäßige genaue Unterhaltung der Chauſſeen zu halten. Da aber die bis jetzt im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz Chauſſeemäßig erbauten Wege nur einen kleinen Theil der Haupt-Landſtraßen ausmachen, und ſelbſt dieſe zum Theil einigen Landes-Einſaßen ſo lange geſperrt bleiben, bis die dahin leitenden Communications- und Feldwege in fahrbaren Stand geſetzt; auch viele Klagen darüber gehört worden, daß die, denen die Beſſerung der Straßen nach der Obſervanz und den Landes-Geſetzen oblieget, ſowohl Hauptſtraßen als Nebenwege, in Hofnung der Bewilligung einer Kreishülfe, vernachläßigen: So werden alle und jede, denen die Erhaltung und Beſſerung der Wege zuſteht, hiermit zwar gnädigſt, aber auch alles Ernſtes befehliget, ein Jeder auf ſeinem Territorio, die Wege und Landſtraßen, ohne alle weitere Erinnerung, und ſogleich nach Publication dieſer Unſerer allergnädigſten Verordnung, in möglichſt guten und fahrbaren Stand zu ſetzen, widrigenfalls diejenigen, welche ihre Schuldigkeit nicht beobachten, und dieſer Unſerer Verordnung nicht den pünktlichſten Gehorſam leiſten werden, nachdrücklich dafür angeſehen und Uns immediate zur Ahndung angezeigt werden ſollen. Gegeben Breslau den 26ten Auguſt 1789.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. von Hoym.

Digitized by Google

No. XLIX.

d. d. Brieg den 28ten Auguſt 1789.

Currende der Ober-Schleſiſ. Ober-Amts-Regierung, betreffend die Confirmation der Kauf- und Tauſch-Contracte über Realitäten, welche von den der Landſchaft verpfändeten Güthern alieniret werden.

publicatum per Circulare der Königl. Breslauſchen Kriegs und Domainen-Cammer von 17ten September 1789.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt zur Aufrechthaltung und Sicherheit des Pfandrechts der Landſchaft auf Adliche Landgüter bereits durch eine allgemeine Verfügung feſtgeſetzt worden: „daß keine Kauf- und Tauſch-Contracte über Pertinenz-Stücke, Servituten und andere Realiten, welche von denen der Landſchaft verpfändeten Güthern ohne Vorbewuſt und zum Nachtheil derſelben alienirt oder auf irgend eine Weiſe alterirt worden, eher, als bis darüber mit der Landſchaft Rückſprache gehalten, mit gerichtlicher Confirmation verſehen werden ſollen.“

Da nun nach Anzeige der Landſchaft oft Fälle vorkommen, wo dergleichen zur Schmälerung des Pfandrechts gereichende Contracte zur Confirmation der höhern Inſtanzien gar nicht eingereicht, ſondern blos von den Untergerichten ausgefertigt werden; ſo finden Wir für nöthig, auch Euch dieſe Verfügung bekannt zu machen, mit der gemeſſenſten Auflage, Eurer Seits darnach bey etwa vorkommenden Fällen, Euch ebenfalls pflichtmäßig zu achten. Das iſt Unſer Wille. Gegeben Brieg den 28ten Auguſt 1789.

v. Windheim.

Circulare
an ſämtliche Patrimonial-Gerichte im Departement der Ober-Schleſiſchen Ober-Amts-Regierung.

No. L.

Digitized by Google

No. L.

d. d. Glogau den 29ten und Breslau den 31ten Auguſt 1789.

Circulare,

wegen der Vieh-Steuer von dem milchenden Schaaf-Vieh.

An ſämtliche Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da der Vieh-Steuern-Satz vom milchenden Schaaf-Vieh in und bey denen accisbaren Städten, welcher ſeit Anno 1756 auf 4 Denar pro Stück feſtgeſetzt, nunmehro, auf 2 Denar moderirt worden iſt, weil die Woll-Acciſe frey bleibt, und mithin die Vieh-Steuer nur wegen der Milch von Schaafen an ſolchen Orten, wo ſie gemolken werden, ſtatt finden kann, wo aber dieſes nicht geſchiehet, die Vieh-Steuer vom Schaaf-Vieh gänzlich wegfällt; ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, ſolches in den Städten Eures Departements durch die Magiſträte zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. LI.

d. d. Breslau den 31ten Auguſt und Glogau den 23ſten Septemb. 1789.

Circulare,

wegen Verzollung der Aexte und Beile aus Steyermark.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach dem neuen Zoll-Tariff ſind die Aexte und Beile aus der Steyermark mit einem hohen Einfuhr-Zoll-Satz, gegen die übrigen Steyermärkſchen eiſernen Waaren belegt. Da nun dieſer Unterſchied en faveur der hieſigen Kaufmannſchaft aufgehoben worden, dergeſtalt, daß von nun an die Steyermärkſche Aexte und Beile gegen die gewöhnliche Tarifmäßige Gefälle, denen die übrigen Steyermärkſchen Eiſen-Waaren unterworfen, einzulaſſen ſind; So machen Wir Euch ſolches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, dieſe Abänderung in Eurem Creiſe (in den Städten Eures Departements) zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

No. LII.

Digitized by Google

No. LII.

d. d. Breſlau den 3ten Sept. 1789.

Circulare,

betreffend das wiederholte Verboth, daß niemand, Negocianten ausgenommen, bey Gelegenheit der auswärtigen Märkte über die Grenze gehen ſoll.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bereits durch das Circulare vom 4ten April generaliter verboten worden, daß Niemand ohne Anſehen der Perſon bey Gelegenheit der auswärtigen Märkte über die Grenze gehen ſoll; widrigenfalls ein ſolcher von den Brigade-Officianten arretiret werden würde. Die eingehende Denunciationes beweiſen aber, daß dieſe Verordnung nicht beobachtet, ſondern die auswärtigen Märkte noch immer beſuchet werden. So wohl dieſes, als auch die Vorwendung: daß gedachte Verordnung nicht allgemein bekannt iſt, macht die Wiederholung derſelben nothwendig. Ihr werdet daher hierdurch wiederholt in Gnaden angewieſen, ſothane Verordnung in Eurem unterhabenden Creiſe (in den Städten Eures Departements durch die Magiſträte) zu republiciren, und die Beobachtung derſelben gemeſſenſt einzuſchärfen. Jedoch bleiben die Kaufleute, Negocianten und Fabricanten, welche in ihren Handlungs-Geſchäften und mit ihren Waaren die fremden Märkte beziehen, wie auch diejenigen, welche weder mit Waaren noch in Handlungs-Angelegenheiten über die Gränze reiſen, davon ausgeſchloſſen. Sind ꝛc.

No. LIII.

Digitized by Google

No. LIII.

d. d. Breslau d. 16. Sept. 1789 u. Glogau d. 26. Febr. 1790.

Circulare,

betreffend die Anleitung zu einer neuen Verfahrungs-Art in Gärbereyen bey Zubereitung der Leder.

An ſämtliche Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die Verfahrungs-Art des D. Macbridge in Irrland wird empfohlen,

Unſern ꝛc. Es kann Euch nicht unbekannt ſeyn, daß die Lohgärbereyen im Lande in ihrem Fortgange dadurch viele Hinderniſſe gefunden haben, daß die ihnen unumgänglich nöthige eichene Rinde nicht mehr ſo häufig, wenigſtens nicht allemahl in der gehörigen Güte zu haben iſt, und daß bey der bisherigen Verfahrungs-Art in den Gärbereyen beſonders bey Zubereitung der Sohl-Leder gar zu viel Zeit gehöret, ehe ein ſolches Leder gar gemacht werden kann; daher es denn kommt, daß der Leder-Fabricant, wenn er nicht mit einem ſtarken Capital verſehen iſt, ſeine Fabrique mit wenig Nutzen betreibet. Es kann alſo nicht anders als von großen Nutzen ſeyn, wenn den Loh-Gärbern eine neue Verfahrungsart gelehret wird, welche ein gewiſſer Doctor Macbridge in Irrland erfunden, und in eigenen Gärbereyen ſelbſt ausgeübet, alſo durch eigene Erfahrung beſtätiget hat, und wodurch bey Zubereitung der Sohl-Leder nicht nur ein Anſehnliches an Lohn, ſondern auch viel Zeit erſpahret wird. Wir haben daher aus Landesväterlicher Abſicht zum Beſten der Leder-Fabriquen im Lande darauf vorgedacht, dieſe neue Verfahrungs-Art allgemein bekannt zu machen, und zu dem Ende eine diesfällige beſondere Abhandlung des obgedachten Macbridge, welche ſich in der Förſterſchen öconomiſchen Abhandlung befindet, beſonders, und in ſo viel Exemplaria abdrucken zu laſſen, daß einem jeden Loh-Gärber Ein Exemplar gratis zugeſtellt

und deſſelben Abhandlung unter die Leder-fabricanten vertheilet.

ſtellt werden kann. Es werden Euch daher hiebey — Exemplaria zugefertiget, wovon Ihr denen in den Städten Eures Departements befindlichen Loh-Gärbern jeglichen ein Exemplar zu vertheilen und ein Exemplar zu Eurer Regiſtratur zu nehmen habt. Denen Loh-Gärbern müßt Ihr die Exemplaria ſofort zuſtellen, und ſie dabey anweiſen laſſen, ſich wegen des damit verknüpften großen Nutzens dieſer Verfahrungsart bey Anfertigung des Sohl-Leders zu bedienen, um ſo mehr als ſolches ohne große Koſten geſchehen kann, und bey dieſer Methode bloß der Unterſchied darinnen beſtehet, daß die Lohe anſtatt mit ordinairen mit Kalk-Waſſer extrahiret und zubereitet, und bey dem Aufſchwellen der Leder einige Materialien genommen werden, welche daſſelbe befördern. Es wird Uns zu großem Wohlgefallen gereichen, wenn dieſe Verfahrungs-Art bey Zubereitung der Sohl-Leder in den Gärbereyen Platz greifen ſollte, und Wir werden zu Erreichung dieſer Abſicht bey Emanirung des neuen Prämien-Plans anſehnliche Prämien vor diejenigen Loh-Gärber beſtimmen, welche eine gewiſſe Anzahl durch dieſe Methode zubereitete Sohl-Leder zuerſt produciren werden, und zwar in dem Jahre 1791 im Eliſabeth Markt demjenigen Loh-Gärber, welcher bis dahin zuerſt die Verfahrungs-Art des D. Mäcbridge in ſeiner Werkſtatt eingerichtet, und wenigſtens 20 Stück darinnen ausgearbeitetes Sohl- oder Pfund-Leder, ſo untadelhaft, produciret, 200 Rthlr., demjenigen aber, der als 2ter ſich dazu legitimiret, 100 Rthlr. zutheilen, wenn dieſelben durch Eure (die Atteſte des Magiſtrats) die Bearbeitung nach der vorgeſchriebenen Art erwieſen haben. Sind ꝛc

Worinn dieſe Verfahrungs-art hauptſächlich beſtehet.

Beſtimmung der Prämien für die einländiſchen Fabricanten, die dieſe Methode einführen.

Vor=

Vorſchriften

über einige nöthige Vorſichtigkeiten, welche man bey dem Macbridiſchen Unterrichte zur Lohgärberey, noch weiter zu beobachten.

1.

Es iſt eine allgemeine Regel, bey dieſem Macbridiſchen Unterrichte, daß man die Vorſchriften deſſelben, mit der größten Genauigkeit und Pünktlichkeit vollſtrecke, weil man alsdenn gewiß ſeyn kann, daß der Erfolg und Nutzen groß und zuverläßig ſeyn werde.

2.

Zu dem Ende, muß man ſo reines Waſſer zur Verfertigung des von No. 1 — 10. vorgeſchriebenen Kalchwaſſers gebrauchen, als es immer möglich iſt. Waſſer alſo, welches viele Säure, oder Eiſentheile, oder Theile von Schwefelleber enthielte, könnte nicht wohl gebraucht werden. Das Beſte iſt Regen- oder Flußwaſſer.

3.

Der Kalch, den man braucht, müßte auch von Eiſentheilen ſo rein ſeyn, als möglich, weil ein ſolches damit verfertigtes Kalchwaſſer ſchwarze Flecken auf dem Leder nachlaſſen würde.

4.

Man beobachte ferner, die N. 7. angemerkten Worte: guten, ungelöſchten Kalch, denn wenn der Kalch nicht rein, ſondern mit vielen Kieheltheilen oder Thontheilen gemiſcht wäre; ſo müßte man nothwendig die Zahl der Pfunde von Kalch, die man auf ein Orhöft Waſſer nehmen müßte, vermehren.

5.

Wäre der Kalch nicht völlig friſch, und daher ſchon vom langen Liegen an der Luft und an feuchten Orten von der Luft ganz oder doch zum Theil gelöſcht; ſo müßte man auch eine größere Menge ungelöſchten Kalches nehmen, oder gar ihn gegen ſolchen vertauſchen, der ganz friſch gebrannt iſt.

6.

6.

Man befolge vorzüglich die Vorſchrift No. 8, daß man das Kalchwaſſer ganz klar und durchſichtig wie Quellwaſſer abzapfe: weil ſonſt die Leder leicht ſchwarz werden.

7.

Eben ſo nöthig iſt es, daß man kein ander Kalchwaſſer brauche, als welches ſchon nach No. 13. durch zwo Handgruben durchgelaufen iſt, weil denn die groben Kalchtheile, durch das Durchlaufen durch zwey Gruben, ſchon ſich werden irgendwo abgeſetzt haben.

8.

Die Leute, welche die Blößen oder Häute ausſtreichen, abpählen ꝛc. oder ſie in die Gruben legen, und mit Lohe beſtreuen, müſſen ſich hüten, daß ſie an ihren Händen, Kleidern und Schuhen nichts vom Kalche an ſich haben, welches durch Zufall zwiſchen die Häute kommen könnte, weil denn leicht ſchwarze Flecken im Leder entſtehen könnten.

9.

Das nach No. 18. zu gebrauchende Vitriolöl, muß gut und ſtark ſeyn, weil man ſonſt nicht ſo viel Waſſer zugieſſen dürfte, wenn es weniger ſtark wäre.

10.

Auch muß man kein anderes, als ganz weiſſes, ungefärbtes Vitriolöl gebrauchen; weil die Farbe allezeit fremdartige, beſonders brennbare Theile anzeigte.

11.

Man muß vorzüglich darauf ſehen, daß nicht in die großen Gruben, und eben ſo wenig, in die kleineren Handgruben, irgend etwas von Eiſen hinein komme, weil ſonſt die Vitriolſäure die zuſammenziehende Eichenrinde und Eiſen, allezeit eine ſchwarze Farbe, die ſie dem Leder mittheilen könnten, machen würden.

Dieſe wenigen Vorſchriften, werden, wenn ſie befolgt werden, mit dazu beytragen, daß man bey der genauen Ausrichtung der Macbridiſchen Vorſchriften deſto zuverläſſiger und ſicherer gutes und ſchönes Leder werde erhalten können.

J. R. Förſter.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

No. LIV.

d. d. Breslau den 20. Sept. u. Glogau den 14. Oct. 1789.

Circulare,

wegen der Auſkauferey der Victualien.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die Auſkauferey der Victualien auf dem Lande wird verboten.

Unſern ꝛc. Euch iſt nicht unbekannt, welchergeſtalt ſchon durch das Circulare d. d. Glogau den 30ten December 1771 und Breslau den 20ten Januar 1772. verordnet worden, daß kein Einwohner des platten Landes ſich unterſtehen ſoll, Butter und andere Victualien auf dem Lande zum Wieder-Verkauf aufzukaufen, und damit einen wucherlichen Handel, es ſey innerhalb Landes oder nach fremden Provinzien zu treiben, bey Strafe der Confiscation und dem Befinden nach auch härterer Ahndung. Durch das Circulare d. d. Glogau den 6ten Oct. und Breslau den 3ten Dec. 1772 wurde nicht nur dieſes Verboth wiederholet, und feſtgeſetzet, daß auf dem platten Lande kein Victualien-Händler geduldet werden ſolle, als wenn derſelbe mit einer Conceſſion Unſerer Cammer verſehen worden, und es wurde zugleich befohlen, daß auch die Einwohner der Städte ſich nicht beygehen laſſen ſollen, Victualien auf dem Lande zum Wieder-Verkauf aufzukaufen, bey obgedachter gleichmäßigen Strafe, und daß, wenn die Victualien-Händler zu Betreibung ihres concedirten Handels Victualien aufkaufen, ſie ſolches auf den Märkten in accisbaren Städten, wenn die Einwohner des Orts ſich vorher mit ihrer Nothdurft verſehen, thun, und bloß auf dem Lande vom Dominio und Beamten unter beſonderen Modalitäten, dasjenige ſo ſie vom eigenen Zuwachs übrig haben, an Victualien erhandeln ſollen.

Kann nur in accisbaren Städten geſchehen, wenn ſich die Einwohner des Orts zuvor mit ihrer Nothdurft verſehen haben.

Wir bemerken aber mißfälligſt, daß die Theurung der Victualien täglich zu, und daß die Auſkauferey derſelben überhand nimmt, und

Digitized by Google

und daß beſonders die Einwohner des platten Landes dieſe ſchädliche Aufkauferey ungeſcheut treiben, und wenn ſie deshalb in Anſpruch genommen werden, ſich mit der Ungewißheit des Geſetzes entſchuldigen. Da nun aber unumgänglich nöthig iſt dieſem Unweſen die gehörige Grenzen zu ſetzen; ſo werden obgedachte Circularia hiermit erneuert, und Euch anbefohlen, denen Einſaßen Eures Creiſes ſolche wiederum in Erinnerung zu bringen; und dahin zu ſehen, daß dieſe ſchädliche Aufkauferey der Victualien, als: Butter, Käſe, Eyer, Feder-Vieh, Kälber, Wildprett und dergleichen auf dem Lande zum Wieder-Verkauf auf alle erſinnliche Weiſe gehindert werde. Zugleich verordnen Wir hiermit, daß ohne eine durch Euch extrahirte Conceſſion Unſerer rc. Cammer kein Victualien-Händler auf dem Lande angeſtellet, und dieſem nicht anders, als unter denen im Circulari vom 3ten Decemb. 1772 feſtgeſetzten Modalitäten, nach welchen ſie ihren Einkauf in accisbaren Städten und bey den Dominiis und Beamten von ihrem eigenen Zuwachs, den ſie übrig baben, thun ſollen, und ſo viel die Einwohner der Städte anbetrift, ſo müſſen dieſelben auf den Grund der Höcker-Ordnung jeden Ortes durch beſondere Höcker-Päſſe zur Verſorgung ihrer Stadt zu dem Einkauf authoriſiret werden, und zu ihrer Legitimation die Päße, ſo wie die Victualien-Händler ihre Conceſſionen beſtändig bey ſich führen, und an dem Thore der Stadt vorzeigen, weil man ſie ſonſt als unbefugte Händler anſehen und beſtrafen wird. Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, (denen Magiſtrâten in den Städten Eurer Inſpection aufzugeben) auf die Befolgung dieſer Verordnung mit allem Nachdruck zu halten und die Land-Dragoner zur genauen Aufmerkſamkeit anzuweiſen.) Sind rc.

Unter welchen Modalitäten Victualien-Händler auf dem Lande angeſtellet werden können.

Die Victualien-Händler in den Städten müſſen mit Höcker-Päſſen verſehen ſeyn, und ſolche beſtändig bey ſich führen.

No LV.

No. LV.

d. d. Glogau den 16ten und Breslau den 24ten Octob. 1789.

Circulare,

daß das aus Pohlen auf Schleſiſche Märkte zum Verkauf gebrachte Vieh, wenn es unverkauft zurückgehet, dem Ein- und Ausfuhr-Zoll nicht unterworfen ſeyn ſoll.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Obgleich in dem neuen Zoll-Tariff Pag. 135 feſtgeſetzet worden: daß das aus Pohlen auf Schleſiſche Märkte zum Verkauf gebrachte Vieh, wenn ſolches auch unverkauft zurück gehet, dennoch dem Ein- und Ausfuhr-Zoll unterworfen ſeyn ſoll; ſo iſt demohnerachtet den Schleſiſchen Accife- und Zoll-Directionen die Ordre gegeben worden, in dergleichen Fällen nach Vorſchrift des Zoll-Mandats de Anno 1739 zu verfahren, mithin von ſolchem Vieh weder den Ausfuhr- noch den damahls unbekannten Einfuhr-Zoll zu erheben. Wir machen Euch daher ſolches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, dieſes in Eurem Creiſe den Einſaßen (den Magiſträten der Städte Eures Departements) gehörig zu publiciren, damit ſämtliche Einwohner des platten Landes davon gehörig informiret werden. Sind ꝛc.

No. XVI.

Digitized by Google

No. LVI.

d. d. Glogau den 16ten und Breslau den 28ten Octob. 1789.

Circulare,

betreffend den Werth der rußiſchen und pohlniſchen Häckel-Wolle zur Einfuhr-Verzollung.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat ſich ergeben, daß der in dem neuen Acciſe- und Zoll-Tariff auf die Schaaf-Wolle mit 5 Rthlr. 15 ſgl. pro Stein gelegte Werth, auf die rußiſche und pohlniſche Häckel-Wolle zu hoch iſt, weil von ſolcher der Stein höchſtens nur 2½ Rthlr. koſtet, wannenhero denn feſtgeſetzet worden: daß bey der Einfuhre von letztgedachter Wolle kein höherer Werth als 2 Rthlr. 12 Ggl. pro Stein zur Verzollung angenommen, und der Einfuhr-Zoll davon hinführo, ſtatt der bisherigen 3 ſgl. 8 ₰ nur mit 1 ſgl. 8 ₰ pro Stein erhoben werden ſoll. Ihr habet dahero dieſe getroffene Abänderung in dem Euch anvertraueten Creiſe (in den Städten Eures Departements durch die Magiſträte) per Currendam zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. LVII.

d. d. Breſslau den 21ten October 1789.

Circulare,

betreffend die Auszahlung der Brand-Bonifications Gelder.

An ſämtl. Steuer-Räthe Breſslauſchen Cammer-Departements inglei-chen m. m. an den Magiſtrat zu Breſslau.

Fridrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da feſtgeſetzet worden, daß zwar nach wie vor den Damnificatis ihre Brand-Hülfs-Gelder nach Maaßgabe des Bedarfs und fortſchreitenden Baues auf Anweiſung des Magiſtrats von dem Rendanten partialiter gegen Interims-Quittungen gezahlet; Behufs des Jahres-Schluſſes aber ſämtliche Percipienten in einem Termino zu Rathhauſe vorgefordert werden ſollen; wo ſelbige unter einem über dieſen Vorgang aufzunehmenden kurzen Protocoll gegen Rücknahme ihrer Partial-Quittungen über die ganze Empfangs-Summe quittiren müſſen, welches Protocoll ſodann der einzelne Belag der ganzen Ausgabe ſeyn kann, ferner auch die würkliche Retablirung der brandbeſchädigten Häuſer durch den Magiſtrat des Orts und den Bau-Inſpector des Departements conjunctim beſcheiniget werden ſoll; So machen Wir Euch ſolches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, die Magiſträte der Städte Eures Departements hiernach zu inſtruiren, und ſelbige anzuweiſen, künftig den Percipienten der Brand-Bonifications-Gelder die ausgeſtellten Partial-Quittungen zu retradiren, und ſie dagegen über die volle Summe ad Protocollum quittiren zu laſſen; inglеichen die würklich erfolgte Retablirung der beſchädigten Häuſer mit dem Bau-Inſpectore des Departements gemeinſchaftlich zu beſcheinigen, und die diesfälligen Atteſte den Brand-Bonifications-Rechnungen bald zuzufügen, als wodurch die Beläge der letztern ſehr vermindert werden. Sind ꝛc.

No. LVIII.

Digitized by Google

No. LVIII.

d. d. Breslau den 24ten October und Glogau den 16ten Decemb. 1789.

Circulare,

wegen der künftig bey Ausleihung und Erborgung der Capitalien bey den Cämmereyen erforderlichen Cammer-Approbation.

An ſämtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es wird Euch hierdurch in Gnaden anbefohlen, die Magiſträte der Städte Eures Departements anzuweiſen, künftig weder Activ-Capitalia auszuleihen, noch Paſſiv-Capitalia bey den Cämmereyen zu erborgen, wenn nicht dazu zuförderſt die Approbation Unſerer K. K. und D. Cammer geſucht und erhalten worden, wodurch die Cämmerey-Rechnung belegt werden kann. Zugleich habet Ihr die Creis-Calculatores zu inſtruiren, bey den gewöhnlichen Reviſionen der Cämmerey-Caſſen darauf genau zu attendiren, daß die Approbation der ꝛc. Cammer über neu auszuleihende oder zu erborgende Capitalia in Zeiten herbey geſchafft, und dadurch die Monita bey den Reviſionen der Rechnungen vermindert werden. Sind ꝛc.

No. LIX.

Digitized by Google

No. LIX.

d. d. Breslau und Glogau den 2ten Novemb. 1789.

Circulare,

wegen einer zu Ortenberg veranſtalteten Lotterie.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß von einem gräfl. Stolbergſchen Cammer-Rathe, Nahmens Fromm, Avertiſſements von einer zu Ortenberg bey Frankfurth am Mayn zum Beſten der Armen veranſtalteten Lotterie und zugleich auch Billets davon an mehrere Perſonen hieſiger Provinz überſchicket worden ſind. Da es nun hier im Lande ſelbſt Armen gnung giebt, die auf die Wohlthätigkeit gut geſinnter Perſonen näheren Anſpruch haben, überhaupt aber und beſonders durch das unterm 1ten September 1767 ergangene und durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter überall bekannt gemachte, auch im Jahr 1769 republicirte Edict verordnet iſt, daß Niemand Unſerer Königl. Unterthanen, wes Standes er ſey, bey 100 Rthlr. fiscaliſcher Strafe und Verluſt des Einſatzes, ſich bey auswärtigen Lotterien intereſſiren, am wenigſten aber als ein Collecteur davon abgeben ſoll; ſo habet Ihr den Dominiis und Einwohnern in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eurer Inſpection) ſothanes Edict von neuem bey dieſer Gelegenheit in Erinnerung zu bringen, und in dem gegenwärtigen Falle ſie gegen jene zudringliche Anmuthungen des oben benannten Cammer-Raths zu warnen. Sind ꝛc.

No. LX.

Digitized by Google

LX.

d. d. Breslau den 9ten Novemb. 1789.

Circulare,

wegen Verbeſſerung des catholiſchen Schul-Weſens.

An ſämtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es hat Unſere Allerhöchſte Perſon den Mangel der Cultur und des Schulunterrichts in verſchiedenen Gegenden Schleſiens bemerkt und die Allerhöchſte Willens-Meynung geäuſſert, daß auf Verbeſſerung der Schulen, Bewürkung vernünftigen Schulunterrichts, und Anhaltung der ſchulfähigen Kinder zu den Schulen Bedacht genommen, und alle dazu dienliche Mittel angewendet werden ſollen.

Revision der catholiſchen Schulen.

Wir befehlen Euch daher, nicht nur mit allem Ernſt und Eifer Euch angelegen ſeyn zu laſſen und darauf zu dringen, daß die zu dem Ende durch das General-Schulen-Reglement von 1765 und durch ſo viele Circular-Verordnungen erlaſſene diesfällige Vorſchriften in Eurem unterhabenden Creiſe in Vollziehung geſetzt und beobachtet werden, ſondern auch eine zuverläßige und genaue Erkundigung einzuziehen, ob und in wie fern dieſe Verordnungen an jedem Orte befolgt werden, oder welche Mängel dagegen vorwalten, und wie ſelbige behoben werden können. Es iſt daher nöthig, daß Ihr mit den reſp. Schul-Inſpectoribus Eures Creiſes hierüber conferiret, um die Mittel zu eruiren, wodurch die Schulen verbeſſert, und die Kinder mit dem beſten Erfolg zum Schul-Beſuch und Unterricht gebracht werden können. Ob und wie Ihr nun dieſes befunden, darüber wollen Wir mit Ende Decemb. d. J. Euren pflichtmäßigen und gründlichen Bericht gewärtigen, nebſt einer Deſignation woraus zu erſehen:

Digitized by Google

Worauf bey der Reviſion zu ſehen.

1) Der Ort, wo die catholiſche Schule vorhanden, welche Dörfer dazu geſchlagen, und wie ſtark die Anzahl der dermahligen catholiſchen ſchulfähigen Kinder iſt,
2) Nahme des Schulhalters, ob ſelbiger examiniret, mit einem Schul-Seminarien-Atteſt verſehen, wie deſſen Fähigkeit, Conduite und Fleiß im Schuldienſt beſchaffen.
3) Ob mit demſelben ein Schul-Contract geſchloſſen nnd derſelbe mit dem feſtgeſetzten Gehalt, Deputat und Schulgeld leben kann, und zufrieden iſt.
4) Was derſelbe an Gehalt, Deputat und Schulgeld nach dem Contract zu erhalten hat.
5) Ob das Schulgeld nach der Verordnung vom 31ten Dec. 1768 als fixirt von der Gemeine aufgebracht und dem Schulhalter bezahlt wird, oder warum ſolches nicht geſchehn.
6) Auf welche Art, da wo es nöthig, das Gehalt oder Deputat des Schulhalters verbeſſert werden kann.
7) Ob das Schulhaus in Anſehung der Wohnung des Schulhalters und der Schulſtuben in bewohnbaren Stande und hinlänglich geräumig iſt, oder was daran fehlet, und wer den Bau oder die Reparatur zu bewerkſtelligen und dazu beyzutragen hat.
8) Bemerkungen, wie die Schulen von den ſchulfähigen Kindern beſucht werden, oder warum ſelbige nicht zum Beſuch angehalten werden.

Wegen der Schul-Contracte.

Sollten in einigen Orten keine förmliche Schul-Contracte vorhanden ſeyn; ſo muß ſogleich verfügt werden, daß ſelbige geſchloſſen, von den reſp. Dominiis, Gemeinden und Schulhaltern unterſchrieben, und hiernächſt ad inſpiciendum an Uns eingeſandt werden.

Wegen des Schul-Geldes.

Sollte in einigen Orten das Schulgeld nicht nach der angeführten Circular-Verordnung vom 31ten Decemb. 1768 fixirt aufgebracht werden; ſo habet Ihr ſolches annoch förderſamſt ins Werk ſetzen zu laſſen, und darauf zu halten, daß das fixirte Schulgeld-

Quan-

Quantum dem Schulhalter abgereicht, und ein mäßiger Ueberſchuß zu Schulbüchern und Schulgeräthe für unvermögende Schulkinder des Orts ausgemittelt und angewendet werde. Da das fixirte Schulgeld ein Mittel iſt, die Eltern und Herrn deſtomehr zu bewegen, die ſchulfähigen Kinder zu der Schule anzuhalten, um das Schulgeld nicht umſonſt zu entrichten; ſo habet Ihr auf alle Weiſe zu bewirken, daß dieſe Einrichtung, wo ſelbige nicht ſchon getroffen iſt, unverzüglich nach Vorſchrift des angeführten Circularis ins Werk geſetzt und befolgt werde, und zu dem Ende zugleich die Deſignation oder Repartition des fixirten Schulgeldes zur Approbation mit einzureichen. Endlich machen Wir Euch bekannt, daß Wir beſchloſſen haben, hiernächſt in einiger Zeit durch eine beſondere Commiſſion eine ſpecielle Local-Reviſion aller Schulen des Creiſes vornehmen zu laſſen, wie ſolches bereits in Anſehung der Schulen auf Unſern ſämtlichen Domainen-Amts-Dörfern verfügt worden iſt, und könnet Ihr leicht erachten, daß es bemerkt und Unſerer Allerhöchſten Perſon nicht unbekannt bleiben wird, ob und welche Creiſe durch Attention und Mitwürkung der Land-Räthe ſich in Anſehung des Schulweſens auszeichnen, oder bey welchen darunter Mangel des Eifers und der Betriebſamkeit obwalten, und zweifeln Wir alſo nicht, daß Ihr Euch dieſes auſſer der ſchon hiezu habenden Pflicht zum beſondern Antrieb werdet gereichen laſſen, einen ſo wichtigen Gegenſtand mit möglichſtem Eifer zu behandeln, und wo Mängel vorwalten, welche den Fortgang des Schulunterrichts hindern, ſelbige ſogleich abſtellen zu laſſen, oder zu weiterer Verfügung davon Anzeige und dienliche Vorſchläge zu machen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. LXI.

d. d. Glogau den 9ten und Breslau den 17ten Novemb.

Circulare,

wegen der von den Buchhändlern und Buchdruckern abzuliefernden Exemplarien von ihren verlegten und gedruckten Büchern zur Königl. Bibliothek.

An ſämtliche Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch anbey ein in Unſern übrigen Provinzien dies und jenſeits der Weſer ergangenes und nunmehr auch auf die Provinz Schleſien extendirtes Publicandum d. d. Berlin den 28ten Septemb. a. c. wegen der von den Buchhändlern und Buchdruckern von ihren verlegten und gedruckten Büchern an Unſere Bibliothek zu Berlin abzuliefernden Exemplarien, welche Ablieferung bisher völlig unterlaſſen worden, in Abſchrift zufertigen, mit der Aufgabe, ſolches durch die Magiſträte der Städte Eures Departements, in welchen ſich Buchhändler und reſp. Buchdrucker befinden, denen Buchhändlern und Buchdruckern gehörig zu publiciren, auch die Magiſträte ſothaner Städte zur genaueſten Invigilanz auf die Befolgung des Publicandi anzuweiſen, ſo wie Eurer Seits ſelbſt darauf zu attendiren. Übrigens wollen Wir Euren Bericht von der geſchehenen Publication anhero erwarten. Sind ꝛc.

Publi-

Publicandum,

wegen der von den Buchhändlern und Buchdruckern von ihren verlegten und gedruckten Büchern an Unſere Bibliothek zu Berlin abzuliefernden Exemplarien.

Unſern ꝛc. Damit die von Unſern Vorfahren allhier geſtiftete und von ihnen ſo wohl als Uns Selbſt mit königl. Koſten eingerichtete, unterhaltene und vermehrte Bibliothek ihrer urſprünglichen Beſtimmung nach eine vollſtändige Sammlung aller in Unſern Landen ans Licht tretenden Büchern und Schriften enthalten möge, iſt theils in den den inländiſchen Buchhändlern von Zeit verliehenen Privilegien zur ausdrücklichen Bedingung gemacht, theils auch durch verſchiedene in ältern und neuern Zeiten, beſonders unterm 29ten Martii und 13ten April 1765 ergangene Publicanda allgemein feſtgeſetzt worden, daß die Buchhändler und Buchdrucker in Unſern geſammten Staaten von den in ihren Verlag oder aus ihren Officinen herauskommenden Büchern gewiße Exemplarien an beſagte Unſere hieſige Bibliothek ohnentgeldlich abzuliefern verbunden ſeyn ſollen. Es iſt Uns aber angezeigt worden, daß dieſem Befehl bisher von ſehr vielen, ja den meiſten inländiſchen Buchhändlern und Buchdruckern nicht nachgelebet worden, und Wir finden daher nöthig, zum Beſten beſagter Unſerer Bibliothek und den Wiſſenſchaften überhaupt, deren Cultur durch eine vollſtändige wohl geordnete und in der Haupt-Stadt zu jedermanns Gebrauch offenſtehende Bücherſammlung bekanntermaßen nicht wenig befördert wird, vorgedachte Publicanda hierdurch nochmahls zu erneuern, näher zu beſtimmen und zu beſtätigen. Wir ſetzen, ordnen und wollen daher:

§. 1. Daß ein jeder Buchhändler in Unſern geſammten Provinzien dies und jenſeits der Weſer verbunden ſeyn ſoll, von allen Büchern und Schriften, die er verlegt, zwey Exemplaria vollſtändig und ohnentgeldlich an Unſere hieſige große Bibliothek abzuliefern.

§. 2. Ein jeder Buchdrucker von allen Büchern, womit er als mit eigenen Selbſt-Verlag Handlung treibt, und in deren Betracht er alſo wie ein Buchhändler anzuſehen iſt, ebenfalls 2 Exemplaria, von ſolchen Büchern aber, die von ihm für åndere als einländiſche Verleger z. E. für

für auswärtige Buchhändler, auf Koſten des Schriftſtellers, auf Subſcription, Pränumeration ꝛc. gedruckt werden, wenigſtens Ein Exemplar an gedachte Unſere Bibliothek abliefern.

§. 3. Dieſe Verordnung erſtreckt ſich nicht blos auf eigentliche Bücher, ſondern auch auf Land-Charten und andere dergleichen Werke, welche in irgend eines der wiſſenſchaftlichen Fächer einſchlagen, und für die Buchhändler oder Buchdrucker einen Gegenſtand des Verlags und Handels ausmachen, Leichen- und andere blos einzeln herauskommende Predigten, Gelegenheits-Gedichte und Schulprogramma ſind davon allein ausgenommen.

§. 4. Die Ablieferung dieſer Bücher und Werke muß alljährlich zweymahl, nehmlich 14 Tage nach der in jedem Jahre einfallenden Leipziger Oſter- und Michaelis-Meſſe geſchehen. Der abliefernde Buchhändler und Buchdrucker muß ein Verzeichniß der eingeſandten Bücher und Werke in doppelter Abſchrift beylegen, und wird davon das eine Exemplar mit der Quittung Unſerer Bibliothkare verſehen, zu ſeiner Legitimation zurück erhalten.

§. 5. Welcher Buchhändler von nun an der Befolgung dieſer Obliegenheit ſich entziehet, und mit der Ablieferung länger als ein Jahr von dem Tage an, wo ſolche hätte geſchehen ſollen, zurückbleiben wird, der ſoll darüber auf die erſte Anzeige Unſerer Bibliothekärer durch den Fiscum zur Verantwortung gezogen, und auſſer der durch Execution zu bewürkenden Nachlieferung mit einer bis auf den doppelten Laden-Preis willkührlich zu beſtimmenden Geld-Strafe zum Beſten der Bibliothek-Caſſe beleget werden.

§. 6. Denjenigen Buchhändlern und Buchdruckern, welche bisher in Beobachtung dieſer ihrer Obliegenheit ſäumig geweſen ſind, wollen Wir zu deren Nachholung noch ein Jahr von der nächſt bevorſtehenden Michaelis-Meſſe 1789 angerechnet verſtatten, binnen welcher ſie die noch reſtirenden Bücher und Schriften wenigſtens vom Jahre 1765 an, oder, wenn ſie ſich ſpäter etabliret haben, ſeit dem Anfange ihres Handels oder Gewerbs auf die vorſtehende beſtimmte Art nach und nach abliefern können; bleiben ſie aber damit noch länger zurück, ſo haben ſie

Digitized by Google

ſie es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn auf ferneres Anregen Unſerer Bibliothek Fiscus excitirt und mit §. 5. beſtimmten Strafen wider ſie verfahren werden müſſe.

Wir befehlen Euch demnach in Gnaden, das gegenwärtige Publicandum ſämtlichen in Eurem Departement wohnhaften Buchhändlern und Buchdruckern durch die ihnen unmittelbar vorgeſetzten Behörden unverzüglich bekannt machen, und ſie zu deſſen pflichtmäßiger Befolgung anweiſen zu laſſen, auch auf erfolgendes Anmelden des Fisci mit der verordneten Unterſuchung und Ahndung gegen die Contravenienten ohnnachbleiblich zu verfahren. Sind ꝛc. Berlin den 28ten Septemb. 1789.

ad Mandatum

Carmer, Zedlitz, Doernberg, Reck, Wöllner.

An die drey Schl. O. A. Regierungen.

No. LXII

Digitized by Google

No. LXII.

d. d. Breslau den 10. und Glogau den 11. Novemb. 1789.

Circulare,

wegen Vermehrung und Veredlung der einländiſchen Pferdezucht.

An ſämtl. Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Bewegungsgründe zur Veredlung.

Unſern ꝛc. Ihr ſeyd bereits durch die Circular-Verordnung d. d. Glogau den 11ten und Breslau den 28ten November a. pr. hinlänglich unterrichtet, welchergeſtalt Wir nach der unermüdeten Sorgfalt für das Beſte Unſerer getreuen Stände, Vaſallen und Unterthanen unter andern auch die Vermehrung und Veredelung ihrer Pferdezucht befördert zu wiſſen wünſchen, um ſich dadurch der beträchtlichen Summen baaren Geldes zu verſichern, und ihnen ſolche zuzuwenden, welche jährlich für ausländiſche Pferde, Behufs der Remonte Unſerer Cavallerie, auſſerhalb Landes gehen. Wie nun der Gegenſtand von der äuſſerſten Wichtigkeit und Unſre Landesväterliche Aufmerkſamkeit fortwährend darauf gerichtet iſt, ſo werden Wir auch auf Mittel bedacht ſeyn, wodurch dem Zweck immer näher gekommen werden möge.

Von den ſich zur Cavallerie qualificirenden Pferden ſoll ein Verzeichniß aufgenommen werden.

Um aber fürs erſte eine allgemeine Ueberſicht zu erlangen, wie viel Pferde überhaupt von einem gewißen Maaße und Qualität im Lande dermahlen vorhanden ſind; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden in Eurem unterhabenden Creiſe (in denen Städten Eures Departements) nach angefügtem Schemate ein genaues und zuverläßiges Verzeichniß von den ſämtlichen Pferden, welche die vorgeſchriebene Höhe nach dem zugleich beygehenden Maaße haben, nicht unter 5 und nicht über 10 Jahr alt, ſonſt aber geſund ſind; die Kutſchen- ingleichen Handlungs-Pferde, Zucht-Stutten und Hengſte ausgenommen, und bey Vertretung mit Eurer Ehre und Pflicht aufzunehmen, und Euch mit Zuſtandebringung dieſes Verzeichniſſes dergeſtalt zu betreiben, daß Ihr ſolches ganz unfehlbar

und

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

und ohne alle ſtatt findende Entſchuldigungen längſtens bis zum 20. Decemb. a. c. bey Unſerer Cammer einreichen könnet. Wenn dereinſt Unſere Cavallerie einige Pferde aus dem Lande zu ihrer Remonte brauchbar finden ſollte, ſo wiſſet Ihr ſchon aus obgedachtem Circulare vom 11ten und 28ten Novemb. a. pr. daß beym Ankauf derſelben nicht der mindeſte Zwang ſtatt haben, ſondern jedem Eigenthümer der Pferde frey gelaſſen werden ſolle, ob er ſolche für die von Uns generaliter nach der Eigenſchaft der verſchiedenen Pferde zur Remonte der Cavallerie feſtgeſetzten Preiſe verlaſſen kann oder will. Blos zur allgemeinen Nachricht und ohngefähren Ueberſicht von der Beſchaffenheit der Pferde des im Schemate vorgeſchriebenen Maaßes finden Wir nöthig, daß Ihr zugleich ſelbige ſämtlich durch 3 vereydete Sachverſtändige Taxatores abſchätzen, und einem jeden derſelben das pretium detaxatum in der Stille, und ohne daß die andern es erfahren, dem Protocollanten anzeigen, demnächſt aber den Fractions-Preiß in die Conſignation ſelbſt einſetzen laſſet. Ihr habet demnach hierunter unverzüglich und pflichtmäßig das Erforderliche zu beſorgen, alsdenn aber zur feſtgeſetzten Zeit mit Einreichung des ſolchergeſtalt aufgenommenen Verzeichniſſes, wovon Ihr, wie ſich von ſelbſt verſtehet, ein Exemplar bey Eurer Regiſtratur zurück behaltet, Euren Bericht zu erſtatten. Sind ꝛc.

Beym Ankauf ſoll kein Zwang ſtatt finden.

Das Verzeichniß davon ſoll ad Cameram eingeſchickt werden.

No. LXIII.

d. d. Berslau den 22ten Novemb. 1789.

Circulare,

betreffend die von den unter der städtſchen Meile wohnenden Profeſſioniſten zu haltenden Annotations-Bücher.

An ſämtliche Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Mittelſt Circularis von 10ten Junii a. c. iſt verordnet worden, daß von den unter der ſtädtſchen Meile wohnenden Bäckern, Fleiſchern und Brandweinbrennern Annotations-Bücher, und von den Gerichtsſchreibern jedes Orts Annotations-Regiſter, um daraus den Debit derſelben zu Beſtimmung der Nahrungs-Steuer nach den Accise- und Servis-Sätzen zu entnehmen, geführet werden ſollen. Nach einer Anzeige der hieſigen Accise und Zoll-Direction werden aber von den meiſten Oertern weder die Annotations-Regiſter von den Gerichtsſchreibern geführet, noch ſind die unter der Meile wohnende vorgedachte Profeſſioniſten mit den erforderlichen Annotations-Büchern verſehen, ja einige Dominia laſſen ſich ſogar beygehen, den unter ihrer Jurisdiction wohnenden Fleiſchern, Bäckern und Brandweinbrennern unter der Meile, auch ſelbſt ihren Schultzen und Gerichten zu befehlen, den zur Reviſion abgeſchickten Accise-Officianten deshalb keine Rede und Antwort zu geben.

Wir können Uns kaum vorſtellen, daß Ihr der obgedachten Circular-Verordnung vom 10ten Juny c. a. entgegen, dieſe Einrichtung noch nicht getroffen haben ſolltet, zumal da dieſelbe unterm 20ten d. M. nochmals wiederholt und noch näher beſtimmt worden iſt.

Wir können daher nicht umhin, Euch hiermit ernſtgemeſſenſt anzuweiſen, die angeordnete Einrichtung mit den Annotations-Regiſtern und Büchern, wenn

sol-

Digitized by Google

ſolches ja wider Vermuthen noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, ſofort und bey der gröſseſten Verantwortung zu veranſtalten, damit wenn die Accise-Officianten nach Vorſchrift beſagten Circularis die anbefohlene Reviſion halten, ſie die Bücher und Regiſter quaest. überall und die Ausübung der Vorſchriften vorfinden.

Da nun auch die Direction, wie obgedacht, zugleich angezeigt, daß einige der mehr erwähnten Profeſſioniſten, zum Theil auf Befehl verſchiedener Dominiorum ſich die Reviſion der Accise-Officianten nicht gefallen laſſen wollen; ſo habt Ihr die ſämtliche Inſaſſen Eures Creiſes aufs ſchärfſte anzuweiſen, auch hierunter den erhaltenen Befehlen aufs pünktlichſte Gnüge zu leiſten, maßen diejenigen, welche ſich gedachter Reviſion nicht unterwerfen, oder wohl gar den Accise-Officianten ſich widerſetzen ſollten, die gröſseſte Ahndung und Strafe zu gewärtigen haben werden.

Uebrigens wird Euch noch anbefohlen, in den Annotations-Büchern der Bäcker und dem Annotations-Regiſter der Gerichtsſchreiber, zu den aufgeführten 2 Rubriquen von Weitzen und Roggen, annoch die 3te Rubrique von Gerſte aufführen zu laſſen, weil ſich gefunden, daß in einigen Orten die Bäcker auch Gerſten-Mehl verbacken, und es müſſen in Anſehung der Gerſte, in der mit dem Steuer-Rathe zu beſtimmenden Nahrungs-Steuer, die Accise- und Servis-Sätze eben ſo hoch angenommen werden, als ſie Euch bey dem Roggen vorgeſchrieben worden.

Da ſich ferner gefunden, daß an theils Orten die Müller die Backgerechtigkeit haben, ſo müſſen auch dieſe als Bäcker behandelt, ihr verbackenes Getreyde in die Annotations-Regiſter ſowohl, als in die von ihnen zu haltende Annotations-Bücher eingetragen werden, ehe ſie backen. Ihr habt bey eigener Vertretung dahin zu ſehen, daß dieſem allem aufs genaueſte nachgelebet werde. Sind ꝛc.

P. M. Dieſes Circulare iſt ſämtlichen Steuer-Räthen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht worden.

No. LXIV.

d. d. Glogau den 1ten und Breſlau den 5ten Dec. 1789.

Königl. Cammer-Verordnung wegen Verzollung fremder appretirter Leinwand.

An die Krieges- und Steuer-Räthe III. und V. Departements und an den Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Bekanntermaßen iſt die Einfuhre fremder appretirter Leinwand zur einländiſchen Conſumtion von jeher verboten und nur zum intermediairen oder Durchhandel erlaubt geweſen, wenn die darauf im neuen Acciſe-Tariff Pag. 78 beſtimmten Gefälle bezahlt würden.

Auf die Beſchwerde des Gebürgs-Handel-Standes, daß dieſe Abgaben 5 pro Cent ausmachten, und alſo nur 3 pro Cent niedriger wären, als der ehemalige hohe Tranſito-Zoll, von 8 proCent, bey welchem mit fremder Leinewand von einländiſchen Kaufleuten kein Handel hätte können getrieben werden, iſt von Unſerm General- und Zoll-Departement zu Berlin reſolviret worden, die Sache dahin abzuändern, daß von nun an, der intermediaire Handel mit völlig appretirter gebleichter fremder Leinwand, jedoch allein den einländiſchen en gros Händlern gegen eine Abgabe von 2 Rthlr. 12 Gr. pro Centner mithin 12 Gr. wohlfeiler, als den fremden Kaufleuten geſtattet werden ſoll.

Von völlig appretirter gebleichter fremder Leinwand ſoll der inländiſche en Gros-Händler 2 Rthl. 12 Gr. pro Centner erlegen.

Hiernach ſind die Acciſe- und Zoll-Directiones in Schleſien bereits beſchieden worden, und Euch befehlen Wir hierdurch in Gnaden, den Kaufleuten in den Städten Eurer Inſpection dieſe heruntergeſetzte Verzollung der fremden appretirten Leinwand bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXV.

Digitized by Google

No. LXV.

d. d. Glogau den 1ten und Breslau den 2ten Dec. 1789.

Circulare,

wegen des den Breslauſchen Kaufleuten nachgegebenen Handels mit verbotenen und hoch impoſtirten Nürnberger Waaren.

An ſämmtliche Steuer-Räthe, ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Der Verkauf der bis hieher verbotenen oder hoch impoſtirten Nürnberger Waaren bleibt der Stadt Breslau ferner erlaubt.

Unſern ꝛc. In Anſehung des zur Erleichterung des Commercii zu Breslau nachgegebenen freyen Handels, mit einigen bis dahin verbotenen oder hoch impoſtirten Nürnberger und andern Waaren-Artikel, beſonders aber in Rückſicht der in dem dieſerhalb unterm 24ten Novemb. v. J. vollzogenen Tariff enthaltenen Beſtimmung: daß die darinn benannten Waaren zur Beförderung des Breslauer Handels daſelbſt gegen die vorgeſchriebene Accise-Abgaben zur Einfuhre und zum uneingeſchränkten Verkauf erlaubt ſeyn ſollen, iſt die Frage entſtanden: ob gedachte Waaren-Artikel von Breslau aus auch auſſerhalb dieſer Stadt und beſonders an Kaufleute anderer Schleſiſchen Städte zum in- und ausländiſchen Debit verſendet werden dürfen?

Wann nun ſolche in der Art entſchieden worden, daß der uneingeſchränkte Verkauf dieſer Waaren blos auf die Stadt Breslau Bezug haben ſolle, in ſo fern ſolche daſelbſt entweder durch Handelsleute zur Ausfuhr nach fremden Ländern, oder durch Particuliers zur eigenen Conſumtion erkauft werden, und daß dagegen Kaufleuten aus andern ſchleſiſchen Städten die auſſerhalb Breslau einzuführen verbotene Waaren-Artikel nicht paſſiret werden, und von denen in Breslau minder impoſtirten Waaren-Artikeln in loco Con-

Digitized by Google

Die Kaufleute der Provinzial-Städte aber müſſen davon den Nachſchuß bis zur völligen Erreichung des hohen Impoſts erlegen.

Conſumtionis der Nachſchuß zur völligen Erreichung des hohen Impoſts erlegt werden muß, wenn ein Kaufmann einer Provincial-Stadt ſolche in ſeinem Wohnungs-Orte zum Handel aus Breslau einbringt; zu welchem Ende auch denen Accise- und Zoll-Directionen aufgegeben worden, auf denen an letzt gedachten Orte zu ertheilen den Paſſier-Scheinen deutlich bemerken zu laſſen, wie viel dafür an Gefällen bereits entrichtet worden: So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden ſolches in den Städten Eures Departements durch die reſp. Magiſträte zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen zu laſſen. Sind ꝛc.

No. LXVI

Digitized by Google

No. LXVI.

d. d. Breslau den 2ten Decemb. 1789.

Circulare,

wegen Herabſetzung der Acciſe von den Spanſchein Liqueur-Weinen.

An ſämtl. Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es haben Unſere Allerhöchſte Perſon zur Vermehrung und Begünſtigung des Schleſiſchen Leinwand-Handels und des Abſatzes der Schleſiſchen Leinen-Waaren nach Spanien, beſonders die Spaniſche Weine zu begünſtigen, durch die höchſte Cabinets-Ordre vom 1ten m. pr. zu reſolviren geruhet:

Da die bisherigen Abgaben von den Spaniſchen Liqueur-Weinen, denen von den franzöſiſchen gleichgeſetzt und dagegen zur Deckung des dadurch entſtehenden Ausfalls die Abgabe von den franzöſiſchen Weinen auf 5 Rthlr. 12 Gr. pro Berliner Eymer, welcher Satz vom Breslauer Eymer 4 Rthlr. 3 Gr. beträgt, erhöhet, und alſo ſowohl von den franzöſiſchen als Spaniſchen Weinen künftig pro Berliner Eymer 5 Rthlr. 12 Gr. erhoben werden ſollen.

Wenn nun ſämtliche Provinzial-Acciſe- und Zoll-Directiones bereits hiernach inſtruiret und denſelben zugleich aufgegeben worden, in Abſicht der vorhandenen verſteuerten Beſtände mit den Weinhändlern accurate Berechnungen anlegen zu laſſen, woraus zu erſehen, ob und was ein jeder entweder nachzuzahlen, oder bonificirt erhalten werde, damit der Bonifications-Punkt reguliret und gegründeten Klagen wegen Prägravationen vorgebeuget werden könne, ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch zur Nachricht in Gnaden bekannt, mit dem Befehle, dieſe zu Gunſten des Schleſiſchen Leinwand-Negocii getroffene Verfügungen in Eurem unterhabenden Creiſe, (den Städten Eures Departements) gehörig zu publiciren, und zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen zu laſſen. Sind ꝛc.

No. LXVII.

Digitized by Google

No. LXVII.

d. d. Glogau den 14ten Decemb. 1789 und Breslau den 13. Jan. 1790.

Circulare,

betreffend die verbotene Ausfuhre des Brandweins aus Schleſien in die angränzenden Provinzien.

An ſämtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Unſern ꝛc. Da die Ausfuhre des Brandweins aus Schleſien nach den benachbarten Provinzien, beſonders nach Sachſen, bey dem daſelbſt ſubſiſtirenden Verbot: Brandwein bey den hohen Getreide-Preiſen von Roggen zu brennen, ſeit einiger Zeit beträchtlich geworden, und dadurch auch in Schleſien die Getreide-Preiſe noch mehr in die Höhe gehen; So haben Wir Allerhöchſt Selbſt mittelſt Cabinets-Ordre vom 2ten Januar c. zu befehlen geruhet: daß von nun an die Brandwein-Ausfuhr aus Schleſien nach allen angränzenden fremden Provinzien gänzlich ſiſtiret und bey ſchwerer Strafe verboten ſeyn ſoll. Dieſes Verbot habt Ihr in dem Euch untergebenen Creiſe (in den Städten Eures Departements) gehörig zur Publication zu bringen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und der demſelben incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz = Polizey = Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Reſcripte ꝛc.

vom Anfange des Jahres 1790 bis zu Ende deſſelben.

Digitized by Google

Digitized by Google

No. I.

d. d. Breslau den 4ten und Glogau den 7ten Januar 1790.

Circulare,

wegen der wiedererlaubten Einfuhre der hölzernen Schaufeln und Spaden aus den Oeſterreichſchen Landen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe imgleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die im Lande gefertigten hölzernen Schaufeln und Spaden, zum Landes-Bedarf nicht hinlänglich ſind, und daher reſolviret worden, dieſe beſonders dem Landmanne ſo nöthige Geräthſchaften, deren Einfuhre in Schleſien aus den Oeſterreichiſchen Landen, bishero gänzlich verbothen geweſen, gegen 10 pro Cent Zoll, und 1 ggr. Accise pro Rtlr. wiederum einführen zu laſſen; ſo befehlen Wir Euch, ſolches in dem Creiße Eurer Inſpection (in den Städten Eurer Inſpektion durch die Magiſträte, überall zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen. Sind ꝛc.

No. II.

Digitized by Google

No. II.

d. d. Breslau den 6ten Januar 1790.

Circulare,

wegen der Leinwand-Grosſiſten und Sammler auf dem Lande.

An die Land-Räthe der Gebirgs-Creiſe, desgleichen an ſämmtliche Steuer-Räthe und m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die Leinwand-Groſſiſten auf dem Lande ſollen nie anders, als mit Approbation der Cammer angeſtellet werden.

Unſern ꝛc. Es ſind zwar bishero die Leinwand-Groſſiſten auf dem Lande tolerirt worden. Wir haben aber mißfälligſt bemerket, daß einige Landräthe dergleichen eigenmächtig angeſetzet, ſolche in der Nahrungs-Steuer-Anlage und in den Paraphen-Claſſifications-Liſten aufgeführet, und durch deren Approbation ihre Anſetzung gleichſam authoriſiret. Da aber dieſes Verfahren Unſerer Intention entgegen iſt; So wird hiermit verordnet, daß fuhrohin kein Leinwand-Groſſiſte auf dem Lande angeſtellet noch in den Nahrungs-Steuer-Anlagen und Paraphen-Claſſifications-Liſten aufgeführet werden ſoll, wenn nicht jedesmal deren Anſtellung, von Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer approbiret worden.

Die Leinwand-Sammler ſollen ſich nicht als Groſſiſten geriren.

Da wir auch wahrgenommen, daß einige mit Licenz-Scheinen verſehene Leinwand-Sammler, ſich als Leinwand-Groſſiſten geriren, und leinene Waaren außer Landes und auf Meſſen verſenden, welches der Vorſchrift ihres Licenz-Scheines gänzlich entgegen iſt; So befehlen Wir Euch hierdurch, die Leinwand-Sammler, welche ſich als Groſſiſten geriren, ſofort vorzufordern und ſie zu vernehmen, ob ſie ferner Groſſiſten ſeyn, oder blos Leinwand-Sammler bleiben wollen. Auf den erſten Fall habt Ihr ihnen

Digitized by Google

ihnen ſogleich ihre Leinwand-Sammler-Licenz-Scheine abzunehmen und anhero einzureichen, auch ſie bey Strafe der Confiscation anzuweiſen, das Leinwand-Sammlen ſofort zu unterlaſſen. Sind ꝛc.

No. III.

d. d. Breslau den 19ten Januar 1790.

Circulare,

betreffend die Publication der Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen Adhibirung der Regiments-Feldſcheerer bey Criminal-Beſichtigungen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch anbey eine Currende Unſerer hieſigen Ober-Amts-Regierung, an die mit der Criminal-Jurisdiction verſehenen Dominia und Aemter Eures unterhabenden Creiſes, (an die Magiſträte und Stadt-Gerichte der Städte Eures Departements,) wegen Adhibition der Regiments-Feldſcheerer bey Criminal-Beſichtigungen, und Obductionen und des ihren Atteſten ꝛc. beyzulegenden öffentlichen und gerichtlichen Glaubens, mit der Aufgabe zufertigen, ſolche gehörig circuliren zu laſſen, und hiernächſt cum Documentis factae insinuationis zu remittiren. Sind ꝛc.

Cur-

Digitized by Google

Currende.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bereits durch eine unterm 24ten December 1726. ergangene Cabinets-Ordre feſtgeſetzt, daß die Atteſtata der Regiments-Chirurgorum ſowohl von Krankheiten als Beſichtigungen, in Civil-Gerichten gültig ſeyn ſollen; und durch ein für Unſer Königreich Preußen unterm 19ten December 1755. emanirtes Edict iſt verordnet: daß den mit der Criminal-Jurisdiction beliehenen Gerichts-Obrigkeiten freyſtehen ſoll, die Obductiones durch den nächſten Regiments-Chirurgum, nebſt einem Chirurgo verrichten zu laſſen; und daß deren zu ertheilende Atteſte mit denjenigen, die von einem Creis-Phyſiko ausgeſtellt worden, gleichen ſidem haben ſollen.

Dieſen ganz klaren geſetzlichen Beſtimmungen ohnerachtet, und obgleich die Anſtalten zum Unterricht und zur Ausbildung der Regiments-Feldſcheerer bey Unſerer Armee in neuern Zeiten, einen noch höhern Grad der Vollkommenheit erreicht haben, dergeſtalt, daß nur Subjecte, welche durch vieljährige Studia und beynahe 20jähriger Uebung, ſich gründliche theoretiſche und praktiſche Kenntniſſe in allen Theilen der Anatomie und Medicin erworben, auch davon bey wiederholten öffentlichen Prüfungen, hinlängliche Beweiſe abgelegt haben, zu dergleichen Stellen befördert werden: vernehmen wir dennoch, daß einige Collegia Anſtand nehmen, den von ſolchen Regiments-Feldſcheerern ausgeſtellten Zeugniſſen und Obductions-Scheinen, beſonders in Criminalibus gerichtlichen Glauben beyzulegen; vielmehr darüber noch ſpecielle eydliche Beſtärkungen von ihnen verlangen. Da inzwiſchen dieſe Bedenklichkeiten ſchon an ſich auf keinem reellen Grunde beruhen, und überdem nunmehr die Veranſtaltung getroffen iſt, daß die Regiments-Feldſcheer auch auf Treue und Zuverläßigkeit bey Criminal-Beſichtigungen und Obductionen mit verpflichtet werden ſollen; ſo deklariren Wir hierdurch, und ſetzen ausdrücklich feſt:

1.) Wie

Digitized by Google

1.) Wie zwar in der Regul es dabey, daß vorzüglich die Stadt- und Creis-Phyſici zu den Beſichtigungen und Obductionen in Criminal-Fällen, nach wie vor principaliter zugezogen werden ſollen, ſein Bewenden habe, indem Wir dieſe in den Functionen ihres Amts, und den damit verbundenen in partem Salarii gereichenden Emolumenten ohne Noth und überwiegende Gründe zu ſchmälern, keineswegs gemeint ſind, daß aber

Regulariter ſollen bey Obductionen und Beſichtigungen die Stadt- und Creis-Phyſici zugezogen werden.

2.) außer dem, was in Anſehung des Königreichs Oſtpreuſſen, durch das vor allegirte Edict vom 19ten December 1755. bereits Specialiter verordnet iſt, generaliter einem jeden Judicio inquirenti freyſtehen ſolle, in dringenden Fällen, wo der ordinaire Stadt- und Creis-Phyſikus, wegen Abweſenheit oder anderer Hinderniße nicht zu haben, oder von dem Orte, wo die Obduction vorgenommen werden muß, ſo weit entfernt iſt, daß entweder die Beſchaffenheit des Corporis delicti zu ſeiner Herbeyholung nicht Raum läßt, oder ſolche mit unverhältnißmäßig großen Koſten und Laſten für die Jurisdictionarios oder deren Unterthanen verknüpft ſeyn würde, ſich an deſſen Stelle des nächſten Regiments-Feldſcheers zu bedienen.

Bey Abweſenheit derſelben aber können ſich Jurisdictionarii der Regiments-Feldſcheers bedienen.

3.) daß zwar auch dieſe gleich dem Phyſiko einen Chirurgum bey der Obduction zuziehen müſſen, daß aber dazu nicht eben ein beſonders beſtellter Stadt-Chirurgus nothwendig ſey, ſondern, wenn dieſer nicht am Orte zu haben iſt, ein jeder anderer Chirurgus, der entweder ſeinen Curſum allhier gemacht, oder ſonſt die öffentliche Approbation zur Ausübung der Wund-Arzneykunſt erhalten hat, für hinlänglich qualificirt angenommen werden ſolle.

Statt des Stadt-Chirurgi, kann auch jeder anderer approbirter zugezogen werden.

4.) Daß den Zeugnißen, Obductions-Scheinen und viſis repertis des Regiments-Feldſcheers auch in Criminal-Sachen eben der öffentliche und gerichtliche Glaube, wie denen der Phyſicorum ohne Widerrede beygelegt werden ſoll.

Den Zeugniſſen, Obductions-Scheinen ꝛc. der Regim. Feldſcheers muß ebender gerichtl. Glaube beygelegt werden, wie den Stadtphyſicis.

Wir

Digitized by Google

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, Euch nach dieſer Deklaration nicht nur ſelbſt in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, ſondern auch Eure ſämmtlichen mit Criminal-Jurisdiction verſehenen und dieſelbe ausübenden Untergerichte darnach zu inſtruiren. Das iſt Unſer gnädigſter Wille. Sind ꝛc. Gegeben zu Berlin den 30ten October 1789.

Auf Sr. Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Carmer.

An
die Breslauiſche Ober-Amts-
Regierung.

No. IV.

Digitized by Google

No. IV.

d. d. Breslau den 19ten Januar 1790.

Circulare,

betreffend den Verkauf der einländiſchen Pferde zur Remonte für die Dragoner-Regimenter.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es haben Unſere Allerhöchſte Perſon wiederholentlich zu befehlen geruhet, daß, wenn ſich in Schleſien bey Eigenthümern Pferde finden, ſo zur Remonte der Dragoner-Regimenter ſchicklich ſind, und deren Verkauf gewünſcht wird, die Eigenthümer ſich deshalb beym Ober-Krieges-Collegio zu melden haben, welches die Verfügung treffen laſſen wird, daß ſolche nach vorheriger Unterſuchung ihres Zuſtandes, zur Aufnahme der Pferdezucht gekauft werden ſollen. Wir geben Euch demnach hierdurch auf, dieſes in Eurem unterhabenden Creiſe wiederholentlich bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. V.

d. d. Berlin den 26ten Januar 1790.

Reglement,

für die Akademie der bildenden Künſte und mechaniſchen Wiſſenſchaften zu Berlin.

Publicatum durch nachſtehendes Circulare der Breslauiſchen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 9ten April 1790.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preuſſen ꝛc. ꝛc., haben bemerkt, daß die von Unſerm in Gott ruhenden Durchlauchtigſten Vorfahr im Jahr 1699. geſtiftete Akademie der bildenden Künſte und mechaniſchen Wiſſenſchaften, nach dem für dieſelbe im gedachten Jahre vollzogenen Reglement, nicht in demjenigen Grade wirkſam ſeyn, und Unſern Staaten einen ſolchen Nutzen nicht gewähren kann, welcher dem Bedürfniß der gegenwärtigen Zeiten angemeſſen iſt. Da nun der Endzweck dieſes Inſtituts dahin gehet, daß es auf der einen Seite zum Flor der Künſte ſowohl überhaupt beytrage, als insbeſondere den vaterländiſchen Kunſtfleiß erwecke, befördere, und durch Einfluß auf Manufakturen und Gewerbe dergeſtalt veredle, daß einheimiſche Künſtler in geſchmackvollen Arbeiten jeder Art, den auswärtigen nicht ferner nachſtehen; auf der andern Seite aber dieſe Akademie, als eine hohe Schule für die bildenden Künſte ſich in ſich ſelber immer mehr vervollkommne, um in Sachen des Geſchmacks, deren Beurtheilung ihr obliegt, durch vorzügliche Kunſtwerke jeder Art ſelbſt Muſter ſeyn zu können; So haben Wir in Gnaden beſchloſſen, durch die gegenwärtige neue Vorſchrift, die Obliegenheiten aller zu dieſem Endzweck mitwirkenden Perſonen näher zu beſtimmen, und für die ſämmtlichen arbeitenden Mitglieder der Akademie, für Lehrer und Lernende, folgendes zur Achtung und genauen Befolgung feſtzuſetzen.

§. 1.

Digitized by Google

§. 1.

Wir behalten Uns vor, ſelbſt Protektor der Akademie zu ſeyn, und beſtellen alſo hierdurch einen Kuratorem, der zu Ausbreitung eines nützlichen Wirkungskreiſes der Akademie jedesmal einer Unſerer wirklichen Staats-Miniſter ſeyn ſoll, und welcher nicht nur die Oberaufſicht über die Akademie haben, ſondern auch die Aufnahme und das Beſte derſelben auf alle Weiſe beobachten, bey den wöchentlichen Seßionen des akademiſchen Senats das Präſidium führen, und Sorge tragen ſoll, daß dieſe wöchentlichen Berathſchlagungen beſonders wirkſam ſind, um den einheimiſchen Kunſtfleiß in Sachen des Geſchmacks, allenthalben in Unſern Staaten zu erwecken, und zu veredeln. Wie nun von der allgemeinen und ſpeciellen Fürſorge des Kurators die innere Vervollkommnung der Akademie, in allen ihren Zweigen, und die Lenkung aller akademiſchen Geſchäfte zum wirklichen Nutzen des Staats abhängt; ſo liegt demſelben auch ob, alles dasjenige, worauf die Akademie einen nützlichen Einfluß haben kann, vor dieſelbe zu bringen; die zu dem akademiſchen Fond von Uns angelegten Etats zweckmäßig auszuarbeiten und Uns vorzulegen; über die Beſetzung der akademiſchen Aemter Uns jedesmal pflichtmäßigen Vorſchlag zu thun, und die deshalb zu erlaſſenden Verfügungen in unſerm Nahmen zu vollziehen. Kurator der Akademie.

§. 2.

Ferner wollen Wir, daß bey dem beſtellten Kuratorio ein Mitglied des Generaldirektoriums Konſulent und Juſtitiarius der Akademie ſey, und ſoll derſelbe die Gerechtſame, Freiheiten und Prärogativen der Akademie wahrnehmen; die bey ihr vorkommenden Sachen, wozu juriſtiſche und in die Landesverfaſſung einſchlagende Kenntniſſe erfordert werden, bearbeiten, und überhaupt in Fällen, wo die Akademie mit andern Landeskollegien Rückſprache nehmen muß, ſeinen Rath ertheilen; auch ſoll er in den wöchentlichen Seßionen Sitz und Stimme haben, und ſo oft ihm akademiſche Sachen vom Kurator zugeſchrieben werden, ſolche im akademiſchen Senat vortragen. Konſulent und Juſtitiarius.

§. 3.

Kaſſenkurator. Soll beym Kuratorio noch ein vortragender die Expeditiones beſorgender Rath angeſtellt ſeyn, welcher auch das akademiſche Kaſſenweſen beſorgt, und ſolches im Beyſeyn des Direktors und eines Mitgliedes des akademiſchen Senats, an welchem die Reihe iſt, monatlich revidirt. Und ſoll derſelbe ebenfalls in den wöchentlichen Seßionen Sitz und Stimme haben.

§. 4.

Direktor. Von Seiten der Akademie aber folgt unmittelbar auf den Kurator der Direktor, welcher ohne Specialbefehl oder Verordnung keine Neuerung machen, ſondern dahin ſehen ſoll, daß die neben ihm ſitzenden Mitglieder des akademiſchen Senats, ſich zu den wöchentlichen Seßionen, wobey er ſelber in Abweſenheit des Kurators den Vorſitz haben ſoll, gehörig und zu rechter Zeit einfinden. Wenn aber in Abweſenheit des Kurators Sachen von Wichtigkeit vorfallen, dürfen ſolche ohne deſſen Vorwiſſen, von dem Direktor und dem akademiſchen Senat nicht abgemacht werden. In Anſehung derjenigen Mitglieder, welche die höhern Lehrämter bey der Akademie ſelbſt bekleiden, ſoll er darauf halten, daß ſie von den Fortſchritten ihrer Zöglinge dem akademiſchen Senat gehörig Bericht abſtatten. Bey den Lehrern der Kunſt- und Zeichenſchule aber ſoll er dahin ſehen, daß ſie ihre zum Unterricht gewidmete Stunden gebührlich abwarten. Auch ſoll er die Aufſicht beym Zeichnen nach dem Leben haben, und nicht nur in den erſten zwey Wochen, ſondern auch nachher, ſo oft ihn wieder die Reihe trift, das Modell ſtellen. Und ſollen alle akademiſche Patente und Matrikel für die Scholaren und Eleven von ihm mit unterſchrieben ſeyn. Was aber die Dauer des Direktorats betrift, ſo behalten Wir Uns vor, daſſelbe jedesmal nach Befinden der Umſtände entweder unter den Mitgliedern des akademiſchen Senats alljährlich umwechſeln zu laſſen, oder es einem vorzüglich geſchickten und berühmten Künſtler auf Lebenslang zu ertheilen.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Soll ſtatt des ehemaligen Dekanus ein Vicedirektor ſeyn, welcher nicht nur in allen Fällen, wo der Direktor ſein Amt ſelbſt zu verwalten, behindert wird, ſeine Stelle zu vertreten, ſondern auch mit ihm vereint dahin zu ſehen hat, daß dieſem Reglement, ſonſtigen Beſchlüſſen und dem Endzweck der Akademie überall genau nachgelebet werde, und behalten Wir Uns ebenfalls vor, das Vicedirektorat entweder im akademiſchen Senat umwechſeln zu laſſen, oder es einem Mitgliede deſſelben auf Lebenslang zu ertheilen. Vicedirektor

§. 6.

Der akademiſche Senat, der ſich alle Wochen verſammlet, ſoll nur aus denen von dem Kuratorio erwählten Mitgliedern beſtehen, und es muß in deren Zahl niemand aufgenommen werden, wer nicht eines der höhern Kunſtfächer bey der Akademie ſelbſt bearbeitet, oder eine der höhern Lehrſtellen bey derſelben bekleidet, wobey entweder Ueberſicht des Ganzen der Kunſt, oder doch der akademiſchen Einrichtungen, vorausgeſetzt wird. Weil auch, wie Wir hoffen, dieſer akademiſche Senat durch wirkſame Berathſchlagungen den Flor der Künſte und Verbreitung des guten Geſchmacks allenthalben in Unſern Staaten zu befördern ſich angelegen ſeyn laſſen wird, ſo ſollen Uns auch Mitglieder deſſelben zu ſeiner Zeit von dem Kurator zu Räthen vorgeſchlagen werden, und dieſe ſollen alsdann alle Vorzüge wirklicher in Unſern Dienſten ſtehender Räthe, genießen. Akademiſche Mitglieder des Senats.

§. 7.

Der akademiſche Senat muß ſich zu den wöchentlichen Seßionen, unter dem Vorſitz des Kurators oder in deſſen Abweſenheit des Direktors oder Vicedirektors, unausgeſetzt verſammlen; die eingeſandten Kunſtſachen beurtheilen; über die beſten Mittel den guten Geſchmack zu verbreiten, ſich berathſchlagen, und ſonſtige akademiſche Geſchäfte ordnungsmäßig abthun. Damit aber bey der Beurtheilung von Kunſtwerken und Künſtlerverdienſt, ein jeder Wöchentliche Seßionen.

Digitized by Google

der ſeine Meynung deſto freymüthiger äußern könne, ſollen die Mitglieder des akademiſchen Senats, über die Verhandlungen der Akademie, bey Strafe der Ausſchließung auf ein Jahr lang von allen akademiſchen Konferenzen, ein unverbrüchliches Stillſchweigen beobachten. Ferner müſſen die Mitglieder des akademiſchen Senats in die verſchiedenen Fächer der Manufakturen und Gewerbe, welche des Einfluſſes der ſchönen Künſte bedürfen, dergeſtalt ſich theilen, daß einer zum Beyſpiel auf die geſchmackvolle Verzierung der Tiſchler, Stuhlmacher, Stellmacherarbeiten u. ſ. w. ein anderer der Stuckatur-, Schnitzer- oder Drechslerarbeiten u. ſ. w. und wieder ein anderer auf die Arbeiten der Kupferſchmiede, Zinngießer, Töpfer u. ſ. w. ſein vorzügliches Augenmerk richte, ſeine Vorſchläge und Zeichnungen dem akademiſchen Senate zur Prüfung vorlege, und dieſer alsdenn durch den Unterricht in der hieſigen Kunſtſchule, und den anzulegenden Provinzial-Kunſtſchulen, dieſelben gemeinnützig zu machen ſuche.

§. 8.

Unterricht in der Mahlerei.

Soll ein Mitglied des akademiſchen Senats beym Kopiren nach den Gemälden auf Unſerer Bildergallerie in Berlin die Aufſicht führen, an den Tagen, wo ſie eröfnet iſt, täglich eine Stunde zugegen ſeyn; den jungen Künſtlern und Eleven rathen, was ſie kopiren ſollen, bei der Arbeit, wo es nöthig iſt, ſie zurecht weiſen und von den Fortſchritten der jungen Künſtler der Akademie monatlichen Bericht abſtatten.

§. 9.

Gallerieinſpektor.

Soll Unſer jedesmaliger von dem akademiſchen Senat in Vorſchlag gebrachter Gallerie-Inſpektor in ſo fern ein Mitglied des akademiſchen Senats ſeyn, als bey ihm vorausgeſetzt wird, daß er nicht nur die nöthigen Kenntniſſe von Gemählden beſitze, ſondern ſelbſt ein geſchickter Künſtler ſey, und ſoll derſelbe in der Mahlerey unterrichten, in den Sommermonaten beym Kopiren nach Gemählden auf Unſerer Bilder-Gallerie bey Sansſouci die Aufſicht

Digitized by Google

ſicht führen, von den Fortſchritten der jungen Künſtler dem akademiſchen Senate monathlichen ſchriftlichen Bericht abſtatten, in den Wintermonaten aber im Lebenszeichnen unterrichten, und ſo oft ihn die Reihe trift, auf der Akademie den Akt ſtellen.

§. 10.

Unterricht in der Bildhauerkunſt.

In der Bildhauerkunſt ſoll Unſer jedesmaliger, von dem akademiſchen Senat in Vorſchlag zu bringender Hofbildhauer, in ſeinem Attelier den Eleven der Akademie ſowohl, als den Modelleurs bey der Porzellainmanufaktur Unterricht ertheilen, und nicht nur wegen dieſes Unterrichts, ſondern auch um über die ihm übertragenen auszuführenden Arbeiten mit der Akademie beſtändige Rückſprache zu nehmen, jedesmal ein Mitglied des akademiſchen Senats ſeyn.

§. 11.

Architektur.

Und da die Werke der Baukunſt vorzüglich den Geſchmack der Nation beſtimmen, ſo ſollen auch der jedesmalige Direktor des Bau-Weſens in Unſern Reſidenzien, und einer der Ober-Hof-Bau-Räthe, welcher den öffentlichen Unterricht in der Architektur ertheilet, in dem akademiſchen Senat, als Mitglieder deſſelben, Siz und Stimme haben, und ſollen von den jährlich aufzuführenden Gebäuden diejenigen Zeichnungen und Modelle, welche der Chef des Ober-Hof-Bau-Amts für gut finden wird, der Akademie vorzulegen, in den Verſammlungen derſelben genau geprüft und beurtheilt, und hiervon vorzüglich Veranlaſſung genommen werden, über die wahren und einfachen Grundſätze des Schönen ſeine Jdeen ſich mitzutheilen, und über die beſten Mittel zu Verbreitung des guten Geſchmacks ſich gemeinſchaftlich zu berathſchlagen. Auch ſollen in dieſen Sitzungen die Fortſchritte der Eleven in der Baukunſt, gemeinſchaftlich unterſucht, und Uns die fähigſten davon zur Unterſtützung, um auf Reiſen zu gehen, und an den vorzüglichſten Werken der Alten und Neuern ſelbſt die Kunſt zu ſtudiren, in Vorſchlag gebracht werden.

Digitized by Google

§. 12.

Mechaniſche Wiſſenſchaften.

Wegen der mechaniſchen Erfindungen, die der Akademie zur Prüfung vorgelegt werden, muß immer ein mathematikverſtändiger Mann aus einem öffentlichen Kollegium, welcher mit der Theorie die Ausübung verbindet, Mitglied des akademiſchen Senats ſeyn, und ſoll derſelbe die Oberaufſicht über den mathematiſchen Unterricht in der Kunſtſchule führen, ſeine eigenen mathematiſchen Vorleſungen aber von den akademiſchen Eleven beſucht werden.

§. 13.

Kupferſtecherkunſt.

Müſſen vorzüglich in der Kupferſtecherkunſt Eleven angezogen werden, und zu dem Ende ein eigener akademiſcher Lehrer hiezu beſtellt ſeyn, welcher darauf halten ſoll, daß die Eleven täglich in ſeiner Behauſung, oder auf der Akademie, zu den beſtimmten Stunden ſich einfinden. und die zu dem Unterricht gewidmete Zeit gehörig anwenden; auch muß er dem akademiſchen Senate, als ein Mitglied deſſelben, von den Fortſchritten ſeiner Zöglinge in der Kunſt von Zeit zu Zeit Bericht abſtatten.

§. 14.

Formenſchneidekunſt.

Soll in der Formenſchneidekunſt ein beſonderer Unterricht ertheilet, und wegen des ausgebreiteten Nutzens dieſer Kunſt ſowohl, als wegen des Grades von Vollkommenheit, zu welchem ſie gebracht werden kann, das Lehramt in derſelben zu den akademiſchen Lehrſtellen gezählt, und der Unterricht in der Behauſung des Lehrers ertheilt werden.

§. 15.

Kompoſition.

Müſſen die Eleven durch den Unterricht in der Kompoſition und Gruppirung der Figuren, von einem akademiſchen Lehrer zu der Darſtellung hiſtoriſcher Gegenſtände vorbereitet werden.

§. 16.

§. 16.

Theorie und Alterthumskunde.

Sollen über Theorie der ſchönen Künſte und Alterthumskunde, wie auch über Mythologie, in den Wintermonaten von einem eigenen akademiſchen Lehrer öffentliche Vorleſungen gehalten, und ſolche von den Eleven, welche des höhern akademiſchen Unterrichts genießen, unausgeſetzt beſucht werden. Der Lehrer der Theorie ſoll zugleich über die akademiſche Bibliothek die Aufſicht haben, und vermittelſt derſelben den jungen Künſtlern Anleitung zu einer nützlichen Lektüre geben; auch ſoll er die vom Kurator ihm aufgetragenen öffentlichen Vorträge halten, die durch den Druck bekannt zu machenden Aufſätze verfertigen, und die Herausgabe der akademiſchen Schriften beſorgen.

§. 17.

Landſchaftsmahlerey und Proſpektzeichnung.

Muß den Eleven der Akademie, welche ſich der Landſchaftsmahlerey widmen wollen, und den jungen Mahlern bei Unſerer Porzellain-Manufaktur, ein beſonderer Unterricht von dem Lehrer der Landſchaftsmahlerei und Proſpektzeichnung ertheilet werden, und muß derſelbe ſie in ſeiner Behauſung nach ſeinen oder anderer guten Meiſter Gemählden kopiren laſſen, auch um ihnen zu zeigen, wie ſie die Natur richtig und mit Geſchmack nachzeichnen und mahlen müſſen, die beſten im Lande liegenden Gegenden mit ihnen beſuchen.

§. 18.

Zeichnen nach dem Leben.

Im Zeichnen nach dem Leben, ſollen in den Wintermonaten acht akademiſche Lehrer, den Direktor und Vicedirektor mit eingeſchloſſen, wechſelsweiſe, jeder vierzehn Tage lang, unterrichten. Die Wahl der Modelle ſoll acht Tage vorher, ehe das Zeichnen angeht, von dem akademiſchen Senat veranſtaltet, und davon alle Montage ein Akt geſtellt, und bis zum Sonnabend darnach gezeichnet, von dem Steller des Akts aber die Zeichnungen der Eleven nach der Reihe korrigirt, und dem Modell, ſo oft es nicht in der gegebenen Stellung bleibt, von ihm wieder eingeholfen werden. Was aber die Plätze zum Zeichnen betrift, ſo ſollen die akademiſchen Eleven, um deren Bildung es vorzüglich hier zu thun iſt,

 auf

auf keine Weiſe zurückgeſetzt werden, ſondern des Vorrechts genießen, mit den akademiſchen Mitgliedern ſelbſt, alle vier Wochen um ihre Plätze zu loſen. Dagegen aber ſoll auch keiner zum Zeichnen nach dem Leben zugelaſſen werden, der nicht von den Lehrern der Anatomie und des Zeichnens nach Gypsabgüſſen, dazu für fähig erkannt iſt.

§. 19.

Zeichnen nach Gypsabgüſſen.

In den Sommermonaten ſoll unter Anleitung eines dazu beſtellten akademiſchen Lehrers, auf dem Modellſaale der Akademie nach Gypsabgüſſen gezeichnet werden, und der Lehrer ſich täglich zu einer gewiſſen Stunde auf der Akademie einfinden, um die Arbeiten der Eleven nachzuſehen.

§. 20.

Anatomie.

Soll der Lehrer der anatomiſchen Zeichnung wöchentlich vier Stunden auf der Akademie unterrichten, den akademiſchen Eleven aber auch verſtattet ſeyn, zuweilen die Anatomie zu beſuchen, und nach Kadavern, wo die Muskeln von der Haut entblößt ſind, unter Anleitung ihres Lehrers zu zeichnen.

§. 21.

Sekretair.

Dem Sekretair liegt ob, ſowohl die akademiſchen Patente und Matrikeln für die Scholaren und Eleven auszufertigen, als auch die akademiſche Korreſpondenz, und bei allen Seſſionen der Akademie das Protokoll zu führen; und wird bey ihm vorausgeſetzt, daß, wenn er nicht ſelber Künſtler iſt, er doch das theoretiſche Studium der Kunſt in allen ihren Zweigen, zu ſeiner Hauptbeſchäftigung gemacht, ſolche auch fortſetze, und bey den Verſammlungen davon Rechenſchaft ablege, zugleich auch von den Kunſtbedürfniſſen der Akademie eine vollſtändige Ueberſicht habe, um ſowohl die akademiſche Korreſpondenz zum Nutzen der Akademie zu führen, als auch überhaupt zur Aufnahme der Künſte zweckmäßige Vorſchläge thun zu können, und ſoll das Sekretariat nach

Befinden

Digitized by Google

Befinden der Umſtände, und nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Kurators, entweder einem Mitgliede auf gewiſſe Jahre übertragen werden, oder aber unter den Mitgliedern des akademiſchen Senats, ſo wie das Direktorat und Vicedirektorat, umwechſeln.

§. 22.

Zu dem Akademiſchen Unterrichte ſollen vier Klaſſen, und bey denſelben vier Lehrer, nebſt zwey Gehülfen angeſtellt seyn. In der erſten Klaſſe ſoll in den Anfangsgründen der Geometrie, Baukunſt und Perſpektiv, von dem dazu beſtellten Lehrer ein beſonderer Unterricht ertheilet, in der zweyten von dem erſten Zeichenlehrer im Zeichnen ganzer Figuren, in der dritten und vierten aber von den beyden übrigen Zeichenlehrern und deren Gehülfen in den erſten und allererſten Anfangsgründen des Zeichnens unterrichtet werden. Akademiſche Lehrer.

§. 23.

Die Lehrlinge und Geſellen ſolcher Handwerker und Fabrikanten, die zu geſchmackvollen Formen und Verzierungen ihrer Arbeiten des Unterrichts im Zeichnen, oder in der Geometrie und Architektur bedürfen, als Damaſtweber, Seidenweber, Florweber, Tapetenwirker, Bortenwirker, Sticker, Spitzenfabrikanten, Kartenmacher, Formſchneider bey Kattunfabriken, Papiertapetenmacher, Bildgießer, Gypsboßirer, Drechsler, Stuckaturarbeiter, Schnitzer, Steindrechsler, Goldarbeiter, Konditor, Gelbgießer, Rothgießer, Kupferſchmiede, Zinngießer, Klempner, Töpfer, Fayencetöpfer, Steingutfabrikanten, Zimmerleute, Maurer, Ofenſetzer, Tiſchler, Stuhlmacher, Stellmacher u. ſ. w. ſollen in der Kunſtſchule während der Monate April, Mai, Juni, Juli, Auguſt und September, zweymal die Woche von halb fünf bis ſieben Uhr Nachmittags, im Zeichnen ſowohl, als in den Anfangsgründen der Mathematik, in ſo fern ihnen beydes zu ihrem Metier nützlich iſt, unentgeldlich unterrichtet; für diejenigen, denen es nützlich iſt, boßiren zu lernen, auf der Akademie ein eigener Unterricht veranſtaltet, und alles was ſie beim Unterricht brauchen, als Papier, Kreide, Thon, Boßierhölzer u. ſ. w. ihnen umſonſt gereicht werden. Kunſtſchule.

Digitized by Google

§. 24.

Provinzial-Kunſtſchulen.

Damit aber der gute Geſchmack allenthalben in Unſern Staaten gleichmäßig verbreitet werde, ſo ſollen auch vorzüglich in denen Gegenden, wo beträchtliche Manufakturen und Fabriken ſind, bey denen es auf eine geſchmackvolle Bearbeitung der Sachen ankommt, Provinzial-Kunſtſchulen angelegt werden, und zu dem Ende die bey den ordentlichen Provinzialſchulen und Gymnaſien ſchon angeſetzten Zeichenlehrer einen mäßigen Zuſchuß aus der akademiſchen Kaſſe erhalten, um den Lehrlingen und Geſellen ſolcher Handwerker, welche zu ihrem Metier des Zeichnens bedürfen, den Sommer über wöchentlich zweimal unentgeldlich Unterricht im Zeichnen zu ertheilen; und ſollen dieſe Zeichenlehrer künftig aus der Zahl der akademiſchen Eleven in Vorſchlag gebracht, und dieſelben mit den nöthigen Originalzeichnungen von der Akademie verſehen werden. Und haben die Lehrer der Provinzial-Kunſtſchulen für obige Remuneration von den Fortſchritten ihrer Schüler, der Akademie vierteljährig Bericht abzuſtatten.

§. 25.

Vorrechte der Scholaren der Kunſtſchule.

Von den Profeßioniſten aber, welche ſich wegen ihrer Arbeiten am nächſten an die ſchönen Künſte anſchließen, und welche als Scholaren der Kunſtſchule ihren Kurſum bey der Akademie oder in den Provinzialkunſtſchulen gehörig vollendet, ſollen diejenigen, welche ſich vorzüglich ausgezeichnet haben, namentlich in die akademiſche Matrikel eingetragen werden, und als unter dem Schutz der Akademie ſtehende, und bei ihr immatrikulirte Künſtler, nach der Verordnung vom 29. April 1786, allem Gewerkszwange entnommen ſeyn; und ſoll die Akademie von denjenigen Manufakturiſten, bey welchen es auf das Geſchmackvolle in der Arbeit ankommt, und welche ſich bey ihr oder nach ihr gebildet haben, die Geſchickteſten zu den Arbeiten für den Hof mit in Vorſchlag bringen.

§. 26.

Digitized by Google

§. 26.

Zu der Beſorgung der innern ökonomiſchen Angelegenheiten Unſerer Akademie, ſoll eine eigene ökonomiſche Inſpektion ſeyn, und ſoll dieſelbe aus dem Oekonomieinſpektor und dem Rendanten der akademiſchen Kaſſe beſtehen, für die Aufbewahrung alles deſſen, was die Akademie im Beſitz hat, gehörig Sorge tragen, und bey den Gemähldeausſtellungen und andern öffentlichen Auftritten der Akademie, die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß keine Unordnung Statt finden könne. Oekonomiſche Inſpektion.

§. 27.

Sollen ordentliche Aſſeſſoren des akademiſchen Senats ſeyn, welche nicht nur als Künſtler oder Dilettanten, ſondern zugleich auch wegen der öffentlichen Aemter die ſie bekleiden, mit der Akademie in einer natürlichen Verbindung ſtehen, und an den Verhandlungen derſelben einen nähern Antheil nehmen, um mit ihr gemeinſchaftlich die Verbreitung des guten Geſchmacks in Unſern Staaten zu befördern. Ordentliche Aſſeſſoren.

§. 28.

Zu dem Ende ſollen mit Zuſtimmung des, das Oberſchulkollegium dirigirenden Chefs, ein oder mehrere Räthe des Oberſchulkollegiums zu ordentlichen Aſſeſſoren der Akademie gewählt werden, und ſoll die Akademie ſowohl über die Bedürfniſſe und zweckmäßige Einrichtung der Provinzialkunſtſchulen, als auch überhaupt über die Verbreitung des guten Geſchmacks durch den öffentlichen Unterricht, mit ihnen gemeinſchaftlich ſich berathſchlagen; und dieſelben auch, in ſo fern ſie Philologen ſind, wegen der lateiniſchen Inſchriften auf öffentlichen Gebäuden, Medaillen u. ſ. w. von der Akademie zu Rathe gezogen werden. Räthe des Oberſchulkollegium.

§. 29.

Sollen außer dem Direktor der Königlichen Bauten, welcher, ſo wie der ordentliche Lehrer der Architektur, ein Mitglied des akademiſchen Bauräthe.

Digitized by Google

demiſchen Senats iſt, mit Zuſtimmung des das Oberhofbauamt dirigirenden Chefs, noch ein oder mehrere Mitglieder des Ober-Hof-Bau-Amts zu ordentlichen Aſſeſſoren gewählt; wie auch andere durch vorzügliche Einſichten in die Baukunſt ausgezeichnete Männer zu Aſſeſſoren der Akademie aufgenommen werden, um über die von ihnen aufzuführenden, den Geſchmack der Nation beſtimmenden Werke mit der Akademie beſtändig Rückſprache nehmen zu können.

§. 30.

Chemiker.

Soll die Akademie wegen der Beſtandtheile der Farben und ihrer Miſchung, und wegen anderer Kunſtbedürfniſſe, wozu chemiſche Kenntniſſe nöthig ſind, einen oder mehrere geſchickte Chemiker zu Rathe ziehen, und einer derſelben, als ordentlicher Aſſeſſor, den Verhandlungen des akademiſchen Senats beiwohnen.

§. 31.

Operndekorateur, Direktor der Porzellainfabrik, Hofmedailleur.

Außerdem ſollen noch der jedesmalige Operndekorateur, einer der Kunſtdirektoren bei Unſerer Porzellainfabrik und Unſer Hofmedailleur bey der Münze zu den ordentlichen Aſſeſſoren des akademiſchen Senats gehören, und die von ihnen auszuführenden Ideen der Akademie zur Prüfung und Billigung vorlegen.

§. 32.

Aufnahme der Künſtler zu Mitgliedern.

Ein jeder Künſtler aber, welcher zum Mitgliede der Akademie will aufgenommen ſeyn, ſoll deswegen ſchriftlich anſuchen, und ein Probeſtück von ſeiner Arbeit an die Akademie einſenden, welche nach genauer Prüfung deſſelben entſcheidet, ob das Geſuch Statt finden, und der Einſender des Probeſtücks zum ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliede der Akademie könne aufgenommen werden.

§. 33.

Digitized by Google

§. 33.

Ordentliche Mitglieder.

Zu ordentlichen Mitgliedern der Akademie ſollen nur die aufgenommen werden, welche die Akademie als vorzüglich geſchickte Künſtler anerkennt, und mit denen ſie wetteifernd ſich in der Kunſt zu vervollkommnen ſucht. Dieſe ſollen in den monathlichen Verſammlungen der Akademie Sitz und Stimme haben; und wer von ihnen oder von den Mitgliedern des akademiſchen Senats, in dieſen monathlichen Sitzungen etwas zum Beſten der Akademie vorträgt, ſoll zum Zeichen ſeiner Bemühung für die Aufnahme der ſchönen Künſte jedesmal einen Jetton erhalten.

§. 34.

Ehrenmitglieder und Aſſeſſoren der Akademie.

Zu Ehrenmitgliedern der Akademie können Perſonen von Stande und Anſehen, Gelehrte, u. ſ. w., aufgenommen werden, welche ſich als Liebhaber oder Kenner für die ſchönen Künſte intereſſiren, und das Beſte der Akademie auf eine oder die andere Weiſe zu befördern ſuchen; und können diejenigen unter ihnen, welche nicht nur durch ihr Anſehen und ihren Einfluß überhaupt, ſondern zugleich durch eine öftere und nähere Theilnahme an den akademiſchen Verhandlungen das Beſte der Akademie zu befördern ſuchen, auch zu Aſſeſſoren derſelben mit aufgenommen werden.

§. 35.

Außerordentliche Mitglieder.

Zu außerordentlichen Mitgliedern kann die Akademie ſolche Künſtler aufnehmen, welche ſie zu fernern Fortſchritten in der Kunſt aufmuntern will, und welche von Zeit zu Zeit Proben von ihren Fortſchritten an die Akademie einſenden müſſen, um in die Zahl der ordentlichen Mitglieder mit der Zeit aufgenommen zu werden; und ſollen die außerordentlichen Mitglieder zu den vierteljährlichen Verſammlungen der Akademie mit berufen werden.

§. 36.

Akademiſche Künſtler.

Auch können diejenigen, welche in untergeordneten Kunſtfächern, die mit den ſchönen Künſten in der nächſten Verwandt-

ſchaft

ſchaft ſtehen, ſich auszeichnen, als zum Beyſpiel, Gypsboßirer, Stuckaturarbeiter, Schnitzer u. ſ. w. als akademiſche Künſtler bey der Akademie immatrikulirt werden und an einigen Vorrechten der Akademie Antheil nehmen.

§. 37.

Obliegenheiten der Mitglieder.

Um Kunſtnachrichten aus fremden Ländern einzuziehen, muß die Akademie ſich an ihre auswärtigen Mitglieder wenden, und müſſen die auswärtigen ordentlichen Mitglieder der Akademie in den Preußiſchen Staaten die Aufträge der Akademie beſorgen, und von den Fortſchritten der Kunſt und des guten Geſchmacks in ihren Gegenden der Akademie von Zeit zu Zeit Bericht abſtatten.

§. 38.

Akademiſche Eleven.

Die Eleven der Akademie, das ſind diejenigen, welche nicht bloß des Unterrichts in der Zeichenſchule, ſondern des höhern akademiſchen Unterrichts wirklich genießen, und für fähig erkannt ſind, mit nach dem Leben zu zeichnen, ſollen wechſelsweiſe die Unteraufſicht über die Scholaren der Zeichenſchule führen, in allen Klaſſen, wo der akademiſche Unterricht ertheilt wird, ſowohl, als auch privatim, bey allen akademiſchen Lehrern, um ſich bey ihnen Raths zu erholen, den freyen Zutritt haben, und ſoll ihnen verſtattet ſeyn, täglich des Morgens von 8 Uhr an, bis Abends um 6 Uhr, auf den Zimmern der Akademie nach den daſelbſt befindlichen Gypsabdrücken, Gemälden u. ſ. w. zu ſtudiren. Bey der Gemäldeausſtellung ſollen ſie den Aufſicht habenden akademiſchen Mitgliedern aßiſtiren. Diejenigen von den Eleven aber, welche ſich am allervorzüglichſten auszeichnen, ſollen auf den Vorſchlag der Akademie einige Unterſtützung, hier ſowohl, als wenn ſie auf Reiſen gehen, erhalten, und auf dieſelben nach ihrer Zurückkunft bey Beſetzung der akademiſchen Stellen vorzüglich Rückſicht genommen werden.

§. 39.

Digitized by Google

§. 39.

Die Obliegenheit des Caſtellans iſt, für die Reinlichkeit der Zimmer zu ſorgen, ſie zu gehöriger Zeit zu öfnen und zu ſchließen, und vorzüglich die Inventarienſtücke der Akademie reinlich und in guter Ordnung zu erhalten. Kaſtellan.

§. 40.

Der Pedell muß die Circulare an die Mitglieder des akademiſchen Senats beſorgen, das Konferenzzimmer in Ordnung halten, bey den Konferenzen und der Gemäldeausſtellung aufwarten, das Einheizen beſorgen, und die Mitglieder zu den außerordentlichen Zuſammenkünften der Akademie berufen, auch ſonſtige Aufträge der Akademie beſorgen. Pedell.

§. 41.

Die öffentliche Prüfung der akademiſchen Eleven in der Malerey, Bildhauerkunſt, Architektur, Kupferſtecher- und Formſchneidekunſt, wie auch in der Landſchaftsmalerei und Proſpektzeichnung, im Zeichnen nach Gypsabgüſſen und in der Anatomie, ſoll jährlich im Monat Auguſt, in einer beſonders dazu beſtimmten akademiſchen Sitzung, und mit Zuziehung der Aſſeſſoren und ordentlichen Mitglieder, von dem akademiſchen Senat veranſtaltet, und auch die einheimiſchen Ehrenmitglieder der Akademie hiezu berufen werden. Ein jeder der akademiſchen Lehrer ſoll über die Beſchaffenheit und Bildung ſeiner Eleven einen kurzen Vortrag halten, und alsdenn die aufgeſtellten Proben von den Fortſchritten derſelben geprüft, und die Reſultate der Beurtheilungen über jeden einzelnen Eleven protokollirt werden. Und ſoll dieſe Sitzung auch vorzüglich mit dazu dienen, daß eine wechſelſeitige Mittheilung der Ideen über die Hauptgegenſtände der Kunſt dadurch veranlaßt und ein allgemeines Intereſſe an den Fortſchritten in der Kunſt dadurch bewirkt werde. Jährliche öffentliche Prüfung der akademiſchen Eleven.

Digitized by Google

§. 42.

Prüfung beim Schluß des Zeichnens nach dem Leben.

Sollen beym Schluß des Zeichnens nach dem Leben, im Monat März, die von den Fortſchritten der Eleven aufgeſtellte Proben, in einer dazu beſtimmten Sitzung des akademiſchen Senats beurtheilt, die Reſultate der Beurtheilungen protokollirt, und bey den Akten niedergelegt werden.

§. 43.

Prüfung der Scholaren der Kunſtſchule.

Da der Unterricht in der Kunſtſchule nur in den Sommermonaten ertheilt wird, ſo ſoll kurz vor dem Schluß deſſelben, im Anfange des Septembers, die öffentliche Prüfung der jungen Profeſſioniſten, welche dieſes Unterrichts genießen, von dem akademiſchen Senat und deſſen beſtändigen Aſſeſſoren, mit Zuziehung einiger Ehrenmitglieder der Akademie, veranſtaltet, und die Namen derer, die ſich beſonders ausgezeichnet, ebenfalls protokollirt werden.

§. 44.

Prüfung der Scholaren der Zeichenſchule.

Was die Prüfung der Schüler in den Zeichenklaſſen anbetrift, ſo ſollen ſelbige bloß vom akademiſchen Senat vierteljährlich vor den wöchentlichen Seßionen veranſtaltet; die Schüler, nach Maaßgabe ihrer Fortſchritte, aus den untern in die höhern Klaſſen befördert, und die Namen derjenigen, welche ſich vorzüglich auszeichnen, ihrer zukünftigen Fortſchritte wegen, protokollirt werden.

§. 45.

Oeffentliche Ausſtellung von Kunſtwerken.

Soll ſo viel möglich jährlich eine öffentliche Ausſtellung von Kunſtwerken, der höhern ſowohl, als untergeordneten Gattungen ſeyn, und ſollen die einheimiſchen und auswärtigen Künſtler, als Maler, Bildhauer, Architekten, Kupferſtecher u. ſ. w. zwey Monate vor dieſer Ausſtellung durch die Zeitungen aufgefordert werden, ihre Arbeiten mit einer doppelten Spezifikation, vom erſten bis zum vierzehnten September, auf die akademiſchen Zimmer zu ſenden, oder im Fall, daß ſie dieſe Zeit verſäumen, ihre Arbeiten für

Digitized by Google

für dieſes mal nicht ausgeſtellt werden können. Die eine von den beyden Spezifikationen wird dem Eigenthümer von dem akademiſchen Oekonomie-Inſpektor unterſchrieben, als ein Revers zurückgegeben, die andere aber zur Anfertigung des beſchreibenden Katalogs der Kunſtſachen zurückgelegt. Vom funfzehnten September an, ſoll eine vom Kurator beſtimmte Deputation des akademiſchen Senats das ganze Arrangement der zur Ausſtellung eingeſandten Kunſtſachen beſorgen, und während dieſer Zeit der beſchreibende Katalog von dem Lehrer der Theorie und Alterthumskunde ausgearbeitet werden. Die Ausſtellung ſoll vier bis fünf Wochen dauren, und während derſelben täglich ein Mitglied des akademiſchen Senats, nebſt einem ordentlichen Mitgliede der Akademie, in den Zimmern die Aufſicht haben, und ſollen dieſelben von zwey akademiſchen Eleven aßiſtirt werden; der akademiſche Rendant aber das Stempeln der Katalogen und Eingangsbillets beſorgen.

§. 46.

Prämienaustheilung.

Zu den von Uns jedes Jahr beſtimmten Preiſen für die Maler, Bildhauer, Architekten, Kupferſtecher, Zeichner, Formſchneider, Stempelſchneider, Arbeiter in feinen Steinen, erhabener und vertiefter Manier, können außer den einheimiſchen Mitgliedern der Akademie, auch alle in Unſern Staaten wohnhafte Künſtler, jeder in ſeinem Fach, konkurriren, und ſollen ſelbige zur Konkurrenz eingeſandten Stücke entweder bey der öffentlichen Ausſtellung oder ſonſt in den akademiſchen Zimmern aufgeſtellt werden, und der Kurator der Akademie die Beurtheilung derſelben auf eine ſolche Art veranſtalten, daß die ſtrengſte und vollkommenſte Unpartheylichkeit dabey beobachtet, und Unſer Endzweck, nur das wahre Verdienſt aufzumuntern, erreicht werde; wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß der Kurator ſich des Beyraths ſachkundiger Mitglieder hiezu bedienen wird. Von einem jeden Stück aber, welches um den Preis wetteifern will, muß bewieſen werden können, daß es von dem Künſtler ſelbſt verfertiget ſey. Sollte in irgend einem Fach kein einziges Stück vorhanden ſeyn, welches von den Beurtheilern des Preiſes werth gefunden würde, ſo ſoll dies

Fach für diesmal bey der Prämienkonkurrenz ganz übergangen werden. Die zuerkannten Preiſe aber ſollen ſogleich durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht, und den Theilhabenden durch den Rendanten der akademiſchen Kaſſe ausgezahlet, auch die ſämmtlichen Preisſtücke den Eigenthümern wieder zugeſtellet werden.

§. 47.

Einkünfte der Akademie.

Damit nun die Akademie der bildenden Künſte zum Nutzen Unſers Staats ſich in beſtändigem Flor erhalte, ſo wollen Wir, daß die, nach dem zuletzt von Uns bewilligten Etat der Akademie zufließenden Einkünfte, ihr zu immerwährenden Zeiten verbleiben ſollen, und wird Uns unvergeſſen ſeyn, ſolche, nach dem Vorſchlag Unſers Kurators, und ihren zunehmenden Bedürfniſſen, ferner mildthätig zu dotiren.

§. 48.

Wohnung.

Auch ſoll die Akademie bis zur Vollendung eines eigenen für ſie zu errichtenden Gebäudes, die über und neben Unſrem Marſtall auf der Dorotheenſtadt ihr angewieſenen Zimmer bewohnen.

§. 49.

Gerichtliches Forum der Mitglieder des akademiſchen Senats.

Wollen Wir, daß nach der Verordnung vom 31. Auguſt 1707 die Mitglieder des akademiſchen Senats ihr Forum vor dem Kammergericht behalten und daſelbſt belangt werden ſollen.

§. 50.

Vorrechte der akademiſchen Künſtler.

Soll nach dem Publikato vom 29 April 1786 ein jeder, der ſich als akademiſcher Künſtler bey der Akademie der Künſte und mechaniſchen Wiſſenſchaften zu Berlin immatrikuliren laſſen, ſeine Kunſt ungehindert, frey und ſicher, ohne den geringſten Widerſpruch aller Zünfte und Gilden, wie ſie immer Namen haben mögen, in allen Unſern Staaten zu treiben und fortzuſetzen, privilegirt und berechtiget ſeyn.

Digitized by Google

§. 51.

Verbot wegen Nachmachung von der Akademie anerkannter Kunſtwerke und Erfindungen.

Soll nach dem Publikato vom 29. April 1786 niemand, bey Vermeidung einer irremißiblen Strafe von Funfzig Thalern, wovon die eine Hälfte zu dem akademiſchen Fond fließen, und die andere Hälfte dem Denuncianten zu Theil werden ſoll, ſich unterſtehen, ein von einem immatrikulirten akademiſchen Künſtler ſelbſt erfundenes und verfertigtes, von der Akademie anerkanntes Kunſtſtück nachzumachen, und zu deſſen Nachtheil zu verkaufen, wenn er ſich deshalb nicht etwa mit ihm abgefunden, und ſeine Einwilligung dazu erhalten. Dagegen ſoll auch jeder akademiſche Künſtler, der ein von ihm ſelbſt erfundenes und verfertigtes Stück ſeiner Kunſt öffentlich debitiren will, gehalten ſeyn, jedesmal ein Exemplar davon an die Akademie der Künſte zu Berlin unentgeldlich bey Verluſt der obigen Vergünſtigung abzuliefern.

§. 52.

Befreyung von Chargen- und Stempelgebühren.

Sollen die uns demnächſt vorgeſchlagenen akademiſchen Räthe, wegen ihrer mäßigen Beſoldungen und der dem Staate zu leiſtenden nützlichen Dienſte, von Chargen- und Stempelgebühren befreyet ſeyn.

§. 53.

Acciſe- und Zollfreyheit der an die Akademie eingeſandten Kunſtſachen.

Sollen die zur jährlichen Ausſtellung ſowohl, als zu dem akademiſchen Studium hier einlaufenden Kunſtſachen, ferner ſo wie bisher acciſe- und zollfrey ſeyn.

§. 54.

Erlaubniß auf den Gemählde-Gallerien in Berlin und Potsdam zu kopiren.

Soll den akademiſchen Eleven und andern hieſigen und fremden Künſtlern, wenn ſie ſich deswegen bey der Akademie gehörig gemeldet haben, ferner wie bisher verſtattet ſeyn, in den Sommermonaten nach den Gemählden auf Unſern Gallerien zu Berlin und Potsdam zu kopiren.

§. 55.

Digitized by Google

§. 55.

Benutzung der Kunſtſachen und Bücher auf der Kön. Biblio-thek.

Auch ſollen die Kunſtſachen und Bücher, welche auf Unſerer öffentlichen großen Bibliothek vorhanden ſind, nach dem Regulativ und mit Conſentement des jedesmaligen Chefs derſelben, zum Nutzen der akademiſchen Eleven von den Lehrern derſelben gebraucht werden können.

§. 56.

Loge im Opern-hauſe.

Soll die Akademie von der im Opernhauſe ihr angewieſenen eigenen Loge beſtändig im Beſitz bleiben.

§. 57.

Freyer Zutritt der Eleven in Kön. Schlöſſern.

Sollen die akademiſchen Eleven, unter Anführung eines ihrer Lehrer, den freyen Zutritt in allen Unſern Schlöſſern haben, um die daſelbſt befindlichen Gemählde und Kunſtſachen zu ihrem Nutzen zu ſehen, und ſoll der Lehrer der Theorie und Alterthumskunde ihnen zu Zeiten belehrende Vorträge darüber halten.

§. 58.

Freye Einrückung der akademiſchen Avertiſſements in die Zeitungen.

Sollen ferner wie bisher alle die Akademie betreffende Avertiſſements, unentgeldlich, in die Zeitungen und Intelligenzblätter eingerückt werden.

§. 59.

Kunſt u. Buchhandlungsprivilegium.

Soll die Akademie das erhaltene Kunſt- und Buchhandlungsprivilegium ferner beſitzen, und zu ihrem Vortheil davon Gebrauch machen.

§. 60.

Alljährliche Verleſung dieſes Reglements.

Soll dieſes Reglement jährlich nach geendigter Ausſtellung, in der zur Prüfung der Zöglinge veranſtalteten Verſammlung und im Beyſeyn aller zur Akademie gehörigen Perſonen, öffentlich verleſen werden.

§. 61.

Digitized by Google

§. 61.

Was nun noch übrigens die Einrichtung der Zeit und Stunden anbetrift, in wie fern dieſelben zum Unterricht bequem oder unbequem, oder was ſonſt zum Nutzen oder zur Verbeſſerung dieſer Unſerer Akademie noch erfordert würde, ſolches wird des Kurators und der akademiſchen Räthe vernünſtigen Dispoſition überlaſſen. Gleichwie Wir nun über dieſem Reglement feſt gehalten, und denſelben in allen Punkten unverbrüchlich nachgelebt wiſſen wollen, ſo verſtatten Wir auch hiemit gnädigſt, daß, wofern nach dem 15ten §. des erſten Reglements vom 20. März 1699, auch bey dem gegenwärtigen Reglement nöthig befunden werden ſollte, einige Artikel zu ändern, oder auch nach erforderndem Nutzen neue hinzuzuthun, dieſelbigen alsdenn mit Bewilligung des verordneten Kurators dieſer Vorſchrift nicht allein mit eingerückt, ſondern auch von gleichmäßiger Wirkung und Autorität ſeyn, und die zur Akademie gehörigen Perſonen zu deren Befolgung eben ſo verbinden ſollen, als ob ſie dieſem Reglement zugleich vom Anfange mit wären einverleibt geweſen. Zu Urkund dieſes haben Wir gegenwärtiges Reglement Höchſt Selbſt vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen. So geſchehen und gegeben zu Berlin, den 26. Jänner 1790.

Feſthaltung und nach Erfordern der Umſtände künftige Vermehrung oder Abänderung dieſes Reglements.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Freihr. v. Heinitz.

Digitized by Google

Circulare,

an ſämmtliche Steuerräthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch 2 Exemplaria des von Unſerer Allerhöchſten Perſon, für Höchſt Dero Akademie der bildenden Künſte und mechaniſchen Wiſſenſchaften, unterm 26. Januar c. vollzogenen neuen Reglements hierbey zufertigen, mit dem Befehl, denen in den Städten Eures Departements befindlichen vorzüglich geſchickten Profeßioniſten und Mechanicis ſolches zu ihrer Nachricht publiciren zu laſſen. Sind ꝛc.

No. VI.

d. d. Berlin den 1ten Februar 1790.

Declaration,

der Schleſiſchen Bergordnung vom 5ten Junii 1769. die Rechte der Grundherrſchaften bey einem auf ihren Güthern zu unternehmenden Bergbau betreffend.

Publicatum mittelſt Ober-Amts-Regierungs-Currende und per Circulare der Königl. Breslauſchen Kriegs- und Domainen-Cammer vom 5ten April 1790.

Durch eine unterm 4ten Auguſt 1770. aus dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii ergangene Declaration der ſchleſiſchen Berg-Ordnung vom 5ten July 1769. Cap. I. §. 3. hat die daſelbſt dem Grundherrn beygelegte uneingeſchränkte Befugniß, den Bau eines von einem andern erſchürften Ganges, Flötzes oder Stockwerks mit gänzlicher Ausſchließung des Finders allein zu übernehmen und ſolchergeſtalt das nach allen Bergordnungen und Geſetzen, dem erſten Finder zuſtehende Recht völlig zu vereiteln, zur Conſervation

Digitized by Google

ſervation des Bergbaues und Abwendung eines gänzlichen Verfalls deſſelben, dahin beſtimmt werden müſſen:

daß der erſte Finder, wenn er auf die Fundgrube muthet, zur Hälfte derſelben berechtiget ſeyn, der Grundherr aber, daferne er es nach ergangener Aufforderung verlangt, zum Mitbau auf die andere Hälfte oder 61 Kuxe vorzüglich gelaſſen werden ſoll.

bey welcher billigen Declaration gegen die auch von der jetzt darüber vernommenen Geſetz-Commißion nichts zu erinnern gefunden worden, und es denn auch nach wie vor ſein Bewenden hat.

Da jedoch in dieſer Verordnung keine gewiſſe Zeit beſtimmet worden, binnen welcher der Grundherr von dieſem ſeinem Rechte Gebrauch zu machen habe und ſich darüber erklären müſſe, hieraus aber verſchiedene Grundherrſchaften Anlaß genommen haben, ihre Erklärung Jahre hindurch zu verzögern und damit den Erfolg des unternommenen Bergbaues abzuwarten, wodurch der erſte Finder und Unternehmer gegen den Grundherrn in die ungleiche Lage kommt, daß er auf ſeine Gefahr Koſten anwenden und wenn ſeine Hofnung fehl ſchlägt, ſolche allein verlieren muß, wenn aber ſein Unternehmen gelingt, der Grundherr ohne Theilnehmung an der Gefahr die Hälfte des Gewinns ſich zueignet. So haben Seine Königliche Majeſtät von Preuſſen, Unſer allergnädigſter Herr zu Hebung dieſer offenbaren Unbilligkeit und Abwendung des Nachtheils, welcher daraus gegen die Aufmunterung und Beförderung des Bergbaues nothwendig entſtehen muß, reſolviret, eine präkluſiviſche Friſt zu beſtimmen, binnen welcher der Grundherr über das nach der Verordnung vom 4ten Auguſt 1770. ihm zukommende Recht des Mitbaues ſich erklären müſſe.

Es wird alſo hierdurch feſtgeſetzt:

daß von nun an jede Grundherrſchaft welche aufgefordert wird, ſich über den von ihrem Rechte des Mitbaues zu machenden Gebrauch, zu erklären, dieſe Erklärung binnen Drey Monathen von dem Tage an, wo ihr die Aufforderung behändiget worden, bey dem Ober-Berg-Amt abzugeben, ſchuldig ſeyn ſolle, dergeſtalt, daß, wenn dieſe drey monathliche Friſt fruchtlos verſtrichen iſt, ſie alsdenn ihrer Befugniß zum Mitbau ipso jure und ohne daß es einer beſondern Präcluſion oder eines Erkenntnißes darüber bedarf, verluſtig, folglich

der erſte Finder und Muther, ſie dazu fernerhin wider ſeinen Willen zuzulaßen, nicht verpflichtet ſeyn ſoll.

Seine Königliche Majeſtät befehlen alſo hierdurch Höchſtdero Juſtiz- wie auch Bergwerks- und Hütten-Departement, ſich nach der gegenwärtigen Declaration nicht nur ſelbſt gebührend zu achten, ſondern auch die Publication derſelben zu verfügen und die Collegia und Gerichte auf ihren Inhalt gemeſſenſt zu verweiſen. Signatum Berlin den 1. Februar 1790.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carmer. Heinitz.

No. VII.

d. d. Glogau den 30ten Januar und Breslau den 3ten Februar 1790.

Circulare,

wegen Erneuerung des Verboths, Pferde außer Landes zu führen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bereits durch das Circulare d. d. Breslau den 29ten März und Glogau den 12ten April 1787. wiederholt die Ausführung und der Verkauf einländiſcher Pferde außerhalb Landes, bey 100 Ducaten Strafe für jedes Stück verbothen, und dem Denuncianten 10 Ducaten für jedes angezeigte Stück, was erweißlich außer Landes verkaufet oder verführet

verführet worden, zur Belohnung feſtgeſetzet. Wann es nun ferner bey dieſem Verbot der Pferde-Ausfuhr verbleiben ſoll; ſo machen wir Euch ſolches hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, den Einſaßen Eures Creiſes (den Einwohnern in den Städten Eurer Inſpection durch die Magiſträte) dieſes Verbot in ſehr ernſtlichen Terminis von neuem einzuſchärfen, und mit aller erſinnlichen Attention darauf zu ſehen, daß ſolches nicht übertreten werde. Sind ꝛc.

No. VIII.

d. d. Breslau den 9ten Februar 1790.

Circulare,

wegen Ertheilung der Atteſte an die Regimenter, Behufs der dabey als Ausländer einzuſtellenden unſicheren Cantoniſten.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Wir mißfällig wahrnehmen müſſen, daß es mit der Willfährigkeit der Land-Räthe und Magiſträte in Ertheilung der Atteſte, wegen Unſicherheit der Cantoniſten, auf deren Grund ſolche alsdenn als Ausländer bey den Regimentern eingeſtellet werden, zu weit gehen ſoll, dergeſtalt, daß am Ende das Land die ausländiſche Werbung mit würde vertreten müſſen, und von Menſchen entblößt wird; So finden Wir nöthig, hiemit feſt- Ausſtellung der Unſicherheits-Atteſte.

 zuſetzen,

Von wem und wenn ſolche Atteſte ausgeſtellet werden können.

zuſetzen, daß forthin ein Dominium oder Beamter gar nicht, ein Landrath oder Magiſtrat aber ſich nicht anders beygehen laſſen muß, dergleichen Unſicherheits-Atteſte zu ertheilen, als nach vorheriger Anzeige bey Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer, mit umſtändlicher und beglaubter Anführung der Urſachen, warum ein Cantoniſt für unſicher zu achten, und nach hierauf erſt erfolgter Cammer-Approbation.

Wir befehlen Euch hierdurch ſo gnädig als ernſtlich (ſämmtliche Magiſträte Eures Departements anzuweiſen) dieſes pünktlich zu befolgen, und Euch hiernach unausbleiblich auf das genaueſte zu achten. Sind ꝛc.

N. B. Dieſes Circulare iſt von der Glogauſchen Krieges- und Domainen-Cammer den 19ten Januar erlaſſen worden.

Digitized by Google

No. IX.

d. d. Breſlau den 15ten Februar 1790.

Circulare,

betreffend das erneuerte und geſchärfte Verboth der Getreide-Mehl-Stroh- und Fourage-Naturalien-Ausfuhre außerhalb Landes beſonders nach Böhmen, Mähren und in die Kayſerlichen Lande.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe der an der Grenze belegenen Creiſe und Städte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Urſachen der Verordnung.

Unſern ꝛc. Verſchiedene Grenz-Nachrichten laſſen es gar nicht bezweifeln, daß die Ausfuhre des Getreides, Mehls, Strohes und anderer Fourage-Naturalien außerhalb Landes beſonders nach Böhmen, Mähren und in die Kaiſerl. Lande denen ergangenen vielfältigen Verbothen zuwider noch immer heimlich fortdauert. Solchergeſtalt vermindern ſich nicht nur die Vorräthe dieſer Naturalien im Lande, ſondern es werden auch nothwendig die Preiße derſelben immer höher getrieben, und es muß demnach Unſer äußerſtes Mißfallen erregen, daß ſich noch gewinnſüchtige Leute finden, welche Unſere zum Beſten des Landes abzweckende diesfällige Verfügungen zu eludiren ſuchen. Hierdurch finden Wir Uns veranlaßt, ſelbige gemeßenſt in wiederholentliche Erinnerung zu bringen, und einzuſchärfen, mit dem ernſtlichen Bedeuten, daß Wir Uns gemüßiget ſehen werden, alle diejenigen, welchen obliegt, mit der möglichſten Sorgfalt darauf zu vigiliren, womit dergleichen Ausſchleppungen aller Getreide Arten, Mehls, Stroh- und Fourage-Naturalien außerhalb Landes, beſonders nach Böhmen, Mähren und in die Kaiſerl. Lande Einhalt geſchehe, bey der mindeſten

Officianten die nicht alle Sorgfalt darauf verwenden, ſollen caßirt

deſſen Vernachläßigung ihrer ſchuldigen Pflicht nach Befinden mit Caſſation und ſonſt auf das nachdrücklichſte zu beſtrafen. Noch mehr aber wollen Wir hiermit alle und jede ohne Unterſchied des Standes ernſtlich gewarniget wiſſen, ſich fernerhin dergleichen Ausſchleppungen weder unmittelbar noch mittelbar beykommen zu laſſen, oder zu gewärtigen, daß derjenige, welcher darüber betreten, oder deſſen ſonſt überwieſen wird, ſelbſt der, ſo davon nur irgend Wiſſenſchaft hat, und es anzuzeigen unterläßt, nicht nur in die bereits angedrohete Strafen verfallen, ſondern auch noch überdies andern zum Beyſpiel ohne weitere Umſtände zur Feſtung abgeliefert werden ſoll. Wir laſſen Euch demnach dieſes zu Eurer Achtung und zugleich mit dem allergnädigſten Befehl bekannt machen, hiernach ſofort die Euch untergebene Creis-Bedienten (die Magiſträte der Grenz-Städte) wiederholentlich zu inſtruiren, auch übrigens gegenwärtige erneuerte und geſchärfte Verordnung in Eurem unterhabenden Creiſe (in denen Städten) per Currendam an jedermann, dem ſolches zu wiſſen nöthig iſt, zur unverzüglichen Publication zu bringen. Sind ꝛc.

und gleich den Defraudanten zur Feſtung abgeliefert werden.

No. X.

Digitized by Google

No. X.

d. d. Breslau den 26ten Februar und Glogau den 11ten März 1790.

Circulare,

wegen Abſchaffung der grauſamen Behandlungen der Mahl-Diebe in den Oberſchleſiſchen Mühlen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben mit dem größeſten Befremden und äußerſten Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß, wenn in den in Eurem Creiſe (in den Städten Eures Departements) befindlichen Mühlen von einem Mahl-Gaſt an dem Mahl-Getreide eine Dieberey geſchiehet, die abſcheuliche Gewohnheit herrſchen ſoll, daß ein ſolcher Dieb von dem Müller oder ſeinen Mühl-Knechten bey den Haaren aufgehangen, ihm eine Sichel in die Hand gegeben wird, und er ſich damit loßſchneiden muß, wodurch denn geſchehen, daß ſolchen Leuten die Haut vom Kopfe abgeriſſen worden, und ſie dadurch zeitlebens elend werden, wie denn ſolche verruchte That erſt neuerlich auf der Dammratſchner Mühle von dem dortigen Müller, dem Mühl-Burſchen und einem Bauer Nahmens Jaſch Koſack an dem Friedrichsthaler Coloniſten Niedoſtateck grauſam verübt, die Thäter auch davor nachdrücklich beſtraft worden.

Wenn nun keinem Unterthanen und alſo auch keinem Müller freyſtehet, ſich bey ihren zugefügten Schäden und Verkürzungen ihr Recht ſelbſt zu nehmen; ſondern nach den Landes-Geſetzen den Thäter bey jeder Orts-Obrigkeit oder Gerichten des Orts anzugeben, und deſſen Beſtrafung zu gewärtigen. Wir auch nicht gemeinet ſind, dergleichen unchriſtliche und der Menſchheit empörende Handlungen ferner zu geſtatten: Als befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, ſämmtlichen Müllern Eures Creiſes (in den Städten Eures Departements) und denen Knechten gemeßenſt bekannt zu machen, daß derjenige, der ſich ſolcher grauſamen That-Handlung von nun an ſchuldig machen wird, ſo fort arretiret, zur Inquiſition gezogen, und mit nachdrücklicher Zuchthaus- oder Veſtungs-Strafe beleget werden ſoll. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. XI.

d. d. Glogau den 26ten Februar und Breslau den 26ten März 1790.

Circulare,

wie es mit den Feuer-Löſch-Anſtalten beym Ausbruch eines Feuers zu halten.

An ſämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Bewegungsgründe der Verordnung.

Unſern ꝛc. Schon mehrmahls iſt bey Gelegenheit eines in denen Städten ausgebrochenen Feuers und verſchiedentlich die Erfahrung gemacht worden, daß die Bürger ſich beym Löſchen höchſt ſaumſelig bezeigen, zum Theil zu dem, durch die Vertheilung ihnen zugewieſenen Geſchäfte ſich nicht einfinden, zum Theil ſich bald wieder entfernen, dadurch die Ordnung unterbrechen und die Gefahr vergrößern. Wenn ſelbige aber hierüber zur Verantwortung gezogen worden, haben ſie gemeiniglich mit dem Vorwande: mit Drohungen, harten Worten, Schimpf-Reden, auch wohl gar mit Schlägen von der Garniſon gemißhandelt zu ſeyn, ſich zu entſchuldigen geſucht. Da nun aber dergleichen Entſchuldigungen um ſo mehr irrelevant ſind, als Unſere Allerhöchſte Perſon nicht nur ſchon ehehin dem Militair alles gewaltthätige Betragen gegen die Bürgerſchaft unterſagt, ſondern auch durch Unſer Ober-Kriegs-Collegium die General-Inſpekteurs allererſt neuerlich wiederholt aufgefordert haben, gedachtes Verboth denen ihrer Inſpektion anvertrauten Regimentern aufs neue und zwar dahin einzuſchärfen, daß eintretenden Falles es lediglich dem am Orte kommandirenden Offizier und den Magiſtrats-Perſonen allein zukomme, die nöthigen Befehle zu ertheilen, und auf deren Befolgung zu invigiliren, die kommandirten Officiers und Unter-Officiers aber nur vorhanden wären, um alle Unordnungen, die etwa entſtehen könnten, zu verhin-

Der kommandirende Offizier am Orte und die Magiſtratsperſonen ſollen bey ausbrechendem

Digitized by Google

verhindern, und dieſe alſo am wenigſten ſich einkommen laſſen dürfen, Befehle austheilen zu wollen, welche, da ihnen das ganze Detail nicht bekannt iſt, nur Unordnungen veranlaßen, und die löſchenden Bürger in ihrem Eifer beirren dürften; So habt Ihr letzteres nicht nur der Bürgerſchaft als ein ſicheres Zeichen Unſers Allerhöchſten Schutzes, ſondern auch dagegen bekannt zu machen: daß künftig ein dießfälliger Vorwand zur Rechtfertigung einer vernachläßigten Obliegenheit beym Feuer im geringſten nicht, und um ſo weniger wird angenommen werden, als es jedem zu ſeiner etwanigen Genugthuung frey bleibt, denjenigen der ſich etwa vergangen, bey dem kommandirenden Chef zu belangen. Da übrigens die Direktion der Feuer-Anſtalten den Commendanten und Chefs der Regimenter noch wie vor vorbehalten bleibt, ſelbige alſo mit Zuziehung der Magiſtråte alle Anordnung zu machen und feſtzuſetzen haben, wie es beym Ausbruch eines Feuers gehalten, und wie die Bürger dazu vertheilet, und in Arbeit geſetzt werden ſollen; So habt Ihr die Magiſtråte anzuweiſen, zu dieſem Zweck die nöthigen Vorſchläge gedachten Commendanten und Chefs zu machen, die Feſtſetzung der benöthigten Anordnung insbeſondere die Vertheilung der Raths-Mitglieder und Bürgerſchaft nach Vorſchrift der neu revidirten Feuer-Löſch-Ordnung zu befördern und demnächſt darnach die Publication und Inſtruction der Bürgerſchaft in den Städten Eures Departements zu beſorgen. Sind ꝛc.

Feuer allein die nöthigen Befehle ertheilen können.

Die Commandanten u. Chefs der Regimenter ſollen mit Zuziehung der Magiſtråte die Anordnung machen, wie es beym Ausbruch eines Feuers gehalten werden muß.

Digitized by Google

No. XII.

d. d. Berlin den 4ten März 1790.

Dienſt-Inſtruction,

für die Stadt-Acciſe- und Zoll-Inſpectores in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien excluſive der Stadt Breslau ingleichen für die Acciſe-Rendanten derjenigen Städte, allwo keine Stadt-Inſpectores angeſtellt ſind.

Nachdem Sr. Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, zu Herſtellung der guten Ordnung in Verwaltung Dero Acciſe- und Zoll-Einkünfte, Abſtellung der ſich eingeſchlichenen großen Mißbräuche und Behinderung aller Beeinträchtigung und Bedrückung des Publici, für die Stadt-Acciſe- und Zoll-Inſpectores, gegenwärtige Inſtruction und Anleitung, wornach ſie in Ausübung ihrer Dienſt-Pflichten, zu verfahren, und ſich überall genau zu richten, gehalten ſeyn ſollen, entwerfen laſſen; als wird vermöge derſelben, folgendes verordnet und zum genaueſten Nachverhalt vorgeſchrieben, als:

I. Allgemeine Pflichten des Stadt-Inſpectoris.

§. 1.

Betreffend das Dienſt-Betragen und übrige Aufführung eines Stadt-Inſpectoris.

Soll der Stadt-Inſpector Seiner Königl. Majeſtät treu, hold und gewärtig ſeyn, Allerhöchſt Dero Intereſſe und das Wohl des Landes, auf alle nur mögliche Weiſe zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, ſo viel in ſeinen Kräften ſtehet, abzuwenden und zu verhüten ſuchen, ſeinen abgeleiſteten Dienſt-Eyd unverbrüchlich halten, alle ihm vorgeſchriebene Pflichten auf das pünktlichſte erfüllen, und ſämmtlichen, insbeſondere aber, denen ihm ſubordinirten Officianten, mit guten Exempeln in der Dienſt-Befliſſenheit, Folgſamkeit, und guten Lebenswandel vorgehen, gegen

Digitized by Google

gen die übrigen Königl. und Städtiſchen Officianten des Orts, ſich anſtändig betragen, keine Eingriffe in derſelben Rechte und Prärogative wagen, ſondern ſich in allem, in den ihm vorgeſchriebenen Schranken halten, dahingegen aber auch nicht dulden, daß ſelbige Eingriffe in ſeine Obliegenheiten und Rechte, ſich erlauben.

§. 2.

Genaue Kenntniß der erlaſſenen Reglements, Tariffs und anderer Verordnungen.

Alle im Acciſe- und Zoll-Weſen ergangene Reglements, Tariffs, Verordnungen und Vorſchriften, ſo weit ſie in vigore ſind, oder künftig noch erlaſſen werden möchten, muß er ſich gründlich, und auf das genaueſte bekannt machen, und ſolche pünktlich befolgen, auch darauf halten, daß ſie denen Acciſe- und Zoll-Caſſen- auch übrigen Officianten des Orts, in ihrem ganzen Umfange bekannt werden, und aus allen ſeinen Kräften dazu beytragen, daß ſelbigen die pflichtmäßigſte Folge geleiſtet werde.

Nichtweniger muß er ſich auch die vollkommnen Kenntniſſe aller, beſonders aber der hoch impoſtirten und zur einländiſchen Conſumtion verbothenen Waaren eigen zu machen ſuchen, auch ſeinen Untergebenen eine gleiche Bemühung anpreiſen und ſie ernſtlich dazu anhalten, damit die Reviſionen gehörig vorgenommen und ſtatt hoch impoſtirte und verbothene, nicht weniger Abgaben unterworfene und erlaubte Waaren declariret und dagegen erſt genannte hoch impoſtirte oder verbothene, ſtatt letzteren eingelaſſen werden.

§. 3.

Warnung für aller Beſtechung und Annahme von Geſchenken.

Muß derſelbe ſich nie Beſtechungen zu Schulden kommen laſſen, oder Geſchenke, ſie ſeyn von welcher Art ſie wollen, annehmen, noch durch die Seinigen annehmen laſſen, auch nie aus Neben-Abſichten oder um ſchändlichen Gewinnſtes willen, Seiner Königl. Majeſtät Allerhöchſte Intereſſe Preiß geben, noch weniger nachgeben, daß ſolches von andern geſchehe.

Digitized by Google

§. 4.

Unterſagung alles vertrauten Umgangs mit ſeinen Untergebenen und den Steuerſchuldigen.

Allen vertrauten Umgang mit ſeinen Untergebenen, ſo wie mit den Steuerſchuldigen, die ſeiner unmittelbaren Aufſicht unterworfen ſind, muß er ſorgfältig vermeiden, auch weder von denſelben Geld oder Geldes werth borgen, noch ſolche für ſich Bürgſchaft leiſten laſſen, und eben ſo wenig ſelbſt Geld oder Geldeswerth an ſeine Vorgeſetzte verleihen oder ſchenken.

§. 5.

Aufſicht auf Contraventiones.

Hat derſelbe unabläßig darauf zu wachen, daß zum Nachtheil Seiner Königl. Majeſtät, Allerhöchſten Accise- und Zoll-Intereſſe, keine Steuerbare oder verbothene Waaren heimlich eingebracht, oder auf dem Lande und in den Vorſtädten niedergelegt werden, vielmehr alles, was zur Conſumtion des Landes eingeführt wird, und ſteuerbar iſt, zur öffentlichen Expedition komme, und wirklich auch zur Verſteuerung gezogen werde.

§. 6.

Verboth der eigenmächtigen Entſcheidung vorkommender Straf u. anderer zu ſeinem Reſſort nicht gehörigen Dienſt-Vorfälle.

Muß derſelbe ſich nicht beykommen laſſen, Dienſt-Vorfälle und Angelegenheiten, zu deren Schlichtung und Entſcheidung ihn gegenwärtige Inſtruction nicht bevollmächtigt, für ſich allein abzuthun, oder Contraventions und dergleichen Vergehungsfälle zu ſchlichten und durch Winkel-Verträge, zu verheimlichen. Es wird ihm vielmehr zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, von allen dergleichen Vorfällen, treu und umſtändlich und zwar nie allein, ſondern mit Zuziehung der Amts-Officianten an die ihm vorgeſetzte Provincial-Accise- und Zoll-Direction, oder, wenn es keine Contraventionsfälle ſind, an den ihm vorgeſetzten Departements Provincial-Inſpector zu referiren, und deſſen Verfügung zu gewärtigen.

§. 7.

Anfertigung u. Einreichung ſeiner Dienſt-

Stadt-Inſpector iſt verpflichtet der ihm vorgeſetzten Provincial-Direction, alle 14 Tage ein genaues und der ſtrengſten Wahrheit

gemäßes Journal ſeiner Dienſt-Verrichtungen, imgleichen der Operationen der ihm ſubordinirten Officianten, einzureichen.

Journale und deren Beſchaffenheit.

Der 1te und 16te jeden Monats ſind die Data, wo dieſe Journale anfangen müſſen und muß er ſolche den erſten Poſttag nach beſagtem Termin, ohnfehlbar und bey Strafe, zur Poſt befördern.

In dieſen Journalen muß er nächſt der Anzeige, der täglich geſchehenen Dienſt-Verrichtungen ohne Ausnahme und deren Erfolgs auch die Ankunft und Reviſionen ſteuerbarer ſowohl, als ſchon verſteuerten Waaren, und deren Befund nach Qualität, Quantität und Werth, nicht minder die Verſendung derſelben, unverſteuert oder auf Bonification, detailliren. Alle zum Beſten des currenten Dienſtes und zu Ausfindigmachung und Aufhebung der Contrebandiers und Contrebande getroffene Veranſtaltungen, müſſen nebſt deren Erfolg in gedachten Journalen vermerkt, und dem Journal der letzten Hälfte jeden Monats ein ausführliches Raiſonnement über Plus und Minus ſowohl im Ganzen bey jeder Caſſe als auch über jede Claſſe des Subdiviſions-Regiſters beygefügt und ſolches auf das gründlichſte abgefaßt ſeyn.

Ferner müſſen beſagte Journale richtige Bemerkungen über die Aufführung, Capacität und Dienſtfleiß der Acciſe- und Zoll-Officianten des Orts, und der dazu gehörigen Nebenzolle enthalten, und auſſerdem demſelben, alle Vorſchläge zur Verbeſſerung der Königl. Allerhöchſten Zoll-Revenües und Abſtellung eingeſchlichener Mißbräuche, einverleibt werden.

Was hingegen anderweitige Unterſuchungen, oder beſondere Reſolutiones erfordert, auch ſolche Gegenſtände betrift, worüber ſeparata Acta formiret werden müſſen, iſt nicht in gedachte Journals wenigſtens nicht anders als nachrichtlich zu bringen, ſondern mittelſt ſeparaten Amts-Bericht, deren jeder nur einen Gegenſtand enthalten muß, anzuzeigen.

Dem Journal für die letzte Hälfte des Monats, iſt zugleich ein

ein hiſtoriſcher Bericht von den merkwürdigſten Eräugniſſen des Orts und der Environs, welche auf Acciſe- und Zoll-Gefälle, deren Vermehrung oder Verminderung, ingleichen auf den Dienſt-Betrieb der Officianten ſelbſt, ſo wie auf den Nahrungsſtand und Gewerbe der Einwohner, in ſpecie der Kaufleute, Manufakturen und Fabriquen, Einfluß und Bezug haben können, anzuhängen.

§. 8.

Remplacirung kranker oder ſonſt abweſender Officianten.

Stadt-Inſpector muß, wenn ein Acciſe- oder Zoll-Officiant des Orts krank, oder durch andere unvorhergeſehene Zufälle abgehalten wird, ſeine Obliegenheiten ſelbſt zu erfüllen, denſelben durch einen anderen, dazu geſchickten Officianten remplaciren laſſen, und darauf ſehen, daß im Dienſt dabey nichts verſäumt werde.

Wenn aber dieſe Abweſenheit Rendanten trift, ſo iſt es des Stadt-Inſpectoris Pflicht ſelbigen ſelbſt zu vertreten, deſſen Journale zu führen, und die Einnahme zu beſorgen; den Caſſen-Schlüſſel des kranken oder abweſenden Caſſen-Officianten muß er jedesmal an ſich nehmen, und ſo lange derſelbe krank oder abweſend iſt, die Caſſe unter ſeinem Mit-Beſchluß halten, und für deren Richtigkeit mit einſtehen.

Auch wird es dem Stadt-Inſpector zur Pflicht gemacht, von dergleichen Vorfällen dem vorgeſetzten Provincial-Inſpektor, und wenn es erforderlich iſt, auch der Königl. Direction von Amts wegen Nachricht zu ertheilen.

§. 9.

In wie fern Stadt-Inſpector einem ihm ſubordinirten Officianten, Urlaub ertheilen könne, und in welchen Fällen

Wenn ein Unter-Officiant in loco auf 24 Stunden vom Dienſt diſpenſirt ſeyn, oder auf ſolche Zeit ſich in die Environs ſeines Wohnorts verfügen will, ſo iſt Stadt-Inſpector authoriſirt, ihm dazu Urlaub zu geben, und in ſeiner Abweſenheit dahin zu ſorgen, daß der Dienſt nicht darunter leide.

Wenn aber deſſen Reiſe ſich über die Grenzen des dortigen Stadt-

Digitized by Google

Stadt-Diſtricts erſtreckt, oder dazu ein mehr als 24 ſtündiger Urlaub erforderlich iſt, ſo muß ſolcher ſo wie der Urlaub des Stadt-Inſpectoris, Rendanten und Caſſen-Controlleurs ſelbſt, bey der vorgeſetzten Provincial ꝛc. Direction nachgeſucht, und ohne deſſen Einholung, keine Reiſe unternommen werden. Inzwiſchen ſind hiervon die vom Stadt-Inſpector in dem Stadt-Bezirk vorzunehmende Land- und Grenz-Reviſiones und Beſuchung der Nebenzölle ausgenommen, die zur Ausübung ſeiner Dienſt-Pflichten gehören, und daher ohne beſondern Urlaub unternommen werden können, jedoch wird ihnen dabey ausdrücklich verbothen, die Grenze des Landes zu überſchreiten.

er von ihm nachgeſucht werden müſſe.

§. 10.

Rang des Stadt-Inſpectoris, deſſen Verhältniß gegen die übrigen Accise- u. Zoll-Officianten des Orts: imgleichen gegen andere Königl u. Magiſtratualiſche Bediente imgleichen Obliegenheiten deſſelben in Rückſicht auf die Caſſen-Sicherheit und Dienſt-Ordnung.

Was das Verhältniß des Stadt-Inſpectoris gegen den Acciſe- und Zoll-Rendanten und Caſſen-Controlleur des Orts, imgleichen, was deſſen Rang im Publico anbelangt, ſo iſt dieſerhalb folgendes feſtgeſetzt.

Es beſtehet regulariter das Acciſe- und Zoll-Amt jeden Orts, aus dem Stadt-Inſpector, Rendanten und Caſſen-Controlleur, welche zuſammen ſelbiges ausmachen.

Da aber von dem Stadt-Inſpector, hauptſächlich die Ordnung und Richtigkeit des ſtädtiſchen Acciſe- und Zoll-Dienſt, ingleichen Sicherheit der Acciſe- und Zoll-Caſſen gefordert wird, und er für beydes in alle Wege ganz beſonders reſponſable bleibt, ſo wird demſelben zwar der Rang vor Rendanten und Caſſen-Controlleur beygelegt, dergeſtalt, daß er die erſte Perſon des Acciſe- und Zoll-Amts iſt. Allein er iſt keinesweges der Vorgeſetzte der Caſſen-Officianten, ſondern das erſte Mitglied des Acciſe- und Zoll-Amts, welches, wie oben geſagt, jederzeit aus dem Stadt-Inſpector, Rendanten und Caſſen-Controlleur, beſtehen ſoll.

Ob zwar der Rendant eigentlich für die Ordnung und Richtigkeit alles desjenigen haftet, was zum Caſſen- und Rechnungs-Weſen gehöret, und überhaupt aller Dienſt-Gegenſtände, für welche

ſeine

ſeine Amts-Caution haftet, beſonders einſtehet, und ſelbiges ſeiner Direction anvertraut bleiben, ſo gebühret jedoch die Ober-Aufſicht darüber dem Stadt-Inſpector, und ſind die Amts-Officianten der Reviſion des Stadt-Inſpectoris in ſo weit unterworfen, daß es letzterm nicht nur frey ſtehet, ſondern deſſen Pflicht iſt, die Einnahme- und Ausgabe-Regiſter und Beläge zu inſpiciren, Vergleichungen derſelben mit den Thor-Packhofs- und andern Dienſt-Regiſtern, auch Thor-Zetteln, Amts-Quittungen, Declarationen und dergleichen, anzuſtellen, auf die Ordnung der Caſſe ſelbſt, und insbeſondere der Caſſen-Gelder, für deren Richtigkeit er mit dem Caſſen-Controlleur, in ſubſidium haftet, der täglichen Regiſter-Abſchlüſſe, Vergleichungen derſelben, mit den erhobenen Geldern, und Einlegung der letztern in die Caſſe unter dem geordneten Mit-Beſchluß, ordentlicher Haltung der Amts-Stunden, promte und höfliche Expedition des Publici, insbeſondere der Reiſenden und zwar letzterer auch außer den Amts-Stunden, zu halten, auch alle auf dem Amte abzuhaltende Protocolle und Dienſt-Berichte, gemeinſchaftlich mit den beyden Amts-Mitgliedern ab zufaſſen und zu unterzeichnen, wobey jedoch ratione der Straf-Sachen, feſtgeſetzt wird, daß der Rendant wenn er dazu fähig iſt, die Straf-Unterſuchungen führen, und die diesfälligen Protocolle abfaſſen ſoll.

Die Caſſen-Controlleurs, ſtehen auſſer obigem noch in ſo ferne unter den Befehlen des Stadt-Inſpectors, daß ſelbiger berechtigt iſt, auſſer den Amtsſtunden denenſelben Dienſt-Aufträge zu machen. Z. E. Contrereviſionen, bey den Steuerſchuldigen an den Thorrn, auf den Packhöfen und Niederlagen und desgleichen.

Die Unterbedienten ſtehen unter der unmittelbaren Direction und Aufſicht des Stadt-Inſpectoris, jedoch bleiben die Thor-Einnehmer und Thorſchreiber, Packhofs-Officianten, Mühlen-Waagemeiſter und Plombage-Rendanten in allem, was das Caſſen- und Rechnungs-Weſen anbelangt, denen Acciſe- und Zoll-Rendanten ebenfalls ſubordinirt. Von dem Stadt-Inſpectori hingegen wird es gefordert, wenn unter denſelben untreue, inſubordinirte, nachläßige, dem Trunk ergebene, ungeſchickte und mit andern dem Königl. Allerhöchſten Acciſe- und Zoll-Dienſt nachtheiligen Fehlern behaftete Subjecte gefunden werden ſollten, die er ſeinen Vorgeſetzten aus mißverſtandner Nachſicht, oder gar Theilnehmung verſchwiegen, und zu ſeiner eigenen Decharge die ſchuldige Anzeige davon unterlaſſen hat.

Hierbey

Digitized by Google

Hierbey wird dem Stadt-Inſpector zur Pflicht gemacht, die dem Trunk ergebene, nachläßige und inſubordinirte Officianten, zuvörderſt auf dem Amte, in präſentia des Rendanten und Caſſen-Controlleurs, dieſerhalb zu verwarnen, und ihnen die unausbleiblichen Folgen ihrer Fehler, mit Anführung der diesfälligen Geſetze und Beſtrafungen zu Gemüthe zu führen, auch jedesmal darüber ein Protocoll abzuhalten, und ſolches ſowohl dem verwarnten Officianten, als den Amts-Officianten unterſchreiben zu laſſen, im erſten Wiederhohlungsfalle, dieſe Warnung zu repetiren, und ſie ebenfalls ad Protocollum zu nehmen, beym zweyten hingegen das Factum ad Protocollum zu bringen, den ſchuldigen Officianten darüber zu hören, und mit Einſendung dieſer und der vorhergehenden Protocolle, der Königl. Direction davon Anzeige zu machen.

Diejenigen Neben-Zoll- und Acciſe-Aemter, welche auf dem platten Lande etablirt und dem Haupt-Zoll- und Acciſe-Amt zugeſchlagen ſind, bey welchem Stadt-Inſpector angeſtellet iſt, bleiben zwar Ratione des Caſſen- und Rechnungs-Weſens, denen Acciſe- und Zoll-Rendanten ſubordinirt, ſtehen aber Ratione ihrer ſämtlichen Dienſt-Geſchäfte, unter der Aufſicht des Stadt-Inſpectoris, der, ſo oft es nur der ſtädtiſche Dienſt erlaubt, ſolche perſönlich revidiren, und ſich ſowohl von der Exiſtenz des nach den Regiſtern vorhanden ſeyn ſollenden, baaren Caſſen-Beſtands an Acciſe- und Zoll-Einnahmen, Depoſiten- und Pfandgeldern und dergleichen, als von dem Daſeyn der Zettel, Quittungen und in Beſchlag genommenen Objecte, die aber jedesmal gleich nach der Unterſuchung des Straf-Falles, an das Haupt-Zoll- oder Acciſe-Amt abgeliefert werden müſſen, auch richtiger Führung der Amts- und anderer Regiſter und genauer Aufſicht auf den anvertrauten Zoll-Diſtrict überzeugen muß.

Dieſe Reviſiones müſſen oft unvermuthet geſchehen, um ſich zu vergewiſſern, daß die Neben-Zoll-Officianten zu allen Zeiten auf ihren Poſten gegenwärtig ſind und anderer Beſchäftigungen wegen, den ihnen anvertrauten Dienſt nicht vernachläßigen.

Digitized by Google

Der denen Stadt-Inſpecteurs im gemeinen Leben zuſtehende Rang iſt:

in immediat Städten, vor dem Syndico
in mediat Städten hingegen gleich nach dem dirigirenden Burgermeiſter.

II. Beſondere Obliegenheiten des Stadt-Inſpectoris, gegen die ihm vorgeſetzte Provinzial-Direction, den Departements-Inſpector und das Acciſe- und Zoll-Amt des Orts.

§. 11.

Pflichten des Stadt Inſpectoris gegen die ihm vorgeſetzte Provinzial-Direction.

Stadt-Inſpector iſt ſchuldig, die von der ihm vorgeſetzten Provinzial-Acciſe- und Zoll-Direction ſowohl unter ſeiner, als des Acciſe- und Zoll-Amts Addreſſe eingehende Verordnungen, auf das pünktlichſte zu befolgen, die geforderten Nachrichten mit der jedem Officianten obliegenden Treue und Pflichtmäßigkeit zu erſtatten, derſelben von allem was den Dienſt generaliter anbetrift, ſo wie von allen ſpecial-Vorfällen, mit Zuziehung der Caſſen-Officianten, Bericht zu erſtatten, und derſelben nichts was einige Aufmerkſamkeit verdienet, ignoriren zu laſſen.

Er muß gegen dieſelbe die pünktlichſte Subordination beobachten, und wenn ein Membrum des Directions-Collegii bey vorzunehmenden Local-Bereiſungen den Ort, wo Stadt-Inſpector angeſetzt iſt, beſuchen und revidiren ſollte, nicht allein demſelben von allem pflichtmäßige Auskunft geben, und demſelben nichts, was zum Dienſt, ſowohl überhaupt, als insbeſondere gehöret, ignoriren laſſen, ſondern auch deſſen Dienſt-Anweiſungen, und ſchriftliche Verordnungen befolgen.

§. 12.

Allgemeine Pflichten gegen den ihm vorge-

Alle vorhergehende angeführte Dienſt-Pflichten, muß Stadt-Inſpector gegen den, ihm vorgeſetzten Departements-Provinzial-In-

Digitized by Google

Inſpector ebenfalls genau erfüllen, und hat er denſelben, als ſeine und des Amts erſtere Inſtanz anzuſehen, und in allen Sachen, ausgenommen in denjenigen, wo Periculum in mora iſt, ingleichen in allen Straf-Sachen, und Sterbe-Fällen der Officianten, wo die Berichte recta an die Provinzial-Accise und Zoll-Direction erſtattet werden müſſen, zuerſt an denſelben zu referiren, und deſſen Deciſionen und Vorſchriften zu genügen, von letzteren aber, in ſeinen monathlichen Journalen, der Provinzial-Direction umſtändlich Nachricht zu ertheilen.

setzten Provinzial-Inſpector.

§. 13.

Beſondere Pflichten gegen gedachten Provinzial-Inſpector ratione der Dienſt-Reviſionen, Erſtattung treuer Rapports, von den Officianten ꝛc.

Wenn der Provinzial-Inſpector in loco iſt, ſo muß er ſich allen von demſelben vorzunehmenden Dienſt-Reviſionen ſubmittiren, ihm dabey treulich an die Hand gehen, nichts vor demſelben verheimlichen, und ihm insbeſondere von der Fähigkeit, Lebenswandel und Dienſt-Betragen ſämtlicher Accise- und Zoll-Officianten einen unpartheyiſchen und wahrhaften Bericht erſtatten.

In den von ihm einzureichenden monathlichen Journalen, muß er die jedesmalige Ankunft, und Abgang des Provinzial-Inſpectoris, und was derſelbe während ſeiner Anweſenheit vorgenommen, und zum Beſten des Dienſt verordnet hat, pflichtmäßig vermerken, und in der Folge auch von dem Erfolge deſſen Anordnungen, berichten.

§. 14.

Beſondere Pflichten des Stadt-Inſpectoris als erſtes Mitglied des Accise- u. Zoll-Amts, in Rückſicht auf Vorſchriftmäßige Anfertigung u. Einreichung der monathlichen

In Rückſicht auf Amtirung, Caſſen- und Rechnungswesen, auch allgemeine Dienſtpflichten, iſt ſchon oben in dem 11. §. dieſer Inſtruction dem Stadt-Inſpector umſtändlich vorgeſchrieben, in welchen Verhältniß er gegen die Rendanten und Caſſen-Controlleurs ſtehet, und in wie weit ihnen die Unter-Officianten allgemein, oder gemeinſchaftlich mit ihm, denen Rendanten ſubordinirt ſind, auch in welchen Fällen, die Amts-Officianten unter ſeiner beſondern Reviſion ſtehen, wornach er ſich alſo zu richten hat. In dieſer Hinſicht, liegt ihm ferner ob,

Z 2 daß

Abſchlüſſe und jährlichen Rechnungen.

daß er generaliter für Ordnung des Caſſen- und Rechnungsweſen einſtehe und darauf ſehe, daß die monathliche Acciſe- nnd Zoll-Extracte und jährliche Rechnungen, nebſt allen dazu gehörigen Beylagen, richtig und in der vorgeſchriebenen Ordnung angefertigt, und in den feſtgeſetzten Terminen unausbleiblich eingeſendet werden, wobey er nöthigen Falls Rendanten hülfreiche Hand leiſten, und alles, was von ihm abhängt, zu ordentlicher und promter Bearbeitung beytragen muß.

§. 15.

Wegen richtiger und promter Anfertigung der geforderten Dienſt-Nachrichten, und Erſtattung pflichtmäßiger Dienſt-Berichte.

Daß er, wenn Directio oder der Provinzial-Inſpector, Regiſter- und Caſſen-Extracte und andere Dienſt-Nachrichten vom Amte fordern, dafür ſorge, daß ſolche accurat und promt extrahirt und gefertiget und in den feſtgeſetzten Terminen eingereicht werden.

Daß wenn Berichte über Dienſt-Objecte erfordert werden, oder deren Erſtattung nothwendig befunden wird, er den Gegenſtand mit Rendanten und Caſſen-Controlleur in pflichtmäßige Ueberlegung nehme, und gemeinſchaftlich mit denſelben die Antwort oder den Bericht entwerfe, deren Concept, ſo wie das Mundum van ſämtlichen Amts-Officianten unterzeichnet werden muß.

Wenn eines dieſer Amts-Mitglieder einer der Pluralität der Stimmen entgegen geſetzter Meinung iſt, ſo ſtehet es ihm frey, ſeine Unterſchrift zu verweigern, ſtatt derſelben aber, dem Berichte ein Pro Memoria beyzufügen, in welchem er die ihm einleuchtende Meynung vorträgt, und ſie dem Ermeſſen der ihm vorgeſetzten Inſtanz ſubmittirt.

Auſſer dergleichen Vorfall aber müſſen alle Dienſt-Berichte, Protocolle, Extracte, Rechnung, in Summa, alle Dienſt-Sachen von allen Mitgliedern des Acciſeamts unterzeichnet, oder die Urſachen der ermangelnden Unterſchrift als Krankheit, Abweſenheit und dergleichen, von den übrigen Mitgliedern atteſtirt ſeyn.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

An den Orten, wo der Mitbeſchluß der Acciſe- und Zoll-Caſſen dem Stadt-Inſpector durch den Departements-Provinzial-Inſpector aufgetragen iſt, muß derſelbe den Caſſen-Schlüſſel nie aus ſeinem Gewahrſam geben, täglich Abends bey Einlegung der Gelder, ſo wie bey denen Auszahlungen gegenwärtig ſeyn, und ſich überzeugen, daß das nach dem Regiſter-Abſchluß erhobene Geld, richtig ad Cassam gebracht, und nicht mehr als ausgegeben werden ſoll, herausgenommen werde.

Wegen Mitbeſchluß der Acciſe- und Zoll-Caſſen und genauer Aufſicht auf dieſelben.

Wo aber dem Stadt-Inſpector der Mitbeſchluß der Caſſen nicht anvertraut iſt, muß er darauf halten, daß Rendant und Caſſen-Controlleur ihre Caſſen-Schlüſſel jeder beſonders, gut verwahren, und ihn nie aus den Händen geben.

Auch iſt er ſchuldig den täglichen Abſchlüſſen beyzuwohnen und das erhobene Geld mit dem Dienſt-Regiſter und Caſſenbuch zu vergleichen, und von deſſen Einlegung in die Caſſe, ſo wie von allen Auszahlungen und Herausnahme des Geldes aus der Caſſe, ob ſolche geſetzmäßig iſt, zu verſichern.

Er repondirt für die Richtigkeit und Sicherheit der Königl. Acciſe- und Zoll-Caſſen des Orts, wo er angeſetzt iſt, in ſo fern, daß wenn er überwieſen wird, vorſtehende Pflichten nicht genau erfüllt oder ſonſt nachgegeben zu haben, daß Rendant von den Caſſen-Geldern einen Privat-Gebrauch mache, oder ſolche in eigenen Nutzen verwende, er in Subſidium für den Erſatz ſothaner Gelder haften muß, und auſſerdem noch nach dem Caſſen-Edict geſtraft, auch ſothane Beſtrafung geſchärft werden ſoll, wenn er überwieſen wird, von den fehlenden Caſſen-Geldern participirt und ſolche zu ſeinen Nutzen verwendet zu haben.

§. 17.

Ferner muß Stadt-Inſpector dafür ſorgen, daß die geordneten Amtsſtunden vorſchriftmäßig gehalten, das Publikum promt und

Wegen genauer Haltung der Amts-Stun-

den, promter u. höflicher Expedition des Publici.

und höflich, und der Reiſende zu allen Zeiten expedirt werde, und muß zu ſothanen Behuf einer der Caſſen-Officianten beſtändig am Orte gegenwärtig ſeyn, um vorkommenden Falls, dergleichen Expeditions gemeinſchaftlich mit dem Stadt-Inſpector, oder Rendanten zu beſorgen.

§. 18.

Wegen richtiger Berechnung der erhobenen Acciſe-Zoll- u. anderer zu dieſem Reſſort gehörigen Einnahmen und deren Quittirung.

Stadt-Inſpector muß darauf ſehen, daß alle zu erhebende Acciſe- und Zoll, auch alle andere durch die Acciſe- und Zoll-Caſſen zu berechnende Gefälle, ſogleich zu Buche getragen, und deren Betrag nicht ehe als ſolches geſchehen, erhoben werde; auch muß er ſtrenge darauf halten, daß Acciſe- und Zollamt über alle Gefälle-Erhebungen und Depoſita ohne Ausnahme quittire, und den Steuerſchuldigen die Quittung zuſtelle.

§. 19.

Betreffend die Creditirung der Gefälle.

Da aller von den Acciſe- und Zoll-Aemtern ohne Vorwiſſen und Conſentement der Direction zu ertheilende Credit der Gefälle inhibirt iſt, ſo muß Stadt-Inſpector bey eigener Vertretung darauf ſehen, daß kein dergleichen Credit ohne Approbation ertheilt, auch jederzeit bey deſſen Nachſuchung pflichtmäßig angezeigt werde, ob der Schuldner völlig ſicher und anſäßig ſey, und haftet er nebſt den übrigen Gliedern des Amts für die Richtigkeit dieſer Anzeige.

§. 20.

Betreffend die Unterſuchung der Strafſachen, Deponirung der Strafgelder und Verwahrung der confiscirten Sachen.

Stadt-Inſpector muß bey Aufnahme der Straf-Protocolle gegenwärtig ſeyn, und ſich alle Mühe geben, die Wahrheit genau zu eruiren, und dahin zu ſorgen, daß ſo wenig wider die Geſetze geſündiget werde, als dem Publico auf irgend eine Art zu viel geſchehe.

Er muß darauf halten, daß die Straf-Depoſita ſowohl, als die abgelieferten confiscirten Sachen in die Straf- und Depoſital-

Rech-

Digitized by Google

Rechnung richtig eingetragen, und denen Contravenienten ein Recepiſſe darüber ertheilet werde.

§. 21.

Wegen Unterſuchung der von Acciſe- u. Zoll-Officianten begangenen Dienſt-Vergehungen.

Wenn Acciſe- und Zoll-Officianten des Orts ſich Vergehungen zu Schulden kommen laſſen, ſo findet Stadt-Inſpector bereits im 10. §. dieſer Inſtruction vorgeſchrieben, was ihm dabey zu beobachten obliegt, als worauf er hierdurch verwieſen, und ſolches noch dahin erläutert wird, daß wenn es einen Unterbedienten betrift, Caſus von denen ſämtlichen das Acciſe- und Zollamt componirenden Officianten von Amtswegen unterſucht, und darüber mit Einſendung der Acten der vorgeſetzten Provinzial ꝛc. Direction Bericht erſtattet werden muß. Wenn es hingegen einen Caſſen-Officianten betrift, ſo muß Stadt-Inſpector darüber citissime und nach Veranlaßung der vorläufig zum Beſten des Dienſts, und Sicherung des Königl. Allerhöchſten Acciſe- und Zoll-Intereſſe gemachten Vorkehrungen, den ihm vorgeſetzten Provinzial-Inſpector Bericht erſtatten, damit derſelbe die Unterſuchung vornehmen, und Acta der Provinzial-Direction zur Entſcheidung einreichen könne.

III. Beſondere Obliegenheiten des Stadt-Inſpectoris als Reviſor des Packhofs, Niederlage, Douane, Plombage, des Mühlen-Waage- und Poſt-Acciſe-Amts, ingleichen der Thore, Schlagbäume und Nebenzölle.

§. 22.

Tägliche Diſtribution der Dienſtgeſchäffte ſämtlicher Unterofficianten.

Stadt-Inſpector muß alle Morgen bey Oefnung des Acciſe- und Zollamts, den ihm ſubordinirten Amts-Beſchauern, Viſitatoren, Zollbereutern und Supernumerarien, ihre den Vormittag über zu beſorgende Dienſt-Verrichtungen vorſchreiben, und ſich durch Reviſionen und Contreviſiten von deren genauen Befolgung verſichern; auch muß er dieſer Vorſchrift, die denen Packhofs- und Nieder-

Niederlags-Plombage auch Thor-Officianten, ingleichen den Caſſen-Controlleurs ertheilte extraordinaire Aufträge einverleiben, indem deren tägliche gewöhnliche Dienſt-Operationes keiner beſtändigen Repetition bedürfen, wenn ſie einmal dazu hinlänglich inſtruirt ſind, auch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß wenn Zollbereuter aufs Land geſchickt werden, die ihnen zu ertheilende Inſtruction und Dienſt-Anweiſung auf mehrere Tage, und zwar ſo lange ihre Abweſenheit dauern ſoll, eingerichtet ſeyn muß, und da der Dienſt dieſer Officianten hauptſächlich in Grenz und Land-Reviſionen beſtehet, ſo muß deren Aufenthalt am Orte ſelbſt, außer in Fällen, wo deren Gegenwart unumgänglich nothwendig iſt, nicht länger dauern, als zu Erhohlung ihres Pferdes nöthig befunden wird.

Ein gleiches muß er Nachmittags bey Oefnung des Amts, ratione der Dienſt-Beſchäftigung, für den Ueberreſt des Tags und folgenden Morgen früh, bis zur Oefnung des Amts thun, und die Reviſion der Steuerſchuldigen, unter die Unterofficianten dergeſtalt repartiren, daß ein jeder derſelben die ihm zugemeſſene Arbeit beſtreiten könne, gleichwohl aber auch alle Branchen des ſeiner Aufſicht anvertrauten Dienſts, ſo wie ſie nachſtehend in gegenwärtiger Inſtruction nachgewieſen ſind, und die ſonſt nach dem locale des Orts ſtatt haben kann, gehörig unter Obſicht gehalten werden, und man keine derſelben negligire.

Damit auch ſowohl der ihm vorgeſetzte Provinzial-Inſpector als auch die Directoren bey ihren Bereiſungen ſich von denen durch ihn täglich angeordneten Dienſt-Verrichtungen und veranlaßte Controlle der verſchiedenen Steuerſchuldigen und übrigen auf das Beſte des Dienſtes abzweckende Operationen informiren können, ſo ſoll er ſchuldig ſeyn, vorgedachte tägliche Dienſt-Vorſchriften, in ein dazu beſtimmtes Regiſter einzutragen, und iſt ſolches jedesmal von den Amtsbeſchauern, Viſitatoren und übrigen darinnen benannten Officianten zu unterzeichnen.

Um nun die Unter-Officianten, wegen ihrer täglichen Dienſt-Verrichtungen, beſtimmt und zweckmäßig inſtruiren zu können, muß

Digitized by Google

muß er täglich zweymal die declarirten Malz- und Schrot-Meiſchungen, Faſſungen, Schlachtungen, Viehverkauf ꝛc. aus denen disfälligen Declarations-Regiſtern extrahiren, und ſolche unter die, zu dergleichen Reviſionen beſtimmten Unter-Officianten vertheilen, auch alle übrige Dienſt-Beſchäftigungen, e. g. Reviſionen der Mühlen, der Stärkemacher, Pfefferküchler, Leinweber, Hand- und Grützmühlen, der Viehbeſtände, der ankommenden und abgehenden Waaren, der unter der Meile belegenen Dörfer, ratione des Bier- und Brandtwein-Ausſchroots, der Landkrähmer, der Vigilanz auf Contraventionen dergeſtalt eintheilen, daß allem Vorſchriftmäßig genüget werden könne.

Hierbey wird demſelben zur Pflicht gemacht, die Unterbedienten in Reviſionen der Steuerſchuldigen täglich abwechſeln zu laſſen, damit ſie keine Gelegenheit haben, mit denſelben in Connexion zu gerathen.

Und da es von Zeit zu Zeit nöthig iſt, in und außerhalb den Thoren, insbeſondere aber an der Grenze, an denen, der Contrebande verdächtigen Orten, Nachtwachen anzuordnen, um derſelben habhaft zu werden, oder wenigſtens ſie zu behindern, ſo muß er die dazu erforderlichen Diſpoſitiones treffen, und ſie unter ſeiner Aufſicht und Direction vornehmen laſſen, dabey aber auf vorſchriftmäßige Ordnung halten, und alle Exceſſe ſorgfältig und durch zweckmäßige Inſtruction ſeiner Untergebenen verhüten.

§. 23.

Stadt-Inſpector muß bey den Reviſionen der Waaren gegenwärtig ſeyn, und dazu ſo wohl einen Caſſen-Officianten als Unterbedienten adhibiren.

Bey allen Reviſionen ankommender und abgehender Waaren, ohne Unterſchied muß Stadt-Inſpector präſidiren, ſolche niemals einſeitig und ohne Zuziehung eines Acciſe- und Zoll-Caſſen-Officianten, und eines oder zweyer Unterbedienten, auch dann nur erſt vorſchriftmäßig vornehmen, wenn vorher der Eigenthümer der Waaren, die in den 1. §. und deſſen 5. und 6. Abtheilung pag. 28. des Acciſe-Reglements d. d. Berlin den 3. May 1787. verordnete Declaration derſelben, mit Anzeigung der Gattung, Anzahl,

Maaß

Maaß und Gewicht, nach dem in jeder Provinz üblichen Fuß, imgleichen dem wahren Werthe, auch mit Buchſtaben und nicht mit Ziffern deutlich geſchrieben, der Caſſe, und dieſe nach gehöriger Eintragung im Einfuhrbuche und Beyſetzung deſſen No. auch Contraſignirung des Rendanten ſolche Reviſoribus behändiget hat, welche letztere auch noch vorher die Siegel und Bley an den angekommenen Kiſten, Packen ꝛc. genau unterſuchen müſſen.

Sollten übrigens wichtige Hinderniſſe dem Stadt-Inſpector nicht erlauben, dergleichen Reviſionen beyzuwohnen; ſo muß einer der Rendanten deſſen Stelle vertreten.

§. 24.

Allgemeine Aufſicht auf die Packhöfe, Niederlagen und Douanen.

An denjenigen Orten, wo Packhöfe, Douanen oder andere öffentliche Niederlagen vorhanden ſind, die unter Beſchluß der Accise- und Zoll-Officianten gehalten werden, ſtehen ſolche, ſo wie die dabey angeſetzte Bediente, unter ſeiner beſondern Aufſicht, und iſt er ſchuldig, ſelbige fleißig zu inſpiciren, die Dienſt-Verrichtungen der dabey angeſetzten Officianten auf das genaueſte zu controlliren, und ſich zu verſichern, daß die geführten Packhofs- oder Niederlags-Regiſter mit den vorhandenen Waaren-Beſtänden jederzeit auf das genaueſte überein ſtimmen.

Dergleichen Niederlagen befinden ſich in den Glogauſchen Acciſe- und Zoll-Directions-Bezirk nur zu Glogau, Hirſchberg, Schmiedeberg und Greifenberg, in der Breslauiſchen Direction zu Breslau, Glatz, Landeshuth und Schweidnitz; und in der Neißiſchen Direction zu Brieg, Neiße und Neuſtadt, allwo der Kaufmannſchaft das Commerce intermediaire oder der Handel mit unverſteuerten Waaren vom Packhof nach dem Auslande, den übrigen Königl. Provinzen, anderen Schleſiſchen Städten und dem platten Lande verſtattet iſt.

§. 25.

Aus- und Abladung ankom-

Bey der Ankunft der Waaren, es ſey zu Waſſer oder zu Lande,

de, die auf den Packhöfen oder Niederlagen deponirt werden ſollen, muß er ſich ſo oft als möglich gegenwärtig finden, und darauf ſehen, daß

mehrer Waaren.

a) das auszuladende Guth nach denen von dem Schiffer oder Fuhrmann zu übergebenden Frachtbriefen zu Buche gebracht, und der erforderliche Abladeſchein darüber expedirt,
b) Dieſe Eintragung Ratione der Anzahl der Collis mit den über die ganze Ladung ertheilten Begleitſchein und Zollzettel verglichen, und
c) nicht mehr, als auf dem Ausladrſchein notirt iſt, ausgeladen,
d) Alles was nach Gewicht verſteuert werden muß, ſogleich nach der Ausladung brutto gewogen;
e) demnächſt vom Empfänger declarirt werde,
ob die Waaren zur Stadt, zum Magazin, oder zum baldigen Abgang, es ſey auſſer Landes oder nach einem andern einländiſchen Ort beſtimmt ſind?

um hiernach die Deſtination im Ankunfts-Regiſter vermerken zu laſſen.

§. 26.

Revisionen der abgehenden Waaren.

Beym Abgang dieſer Waaren muß er zunächſt Kenntniß nehmen, ob ſie zur Städtſchen Conſumtion declarirt oder zur Verſendung auſſer Landes, oder nach einem andern einländiſchen Ort, beſtimmt worden ſind.

Im erſten Fall muß er die netto Verwiegung, Viſirung oder Abſchätzung derſelben dirigiren, welches auch ſtatt findet, wenn ſie auſſer Landes oder nach dem platten Lande gebracht werden, und ſich überzeugen, daß die davon zu unterrichtende Conſumtions-Acciſe- und Zoll-Gefälle promt und richtig erlegt und berechnet worden. Wenn ſie aber nach einer andern einländiſchen acciſebaren Stadt gehen, ſo kann dieſe genauere Reviſion dahin verwieſen werden; die Brutto Verwiegung aber iſt in allen Fällen zu wiederhohlen, um ſich durch deren Vergleichung mit dem in dem Regiſter vermerk-

Digitized by Google

ten Ankunfts-Brutto-Gewicht zu überzeugen, daß die Packhofs- oder Niederlags-Officianten, ſolche unter guter Aufſicht gehalten haben, und davon nichts entfremdet worden ſey.

§. 27.

Viſirung angekommener Getränke.

Eine genaue Kenntniß von dem Gebrauch des Viſirſtabs, wird von jedem Stadt-Inſpector erfordert, und muß er ſich ſolche verſchaffen, auch alle Viſirungen von einiger Beträchtlichkeit ſelbſt verrichten.

Da es auch ſehr ſchwer iſt, mit dem Viſirſtabe den wahren Inhalt eines nicht vollen Faſſes genau zu beſtimmen, ſo ſoll in ſolchem Fall, wenn der Empfänger mehrere Gebinde von einer Weinſorte mit einmal empfängt, die nicht vollen Fäſſer damit aufgefüllt, und ſodann jedes Faß nach dem Viſir, als voll, nehmlich

der Oxhoft zu 4 Eymer
der Ohm und die Kuffe zu 2½ dito
der Anthal zu 1¼ dito ꝛc.

vermeſſen, dasjenige Faß hingegen, aus welchem die Auffüllung geſchehen iſt, nach dem Vermerk des Viſirs, über das darinne enthaltene Quantum angenommen und ſolchergeſtalt die Quantität des empfangenen Weins, richtig eruirt und zur Verſteuerung gebracht werden.

Da auch verſchiedentlich gefunden worden, daß die gewöhnlichen Weingebinde, als Oxhoft, Ohm ꝛc. größer ſind, als ſie nach dem feſtſtehenden Satz ſeyn ſollen, ſo muß Stadt-Inſpector hierauf genau attendiren, und wenn ſich ſolches durch das Viſir ergiebt, das befundene Sur Plus mit in Verſteuerung ziehen.

Und da endlich auch entdeckt worden iſt, daß fremde, beſonders ungariſche Weingebinde, mit platten eingeſunkenen und verdickten Spund-Tauben, ſo wie auch breiten Boden und Bauch gefertigt und eingebracht worden, welche bey Viſirung derglei-

Digitized by Google

dergleichen Gebinde weniger nach dem Viſirſtab anzeigen, als ſie wirklich enthalten, ſo muß Stadt-Inſpector darauf Acht haben, und wenn er dergleichen vorfindet, erſt ſelbige viſiren, und denn beym Abziehn ausmeſſen laſſen, um dadurch die Differenz zwiſchen dem Viſir und wirklichen Befund auszumitteln, letzteren in Verſteuerung nehmen laſſen, gegen die Einbringer dergleichen trügeriſchen Gebinde aber geſetzmäßig procediren, und Acta der Provinzial-Direction zur Entſcheidung einſenden.

§. 28.

Plombirung und Bezettelung auch Verſteuerung der abgehenden Waaren.

Er muß ferner darauf ſehen, daß die abgehende Waaren, vorſchriftmäßig und untadelhaft plombirt und bezettelt, auch, ihre Deſtination ſey nun auſſer Landes nach andern Königl. Provinzen, Schleſiſchen Städten, oder dem platten Lande, in jedem Fall nach den diesfälligen Tarifſätzen vergeben, und die entrichteten Gefälle auf dem Begleitſchein und Quittungen, deutlich und umſtändlich, nebſt der Nro. und Datum der Berechnung, vermerkt werde.

Ferner muß er dafür ſorgen, daß dergleichen Waaren vom Packhof bis auſſerhalb der Thore, entweder durch einen Officianten, oder wo Garniſons ſind, durch eine Schildwacht begleitet, und daß ſolches geſchehen, nebſt den Thor-Officianten, die auf den Begleitſchein oder Paßierzettel, den Ausgang aus der Stadt atteſtiren, auch von dem begleitenden Officianten bekräftigt, wenn aber eine Schildwacht die Begleitung verrichtet hat, ſolches durch den atteſtirten Wachtzettel juſtificirt werde.

Nicht minder muß der darüber ertheilte Begleitſchein, in dem dazu beſtimmten Zeitraum, von dem Grenz-Ausgangs- oder Deſtinationsamte, pflichtmäßig beſcheinigt, zurück geliefert werden.

Endlich hat er darauf zu ſehen, daß das Zollamt des Orts, die Grenz-Ausgangs- oder Deſtinations-Aemter, von dergleichen Verſendungen vorſchriftmäßig aviſire.

Digitized by Google

§. 29.

Intermediair-Handel einländiſcher Kaufleute.

Alles obige iſt auch mit denen zum Behuf des Intermediair-Handels ankommenden und bis zu deren Abgang unveracciſirt liegen bleibenden Waaren zu beobachten, und iſt dieſes Recht nur obbenannten vier Städten, Glogauiſcher Direction, als Glogau, Hirſchberg, Schmiedeberg und Greiffenberg, ſo wie den vier Städten Breslauiſcher Direction, als: Breslau, Glatz, Landeshuth und Schweidnitz, und endlich in der Neißer Direction, den Städten Brieg, Neiße und Neuſtadt, beygelegt, und hierbey nur noch zu bemerken, daß, da von dergleichen Waaren, auſſer den, bey deren Abgang zu entrichtenden Ausgangs-Zöllen, und Handlungs-Accise, noch der tariffmäßige Einfuhrzoll von 4 Denar pro Rthlr. Werth entrichtet werden muß, welcher aber erſt beym Abgang der Waare vom Packhof zu erlegen iſt, Stadt-Inſpector darauf ſehen müſſe, daß ſolcher vorſchriftmäßig berichtigt, und verrechnet werde.

§. 30.

Eintragung der ein- und abgehenden Waaren, in die Packhofs-Regiſter u. genauer Beſchluß der Waarenbeſtände auf den Packhöfen ꝛc.

Er muß darauf halten, daß die Packhofs- oder Niederlags-Officianten die unverſteuerten Waaren unter genauen Beſchluß halten, und Ankunft und Abgang derſelben in dem Packhofs-Regiſter pünktlich eintragen, auch dergleichen Waaren, von dem Packhofs-Buchhalter oder denen ſonſt dazu beſtellten Officianten jederzeit ſelbſt in Empfang genommen, und auch wieder verabfolgt werden.

§. 31.

Reviſion der auf den Packhöfen und Niederlagen deponirten Collis.

Nach Maaßgabe der Packhofs-Regiſter, muß Stadt-Inſpector den in den Niederlagen befindlichen Beſtand unverſteuerter Waaren-Collis oft, ohnfehlbar aber vor Anfang und beym Schluß der Schiffarth, nicht minder zu Ende eines jeden Rechnungs-Jahres genau revidiren, und ſich überzeugen, daß der wirkliche Befund mit denen Regiſtern genau übereinſtimme.

§. 32.

Digitized by Google

§. 32.

Wenn unverſteuerte, zum Intermediair-Handel beſtimmte Waaren, in zertheilten Parthien verſendet werden ſollen, ſo muß er vorher das Collis unter ſeiner Aufſicht netto verwiegen, den Befund in dem Zertheilungs-Regiſter eintragen laſſen, und ſolchen bis zur gänzlichen Aufräumung genau folgen.

Zertheilung der Waaren-Collis, Behufs kleiner Verſendungen.

§. 33.

Wenn die Kaufleute des Orts, völlig verſteuerte Weine und Waaren auf Bonification, entweder auſſer Landes, oder an eximirte des platten Landes verſenden, ſo erfordert es die Pflicht des Stadt-Inſpectoris ſolche nach den eingereichten Declarationen genau zu revidiren, ſich von der Richtigkeit derſelben hinlänglich zu überzeugen, für deren vorſchriftmäßige Plombirung zu ſorgen, und ſie nicht mehr aus den Augen zu verlieren, bis ſie aus der Stadt gebracht, und bis vors Thor oder wenn der Ort an der Grenze belegen iſt, bis an die Grenze begleitet ſind.

Controlle der auf Bonification zu verſendenden verſteuerten Waaren.

Daß ſolche vorſchriftmäßig bezettelt, und die davon ſchuldigen Ausgangs-Gefälle entrichtet werden müſſen, verſtehet ſich von ſelbſt, und liegt ihm ob, ſolches genau zu controlliren, auch darauf zu halten, daß bey Reſtitution der zur Bonification approbirten Accise Gefälle, die Handlungs-Accise davon erlegt, und berechnet werde.

Da auch wahrgenommen worden, daß bey Verſendungen von verſteuerten Waaren auf Bonification hin und wieder Unterſchleife vorgehen, ſo muß er dabey genau auf ſeiner Hut ſeyn, und ſich von der wirklichen Exiſtenz und Qualität dergleichen Waaren, und deren richtigen Ausgang völlig überzeugen, auch die Beſcheinigungen des letzten Ausgangs auſſer Landes, oder deren Ankunft bey den Eximirten des platten Landes inſpiciren, und darauf halten, daß ſolche zur geſetzten Zeit beygebracht werden.

§. 34.

Digitized by Google

§. 34.

Behandlung der eingehenden Waaren in Städten, denen das jus. exportationis u. bonificationis nicht beygelegt iſt.

In den Städten, denen das jus exportationis et bonificationis nicht beygelegt iſt, muß er weder unverſteuerte Niederlagen von Waaren zum Intermediair-Handel, noch Exportationes verſteuerter Waaren auf Bonification

(jedoch excluſive der Weine, mit welchen wie bisher auch fernerhin in andern Orten ein Bonificasions-Handel, reglementsmäßig betrieben werden kann)

geſtatten, ſondern dahin ſorgen, daß alle ankommende Waaren, gleich bey ihrem Eingang bey denen zur Reviſion beſtimmten publiquen Orten abgeladen und geſeßmäßig revidirt und vergeben werden, und wird hierdurch die Niederlegung dergleichen Waaren, in den Häuſern der Empfänger bis zur vorzunehmenden Reviſion generaliter verbothen, und nur in dem Fall geſtattet, wenn am Orte kein ſicherer unter Accise-Beſchluß befindlicher Niederlagsort vorhanden iſt, und die Waare ſo ſpät ankömmt, daß deren Reviſion am nehmlichen Tage nicht mehr möglich iſt, in welchem Fall aber die Collis, auſſer denen daran befindlichen Bleyen noch ſeparatim mit dem Dienſt- oder Privat-Siegel des Stadt-Inſpectoris, dergeſtalt zu verſiegeln ſind, daß deren Oefnung ohne Beſchädigung der Siegel und Plomben unmöglich wird.

§. 35.

Verwiegung aller ſteuerbaren Waaren auf publiquen Waagen.

Alle eingehende Waaren, ſo nach dem Gewicht verſteuert werden müſſen, ſind auf der publiquen Waage des Orts zu verwiegen, und wird hierdurch der Gebrauch der Privat-Waage der Kaufleute, und anderer Einwohner zu dergleichen Behuf inhibirt; auch verſtehet ſich ein gleiches von denen auf Bonification zu verſendenden Waaren.

Jedoch müſſen ſich Inſpector und Reviſores bey der Brutto-Abwiegung der Collis auf die Magiſtratualiſche Waage, nicht blos auf den Waagzettel, oder Angabe des Waagemeiſter verlaſſen, ſondern ſelbſt gegenwärtig ſeyn, und ſich von der Zahl der auf der Waage befindlichen Gewichte überzeugen.

§. 36.

Digitized by Google

§. 36.

Behandlung durchgehender und bis zur Abfuhr deponirter Waaren, in Beſtimmung innerhalb Landes.

Wenn in ſolchen Städten, denen das jus exportationis et bonificationis nicht beygelegt iſt, Waaren ankommen, die durch andere Fuhrleute weiter gebracht werden ſollen, und die dahero abgeladen, und bis zur anderweitigen Verſendung deponirt werden müſſen, ſo ſind ſelbige unter ſicheren Amtsbeſchluß zu bringen, und deren Abgang durch Thor-Atteſte zu beſcheinigen. Wobey es ſich von ſelbſt verſtehe, daß, ehe dergleichen Waare in den Amtsbeſchluß genommen wird, die Collis vorher genau beſichtiget, und die daran befindlichen Plomben oder Siegel recognoſciret werden müſſen, um gewiß zu ſeyn, das die Collis und die daran befindlichen Siegel weder zufällig noch vorſetzlich beſchädiget worden: übrigens muß Stadt-Inſpector hierüber ein Regiſter führen, in welchem die Ankunft und Abgang dergleichen Waaren genau nachgewieſen wird, und muß beydes von ihm controllirt werden.

§. 37.

Verfahren bey der Ankunft, Paſſage oder Ausgang des directen Tranſito-Guths.

An denjenigen Orten, wo directes Tranſito Guth fremder Kaufleute ankommt oder ausgehet, muß Stadt-Inſpector mit Zuziehung der gewöhnlichen Reviſions-Officianten

a) beym Eingang in Königl. Lande ſolche nach den Vorſchriften der Tranſito-Tarifs behandeln, die nach dem Gewicht der Collis zum Tranſito zu verzollenden Waaren ratione der Collis mit den Frachtbriefen vergleichen, von letztern das Gewicht eines jeden Collis extrahiren, einige davon zur Probe wiegen laſſen, ſodann die Tranſito-Verzollung, nach der diesfälligen atteſtirten, Declaration controlliren, die Wagen plombiren laſſen, und dahin ſehen, daß ſie mit den gewöhnlichen Begleit-Scheinen und Zollzetteln verſehen werden, und man die dazu haltende Paſſageroute und Grenz-Ausgangsamt beſtimmt vorſchreibe.

Auf die Aviſirung an die Ausgangs-Aemter, und richtige Rücklieferung der zum Ausgang beſcheinigten Begleitſcheinen, hat derſelbe genau zu halten, und die Fuhrleute deshalb gehörig zu warnigen und zu inſtruiren.

Digitized by Google

b) bey der Paſſage dergleichen bereits zum Tranſito verzollter Güter, muß er ſich von der Richtigkeit und Unverletzheit der Plomben durch vorzunehmende Ocular-Inſpection, ſo wie von der tariffmäßigen geſchehenen Verzollung und Haltung der vorgeſchriebenen Straſſe verſichern, und darauf ſehen, daß die Viſirung der Zettel und Begleitſcheine geſchehe.

c) Der am Ausgangsorte befindliche Stadt-Inſpector, muß ſich von der Richtigkeit der Ladung nach den begleitenden Zetteln verſichern, nachdem er ſich vorher von der Untadelhaftigkeit der Plombirung überzeugt hat, und dafür ſorgen, daß ſothane Tranſito-Waaren, bis an die Grenze begleitet und richtig über ſelbige gebracht, auch von da nicht heimlich ins Land retour gebracht, hierauf der Ausgang auf den Begleitſchein, in der vorgeſchriebnen Art beſcheinigt, und letzterer dem Eingangsamt remittirt werde.

d) Auf eben die Art wird es mit denjenigen Tranſito-Waaren gehalten, welche nach Qualität, Quantität und Werth vergeben werden müſſen, jedoch mit dem Unterſchied, daß in dieſem Fall die Reviſion der Waaren ſelbſt geſetzmäßig vorgenommen werden muß.

§. 38.

Allgemeine Aufſicht und Controlle der Plombirung, Stempelung u. Siegelung der Waaren und Collis und deren Einnahmen.

Auf die Plombirung, Stempelung und Siegelung der Collis und Waaren, muß er ein wachſames Auge haben, ſich ſo oft es ihm möglich iſt, dabey gegenwärtig finden, ſolche unter ſeinen Augen vornehmen laſſen, und nach Vorſchrift der Plombage-Inſtruction eines jeden Orts dabey verfahren.

Er muß nicht zugeben, daß denen Unter-Officianten das Plombage-Geräthe oder die Siegel und Stempel, zu ihrer Diſpoſition über Nacht überlaſſen werden, und wenn es die Nothwendigkeit erfordert, die Plombage-Utenſilien auſſerhalb dem Amtsbezirk, zu Plombirung der Collis zu gebrauchen, ſo muß ſolches nicht anders, als mit ſeinem Vorwiſſen und unter ſeiner Aufſicht geſchehen.

Stempel und Siegel aber müſſen nie auſſerhalb der Accise- und Zollſtube, Douane, Packhof oder Niederlage verabfolgt, ſondern

Digitized by Google

ſondern alles, was zu ſtempeln oder ſiegeln vorkommt, dahin gebracht werden.

Jedoch wird wegen Plombirung der einländiſchen Tuche, in denjenigen Fabriquen-Städten, wo publique Schauhäuſer vorhanden ſind, eine Ausnahme gemacht, und nach wie vor nachgegeben, daß daſelbſt die in loco fabricirten Tuche gebleyet werden können.

Wenn zu dergleichen Behuf, imgleichen zu Plombirung der Collis, Plombage-Utenſilien verabfolgt werden, ſo muß er ſelbige nicht aus den Augen verliehren, und für deren richtige Zurückliefe-rung, nach davon gemachten Gebrauch ſorgen.

Auf richtige Verrechnung der Einnahmen, für Bleye, Stempel und Siegel muß derſelbe genau ſehen, und darauf halten, daß jedesmal, ehe plombirt, geſiegelt oder geſtempelt wird, vorhero das Quantum der anzulegenden Plomben, Siegel oder Stempel denjenigen der das diesfällige Regiſter führt, declarirt, der Betrag von ihm erhoben, zu Buche getragen und quittirt werde, und nur auf Vorzeigung einer dergleichen Quittung, iſt ſothanes Geſchäft zu beſorgen, und daß ſolches geſchehen ſey, in dorso der Quittung zu atteſtiren.

§. 39.

Expedirung der Begleitſcheine und Paßierzettel.

Wenn beym Acciſe- und Zollamte des Orts, eine beſondere Expedition der Begleitſcheine und Paßierzettel vorhanden iſt, ſo muß Stadt-Inſpector darauf ſehen, daß ſelbige vorſchriftmäßig ausgefertigt werden.

Auf den Begleitſchein, muß deutlich und umſtändlich ausgedrückt ſeyn, ob und welche Acciſe- und Zollgefälle von den darauf vermerkten Waaren erlegt, oder ob ſolche noch ganz unverſteuert ſind; und wenn die Waaren, welche mit Begleitſchein oder mit Paßierzettel verſendet werden, nach einer andern Königl. Provinz gehen, ſo iſt der Betrag der pro Rthlr. Werth, oder nach Maaß,

 Gewicht ꝛc.

Digitized by Google

Gewicht ꝛc. erhobenen Acciſe- und Zollgefälle genau zu beſtimmen, damit das Deſtinationsamt in den Stand geſetzt werde, zu beurtheilen, ob eine Nacherhebung an Acciſe-Gefällen oder Impoſt, nach Verſchiedenheit der Tariffs der verſchiedenen Königl. Provinzen, nöthig ſey.

Werden Begleitſcheine und Paßierzettel auf dem Acciſe- oder Zollamte expedirt, ſo hat er auf Erfüllung obiger Vorſchriften, ebenfalls zu halten, und zugleich darauf zu ſehen, daß die von Kaufleuten und Verſendern, zu Erhaltung der Paßier- und Begleitſcheine ausgeſtellten Declarationes aſſervirt, und mit der Nro. des Paßierzettels oder Begleitſcheins, bezeichnet werden.

Daß Stadt-Inſpector auf richtige Berechnung der Einnahmen für Begleitſcheine und Paßierzettel ſehen müſſe, verſtehet ſich von ſelbſt.

§. 40.

Controlle der Mühlen-Waagen.

Die Mühlen-Waagen, muß vom Stadt-Inſpector täglich beſucht und darauf geſehen werden, daß Mühlen-Waagemeiſter, alles zur Mühle gehende, und von daher retour kommende Getreyde, Schroot und Mehl richtig wiege, den Mühlen-Waagezettel zur Mühle, nie eher expedire, bis die Verſteuerung nach den verſchiedenen Beſtimmungen des Getreydes, und den diesfälligen Tariffs, durch Acciſe-Quittung juſtificirt worden iſt, alles verwogene richtig zu Buche trage, und da wo es eingeführt iſt, die Mühlen-Waagegelder erhebe und verrechne, ſich aber nie beykommen laſſe, die Conſumtions-Acciſegefälle vom Getreyde und Mehl, deren Erhebung allein dem Acciſeamte obliegt, zu erheben.

Er muß die Verwiegungen, des aus den Mühlen retour kommenden Schrots und Mehls, oft unter ſeinen Augen, und als Nachreviſion vornehmen laſſen, um ſich gewiß zu überzeugen, daß dabey vorſchriftmäßig gebahret werde.

Gleichergeſtalt muß er die, aus den Mühlen retour kommende

de Säcke, von Zeit zu Zeit nachrevidiren, um ſich zu verſichern, daß nicht Roggen- für Weizenmehl, Brandtweinſchrot für Futterſchrot ꝛc. zum Nachtheil der Königl. Gefälle angegeben werde. Auch muß er darauf halten, daß der Mühlen-Waagemeiſter dieſe Reviſiones, für welche er allein reſponſable iſt, jederzeit ſelbſt verrichte, und ſich hierinnen nicht auf den Waageſetzer, oder andere Unterbediente verlaſſe.

Auf täglich und monathlich richtigen Abſchluß des Mühlen-Waageregiſters und richtige Ablieferung der erhobenen Mühlen-Waagegelder zur Acciſe-Caſſe, muß Stadt-Inſpector mit aller Rigueur halten, und auch auſſer der Zeit des Abſchluſſes, den Caſſenbeſtand von Zeit zu Zeit revidiren.

§. 41.

Controlle des Poſt-Acciſeamts und der mit den ordinairen und Extraposten ankommenden Waaren.

An denjenigen Orten, wo bey den Königl. Poſtämtern, ein Poſt-Acciſeamt angelegt, und mit gehörigen Officianten beſetzt iſt, kann zwar daſelbſt jedes ankommende, für den Ort ſelbſt, und umliegende Landſchaften beſtimmte Poſtcolli eröfnet und revidirt, auch von ordinairen Conſumtibilien und Victualien, der Acciſeertrag bis incluſive 10 Groſchen erhoben werden: allein Stadt-Inſpector muß bey dieſen Reviſionen, ſo oft als möglich gegenwärtig ſeyn, und darauf halten, daß ſolches mit aller Promtitude geſchehe, Niemand zur Ungebühr aufgehalten, vor Abfolgung eines jeden revidirten Poſtſtucks, der Acciſe-Ertrag davon zu Buche getragen, und denen Steuerſchuldigen Quittung ertheilt, alle zur Landes-Conſumtion nicht erlaubte Waare aber angehalten, dem Acciſe- oder Zollamt abgeliefert, und der Prozeß darüber formirt werde.

Was hingegen über 10 Groſchen Acciſe beträgt, ſo wie alle Gefälle von Getranken, Jouwelen, Material- und andern in die Handlung einſchlagenden, ſo wie von allen impoſtirten Waaren, und endlich alle Zollgefälle ohne Ausnahme, wenn dergleichen zu entrichten ſind, müſſen bey den reſpektiven Acciſe- und Zoll-Caſſen ſelbſt berichtiget, und vom Poſt-Acciſeamt mit Departements-

Zettel

Digitized by Google

Zettel an dieſelben verwieſen, auch die Waaren nicht eher, als nach deren Verſteuerung, verabfolgt werden.

An den Orten hingegen, wo dergleichen Poſt-Acciſeämter nicht angeſetzt ſind, muß bey Ankunft jeder Poſt, ein Viſitator unter Aufſicht des Stadt-Inſpectoris, ſich im Königl. Poſthauſe einfinden, die angekommenen, für die Stadt und umliegende Gegend, beſtimmte Poſtſtücke, mit der Poſt-Charte vergleichen, ſie verſiegeln und in das Poſt-Acciſebuch, mit Vermerkung ihres Brutto-Gewichts eintragen.

Wenn nun dergleichen Poſtſtücke, vom Königl. Poſtamt abgefordert werden, ſo iſt Abholer von letzteren anzuweiſen, ſich damit beym Acciſe- und Zollamt zur Reviſion und Entrichtung der Gefälle zu melden, und muß ſodann der Befund und die Verſteuerungs Nro. im Poſt-Acciſebuch, jedesmal vermerkt werden.

Stadt-Inſpector muß darauf halten, daß die ankommenden Poſten, jedesmal durch eine Schildwacht oder Officiant bis zum Poſthaus begleitet, und nach geendigter Abladung, der Poſtwagen und insbeſondere der Sitzkaſten des Poſtillions revidiret werde, damit nicht auf dieſe Art verbothene oder unverſteuerte Sachen eingehen. An denjenigen Orten, allwo keine Thorwachten vorhanden ſind, und nur ein Thor-Officiant angeſetzt iſt, der ſeinen Poſten nicht verlaſſen kann, muß Stadt-Inſpector jedesmal gegen die Zeit der Ankunft der Poſten, einen Officianten zur Begleitung an das Thor poſtiren.

Wenn Tranſito-Waaren, von Fremden an Fremde mit der Poſt paßiren, ſo hat er ſich wegen Erhebung oder Sicherung der Tranſito-Gefälle, nach den diesfälligen Circular-Verordnungen, und zwar im Glogauiſchen Departement, vom 8ten et 22ten Januar 1788. Nro. 56. et 60. und 10ten März 1789. Nro. 65. §. 1., im Breslauiſchen Departement vom 9ten April 1788. Nro. 95., und im Neiſſer, vom 14ten Januar 1788. Nro. 74. §. 1. und 5ten März 1789. Nro. 77. §. 1. genau zu achten.

§. 42.

§. 42.

Die Thor-Officianten, ſind zu gewiſſenhafter Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, und vom Stadt-Inſpector zum öfern zu beſuchen, damit ſie eines theils in zweifelhaften Fällen belehret, und andern theils von Vergehen, und Durchſtechereyen ab und in ſteter Furcht gehalten werden.

Aufſicht und Controlle der Thore, Pforten und Schlagbäume.

§. 43.

Er muß zu dem Ende die Thorbücher und Regiſter, nicht allein fleißig nachſehen, ſondern ſich überzeugen, daß die Thoreinnehmer und Thorſchreiber, welche authoriſirt ſind, Kleinigkeits-Accise zu erheben, mit den Tariffs bekannt ſind, und gegen ſelbige bey ihren Erhebungen nicht gefehlet, alles gehörig vereinnahmet, und quittirt, und keine Einnahme, widerrechtlich unter falſcher Benennung und mittelſt zertrennter Eintragung, an ſich gezogen haben.

Reviſion der Thor-Regiſter.

§. 44.

Um dergleichen Unordnungen, im Fall ſie ſtatt haben ſollten zu entdecken, und um ſich von der Rechtſchaffenheit der Thor-Officianten zu überzeugen, muß er die von den letztern ertheilten Quittungen über erhobene Gefälle, den Marktleuten und andern Steuerſchuldigen, abnehmen, ſolche gegen die Thorregiſter halten, und ſich von deren richtigen Eintragung und Berechnung verſichern.

Vergleichung der ertheilten Quittungen mit den Thor-Regiſtern.

§. 45.

Damit auch die zur Reviſion an den Thoren beſtellten Officianten, zu genauer Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden, ſo muß Stadt-Inſpecter von Zeit zu Zeit, nach der von den Thor-Officianten vollendeten Reviſion, eine Nachreviſion vornehmen, oder ſolche unter ſeinen Augen von den Amtsbeſchauern und Viſitatoren, vornehmen laſſen, den Befund gegen die ertheilte Quittung, oder den Thor-Pfandzettel halten, und bey unrichtigen Befund,

Nach-Reviſionen der an den Thoren revidirten Victualien und Conſumtibilien.

ſund, nicht allein den Steuerſchuldigen, ſondern auch den Thor-Officianten, welcher die Reviſion verrichtet hat, von Amtswegen, zur Verantwortung ziehen laſſen.

§. 46.

Thor-Reviſiones müſſen nicht eher geſtattet werden, bis die Declaration geſchehen, zu Buche getragen, und die Quittung expedirt worden iſt.

Diejenigen, welche etwas Acciſe- und Zollbares zur Stadt bringen, müſſen angehalten werden, ſolches dem Thoramte zu melden, welches die Declaration zu Buche trägt, die Acciſegefälle, in ſo weit es ſolche zu erheben berechtigt iſt, empfängt, und Quittung darüber ertheilt, oder in ſo fern es ſich zur Erhebung des Acciſeamts qualificirt, ſolches dahin mit Thor-Pfandzettel begleitet; und muß Stadt-Inſpector nie zugeben, daß irgend eine Reviſion einzubringender Victualien und anderer Conſumtibilien, von den Thor-Officianten vorgenommen werde, bevor nicht allem obigem genügt, und ſolches durch die vorzuzeigende Quittung oder Thor-Pfandzettel, juſtificiret iſt.

§. 47.

Wie weit die Thor-Officianten in Erhebung der Gefälle gehen, und wovon ſie die Acciſe nicht erheben dürfen.

Er muß auf keine Weiſe dulden, daß die Thor-Rendanten und Thorſchreiber, den zu ihrer Erhebung feſtgeſetzten Gefälle-Ertrag überſchreiten und dahin ſehen, daß ſolche überhaupt auſſer den ordinairen Victualien, nichts in Verſteuerung nehmen, was zu Ausmittelung der Gefälle, gewogen, viſirt oder abgeſchätzt werden muß, ſondern alle dergleichen Objecte, mit Thor-Pfandzettel zur Reviſion und Verſteuerung, an das Acciſeamt verweiſen.

§. 48.

Sicherung der am Thor nicht revidirten Objecte.

Wenn diejenigen Collis, ſo am Thore nicht revidirt werden können, oder dürfen, nicht plombirt ſind, ſo müſſen ſolche zu Vermeidung aller heimlichen Abladungen, von einer Schildwacht oder Officianten, bis zur Niederlage, oder Acciſeamt begleitet, oder in beyder Ermangelung am Thor verſiegelt, daß ſolches geſchehen, auf dem Thorzettel vermerkt, und zur Sicherung der Gefälle, ein proportionirliches Pfand eingelegt, und im Thorregiſter angemerkt werden.

Digitized by Google

§. 49.

Genaue Reviſion aller beſonders der auf Bonification ausgehenden Waaren.

Alle ausgehende Waaren und Sachen, beſonders ſolche, worauf Acciſe-Vergütigung geleiſtet wird, müſſen bey deren Ausgang aus der Stadt, in denen Thoren genau nachgeſehen, die Collis überzählet, die Richtigkeit der darauf befindlichen Bleye, oder Siegel, ſo wie der Paßierzettel recognoſciret, und erſt nach befundener Richtigkeit, der Ausgang atteſtiret, im entgegen geſetzten Fall aber, die Waaren angehalten, und davon gehörigen Orts Anzeige gemacht werden.

Alle unverſteuerte vom Packhof und der Niederlage abgehende, ſo wie alle auf Bonification zu exportirende Waaren, muß Stadt-Inſpector entweder ſelbſt, oder doch durch Wachten, oder Acciſe-Bediente bis ans Thor begleiten, und wenn er dieſer Obliegenheit ſelbſt zu genügen abgehalten wird, ſodann die Richtigkeit der Plomben, Siegel und Paßierzettel am Thore recognoſciren laſſen.

§. 50.

Verſtärkung der zur Reviſion an den Thoren beſtellten Officianten, an Markttagen oder zu Jahrmarktszeiten.

An den Markttagen, wo der Eingang der Landleute häufig vorkommt, ſo wie bey Vieh- und Jahrmärkten, muß Stadt-Inſpector die Zollbereuter, Amtsbeſchauer und Viſitatores nebſt den etwa vorhandenen Supernumerarien, denen Thor-Officianten, theils zur Expedition, theils zur Reviſion zu Hülfe geben, und er ſelbſt durch genaue Aufſicht und gutes Beyſpiel, ſich überzeugen, daß ein jeder ſeine Schuldigkeit genau erfülle.

§. 51.

Controlle der Thor-Officianten in Abſicht der Reviſion u. Bezettelung.

Auch auſſer dergleichen Tagen, muß Stadt-Inſpector ſowohl ſelbſt, als durch die Caſſen-Controlleurs und Amtsbeſchauer oft, und beſonders zu unerwarteten Tages-Zeiten, nehmlich ganz früh, in den Mittagsſtunden, und endlich ſpät Abends, die Thor-Officianten in genauer Aufſicht halten, und deren Dienſtverrichtungen, und ob ſie etwas ohne Reviſion, Bezettelung und Entrichtung der Gefälle einlaſſen, genau controlliren.

Digitized by Google

§. 52.

Reviſion der Thor-Caſſen- und Zettel-Beſtände.

Da der Stadt-Inſpector für Ordnung und Richtigkeit ſämtlicher Thor-Acciſe-Caſſen repondirt, ſo liegt ihm ob, ſolche oft zu revidiren, den Beſtand mit dem Regiſter-Abſchluß, ſowohl ratione der Conſumtions-Acciſe- und Zettelgeldes als auch Thor-Pfand-Einnahme, welche leztere in den Münzſorten, in welchen ſie eingegeben worden, vorgezeiget werden muß, zu confrontiren, die Beſtände ſowohl an Gelde als Gratiszetteln, ebenfalls nachzuſehen, da, wo der Holz-Feuerungs-Impoſt am Thore erhoben wird, den erhobenen Betrag ebenfalls mit zur Reviſion zu ziehen, und über die Richtigkeit, ein ad Acta des Amts zu aſſervirendes Protokoll abzuhalten.

§. 53.

Ablieferung der erhobenen Thor-Einnahmen.

Die Ablieferung der Thoreinnahme, muß nach der Stärke der Einnahme, und dem gemeinſchaftlichen Gutbefinden des Stadt-Inſpectoris und Rendanten, dergeſtalt feſtgeſetzt werden, daß ſolche wenigſtens monathlich zweymal bey beträchtlichen Einnahmen, und unvermögenden Thor-Bedienten aber, noch öfter und ſelbſt zweymal die Woche geſchehe, wobey Stadt-Inſpector den Regiſter-Abſchluß mit den Regiſtern vergleichen, ſolchen contraſigniren, Rendant aber nach Empfang der Gelder, ſolchen zum Journal Belag aſſerviren, und in ein dazu von jedem Thor-Rendanten zu haltendes Büchel, unter Mit-Unterſchrift des Caſſen-Controlleurs, quittiren muß.

§. 54.

Berechnung der verfallenen Pfänder.

Wenn die reglementsmäßige Friſt, zu Abholung der eingelegten Thor Pfänder verfloſſen iſt, ſo muß Stadt-Inſpector, die von dem Thor-Rendanten dieſerhalb angefertigte Deſignation revidiren und contraſigniren, Rendant aber den Betrag dieſer abandonirten Pfänder vorſchriftmäßig verrechnen.

Und damit hierbey nichts dem Königl. Allerhöchſten Intereſſe nachtheiliges vorfallen könne, ſo muß Stadt-Inſpector jedesmal unterſuchen,

Digitized by Google

unterſuchen, woher es komme, daß die Pfandgelder nicht zurückgenommen worden ſind, und ob ſolche zu Entrichtung der ſchuldigen Acciſe- und Zollgefälle hinreichen, und noch 2 Groſchen mehr für den Zettel, im Fall er verlohren wird, betragen: wenn ſolches nicht iſt, muß der Thor-Officiant, deſſen Pflicht es iſt, die Gefälle durch proportionirliche Pfänder zu verſichern, das Fehlende ex propriis ſuppliren, und wie ſolches geſchehen, in dorso des Thorzettels, oder, falls ſolcher ebenfalls abhanden gekommen, des auszufertigenden Duplicats von dem Acciſe- und Zollamt, atteſtiret werden.

Betrifft ſolches Waaren, die erſt noch hätten revidirt, verwogen oder abgeſchäzt werden ſollen, ſo muß wegen Unterlaſſung dieſer zur Sicherheit des Königl. Allerhöchſten Intereſſe nothwendigen Formalitäten, die geſetzmäßige Unterſuchung veranlaßt werden.

§. 55.

Sammlung und Aufbewahrung der berichtigten Thor-Pfandzettel.

Stadt-Inſpector muß darauf halten, daß die berichtigten und an die Thore retour gebrachten Thorzettel, monathlich nach den laufenden Nummern zuſammen gelegt, unter ſeinem und des Caſſen-Controlleurs Privatſiegel bey ihm deponirt, und ſolchergeſtalt der Calculatur übermacht werden.

§. 56.

Verſetzung der Thorbedienten von einem Thor zum andern.

Um die zu genaue Bekanntſchaft der Thor-Officianten mit den Steuerſchuldigen zu verhüten, iſt es nothwendig, daß die erſtern von Zeit zu Zeit, von einem Thor an das andere verſetzt werden. So oft das Beſte des Dienſtes und die Nothwendigkeit dergleichen Verſetzungen erfordert, hat Stadt-Inſpector nebſt den Caſſen-Officianten der vorgeſetzten Provinzial-Direction, die dazu nöthigen Vorſchläge, mit Anzeige der diesfälligen Urſachen zu machen, und deren Approbation zu gewärtigen.

Digitized by Google

§. 57.

Urlaub der Thor-Officianten.

Wenn ein Thorbedienter den öffentlichen Gottesdienſt beſuchen, oder anderer Geſchäfte wegen, ſich vom Thor, es ſey auf ſo kurze Zeit, als es nur wolle, entfernen will, ſo iſt er ſchuldig, den dazu nöthigen Urlaub von dem Stadt-Inſpector zu erbitten, welcher ihm ſolchen nach der §. 9. vorgeſchriebenen Regel zu ertheilen, und ihn während ſeiner Abweſenheit, durch einen andern Officianten remplaciren zu laſſen, hierdurch authoriſiret wird.

Was die Beurlaubung der Thor-Officianten auſſerhalb der Stadt betrift, ſo iſt bereits im §. 9. dieſer Inſtruction, das dieſerhalb nöthige feſtgeſetzt.

§. 58.

Reviſionen der Neben-Zölle, in Rückſicht auf die Caſſen.

Die zum Haupt-Zollamt des Orts angewieſenen Nebenzölle, ſtehen ebenfalls unter der Aufſicht des Stadt-Inſpectoris, und er iſt ſchuldig ſolche monathlich einmal zu bereiſen und zu revidiren.

Bey dieſen Reviſionen, hat er ſich zuvörderſt, mittelſt darüber abzuhaltenden Protocoll, von der Richtigkeit der ihm anvertrauten Neben-Zoll- und Acciſecaſſe durch Nachzählung der Gelder und deren Vergleich mit dem Abſchluß der Perceptions-Regiſter, ſo wie von der Richtigkeit der vorhanden ſeyn ſollenden Pfandgelder, Depoſita und Zettelbeſtände zu verſichern, und dabey in allem nach der §. 10. dieſerhalb ertheilten Vorſchrift, zu verfahren.

§. 59.

Desgleichen in Rückſicht auf die Perceptionen.

Hiernächſt durch genaue Nachſicht der Regiſterſätze ſich zu überzeugen, daß der Neben-Zoll- und Acciſe-Einnehmer, keine andere als ſolche Perceptiones ſich zueigne, die geſetzmäßig denen Nebenzöllen competiren, daß er Conſumtions-Acciſe gar nicht erhebe, ſondern ſolche, ſo wie alle Zoll-Erhebungen von Objecten, welche nicht in ſeinem Diſtrict verbleiben, oder die eine Verwiegung, Viſirung, oder Abſchätzung des Werths erheiſchen, an das nächſt gelegene Haupt-Zoll- und Acciſeamt verweiſe, daß er überhaupt

haupt ſich keine geſeßwidrige Anticipationes der Gefälle, zu Schulden kommen laſſe, ſondern ſelbige dem Deſtinationsort reſervire, daß er ferner nichts unter der ſo oft gemißbrauchten Beſtimmung

ins Land

expedire, ſondern den wirklichen Deſtinationsort, welches jedesmal ein Haupt-Zoll- und Acciſeamt ſeyn muß, auf dem Zollzettel und im Regiſter vermerke, und den Einbringer dieſerhalb genau inſtruire, indem, wenn ja denen zum hauſiren auf dem platten Lande berechtigten Perſonen, Paßierzettel unter der Beſtimmung ins Land ertheilt werden, ſolches von Haupt-Acciſe- und Zollämtern, nach vorhergängiger völliger Verſteuerung der Waaren, und zwar nur auf ſolche, mit denen hauſirt werden darf, geſchehen muß, daß er endlich ſich nicht beykommen laſſe, den Ausgang unverſteuerter oder Bonifications fähiger Waaren zu atteſtiren, wenn er nicht, von dem vorliegenden Haupt-Zollamt, welches leztere eigentlich den Ausgang beſcheinigen muß, dazu expreß angewieſen wird, und verſtehet ſich ein gleiches auch, von verbothenen und tranſitirenden Waaren.

§. 60.

Beobachtung der Grenze, Schlagbäume, verſchloſſenen Brücken, durch Warnungstafeln verbothene Wege ꝛc.

Wenn das Neben-Zollamt an der Grenze belegen iſt, ſo liegt denen Neben-Zoll Officianten ob, ſolche unter ſtrenger Aufſicht zu halten, und ſo viel in ihren Kräften ſtehet, alle unterſchleifliche Ein- und Ausſchleppungen zu verhüten, wozu Stadt-Inſpector ſie anzuhalten hat.

Falls auf dergleichen Poſten verſchloßene Schlagbäume oder Brückenthore ſich befinden, die der Aufſicht und dem Verſchluß gedachter Officianten anvertraut ſind, ſo muß Stadt-Inſpector darauf ſehen, daß ſolche unter der geordneten Aufſicht allſtets gehalten werden, beſtändig verſchloſſen, und die Schlüſſel in den Händen der dazu beſtellten Officianten verbleiben, die ſie bey Caſſation keiner unvereideten Perſon zur Diſpoſition überlaſſen dürfen, und

Digitized by Google

ſind ſelbige nur dann, wenn Reiſende ſolche paßiren wollen, nach vorgängiger Reviſion zu öfnen, dabey aber Niemand unnütz aufzuhalten.

Er muß die, durch Warnungstafeln verbothene Wege, in genauer Aufſicht halten, und durch die dazu beſtellten Officianten halten laſſen, und ſich bey jeder Reviſion überzeugen, ob die Warnungstafeln noch unbeſchädigt vorhanden, und mit leſerlichen Schriften verſehen ſind.

§. 61.

Entfernung der Neben-Zoll-Officianten von ihren Poſten.

Kein Neben-Zoll-Officiant darf ſich ohne Erlaubniß des Stadt-Inſpectoris, von dem ihm anvertrauten Poſten entfernen, auſſer zu monathlicher Ablieferung ſeiner Einnahmen beym Hauptzoll, zu welchem Ende er aber vorhero von dem Zollbereuter, oder einem andern ſtädtſchen Officianten, auf Befehl des Stadt-Inſpectoris abgelöſet werden muß, welches jedoch in dem Fall unnöthig iſt, wenn das Neben-Zollamt aus mehreren Perſonen beſtehet, folglich einer derſelben, während der Abweſenheit des Rendanten, denſelben vertreten kann.

Wenn derſelbe auſſerdem Krankheits, oder anderer dringender Geſchäfte halber, ſeinen Poſten nicht verwalten kann, ſo iſt dabey nach der Vorſchrift des Sphi 8. zu verfahren.

§. 62.

Betreffend die Neben-Zöllner, welche zugleich ein anderes Gewerbe betreiben.

Da das Gehalt verſchiedener Neben-Zolleinnehmer ſo geringe iſt, daß ihnen verſtattet werden muß, zu ihrer nöthigen Subſiſtenz ein anderes Gewerbe zugleich mit zu betreiben, ſo muß Stadt-Inſpector in ſolchem Fall darauf ſehen, daß dadurch das Königl. Allerhöchſte Intereſſe nicht leide, und daß der Vorſchrift gemäß, nur diejenigen Nebenzöllner, welche 40 Rthlr. und darunter jährlich Gehalt erhalten, von dieſem Vorrecht Gebrauch machen, alle andere ſtärker ſalarirte hingegen, ſich aller Nebengeſchäfte enthalten, und lediglich den ihnen anvertrauten Zolldienſt abwarten.

IV. Be-

Digitized by Google

IV. Beſondere Obliegenheiten des Stadt-Inſpectoris bey Reviſionen und Controllen ſämtlicher Steuerſchuldigen, ohne Ausnahme, ſowohl am Orte ſelbſt, als dem davon abhängenden platten Lande.

§. 63.

Schuldige Aufmerkſamkeit des Stadt-Inſpectoris auf die ſtädtiſche Nahrung und Verkehr.

Stadt-Inſpector muß ſeine vorzügliche Aufmerkſamkeit auf das innere ſtädtiſche Verkehr und den Nahrungs-Betrieb der Einwohner, als Bierbrauerey, Brandweinbrennerey, Mahlen, Backen, Schlachten, Material-Holz- und Viehhandel, und alle andere Erwerbszweige verwenden, und mit der größeſten Vorſicht, zur Sicherſtellung des Königl. allerhöchſten Intereſſe, ſein möglichſtes beytragen, daß alle Nahrungszweige belebt, und einer nebſt und durch den andern befördert werde.

§. 64.

Anſtändiges Betragen gegen das Publicum.

Dieſes wird ſich zunächſt dadurch bewerkſtelligen laſſen, wenn dem Steuerpflichtigen Publico, alle Willfährigkeit und guter Wille erwieſen, ſelbiges auf Verlangen gehörig belehret, promt abgefertiget, ihm mit Beſcheidenheit begegnet, und alle unnütze Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten, gänzlich vermieden und aus dem Wege geräumet werden.

Stadt-Inſpector muß hierunter ſeinen Untergebenen nicht nur ſelbſt ein gutes Beyſpiel geben, ſondern ſelbige auch zu einem gleichmäßigen Verhalten ſchlechterdings und ohne Nachſicht anhalten, die Widerſpenſtigen aber bey der ihm vorgeſetzten Provinzial-Direction denunciren.

§. 65.

Bierbrauen.

Stadt-Inſpector muß ſich bey der Vermeſſung des Malzes zu jedem Gebräue Bier, deſſen Metzung, richtiger Ablieferung zur Mühle, Vermeſſung, wenn es von daher zurück kommt, Einmeiſchung, Faſſung oder Viſirung des fabricirten Bieres im Braubötti-

tig, ingleichen des gefertigten Covents oder Tiſchbiers, und deſſen im Acciſetariff vorgeſchriebenen Verwendung gegenwärtig finden, und ſich ſelbſt überzeugen, daß das zum Brauen beſtimmte Malz gut, und untadelhaft ſey, daß die geſetzmäßige Quantität Malz und Hopfen nach der Brauverfaſſung des Orts, zu jedem Gebräue geliefert, dagegen aber nicht mehr, als die ebenfalls vorgeſchriebene Achtelzahl Bier, gezogen werde.

An den Orten wo es gewöhnlich iſt, das fabricirte Bier im Kühlbottig zu viſiren, muß Stadt-Inſpector ſolches jedesmal ſelbſt verrichten, dem ohnerachtet aber von Zeit zu Zeit, bald nach der Einkellerung, das gefaßte Bier im Keller nachzählen, und dadurch ſich überzeugen, daß das vorgezeichnete Maaß im Kühlbottig, unverrückt und richtig ſey.

Der Viſirbottig des Bieres, muß nach der zu ziehen beſtimmten Achtelzahl, genau mit Waſſer ausgemeſſen, und an vier Stellen innerhalb deſſelben mit Nägeln, und einem einzubrennenden Zeichen marquirt, auch der Bier-Viſirſtab, welchen Stadt-Inſpector unter ſeiner Verwahrung und Beſchluß halten muß, darnach abgemeſſen und regulirt werden, und iſt dieſe Vermeſſung alle halbe Jahre zu wiederholen.

An denjenigen Orten, allwo die Braubottige nicht ausgemeſſen ſind, ſondern die Richtigkeit der gefaßten Achtelzahl erſt im Keller nachgeſehen wird, muß, im Fall daſelbſt der Verkauf des jungen Bieres in dem Brauhauſe vor der Faſſung gewöhnlich iſt, das ſolchergeſtalt verkaufte Quantum, ganz genau vermerkt, mit dem, was in dem Keller zu Faſſe gebracht worden, zuſammen gerechnet, und nie ſtatuiret werden, daß beydes zuſammen mehr, als die feſtgeſetzte Achtelzahl betrage, jedoch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß das geſetzmäßige Füllbier, in jedem Fall darüber, paſſirt werden muß.

Ob zwar die Unterſuchungen, wegen Güte des Bieres, nach deſſen Einkellerung, zum Reſſort der ſtädtiſchen Polizey gehören, ſo

Digitized by Google

ſo muß er jedoch ſeiner Seits, ſelbſt genau darauf ſehen, und durch die ihm untergebenen Officianten dahin ſehen laſſen, daß das Bier, weder beym Detaille-Schank deſſelben, ſo wohl vom Faß als in Bouteillen, noch bey deſſen Verkauf en Gros in der Stadt, und nach denen zur Stadt angewieſenen Dorfſchaften, verfälſcht werde.

Alle diesfällige Contraventiones muß er der Polizey des Orts zur nähern Unterſuchung anzeigen, und davon, ſo wie von dem Erfolg, der ihm vorgeſetzten Direction Nachricht ertheilen.

§. 66.

Alle Eingriffe in die Gerechtſame der ſtädtſchen Brauereyen und Brandweinbrennereyen, imgleichen das ihr zuſtehende Krug-Verlagsrecht, muß er zu entdecken und zu coupiren ſuchen, folglich ſich von den Brau- und Brenn-Berechtigten, Königl. und Prinzlichen Aemtern und adelichen Höfen, in den Städten und auf dem Lande, imgleichen von den Grenzen ihrer Gerechtſame, hinlänglich zu unterrichten ſuchen, und darauf vigiliren und vigiliren laſſen, daß Niemand von denen, welche ihren Bedarf aus den Städten zu nehmen ſchuldig ſind, ſich deshalb anders wohin wenden.

Genaue Attention auf die ſtädtſche Gerechtſame in Rückſicht auf den Krug-Verlag des platten Landes und Debit des ſtädtſchen Getränkes.

§. 67.

Auf die Brandweinbrenner muß Stadt-Inſpector dergeſtalt Acht haben, daß er ſich ſo oft als möglich ſelbſt bey den Metſchungen gegenwärtig finde, und darauf ſehe, daß nie ohne Declaration und nicht mehr, als das declarirte Quantum auf einmal eingemetſcht, und insbeſondere nichts unterſchleiflich nachgemetſcht werde.

Brandweinbrennen.

Zu dem Ende, und um ſolches zu verhüten, muß er ſich überzeugen, daß der Brandweinbrenner keinen unverſteuerten Schrot, grob Mehl, oder anderes zum Brandweinbrennen dienliches Guth, in ſeiner Behauſung habe, auch daß ihm, ſo lange er Brandwein

Digitized by Google

brennt, kein Futterſchrot zugelaſſen werde, und wenn er dergleichen, bey ſtillſtehenden und Vorſchriftmäßig verſiegelten Blaſen erhält, ſolcher, vor wieder anzufangender Fabrication, conſumirt ſey.

Die Schrotbeſtände, ſind wie ſie von der Mühle kommen, von dem Mühlen-Waagemeiſter zu verſiegeln, und erſt bey der Metſchung ſelbſt, von den dazu beſtellten Officianten zu entſiegeln, der bleibende Beſtand aber wieder unter Siegel zu nehmen.

Die Brandweinbrenner ſind auch öfters auſſer den declarirten Metſchungsſtünden zu revidiren, um ſich zu überzeugen, daß ſie weder heimlich nachgemetſcht, noch undeclarirte Metſchtonnen in andern Gemächern des Hauſes, verborgen haben.

Wenn ein Brandweinbrenner ſeine Fabrication auf einige Zeit ceßiren läßt, ſo müſſen die Blaſenköpfe entweder auf dem Acciſeamte deponirt, oder dergeſtalt verſiegelt werden, daß ſolche zur Brandwein-Fabrication nicht adhibirt werden können. Zugleich muß Stadt-Inſpector ſich auch überzeugen, daß nicht doppelte Blaſenköpfe vorhanden ſind, und es müſſen ohnerachtet gedachter Verſiegelung, dennoch die Brandweinbücher, von Zeit zu Zeit, revidiret werden.

Den en Gros Verkauf an Brandwein, muß Stadt-Inſpector möglichſt zu controlliren ſuchen, um ſich durch deſſen Betrag, zuſammen genommen, mit den ungefehren Detail-Debit zu überzeugen, daß der Brandweinbrenner nicht mehr Brandwein verkauft habe, als er in Vergleichung mit dem, von ihm verſteuerten Schrot, fabriciren können.

§. 68.

Schlachten.

Da alle Schlachtungen, ſowohl von Fleiſchern als von andern Einwohnern der Stadt und Vorſtädte, ehe ſie vorgenommen werden dürfen, dem Acciſeamte declarirt, und die tariffmäßige Conſumtions-Abgaben entrichtet werden müſſen, ſo muß Stadt-

In-

Inſpector darauf halten, daß ſolches geſchehe, und ſo oft es möglich iſt, dieſe Schlachtungen ſelbſt controlliren, und ſich überzeugen, daß nicht mehr, und kein anderes Vieh, als wirklich angegeben worden, geſchlachtet werde.

Die Qualität des declarirten Viehes muß er genau unterſuchen, damit nicht fremdes Hornvieh, für einländiſche Stiere, und Kalben für Kälber, und Hammel für Lämmer, ſo wie Schweine für Ferkel angegeben werden.

Die, denen Fleiſchern gehörige Heerden Schlachtvieh, muß er unter der genaueſten Aufſicht halten, ſolche bey den täglichen Ein- und Austrieb in den Thoren, ſorgfältig zählen, und den Befund jedesmal notiren laſſen, damit mittelſt dieſer Heerden, kein undeclarirtes Schlachtvieh heimlich eingebracht, geſchlachtet, und der Verſteuerung entzogen werde.

Die Schlachthäuſer und andere Orte, wo die Fleiſcher gewöhnlich ſchlachten, muß er fleißig revidiren, und nicht dulden, daß irgend ein Stück, ehe es angegeben und verſteuert worden, geſchlachtet werde.

Auch muß er die Fleiſchbänke und andere Behältniſſe, wo Fleiſch aufbewahret wird, fleißig unterſuchen, ob der geſchlachtete Fleiſchvorrath mit dem verſteuerten übereinkomme.

Auf den Vieheinkauf der Fleiſcher bey ſtädtſchen und vorſtädtſchen Einwohnern, muß Stadt-Inſpector genau attendiren, ſolchen mittelſt der Viehbücher controlliren, damit Handlungs- und Conſumtions-Acciſe dadurch geſichert werde.

Endlich muß er darauf ſehen, daß die Fleiſcher, ſo wie alle Gewerbe treibende, ſo unter der Taxe ſtehen, ſelbige zum Nachtheil des Publici und der Königl. Revenues, nicht überſchreiten.

§. 69.

Alles zum Scharrn- und Hausbacken, auch allen übrigen Be- Backen.

 huf,

huf, deſtinirte Mehl, iſt denen tariffmäßigen Conſumtions-Acciſe-Abgaben unterworfen.

Stadt-Inſpector muß daher die Bäcker, wegen ihres zur Mühle zu ſendenden Getreydes, und zu empfangenden Mehls, genau controlliren, und hauptſächlich darauf ſehen, daß ſie nicht Weitzenmehl für Roggenmehl declariren, und dadurch den Königl. Gefällen Abbruch thun, oder von dem Weitzenmehl das Mittel- und Aftermehl auf den Mühlen zurück laſſen, und ſtatt deſſen, das durch die Mühlen-Waagetabelle beſtimmte volle Gewicht, an Kernmehl zurück bringen; auch hat er darauf zu vigiliren, daß ein gleiches von denen Particuliers und Mehlhändlern, welche ſelbſt einmahlenlaſſen, nicht verſucht werde.

§. 70.

Mühlen. Die in und vor der Stadt belegenen Mühlen, muß Stadt-Inſpector fleißig beſuchen, und daſelbſt recherchiren, ob darinnen kein zum ſtädtſchen Bedarf beſtimmtes Getreyde, Maltz oder Schrot, welches nicht zuvor Satzmäßig verſteuert und mit Acciſezettel begleitet iſt, vorräthig liege.

Wenn er dergleichen vorfindet, hat er darüber den Proceß zu formiren. Er muß ferner nicht geſtatten, daß Mehl, Maltz oder Schrot aus der Mühle, ohne die Mühlenwaage zu paßiren, zurückgebracht, und bey den Conſumenten abgeſetzt werde.

Zu dieſem Behuf, müſſen an den Orten, wo die Mühlen auſſerhalb der Stadt liegen, die eingehende Mehltransports, vom Thore bis zur Mühlenwaage, durch eine Schildwacht, oder Officianten begleitet, und an den Mühlen-Waagemeiſter abgeliefert werden.

An den Orten hingegen, allwo die Mühlen auſſerhalb der Stadt liegen, müſſen die Mühlenwaagen ſo viel als möglich bey der Mühle angelegt, und alles Mehl und Schrot, ehe es ausgehet, gewogen und revidirt werden. Wo dieſes aber nicht angehet, muß ein

Digitized by Google

ein Amtsbeſchauer für beſtändig in der Mühle ſich aufhalten, das abgehende Mehl, Malz und Schrot, entweder ſelbſt bis zur Mühlenwaage begleiten, oder wenn er ſich nicht aus der Mühle entfernen kann, ſolches verſiegeln, und den Abgang notiren, dieſe Nota aber alle Abende dem Stadt-Inſpector einreichen, damit ſolcher durch deren Zuſammenhaltung mit den Mühlen-Waageregiſtern, ſich vergewiſſern kann, daß ſolches würklich ſämtlich zur Mühlenwaage gebracht worden ſey.

An den Orten, wo keine Mühlenwaagen ſind, muß Stadt-Inſpector nichts deſto weniger in den Mühlen darauf attendiren, ob das darinnen vorhandene Getreyde, Malz und Schrot, nach der an jedem Ort eingeführten Reglementsmäßigen Verfaſſung, in geaichteten Böttichen oder Tubben überſchlagen, oder in geahmten Säcken befindlich, auch mit dem gewöhnlichen Acciſezettel, der ſolches bekräftigt, verſehen ſey.

Damit auch die Müller unter dem Vorwande, daß das, ohne Acciſezettel in den Mühlen gefundene Getreyde, für die Landleute beſtimmt ſey, die Acciſegefälle zu ſchmälern, keine Gelegenheit haben mögen, ſo muß Stadt-Inſpector genau darauf ſehen, und ſehen laſſen, daß die, denen Landleuten gehörige Getraideſäkke, mit dem Nahmen des Dorfs und des Eigenthümers, kenntlich gezeichnet ſind. Auch muß er ſich von Zeit zu Zeit verſichern, daß dergleichen Mehl und Schrot, auch an ſeinen Beſtimmungsort gebracht werde, und nicht ein ſtädtſcher oder vorſtädtſcher Einwohner ſich dergleichen Zeichen, zu Deckung des von ihm zu betreibenden Unterſchleifs bediene.

Sind die Mühlen in den Ringmauern der Stadt belegen, dann iſt die obbeſagte Zeichnung der Säcke nicht umumgänglich nothwendig, weil ſodann das zum Vermahlen eingehende Landgetreyde beym Eingang ordentlich am Thor bezettelt, und von der Mühlenwaage ſowohl, als den Thorämtern, der Ausgang controllirt werden muß, worauf, daß es exact geſchehe, Stadt-Inſpector ſorgfältig zu ſehen hat.

§. 71.

Digitized by Google

§. 71.

Vieh-Beſtand. Die Viehbeſtände ſämtlicher Einwohner der Stadt und Vorſtädte, müſſen in der genaueſten Aufſicht gehalten werden.

Vorausgeſetzt, daß der Numerus derſelben, unter den Nahmen eines jeden Eigenthümers richtig zu Buche getragen ſey, als welches aller Orten ſich in Richtigkeit befinden muß, iſt es des Stadt-Inſpectoris Pflicht, dahin zu ſorgen, daß aller neue Zugang ſogleich in das Haupt-Viehbuch eingetragen, und in dem Vieh-Beſtandsbuch des Einwohners, gehörig vermerkt werde.

Der Zugang geſchiehet entweder

a) durch in der Stadt jung gewordenes, oder

b) in derſelben, es ſey in oder auſſer Viehmarkts-Zeiten erkauftes Vieh, oder es wird ſelbiges

c) von andern Orten eingebracht.

In dem erſten Fall muß der Eigenthümer den Zugang, binnen 24 Stunden dem Acciſeamte melden, und ſolchen ſowohl im Haupt-Viehbuch des Amts, als in dem Viehbuch des Eigenthümers eintragen laſſen.

Im 2ten Fall iſt Handlungs-Acciſe zu entrichten, folglich Verkäufer verpflichtet, ebenfalls binnen 24 Stunden den Verkauf auf dem Acciſeamte anzuzeigen, und demſelben ſowohl ſein, als des Käufers Viehbuch einzureichen, damit dieſe Veränderung in beyden ſowohl, als in des Amts Haupt-Viehbuch vermerkt werde. Auch darf das Vieh nicht eher, als nach berichtigter Handlungs-Acciſe, dem Käufer überliefert werden.

Im dritten Fall, muß das einzubringende Zucht-Vieh am Thore, und an Orten, wo keine Thore befindlich ſind, dem Acciſeamte gemeldet, ſogleich in den Vieh-Beſtand-Büchern notirt, und Datum und Folium ſothaner Eintragung, in dorso des Thorzettels vermerkt werden.

Ebenmäßig iſt aller Abgang, es ſey zur eigenen Schlachtung, Verkauf oder Abſterben binnen 24 Stunden zu melden, und in Abſchrei-

Digitized by Google

Abſchreibung zu bringen, jedoch mit dem Unterſchied, daß wenn dergleichen Vieh auf benachbarte Märkte zum Verkauf geführt wird, die diesfällige Declaration des Verſenders, bis zu Beendigung des Markts auf dem Amte uneingetragen aſſervirt, und nur dasjenige in Abgang geſchrieben wird, was nicht unverkauft retour kommt.

Das zur Weide täglich aus und einzutreibende Vieh, muß ſo wie das den Fleiſchern gehörige Schlachtvieh fleißig beym Ein- und Ausgang gezählet, und der Befund am Thore notirt, auch genau darauf geſehen werden, daß nicht mehr als ausgegangen iſt, retour komme.

Außerdem iſt der Viehbeſtand von Zeit zu Zeit, und beſonders kurz vor Erhebung der halbjährig gefälligen Viehſteuer, in den Stallungen nachzuzählen, und mit dem Vieh-Beſtandsbuch zu vergleichen, bey ſich vorfindenden Unrichtigkeiten aber, die genaueſte Unterſuchung anzuſtellen, damit das Königl. Allerhöchſte Accise- und Zoll-Intereſſe ſicher geſtellet, und alle Unterſchlagung, ſowohl der Handlungs- als Conſumtions-Accise, ſo wie der Viehſteuer und Vieh-Futterungs-Accise, vermieden werde.

Was überhaupt von Reviſion der Viehbeſtände geſagt iſt, gilt auch von den Gänſen, um darnach an den Orten, wo es gewöhnlich iſt, die Gänſeſteuer erheben, und berechnen zu laſſen.

§. 72.

Stadt-Inſpector muß die Erhebung aller fixirten Steuern und Abgaben unter der genaueſten Controlle halten, und zu deren richtigen Ausmittelung, promter Abführung und Berechnung das Seinige beytragen. *Feſtſetzung u. Erhebung der fixirten Steuern.*

Dieſerhalb wird Stadt-Inſpector, auf den Anhang zum neuen Schleſiſchen Accise-Tariff vom 20ten October 1788. verwieſen, allwo deutlich und umſtändlich vermerkt ſtehet, in welchen Fällen dergleichen fixirte Steuern zu entrichten ſind.

§. 73.

Digitized by Google

§. 73.

Acker-Steuer.

Folgendes liegt hier in ſpecie dabey ob, als,

Stadt-Inſpector muß Acht haben, ob einige, und welche von denen auf ſtädtſchen Grund und Boden befindlichern Aeckern und anderen Ländereyen, von Bewohnern des platten Landes, die unter der Landes-Contribution ſtehen, es ſey eigenthümlich oder miethsweiſe beſeſſen, und durch Leute und Vieh vom Lande benutzt, auch die darauf gewonnenen Getreydeſorten dahin gebracht werden, und folglich die Acciſe-Caſſe des Orts von der Conſumtion der zur Beſtellung und Nutzung des Fundi, erforderlichen Menſchen und Vieh nicht profitirt, um in ſolchen Fall, die nach Vorſchrift des Acciſe-Reglements de Anno 1756. pag. 84. §. 104. und de Anno 1787. pag. 36. §. 2. beſtimmte Acker-Steuerſätze, von der Sommer- und Winteransſaat einfordern und berechnen zu können, und muß das Acciſeamt des Orts, unter ſeiner Mit-Unterſchrift und Magiſtratualiſchen Atteſt, die dazu erforderliche Deſignation, in den beſtimmten Terminen fertigen, und nach erfolgter Richtigkeits-Beſcheinigung des Departements-Inſpectoris, der Königl. Provinzial-Direction zur Approbation einreichen.

§. 74.

Garten-Heu- und Wieſen-Steuer.

Wird an den Orten, wo ſie introducirt iſt, von den Beſitzern nach Vorſchrift des Reglements und Tariffs einfach erlegt, und muß Stadt-Inſpector darauf ſehen, daß ſich niemand derſelben entziehe. Wenn aber einige von den auf Städtſchen Grund und Boden gelegnen Wieſen und Gärten, an Bewohner des platten Landes vermiethet oder verkauft ſind, wovon Stadt-Inſpector fleißig Erkundigung einziehen muß, ſo iſt alsdenn das Duplum der Tariffmäßigen Heu- und Wieſenſteuer, in den feſtſtehenden Terminen zur Acciſe-Caſſe zu entrichten, und die darüber aufzunehmende Deſignationen, nach vorgängiger Richtigkeits-Beſcheinigung des Magiſtrats, imgleichen des Provinzial-Inſpectoris, der Provinzial-Direction zur Approbation einzureichen.

Da auch an den Orten, wo Garten- Heu- und Wieſenſteuer entrich-

Digitized by Google

entrichtet wird, der Gewinn der Wieſen und Gärten, Conſumtions-Acciſe frey zur Stadt gebracht werden kann, ſo muß Stadt-Inſpector ein wachſames Auge haben, daß unter dieſem Vorwand nicht Gartengewächs und Heu von dem platten Lande, ohne Entrichtung der Gefälle, eingebracht werde.

§. 75.

Fixirte Conſumtions-Acciſe vorſtädtſcher Einwohner.

Bey Aufnahme der diesfälligen Deſignationen, muß Stadt-Inſpector mit der dazu ernannten Magiſtratsperſon ſelbſt gegenwärtig ſeyn, und dahin ſehen, daß die richtige Anzahl der vorſtädtſchen, der Fix-Acciſe unterworfenen Einwohner nach ihrem Alter aufgenommen, ſolche in die Claſſen, zu welchen ſie ſich qualificiren, locirt, und keine derſelben übergangen, die Raiſons von Zuwachs und Abgang aber, gehörig nachgewieſen werden, und ſind hiervon die geordneten Deſignationes unter Mit-Unterſchrift des Stadt-Inſpectoris und Atteſt des Magiſtrats, imgleichen des Provinzial-Inſpectoris, der Königl. Direction zur Approbation einzureichen.

Auch muß Stadt-Inſpector auf promte Berichtigung dieſer und der übrigen Fix-Acciſe-Abgaben ernſtlich halten, und alle Rückſtände zu verhüten ſuchen.

§. 76.

Viehſteuer.

Auf vorbeſagten Fuß, muß Stadt-Inſpector bey Aufnahme des der Viehſteuer unterworfenen Viehes ebenfalls verfahren, und ſolches in den, zu deren Entrichtung feſtſtehenden Termin Vorſchriftmäßig aufnehmen.

Da die vorſtädtſchen Einwohner für ihre Conſumtion an Milch, Butter und Käſe, die fixirte Acciſe entrichten, ſo können ſolche nicht angehalten werden, von den Kühen, die ſie zur eigenen Conſumtion der Milchſpeiſe halten, die Viehſteuer zu erlegen.

Stadt-Inſpector muß ſolchemnach bey dergleichen Aufnahme, jeden vorſtädtſchen Einwohner ſo viel Kühe, Viehſteuer frey paſ-

Digitized by Google

ſiren, als derſelbe zur Bekoͤſtigung ſeiner und ſeiner Familie haͤlt, jedoch iſt er verpflichtet, in den Aufnahme-Deſignationen den ganzen Viehbeſtand zu notiren, und in der Obſervations-Colonne den Numerum der Kuͤhe auszuwerfen, die aus vorbeſagter Urſach, Vieh-Steuerfrey gelaſſen worden.

§. 77.

Die Vieh-Futterungs-Acciſe wird an den Orten, wo ſie introducirt iſt, auf eben die Art, wie ratione der Viehſteuer vorgeſchrieben worden, controllirt und dabey jeden Orts genau eruirt, wie viel Monath das der Vieh-Futterungs-Acciſe unterworfene Vieh in den Staͤllen gefuttert wird, um darnach deren Betrag zu reguliren. Die Deſignationes, ſowohl der Vieh-Futterungs-Acciſe, als auch der Viehſteuer, ſind ſo wie ratione der uͤbrigen fixirten Abgaben vorgeſchrieben worden, und mit den nehmlichen Atteſten verſehen, der Koͤnigl. Direction einzureichen.

§. 78.

Controlle des in Garben eingegangenen Getreydes.

In denjenigen Staͤdten, wo Ackerbuͤrger das gewonnene Getreyde in Garben einbringen, muß Stadt-Inſpector der im Acciſe-Reglement de anno 1756. pag. 35. §. 20. und de anno 1787. pag. 23. §. 1. enthaltenen Inſtruction, genau Folge leiſten und darauf halten, daß jeder Ackerbuͤrger alljaͤhrlich, bald nach der Erndte, den Einſchnitt nach Fudern und Schock, auch nach den Sorten der verſchiedenen Getreyde-Arten, dem Acciſeamte declarire, welches ſothane Anzeige, ratione des kuͤnftigen Ausdruſches, pro memoria notiren, die Strohacciſe aber darnach erheben und berechnen muß.

Stadt-Inſpector muß den Ausdruſch unter genauer Aufſicht halten, und darauf ſehen, daß der Aufhub des Ausdruſches, nie ehe, als bis ein Officiant herbey gerufen iſt, geſchehe, von letztern in das zu dieſem Behuf zu haltende Regiſter eingetragen, und nach ſelbigen die Bezahlung der reſpectiven Umſchuͤttegelder, wenn es Weitzen, Roggen und Gerſte betrift, oder wenn es Hafer

oder

Digitized by Google

oder Gemüße ſind, der Conſumtions-Acciſe, wöchentlich oder monatlich promt geſchehe, und von Rendanten gehörigen Orts vereinnahmet werde.

Auch iſt der Numerus der declarirten Schock Stroh, mit dem Ausdruſch-Regiſter, ratione der zum Ausdruſch genommenen Anzahl Garben zu vergleichen, und dadurch die Ueberzeugung zu erlangen, daß die dieſerhalb dem Amte gemachte Declaration richtig ſey.

§. 79.

Fixation der Conſumtions-Acciſe, oder Umſchüttegelder vom Ausdruſch.

An denjenigen Orten, wo die Controlle dieſes Ausdruſches der Weitläuftigkeit des Orts, oder der wenigen Officianten wegen, zu beſchwerlich und zur Sicherſtellung des Königl. Allerhöchſten Acciſe und Zollintereſſe, nicht hinreichend iſt, muß Stadt-Inſpector conjunctim mit dem Acciſeamte des Orts, auf Fixation dieſer Gefälle antragen, zu dieſem Behuf Anſchläge formiren, und ſie mit umſtändlichen Bericht, der ihm vorgeſetzten Provinzial-Direction, zur Genehmigung einreichen.

§. 80.

Fixirte Goldſchmieds-, Jouwelier-, Fiſcher- und Holz-Acciſe.

Wenn auſſer obgedachten fixirten Acciſeabgaben, annoch andere Gefälle, als

Acciſe und Zoll vom Jouwelen-Handel
dito — von Gold und Silber für die Gold und Silberſchmiede,
dito — von inner- und auſſerhalb Landes zu verkaufenden Fiſchen,
dito — von Brennholz und andern hier nicht benannten Objecten,

vorkommen ſollten, ſo muß Stadt-Inſpector darauf ſehen, daß dergleichen nie ohne Vorwiſſen und Approbation der vorgeſetzten Provinzial-Direction erhoben, und berechnet werden.

Bey deren Aufnahme muß er genau zu eruiren, und durch exact gehaltene Controllen, zu beſtimmen ſuchen, ob die fixirte Abgabe,

Digitized by Google

gabe, dem würklichen Gewerbe der Fix-Acciſanten angemeſſen ſey, und das Königl. Acciſe- und Zoll-Intereſſe dadurch keinen Abbruch leide, ob Perſonen, welche ſothane Fix-Acciſe nicht bezahlen, einen dergleichen Handel und Gewerbe treiben, und in ſolchem Fall, die Ein- und Ausgangs-Gefälle richtig erlegen, und hierbey alles beobachten, was zu Sicherſtellung des Königl. Allerhöchſten Intereſſe, erforderlich iſt.

§. 81.

Fix-Acciſe vom Krug-Verlag mit Bier u. Brandwein.

Bey denjenigen Acciſeämtern, wo der Krug-Verlag an Bier und Brandwein nach einigen Dörfern, oder einzelnen Schankſtädten an einen Pächter, gegen Entrichtung einer Fixation überlaſſen iſt, muß Stadt-Inſpector ſich zuvörderſt verſichern, daß dergleichen Abkommen mit Approbation der Direction verſehen ſey, und ſodann den Debit unter Aufſicht halten, um ſich zu überzeugen, daß das Königl. Allerhöchſte Acciſe- und Zoll-Intereſſe, durch dergleichen fixirte Abgabe nicht beeinträchtigt werde. Stadt-Inſpector muß ſich überzeugen, daß alle dieſe und andere fixirte Abgaben, in den feſtgeſetzten Terminen promt abgeführt, und von den reſpective Acciſe- und Zollämtern, richtig berechnet werden.

§. 82.

Stärke- oder Kraftmehl- und Puder-Fabricanten.

Müſſen von dem Stadt-Inſpector genau controllirt werden, damit keiner derſelben, ſo wenig als ein Particulier dergleichen Fabrication vornehme, bevor der dazu zu adhibirende Weitzen, nicht gehörig veracciſet und mit Mühlen-Waagezettel und Acciſe-Quittung verſehen, auch an denjenigen Orten, wo es nicht durch Special-Verordnungen nachgelaſſen iſt, zur Mühle gebracht und geſpitzt worden.

Zu dieſem Behuf ſind die Stärke- und Puder-Fabricanten oft zu revidiren, der aus der Mühle kommende geſpitzte Weitzen vom Mühlen-Waagemeiſter zu verſiegeln, und nur durch den bey der Metſchung oder Tretung, gegenwärtigen Acciſe-Officianten zu eröfnen, der Ueberreſt aber wieder unter Siegel zu nehmen.

Das

Digitized by Google

Das jedesmal eingemetſche Quantum muß in dorso der Acciſe-Quittung abgeſchrieben, und wenn die nach der Quittung verſteuerte Quantität fabricirt iſt, dieſelbe eingeriſſen, jede Metſchung und Fabrication aber, im Acciſebuch des Stärke- oder Pudermachers genau ab, ſo wie jede Verſteuerung angeſchrieben werden.

Und da bey dieſer Fabrication die Defraudation der Königl. Acciſe-Gefälle ſehr häufig vorzukommen pflegt, indem der dazu adhibirende Weitzen, nicht nothwendig zur Mühle gebracht werden muß, ſondern lediglich einer Einweichung bedarf, ſo muß Stadt-Inſpector den Eingang an Stärke und Puder von andern Orten, und die declarirte ſtädtſche Fabrication, mit dem ungefehren Bedarf des Orts vergleichen, und wenn er dabey keine Proportion findet, zur Entdeckung und Verhütung dergleichen Defraudationen, die erforderliche Maasregeln ergreifen.

§. 83.

Pfeffer-Küchler.

Da die Pfefferküchler verbunden ſind, das zu ihrer Profeſſion erforderliche Erbs-Weitzen-Roggen- und Gerſtenmehl, Satzmäßig zu verſteuern, ſo ſind ſelbige wegen Anſchaffung dieſer Proviſion, in genauer Aufſicht zu halten, und iſt ganz beſonders darauf zu ſehen, daß alle dieſe Sorten Mehl gehörig declarirt und vergeben, und dergleichen, nicht in fraudam eines beträchtlichen Theils der Gefälle, beym Eingang für Roggen- oder Gerſtenmehl zum Brodbacken, declarirt werde.

§. 84.

Leinweber.

In denjenigen acciſebaren Städten, allwo es nach der bisherigen Obſervanz gewöhnlich iſt, die aus unveracciſeten Flachs und Garn fabricirte, zum Einländiſchen Debit beſtimmte Leinwande, gleich nach deren Fertigung verſteuern zu laſſen, behält es auch fürs künftige dabey ſein Bewenden, und muß Stadt-Inſpector die Declaration, Verſteuerung und Stempelung dergleichen Leinwande, unter ſeiner Aufſicht auf dem Acciſeamte vornehmen laſſen, und ſolche dirigiren.

In

Digitized by Google

In denjenigen Grenzſtädten, allwo die Stempelung dergleichen Leinwande, auf den Stühlen der Leinweber, vor Abnahme der Leinwandte, bis hieher zu Verhütung aller Contraventionen mit fremder Leinwand, vollzogen worden iſt, verbleibt es auch künftig bey dieſem Arrangement; nur muß Stadt-Inſpector dergleichen Stempelungen nicht anders, als unter ſeiner eigenen Aufſicht verrichten laſſen, und die Anzahl, der ſolchergeſtalt geſtempelten Stücke Leinwand verzeichnen, die Leinwand aber ſelbſt numeriren, und darauf halten, daß ſie zur Abſchätzung und Verſteuerung, auf das Acciſeamt gebracht werden. Hierüber hat derſelbe ein eigenes Buch zu halten.

In denjenigen Gebürgsſtädten, wo der en Gros Handel mit Leinwand auſſer Landes ſtatt findet, und folglich alle Leinwand unverſteuert eingelaſſen wird, verbleibt es in allen bey den bisherigen Reglementsmäßigen, und auf den Flor und Aufnahme dieſer Handlung abzweckenden Arrangements, und iſt dieſe auſſer Landes beſtimmte Leinwand von aller Stempelung und Siegelung diſpenſirt.

Wenn dergleichen nach Einländiſchen Meſſen gebracht wird, ſo iſt ſelbige mit den, lediglich die einländiſche Fabrication juſtificirenden unverſteuerten Stempel zu bezeichnen; der die Entrichtung der Conſumtionsacciſe beweiſende Stempel oder Siegel aber, muß nie ehe, bis die Aeſtimation der Leinwande vollzogen, und die Conſumtionsacciſe davon entrichtet worden iſt, auf ſelbige gedrückt werden.

§. 85.

Handmühlen, Hirſeſtampfen ꝛc.

Die am Orte vorhandenen Handmühlen und Hirſeſtampfen, verdienen ebenfalls die Aufmerkſamkeit des Stadt-Inſpectoris.

Er muß darauf halten, daß dergleichen nicht neu etablirt, ſondern nur die dermalen vorhandenen beybehalten werden, daß ſolche nach der dieſerhalb ertheilten Vorſchrift, folgendergeſtalt eingerichtet ſind,

daß

Digitized by Google

daß ſie nehmlich mit keinen Kammrädern, ſondern blos mit Schwungeiſen, auch höchſtens mit 3 Berliner Zoll dicken und eine Elle langen Steinen verſehen ſeyn, und ſobald ſie auſſer Brauch ſtehen, von Amts wegen unter Siegel genommen, während der Arbeit aber, fleißig revidirt werden ſollen,

damit man keine Gegräupe und Gemäße ohne darauf gelöſete Acciſezettel, Mehl, Brandwein und Futterſchrot aber, unter keinerley Vorwande, auf ſelbigen verarbeiten könne.

§. 86.

Zu Meß- Vieh- und Jahrmarktszeiten, muß Stadt-Inſpector früh und ſpät, wegen Abfertigung des Publici, Controllirung aller Dienſt-Branchen und Behinderung aller Unterſchleiſe auf dem Platze ſeyn, und ſeine Untergebene, da, wo es nöthig iſt, anſtellen, und hinreichend inſtruiren, jedoch darauf ſehen, daß überall mit Ordnung verfahren, Jedermann mit Beſcheidenheit und ohne den mindeſten Aufenthalt abgefertigt, und weder Sr. Königl. Majeſtät Acciſe- und Zollintereſſe, auf irgend eine Weiſe gefährdet, noch dem Publico zu gegründeten Beſchwerden Anlaß gegeben werde. Vieh- und Jahrmärkte.

Insbeſondere muß er darauf ſehen, daß die ankommenden Jahrmarkts-Güther beym Eingang am Thore declarirt, nach der Anzahl der Collis und dem zu procudirenden Paßierzettel bezettelt, ſodann bey den Bauden der Jahrmarkts-Fieranten abgeladen, und nach dem Paßier- und Thorzettel, ratione des Numeri der Collis unterſucht, demnächſt auf Verlangen der Marktzieher geöfnet, und ſo viel es ſich bey der häufigen Marktarbeit thun laſſen will, revidirt werden.

Im Fall aber letzteres, wegen Menge der Marktzieher und Kürze der Zeit, nicht möglich iſt, ſo können die aus Schleſiſchen acciſebaren Städten, mit richtigen Paßierzetteln und untadelhaften Bleyen ankommende Collis, nach Abnahme der Plombe, dem Eigenthümer zur Auspackung überlaſſen werden.

Stadt-

Stadt-Inſpector muß dagegen nach Auslegung der Waare, ſo viel ſich ſolches ohne Gene der Verkäufer und Käufer thun läßt, ſelbige hin und wieder zur Probe revidiren, und ſich von deren richtigen Plombirung, Stempelung oder Siegelung überzeugen.

Was hingegen ſolche Waaren anbelangt, von deren Loſung die Conſumtions-Acciſe oder der Einfuhrzoll entrichtet werden muß, ſolche müſſen vom Stadt-Inſpector durchaus revidirt, das Inventarium davon aufgenommen, ein gleiches nach geendigten Markt wiederholet, und von dem Fehlenden die Loſungs-Gefälle erhoben und berechnet werden.

Die Thor- und Paßierzettel über eingegangene Marktwaaren, müſſen, nachdem in dorso der erſteren die Reviſion atteſtiret worden, dem Accis- und Zollamt übergeben, und von letzterem beym Abgang der Marktzieher nach beendigten Markt, denjenigen, welche nach ihrem Wohnort retour gehen, und zwar der Acciſe-Paßierſchein retour geſchrieben, der Thorzettel aber nach der Reviſions-Beſcheinigung zur Abgabe am Thor, Behufs der Rückgabe des Pfands retradirt, denenjenigen hingegen, welche nach andern Märkten reiſen, ein neuer Paßierzettel ertheilt, und der alte aſſervirt werden.

Was die Zoll-Expedition der Jahrmarkts-Fieranten anbetrift, ſo iſt ſelbige in dem Anhang zum neuen Zolltariff, deutlich vorgeſchrieben.

Stadt-Inſpector hat dafür zu ſorgen, daß ohne Producirung dieſer Zoll- und Paßierzettel, die abgehenden Jahrmarkts-Collis nicht plombirt werden, und zugleich ſich zu verſichern, daß ſothane Plombirung gut und vorſchriftmäßig geſchehe, und der Thorausgang in dorso des Paßierzettels atteſtiret werde.

An denjenigen Orten, allwo Viehmärkte gehalten werden, muß Stadt-Inſpector dahin ſorgen, daß alles zum feilen Verkauf aufzutreibende Vieh, an den dazu in Jahrmarktszeiten beſtimmten Orten gehörig declarirt, und zum Auftrieb bezettelt, auch

zu

Digitized by Google

zu Buche getragen, und dabey wegen Entrichtung der Zollgefälle, des fremden vom einländiſchen Vieh gehörig unterſchieden, auch beym einländiſchen genau vermerkt werde, ob ſolches aus Schleſien, oder einer andern Königl. Provinz ſey, daß man ferner allen Verkauf mit Anzeige des Beſtimmungsorts, dem Acciſe- und Zollamte des Orts melde, die ſchuldigen Gefälle davon erlege, und das verkaufte Vieh mit Quittung und Deſtinations-Zettel verſehe, das unverkaufte retour gehende Vieh aber abgeſchrieben und bezetteln, auch die Retour-Gefälle davon entrichten laſſe.

Auf dem Viehmarkte muß er unaufhörlich patrouilliren und ſelbſt Acht haben, auch durch Zollbereuter, Amtsbeſchauer und andere dazu ernannte Officianten, Acht haben laſſen, daß weder in den Ställen, noch ſonſt auſſer Viehmarkt, noch weniger auf den Straſſen, und in denen nahe belegenen Dörfern, kein Winkelkauf in fraudem der Handlungs- Acciſe- und Zoll-Gefälle geſchehe.

Was derſelbe wegen Ankunft, Auftrieb und Verſteuerung des fremden Viehes zu beſorgen hat, iſt in den Reglements und Tariffs umſtändlich vorgeſchrieben.

Wenn die Acciſe- und Zoll-Einnahme vom Viehmarkt ſo beträchtlich ausfällt, daß ſie die Caution des Rendanten überſteigt, ſo muß Stadt-Inſpector dahin ſorgen, daß gleich nach geendigtem Markt deren Betrag, insbeſondere die Einnahme in Gold, an die reſpective Königl. Krieges- und Domainen-Cammer-Caſſen, zu der ſie abgeliefert werden, abgeſendet werde.

Auf die in Jahrmarktszeiten herumlaufenden Hauſirer, in ſpecie fremde Juden, muß der Stadt-Inſpector ein wachſames Auge haben, und ſolches nicht geſtatten, überhaupt wegen des Jahrmarkts-Beziehens fremder Juden, ſich nach denen diesfälligen Verordnungen richten.

§. 87.

Stadt-Inſpector muß die, in dem Zoll-Amtlichen Bezirk auf dem platten Lande wohnende Krämer, in genauer Aufſicht hal- Land-Krämer.

 ten,

Digitized by Google

ten, und dahin ſehen, daß ſie alle Waaren ohne Unterſchied, die zu ihrem Handel beſtimmt ſind, aus acciſebaren Städten holen, und ſelbige gehörig bezetteln, auch in ihr Acciſebuch eintragen laſſen.

Alle diejenigen Waaren, mit denen ſie handeln, und die einer Plombirung, Siegelung, oder Stempelung fähig ſind, müſſen mit dieſen Verſteuerungs- oder einländiſchen Fabrications-Zeichen verſehen ſeyn, und iſt wegen deſſen Ermangelung, keine Entſchuldigung anzunehmen.

Unconceßionirten Perſonen muß der Handel auf dem platten Lande nicht geſtattet, und eben ſo wenig geduldet werden, daß Dorf-Krämer mit andern Objecten, als worauf ſie conceßionirt ſind, handeln.

Die Waarenlager dieſer Dorf-Krämer müſſen von Zeit zu Zeit, ſowohl durch Stadt-Inſpectorem ſelbſt, als durch Städtſche Unter-Officianten, in ſpecie Zoll-Bereuter revidirt werden.

§. 88.

Aufkäuferey auf dem platten Lande.

Da zum Beſten des ſtädtſchen Verkehrs, und der Acciſe-Einkünfte, die Aufkäuferey auf dem platten Lande verbothen iſt, ſo muß Stadt-Inſpector darauf ſehen, und durch die ihm ſubordinirten Officianten ſehen laſſen, daß dergleichen nirgends geſtattet werde.

Jedoch muß er ſich die jedes Orts davon geſetzmäßig feſt ſtehenden Ausnahmen bekannt machen, und die ihm untergebenen Officianten darnach inſtruiren.

§. 89.

Hauſiren auf dem platten Lande.

Selbiges iſt ebenfalls zum Beſten des ſtädtſchen Handels, mit wenigen Reglementsmäßigen Ausnahmen, beſonders aber durch das Hauſir-Edict vom 2ten December 1750. und das, was das Acciſe-Reglement de Anno 1756. dieſerhalb anſaget, und welche

che Stadt-Inſpector ſich bekannt machen muß, verbothen, und hat derſelbe darauf zu halten, daß ſolchen nicht entgegen gehandelt werde.

§. 90.

Approviſionnement des platten Landes mit ſtädtſchen Bier u. Brandwein.

Stadt-Inſpector iſt ferner gehalten, ſo oft als möglich, theils durch ſich ſelbſt, theils durch die ihm ſubordinirten Officianten, die den ſtädtſchen Bier-Ausſchrot (allwo dergleichen exiſtirt) unterworfene Landleute, in ſpecie die Gaſtwirthe oder Kretſchmer, wegen ihres Approviſionements mit ſtädtſchen Bier zu revidiren, und darauf zu halten, daß ſie gutes unverfälſchtes Bier dem Publico verkaufen, und immer mit einem ihrem Debit angemeſſenen Approviſionnement verſehen ſind.

Er muß ſich von dem ungefehren Debit an Bier, in jedem dem Bierzwange unterworfenen Dorfe, Kenntniß verſchaffen, und damit die Ausfuhr deſſelben aus der Stadt vergleichen, die dadurch eines unterſchleiſlichen Debits von Landbier verdächtig werdende Kretſchmer, in genauer Aufſicht halten, ſie oft unvermuthet recherchiren, und gegen diejenigen, bey welchen er anderes als ſtädtiſches Bier vorfindet, geſetzlich verfahren.

Eben ſo muß er bey Hochzeiten, Kindtaufen und Kirchweyhen darauf attendiren laſſen, woher die dem ſtädtſchen Bierzwang unterworfenen Landleute das Bier nehmen, und hierbey keine Contraventiones dulden.

Ein gleiches muß ratione des Brandweins an denjenigen Orten geſchehen, allwo die ſtädtſchen Brandweinbrenner das Recht beſitzen, Dörfer oder einzelne Kretſchams damit zu verlegen.

Er muß ferner darauf ſehen, daß in dergleichen, dem ſtädtſchen Bierzwang unterworfenen Dorfſchaften, die Herrſchaft, welche berechtigt iſt, zu ihrem Haus-Bedarf ſelbſt zu brauen, oder das dazu nöthige Bier von einer andern Herrſchaftlichen Landbrauerey zu nehmen, dieſe nur für ihr Haus ihr zuſtehende Exem-

Digitized by Google

tion, nicht auf ihre Wirthſchafts-Beamte und Geſinde, in specie auf das denenſelben zu ertheilende Deputat extendiren, ingleichen daß auſſer den Grundherrſchaften, diejenigen andern Perſonen, welche eine gleiche Befreyung von dem ſtädtſchen Bierzwang prätendiren, ihr diesfälliges Recht gültig beſcheinigen.

§. 91.

Land-Müller.

Die Landmüller müſſen wegen des Mahlwerks, ſtädtſcher und vorſtädtſcher Einwohner, von Zeit zu Zeit recherchiret werden, und die Officianten bey dieſen Reviſionen, von dem, für die unter der Meile wohnenden Land-Brandweinbrenner und Land-Bäkker, auf der Mühle befindlichen Getreyde, zu Brandweinſchrot und Scharrnbacken, Kenntniß nehmen, die jedesmal befundene Quanta notiren, ſolche dem Stadt-Inſpector einreichen, welcher die Deſignation davon jährlich dem Provinzial-Inſpector des Departements übermachen muß.

§. 92.

Beſondere Aufſicht auf die, auf dem platten Lande wohnende Contrebandiers.

Da auch auf dem platten Lande, beſonders nahe an der Grenze, viele Perſonen ſich aufhalten, die von dem Contrebande-Handel ein eigenes Gewerbe machen, ſo muß Stadt-Inſpector ſowohl durch ſich ſelbſt, als durch die ihm ſubordinirte Officianten, von ſelbigen Notiz nehmen, denen Demarches genau beobachten laſſen, und wenn er ſich von Betreibung dieſes verbothenen und dem Lande ſo ſchädlichen Gewerbes überzeugt hat, nach denen dieſerhalb vorhandenen geſetzlichen Vorſchriften, ſie zu betreffen ſuchen und ſie denunciren, damit der, aus dergleichen unterſchleiſlichen Verkehr, dem Königl. Allerhöchſten Accise- und Zoll-Intereſſe, ingleichen denen Landes-Manufacturen, und dem Gewerbe redlicher Kaufleute entſtehende Nachtheil, geſteuert werde.

Ein gleiches iſt auch wegen der in der Stadt und Vorſtädten, ſich aufhaltenden Contrebandiers von Profeßion zu beobachten.

V. Be-

Digitized by Google

V. Beſondere Obliegenheiten des Stadt-Inſpectoris, in Bezug auf das Polizey-Weſen des Orts, in ſo fern es das Acciſe-Departement concernirt.

§. 93.

Monatliche Regulirung der Brodt- Bier- Fleiſch ꝛc. Taxen, und Mitaufſicht auf die Polizey dieſer Branchen.

Wenn der Departements-Provinzial-Inſpector nicht in loco iſt, und denen vom Magiſtrat des Orts monatlich zu regulirenden Bier-Brod- und Fleiſch ꝛc. Taxen ſelbſt beywohnt, ſo iſt Stadt-Inſpector ſchuldig, ſich bey dieſen Conferenzen einzufinden, und darauf zu ſehen, daß zu Regulirung gedachter Taxen, die wahren Einkaufs-Preiſe des Getreydes und Viehes eruiret, und nach einem monatlichen Durchſchnitt derſelben angenommen, die zu jeder Taxe einmal feſtgeſetzten Ungelder nicht überſchritten, und hiernach der Preiß des Biers, Brodts, Fleiſches ꝛc. fixirt werde.

Zu dieſem Behuf muß er markttäglich die Getreyde-Preiſe entweder ſelbſt aufnehmen, oder durch ſichere Unterbediente aufnehmen laſſen, und zur Controlle derſelben, bey Regulirung der Taxen notiren.

Um die currenten Verkaufs-Preiſe des Horn- und Schwein-Viehes zu erfahren, muß derſelbe, falls dergleichen am Orte ſelbſt verkauft wird, ſolche ſorgfältig erforſchen, zugleich aber auch ſich mit den Acciſe- und Zoll-Aemtern der Orte, wo Viehmärkte gehalten werden, und die Fleiſcher und Viehhändler des Orts gewöhnlich ihren Vieh-Bedarf einzukaufen pflegen, in Correſpondenz ſetzen, und ſich ſolche monatlich von ihnen erbitten, um davon bey Regulirung der Fleiſch-Taxen, Gebrauch machen zu können.

Von dem Reſultat einer jeden Taxe, muß er der ihm vorgeſetzten Provinzial-Direction, mit Beyfügung eines Tax-Exemplars, Nachricht ertheilen, und dabey zugleich pflichtmäßig anzeigen, ob er bey Formirung der Taxen, zum Nachtheil des Königl. Allerhöchſten Intereſſe, etwas bemerkt hat, welches ohnerachtet ſeiner

Digitized by Google

ſeiner beſcheidenen Vorſtellung, bey Formirung der Taxen ſelbſt, nicht in Conſideration genommen, noch abgeändert worden iſt.

Mit dem Brau-Collegio des Orts, muß er ſich dahin einverſtehen, daß wenn eine Malz-Caſſe am Orte exiſtirt, kein anderes, als untadelhaftes Brau-Getreyde erkauft, und beym Malzen vorſchriftmäßig behandelt, in den Orten hingegen, wo keine Malz-Caſſe ſich befindet, kein anderes als gutes Brau-Getreyde oder Malz, von den Brau-Berechtigten geliefert werde, daß es niemals in der Stadt an alten abgelegenen Malz und Bier ermangele, und daher ein gewiſſer Malz- und Keller-Beſtand, nach dem bekannten Bedürfniß des Orts, und der dazu angewieſenen Land-Schank-Städten, ingleichen nach der Jahreszeit, und den etwa einfallenden Jahrmärkten und andern Vorfällen, wo eine ſtärkere Bier-Conſumtion als gewöhnlich voraus zu ſehen iſt, feſtgeſetzt, und zur Richtſchnur genommen werde, und wenn derſelbe nicht mehr für voll vorhanden iſt, ſogleich neues Getreyde zum Malzen angeſchafft, und ein neues Gebräue angeſagt, und gefertigt werde. In allen Fällen, wo dieſem zuwider gehandelt, und auf diesfällige Requiſition des Acciſe-Amts nicht remedirt wird, iſt der vorgeſetzten Acciſe- und Zoll-Direction, Bericht davon zu erſtatten, wo hingegen in allen Fällen, wo bey dem Brauweſen das Polizey-Amt concurrirt, er nie einſeitig verfahren, ſondern mit denſelben über das allgemeine Beſte deliberiren muß, damit der Brau-Nahrung jeden Orts möglichſt aufgeholfen, und der Vortheil des brauberechtigen Bürgers, ſo wie das Königl. Allerhöchſte Acciſe-Intereſſe, befördert werde.

Endlich muß er auch den Schlacht-Vieh-Beſtand des Fleiſcher-Mittels unter Aufſicht halten, und wenn ſolcher beynahe zu Ende gehet, mit dem Polizey-Departement des Orts, darüber conferiren, damit letzteres die Fleiſcher, zu Anſchaffung des benöthigten Schlacht-Viehes, in Zeiten anweiſen, und darauf ſehen könne, daß zum Nachtheil des Königl. Acciſe-Intereſſe und des Publici, kein Mangel daran entſtehe.

VI. Beſon-

Digitized by Google

VI. Beſondere Obliegenheiten des Stadt-Inſpectoris in Rückſicht auf das Handlungs-Fabriquen- und Manufactur-Weſen des Orts.

§. 94.

Da von Aufrechthaltung des Handels, und der einländiſchen Manufacturen, der Wohlſtand der Städte, ingleichen die Vermehrung der Königl. Accise- und Zoll-Revenües abhängt, ſo muß Stadt-Inſpector auf den Handel der einländiſchen Kaufleute ein beſonderes Augenmerk richten, ſich von deſſen Fortgang und Vermehrung genau informiren, und wenn er findet, daß derſelbe ſich vermindern, oder gar in Verfall gerathen ſollte, die Urſachen davon pflichtmäßig recherchiren, und ſolche mit ſeinen Vorſchlägen, zu deſſen Aufhelfung und Wiederherſtellung, der Königl. Direction einreichen. Handel mit fremden und einländiſchen Producten und Waaren.

Er muß zu dem Ende ſich eine genaue Kenntniß von dem Abſatze der Kaufleute des Orts, ſowohl inner- als auſſerhalb Landes verſchaffen, den Gang des Handels genau folgen, die Urſachen, welche einer oder der andern Branche deſſelben nachtheilig werden, ſorgfältig erforſchen, und im Fall der Schleichhandel derſelben nachtheilig wird, ſolchen zu zerſtöhren, und dadurch denen Kaufleuten ihren Debit zu erhalten ſuchen.

Wenn er findet, daß der Exportations- und Tranſito-Handel, durch zu hohe Gefälle behindert, und vertrieben wird, ſo muß er davon genaue Kenntniß nehmen, die Kaufleute des Orts und andere Sachverſtändige darüber hören, und davon an die ihm vorgeſetzte Provinzial-Direction referiren.

§. 95.

Ein gleiches iſt wegen des Debits der Landes-Manufacturen und Fabriquen-Waaren zu beobachten, und darauf zu ſehen, ob deren Erſatz ſich, wo nicht vermehre, jedoch in der bisherigen Stärke Landes-Manufacturen und Fabriquen.

ke erhalte, ob insbeſondere der Debit nach dem Auslande leide, welches die Urſachen davon ſind, und in wiefern ſie in denen Acciſe- und Zoll-Abgaben gefunden werden; ob zum Nachtheil des einländiſchen Debits dergleichen fremde Manufactur-Waaren unterſchleiflich eingeſchleppt werden, von welchem allem er Bericht zu erſtatten, und die beſten Mittel zu Ausrottung dieſer Contrebande, anzugeben hat.

An den Orten wo der Debit der Fabriquen und Profeßioniſten-Waaren hauptſächlich von dem Abſatz auf fremden und einländiſchen Meſſen und Märkten abhängt, muß er ſich von den Urſachen, die deſſen Flor Hinderniße in den Weg legen können, Kenntniß zu verſchaffen ſuchen, und ſie zur Remedur anzeigen.

Ueberhaupt muß er beym Handel, Fabriquen- und Manufactur-Weſen, nichts negligiren, was zu deſſen Aufnahme gereichen, und den Kaufleuten und Fabricanten, eine geſetzmäßige Erleichterung verſchaffen kann.

VII. Obliegenheiten des Stadt-Inſpectoris, in Rückſicht auf diejenigen Gegenſtände, welche in vorſtehende Rubriquen nicht gehören.

§. 96.

Nahrungs-Stand der Einwohner des Orts überhaupt.

Da die Königl. Acciſe- und Zoll-Intrades, durch den Verfall der Nahrungen des Orts, nothwendig leiden müſſen, ſo iſt es Pflicht des Stadt-Inſpectoris, auf ſolche ein beſonderes Augenmerk zu richten, keine, auch nicht die geringſte Branche derſelben, auſſer Acht zu laſſen, und von alle dem Anzeige zu machen, was dem Wohlſtand und Nahrungs-Betrieb der ſtädtſchen Einwohner nachtheilig ſeyn, und ſolchen in Verfall bringen kann.

Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß er hierbey blos Beobachter ſey, und ſeine Bemerkungen der ihm vorgeſetzten Provinzial-Direction anzeigen muß, welche ſodann ſolche der competirenden Inſtanz mitzutheilen, und auf Remedur anzutragen hat.

Digitized by Google

§. 97.

Ob zwar die Landes-Polizey zum Reſſort der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer gehöret, ſo liegt jedoch denen Acciſe- und Zoll-Bedienten die Mit-Aufſicht auf alle gegen dieſelbe laufende Contraventiones ob. Contraventiones gegen Landes-Polizey Geſetze.

Stadt-Inſpector muß demnach ſowohl ſelbſt, als durch die ihm untergebenen Officianten, auf ſelbige ein wachſames Auge haben, und alle Vergehungen dieſer Art der Behörde anzeigen.

Hierzu gehören hauptſächlich

a) die Aufſicht auf unrichtiges Maaß und Gewicht,
b) die Verfälſchung der Getränke,
c) die Vor- und Aufkäuferey an und vor den Thoren und auf dem platten Lande,
d) die verbothwidrige Exportationes einländiſcher Producte, als Getreyde, Wolle, Garn, Flachs, Pferde und dergleichen,
e) das Hauſiren auf dem Lande, mit völlig verſteuerten und geſiegelt, oder geſtempelten Waaren.

Da auch zur Zeit, wenn Contagionen unter Menſchen und Vieh, entweder in benachbarten Staaten, oder im Lande ſelbſt herrſchen, zur Verhütung deren weiteren Verſchleppung, vieles auf die Wachſamkeit und Attention der Acciſe- und Zoll-Officianten, in specie derer, welche an der Grenze angeſetzt ſind, ankommt, ſo muß Stadt-Inſpector ſich die diesfälligen Vorſchriften bekannt machen, und vorkommenden Falls ſich pünktlich darnach achten, und die ihm Untergebenen zweckmäßig inſtruiren.

§. 98.

Eben ſo liegt demſelben ob, auf die gegen das Königl. Poſt- auch Berg- und Hütten-Departement, und andere Landes-Inſtanzen laufendes Intereſſe, vorkommende Defraudationes, genau Acht zu haben, und die ihm Untergebenen zu deren Entdeckung und Anzeige anzuweiſen, und muß er ſich dieſerhalb die dahin einſchlagenden Geſetze genau bekannt machen. Poſt- auch Berg- und Hüttenwerks-Defraudationes, u. andere Vergehungen gegen Landes-Geſetze.

Digitized by Google

§. 99.

Commercial-Straßen.

Er muß darauf ſehen, ob die zum Ein- Aus- und Durchgangs-Handel dienenden Commerzial-Straßen, in gutem Stande ſind; ob ſich zum Beſten des Fuhrwerks auf denſelben gute Wirthshäuſer vorfinden, und die Fuhrleute billig behandelt werden, und wenn er etwas, dieſem entgegenlaufendes in Erfahrung bringt, ſolches anzeigen.

§. 100.

Pflicht des Stadt-Inſpectoris auf alle übrige hier nicht benannte Dienſt-Branchen, des Acciſe- und Zoll-Fachs, ſeine Attention zu verwenden.

Ob zwar in gegenwärtiger Inſtruction die hauptſächlichſten Dienſt-Gegenſtände berühret ſind, und dem Stadt-Inſpector, was ihm dabey zu beobachten obliegt, vorgeſchrieben worden iſt, ſo können ſich doch noch Dienſt-Pflichten vorfinden, deren hier nicht erwähnt worden. Es wird ihm daher hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, auf ſolche ebenfalls ſein Augenmerk zu richten, ſolche nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen zu dirigiren und zu controlliren, und dabey unabläßig das Königl. Allerhöchſte Intereſſe, und den Wohlſtand der Königl. Unterthanen für Augen zu haben.

Wenn derſelbe ſolchergeſtalt ſeinen Obliegenheiten ein vollkommenes Genüge leiſtet, wie es einen rechtſchaffenen, treuen und fleißigen Stadt-Inſpector eignet und gebühret, und Seiner Königl. Majeſtät Vertrauen auf ihn gerichtet iſt, ſo kann derſelbe ſich Allerhöchſt Dero Schutzes und Gnade getröſten und erfreuen, im Gegentheil aber, und wenn er ſich nachläßig, unthätig, oder zänkiſch bezeigen, oder ſich Durchſtechereyen, Plackereyen, Untreue und andere grobe Vergehungen ſchuldig machen ſollte, hat derſelbe zu gewärtigen, daß er des Dienſtes für verluſtig erklärt, und bewandten Umſtänden nach, noch härter beſtraft werden wird.

Berlin, den 4ten März 1790.

Auf Sr. Königl. Majeſt. Allergnädigſten Special-Befehl.

v. Werder.

No. XIII.

Digitized by Google

No. XIII.

d. d. Breslau den 11ten März 1790.

Circulare,

wegen dreyer auf die Sonntage verlegten Catholiſchen Feyertage und der Feyerung des allgemeinen Buß- und Bethtages.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau und das Officium Fisci.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem in Folge der von Uns Allerhöchſt gepflogenen Communication mit dem Päbſtl. Stuhl zu Rom, mittelſt des von Seiten deſſelben an den Weyhbiſchof von Breslau von Rothkirch qua Vicarium Apostolicum genelem deshalb erlaſſenen Brevis, und des auf den Grund dieſes Brevis vom gedachten Weyhbiſchof an ſämmtliche Catholiſche Geiſtlichkeit Unſers Herzogthums Schleſien und der Grafſchaft Glatz ergangenen Pastoralis, die Verlegung der beyden Feyertage, Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt, ingleichen des Feſtes des heiligen Patroni jeder Kirche, auf den nächſt folgenden Sonntag, hiernächſt aber auch die von den Catholiſchen Glaubens-Genoßen bisher nicht durchgängig beobachtete Mitfeyer des allgemeinen Buß- und Bethtages verordnet worden; Als werden Euch Exemplaria ſothanen Hirtenbriefes anbey zugefertiget und Euch aufgegeben, nicht nur Eurer Obliegenheit gemäß darauf invigiliren, daß ſothane Verordnung, beſonders von der Catholiſchen Geiſtlichkeit auf das genaueſte befolget werde, ſondern auch beſagtes Pastorale ſämmtlichen Grund- und Gerichts-Obrigkeiten des Euch anvertraueten Creiſes, ſofort per Currendam zu ihrer Nachricht und deſto genauerer Befolgung Unſerer dabey hegenden Landesväterlichen Vorſorge und Willens-Meynung zu publiciren, und jedem derſelben ein Exemplar davon zuzufertigen, (bey den Steuer-Räthen) ſämmtlichen Magiſträten, ſofort zu ihrer Nachricht und mit der Anweiſung, ſolches der Bürgerſchaft jeden Ortes zu publiciren und auf die Befolgung Unſerer dabey hegenden Landesväterlichen Vorſorge zu halten, und übermachen ꝛc. Sind ꝛc.

Digitized by Google

Wir Anton Ferdinand von Rothkirch und Panthen von Gottes und des heiligen Apoſtoliſchen Stuhls Gnaden Biſchof zu Paphos, Weyhbiſchof zu Breslau, der Cathedral-Kirche zu St. Joannes und der Collegiat Stifts-Kirche zum heil. Creuz daſelbſt Prälatus Decanus und Canonicus. Der Breslauiſchen Diöces Königl. Preußiſchen Antheils-Vicarius Apoſtolicus ꝛc. Entbieten allen Seel-Sorgern, und der ſämtlichen Catholiſchen Geiſtlichkeit, beyderley Standes und Geſchlecht, wie auch allen Catholiſchen Königl. Preußiſchen Unterthanen in Schleſien der Breslauſchen Diöces Unſern Gruß, und alles Gutes zuvor.

Die Catholiſche Kirche hat von Anbeginn unter andern ſich ſtets eine der erſten Sorgen ſeyn laſſen, die Gläubigen in ihrer Gottesfurcht zu beſtärken, und derſelben Seelen-Heil nach der Lehre Chriſti auf alle Weiſe ſelbſt durch Zuwendung mannigfältiger Geiſtlicher Wohlthaten zu befördern.

Der Eifer, beſonders in denen erſtern Jahrhunderten, und die Bitten verſchiedener Völkerſchaften bewogen Sr. Päbſtl. Heiligkeit, denenſelben auch von Zeit zu Zeit die öffentliche Feyer mancher Täge der Heiligen zu bewilligen, denen ſie ihre Verehrung aus bewegenden Urſachen vorzüglich gewidmet hatten, und in Folge der Zeiten wuchſe deren Anzahl dergeſtalt an, daß man auf Verminderung derſelben Bedacht zu nehmen, nöthig fand, um ſo mehr, da bey dem größern Theil der Menſchen die erſte Frömmigkeit ſichtbar abnahme, und dagegen in einen verderblichen Müßiggang ausartete, ſo, daß dieſe der fleißigern Abwartung des Gottesdienſtes, und anderen Gott gefälligen Andachts-Uebungen gewidmete Täge, durch Füllerey, übermäßigen Trunk, Beſuche der Schänken, unanſtändiges auch wohl gar ſündhaftes Geſchwätze, und mancherley Ausſchweifungen entehret, und entheiliget wurden.

Da auch ſeit jenen Zeiten die Volksmenge ſich ungemein vermehret, und dadurch das Bedürfnis des Nahrungs-Erwerbes, nach Verhältnis ſich ebenfalls vervielfältiget hat, ſo wurde es nothwendig,

wendig, auch auf ergiebigere Erwerbungs-Quellen fürzudenken, und in dieſer Rückſicht fanden es verſchiedene Landes-Fürſten, welchen die Wohlfarth Ihrer Unterthanen am Herzen lag, für zuträglich, in der Einſchränkung einiger Feſttäge eine Aushülfe zu ſuchen, und deshalb Päbſtliche Aufhebungs-Breven für Ihre Catholiſche Gemeinen bewürken zu laſſen, und die Kirche fand hierbey Gründe genung, die Anzahl der Feyertäge bey denen veränderten Zeitläuffen einzuſchränken, gleich wie ſie im Gegentheil einſtens erhebliche Urſachen hatte, dieſelben zu vermehren.

Euch, geliebte in Chriſto! und Jedermann iſt es bekannt, daß aus dieſem Grunde ſchon wayl. Se. Päbſtl. Heiligkeit Benedict der XIVte im Jahr 1754. an gewiſſen Feyertägen, denen Chriſt-Gläubigen in manchen Provinzen den Betrieb ihrer Gewerbe und Arbeiten, durch Diſpenſation bewilliget, und ſie blos zu Anhörung des heil. Meß-Opfers verbunden. Clemens der XIVte hat auf Vorſtellungen, in Betracht des zunehmenden Armuths, und derer mit dem Beſuch der heil. Meſſe, beſonders in entlegenen Kirchen, verbundenen Beſchwerniſſe, durch ein Breve vom 24ten Juny 1772. auch darin nachgegeben, einige Feſttäge eingezogen, die an deren Vor-Abend ſonſt gebothene Faſte auf die Mittwoch und Freytäge des Advents verleget, und die Feyertäge, welche mit ihren Vigilien führohin beybehalten werden ſollen, namentlich vorgeſchrieben.

Bey dieſer Vorſchrift und Beſtimmung hat es zwar auch bis jetzt ſein Bewenden: Nachdem aber Sr. Königl. Majeſtät Unſerem Allergnädigſten Herrn allerunterthänigſt vorgeſtellet worden, daß, da die beyden Feyertäge Mariä Himmelfarth, und Mariä Geburt zu einer Zeit, wo die Feldarbeit häufig betrieben werden muß, eintreffen, daß bey der einzeln Feyer der Kirchen-Patrone manche Schwürigkeiten vorkommen, und daß in Rückſicht auf den für Schleſien feſtgeſetzten Buß- und Beth-Tag, nemlich die Mittwoch nach dem dritten Sonntag nach Oſtern Jubilate genannt, bishero verſchiedene Irrungen entſtanden, wann die Catholi-

ſchen

Digitized by Google

ſchen Unterthanen ihre Arbeiten zu betreiben fortfahren. So haben Höchſtgedachte Sr. Königl. Majeſtät aus väterlicher Vorſorge für die allgemeine Wohlfarth Dero ſämtlichen Unterthanen, durch Höchſtdero Reſidenten zu Rom bey Sr. Päbſtlichen Heiligkeit auswürken zu laſſen geruhet, daß die benannten beyden Feyertäge Mariä Himmelfarth und Geburth, ſo wie das Feſt des heiligen Patroni jeder Kirche, wo ſolches bishero feyerlich begangen worden, auf den nächſt darauf folgenden Sonntag verleget, die Mittwoch nach Jubilate um Erbittung des göttlichen Seegens an denen Feld-Früchten von denen Catholiſchen Unterthanen gefeyert, der vor Mariä Himmelfarth ſonſt angeordnete Faſttag am Vor-Abend das iſt: den Sonnabend vor dem Feſte gehalten, und es in Anſehung der übrigen beybehaltenen, und aufgehobenen Feyertäge bey der Verordnung des Pabſt Clementis des XIVten verbleiben ſolle.

Die beyden Feyertage Mariä Himmelfarth und Geburth, ſo wie das Feſt eines jeden Patroni der Kirche, werden auf den nächſt darauf folgenden Soñtag verlegt.

Wir ermangeln dahero nicht, Euch Geliebte! und der ſämtlichen Catholiſchen Geiſtlichkeit ohne Ausnahme die abgedruckten Exemplarien des neuerlichen Apoſtoliſchen Schreibens mitzutheilen, und verordnen anbey, daß Unſer gegenwärtiger Hirtenbrief den erſten Sonntag nach deſſen Empfang dem Volk von denen Canzeln wörtlich abgekündigt, und hierauf beydes zu jedes Catholiſchen Wiſſenſchaft, und Nachverhaltung an die Kirch-Thüren angeſchlagen werden ſolle.

Um aber auch zu verhüten, daß dieſe abermahlige Wohlthat der Kirche, beſonders bey Schwachen und Ungelehrten keinen widrigen Eindruck hervorbringe, befehlen Wir ſämtlichen Seelſorgern, und Predigern, ſo wohl auf denen Canzeln, als ſonſt bei allen Gelegenheiten ihren anvertrauten Gemeinen die wahre Abſicht Sr. Heiligkeit, und alles was in dieſem Päbſtl. Brevi, und Unſeren Hirtenbrief enthalten, deutlich zu erklären, und ihnen begreiflich zu machen, daß durch dieſe Vergünſtigung der Catholiſchen Kirche Unſerer Glaubens-Lehre nicht der mindeſte Eintrag geſchehe, daß die öffentliche Feyer der Gedächtnißtäge gewiſſer Heiligen, ſo wie derſelben Wiederaufhebung nach Erforderniß der Umſtände, blos von

Digitized by Google

von der Anordnung der Kirche abhange, daß die Täge vieler großer Heiligen gar nicht gefeyert werden, ohne daß deshalb derſelben Verehrung das geringſte entzogen werde, und daß für jetzo nicht einmal von Aufhebung, ſondern blos von Verlegung derer drey Feſte auf den Sonntag, und der Feyerung des vorbenannten Bethtages die Rede ſey.

An denen verlegten drey Feſten wird demnach denen Chriſt-Gläubigen nicht nur die Arbeit verſtattet, ſondern auch dieſelben von Anhörung der heiligen Meſſe befreyet, und der vor Mariä Himmelfarth ſonſt gebothene Faſttag, auf den darauf folgenden Sonnabend verleget.

Und da Se. Päbſtliche Heiligkeit die Verehrung der Heiligen als anerkannten Freunde Gottes, und die Gottgefälligen Andachts-Uebungen der frommen Chriſten hierdurch keinesweges zu mindern gemeinet, vielmehr befehlen, daß bey Höchſtdero beſten Abſichten zu Beförderung der geiſtlichen und zeitlichen Wohlfarth vorzüglich derjenigen, welche im Schweiß ihres Angeſichts ihr tägliches Brod erwerben müſſen, der Eifer zur Frömmigkeit, Andacht, und Gottesfurcht in denen Herzen der Gläubigen um ſo mehr angeflammet werde, je kleiner nunmehr die Anzahl der Feſttäge worden iſt.

So fordern wir Geliebte! Eure Pflichten auf, daß Ihr die Euch anvertraute Gemeine von dem Umfang aller ihrer Schuldigkeiten genau belehren ſollet, mit welcher Innbrunſt und Demuth des Geiſtes ſie an denen Sonn- und Feyertägen, auch ſo oft es ihre häuslichen Geſchäfte nicht hindern, dem heiligſten Meß-Opfer beywohnen, mit welchem Eifer und Aufmerkſamkeit ſie die gottesdienſtlichen Handlungen, die Predigten und Chriſtlichen Lehren abwarten, mit was für Sorgfalt ſie ihre Kinder und das Hausgeſinde dazu anhalten, wie ſie vor dem unmäßigen Trunk, Schwelgerey, Zank, und unnützen weltlichen Gedanken ihre Herzen bewahren, auch die Ihrigen davon mit Nachdruck abhalten, und alſo

Digitized by Google

mit gehöriger Würde die Sonn- und Feyertage begehen, und überhaupt in ihrem Leben und Wandel ſich ſtets unſträflich verhalten ſollen.

Wie aber Se. Königl. Majeſtät Unſer Allergnädigſter Herr zu Auswürkung der gegenwärtigen Apoſtoliſchen Conceßion ſich huldreichſt bewegen laſſen, und dadurch Höchſtdero Landesväterliche Vorſorge zum Wohl Dero getreuen Unterthanen neuerdings an den Tag zu legen geruhet haben, ſo ermahnen Wir die ſämtliche Seelſorger, ihre anvertrauten Gemeinen durch Lehre und eigene Beyſpiele aufzumuntern, daß ſie in der ſchuldigen Treue, Devotion, und Gehorſam gegen Höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät unwandelbar fortfahren, und Gott den Allmächtigen ohne Unterlaß demüthig bitten ſollen, daß er Allerhöchſt Dieſelben, ſamt dem ganzen Königl. Haus ſegnen, Dero glorreiche Regierung mit ſeinen göttlichen Gaben überhäufen, Ihro unſchätzbare Lebensjahre bis auf die ſpäteſte Zeiten verlängern, und durch ſeine Gnade die Würkungen einer wahren Glückſeligkeit ſtets empfinden laſſen wolle. Uebrigens ertheilen Wir Euch Geliebte! und Eurer anvertrauten Heerde hiermit Unſern Biſchöflichen Seegen. Gegeben Breslau den 15ten July 1789.

(L. S.) Anton Ferdinand von Rothkirch
Biſchof zu Paphos. Vicar.
Apost. mppria.

No. XIV.

Digitized by Google

No. XIV.

Königl. Breslauiſche Ober-Amts-Currende,

d. d. Breslau den 19ten März 1790.

wegen Vindication der auf Zeit und gegen baare Zahlung verkauften Waaren.

Publ. per Circulare der Breslauiſchen Krieges- und Domainen-Cammer an ſämmtliche Steuerräthe d. d. Breslau den 20ten April 1790.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Demnach auf die in Copia hierbey geſchloſſene Vorſtellung der hieſigen Kaufmanns-Elteſten d. d. den 19ten m. pr. die wegen Vindication der auf Zeit und gegen baare Bezahlung der verkauften Waaren an Unſere Oſt-Preußiſ. Regierung zu Königsberg unterm 7ten Decbr. vorigen Jahres erlaſſene, ebenfalls abſchriftlich hier anliegende Verordnung Unſerer hieſigen Ober-Amts-Regierung von Unſerm Hoflager zu Berlin mittelſt Reſcripti d. d. 1ten hujus et recepto hesterno nicht nur zur Nachricht und Achtung in Fällen, wo Concurs über das Vermögen eines Kaufmanns entſtehet, ſondern auch zur weitern Bekanntmachung zugefertiget worden iſt: So werden Euch die Anlagen hierdurch mit dem Befehle behändigt, Euch nach dem Inhalte der Verordnung an Unſere Oſt-Preußiſche Regierung jedoch vor der Hand nur bey Concurſen, die über das Vermögen eines Kaufmanns eröfnet worden, in künftigen Fällen auf das genaueſte und pflichtſchuldigſte zu achten. Hieran ꝛc. Sind ꝛc.

Digitized by Google

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Ew. K. M. haben auf Geſuch der Königsberger Kaufmannſchaft zu mehrerer Erleichterung und Sicherheit ihres Verkehrs, durch ein unter dem 7ten December vor. J. an die Oſt-Preußiſche Regierung erlaſſenes Reſcript allergnädigſt feſtzuſetzen geruhet:

1.) daß, wenn Waaren oder Sachen auf Credit verkauft werden, über das Vermögen des Käufers aber, innerhalb 3 Tagen nach erfolgter Uebergabe Concurs entſtehet, und der Verkäufer einer Wiſſenſchaft von dem Vermögens-Verfall des Käufers nicht überführt werden kann, ein ſolcher Verkäufer berechtigt ſeyn ſoll, die verkauften Waaren oder Sachen, ſo weit ſie in dem Vermögen des Gemeinſchuldners, noch in Natur vorhanden ſind, zu vindiciren und in prima Claſſe zurück zu fordern.

2.) Daß, wenn Waaren oder Sachen gegen baare Bezahlung verkauft, gleichwohl aber ohne dergleichen erfolgte Zahlung dem Käufer verabfolget werden, der Verkäufer aber eine längere Friſt als 8 Tage verſtreichen ließe, ohne die Klage auf baare Bezahlung oder Rückgabe der Sachen gerichtlich anzumelden, alsdenn das Kauf-Geld für Credit zu achten, wohingegen, wenn innerhalb dieſer acht Tagen Friſt, welche inter praeſentes, vom Tage der Uebergabe, inter abſentes aber vom Tage, wo der Verkäufer von der nicht erfolgten Zahlung hat Nachricht erhalten, und die Klage bey dem Competenten Richter anmelden können, anzurechnen iſt, die Klage würklich angemeldet worden, oder der Käufer vor Ablauf dieſer Friſt in Concurs verfällt, die Verkäufer die Waaren oder Sachen, ſo weit ſie bey dem Kaufmann in Natura noch vorhanden, zu vindiciren und in prima Claſſe zurück zu fordern, berechtiget ſeyn ſoll.

Die hieſige Kaufmannſchaft bittet allerunterthänigſt:

daß Ew. Königl. Majeſt. dieſen Geſetzen auch in Schleſien und der Grafſchaft Glatz die geſetzliche Kraft geben, und die diesfällige Verordnung an die drey Schleſiſchen Regierungen allergnädigſt erlaſ-

ſen

ſen möchten, weil auch ihr Verkehr im Lande meiſt auf Credit geſchiehet und ſelbſt die auf Contente-Zahlung verkaufte Waaren nicht immer prompt bezahlet werden.

Wir ſind ꝛc.

Euer Königl. Majeſtät.

Hülſcher, Kopiſch.

Breslau,
den 19ten Februar 1790.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die dortige Kaufmannſchaft hat darauf angetragen, daß zur mehrern Erleichterung und Sicherung des Verkehrs die in dem Codice Friedericiano enthaltene Verordnungen:

> daß, wenn jemand einem, ſo in Schulden vertieft, deſſen unwiſſend, auf guten Glauben Waaren oder Güter verkauft, der Käufer aber zwey oder drey Tage nachher banquerout macht, der Verkäufer die noch exiſtirenden Waaren oder Güther vindiciren könne, und daß ein gleiches wegen ſolcher Güther ſtatt finde, die der Schuldner unter Bedingung, dieſelbe baar zu bezahlen, angekauft, das Geld aber dafür nicht erlegt hat,

wieder hergeſtellet werden möchten.

Nachdem nun darüber die Geſetz-Commiſſion mit ihrem Gutachten vernommen worden, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt:

Digitized by Google

In wie fern Waaren, die auf Credit verkauft worden, bey Concursen vindicirt werden können.

daß, wenn Waaren oder Sachen auf Credit verkauft werden, über das Vermögen des Käufers aber innerhalb dreyen Tagen nach erfolgter Uebergabe Concurs entſtehet, und der Verkäufer einer Wiſſenſchaft von dem Vermögens-Verfall nicht überführt werden kann, ein ſolcher Verkäufer berechtigt ſeyn ſoll, die verkauften Waaren oder Sachen, ſo weit ſie in dem Vermögen des Gemeinſchuldners noch in Natur vorhanden ſind, zu vindiciren, und in Classe in prima zurück zu fordern.

Ferner:

Wenn Waaren die gegen baare Bezahlung verkauft worden, bey Concursen vindicirt werden können, u. was dabey zu beobachten.

daß, wenn Waaren oder Sachen gegen baare Bezahlung verkauft, gleichwohl aber ohne dergleichen erfolgte Zahlung dem Käufer verabfolget worden, der Verkäufer aber eine längere Friſt als 8 Tage verſtreichen laſſen, ohne die Klage auf baare Zahlung oder Rückgabe der Sache gerichtlich anzumelden, alsdenn das Kaufgeld für creditirt zu achten, wohingegen, wenn innerhalb dieſer 8tägigen Friſt, welche inter praesentes vom Tage der Uebergabe, inter abſentes aber, von dem Tage, wo der Verkäufer von der nicht erfolgten Zahlung hat Nachricht erhalten, und die Klage bey dem competenten Richter anmelden können, zu rechnen iſt, die Klage würklich angemeldet worden, oder der Käufer vor Ablauf dieſer Friſt in Concurs verfällt, der Verkäufer die Waare oder Sache, ſo weit ſie bey dem Käufer in Natur noch vorhanden, und in Classe prima zurück zu fordern berechtiget ſeyn ſoll.

Darnach habt Ihr Euch alſo zu achten, das dortige Stadt-Gericht gleichmäßig zu inſtruiren, und ſolches der Kaufmannſchaft bekannt zu machen. Sind ꝛc. Berlin den 7ten Decbr. 1789.

ad Mandatum

von Carmer.

An
die Oſt-Preußiſche Regierung.

No. XV.

Digitized by Google

No. XV.

d. d. Breslau den 22ten März 1790.

Circulare, wegen der Licht-Taxen.

An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Acta Eurer Regiſtratur werden zeugen, daß wegen Regulirung der Licht-Taxen ſchon verſchiedenes verfügt, auch unterm 23ten Octbr. 1771. ein vorläufiges Tax Principium eingeführet worden. Wann aber darüber mancherley Beſchwerden entſtanden; ſo haben Uns dieſe bewogen, an einigen Orten gerichtliche Probe-Schmelzungen vornehmen zu laßen, aus welchen ſich denn ergeben, daß der Abgang bey dem rohen Inſelt weit größer ſey, als er damahls beſtimmt worden; und daß die Seifenſieder nicht ganz ohne Urſache geklagt haben. Um nun dieſen Klagen abzuhelfen; ſo haben Wir reſolviret, folgendes Principium bey Regulirung der Licht-Taxen zum Grunde legen zu laßen: daß nehmlich vom Stein rohen Inſelt mit Zuſchlag des Pfund Dachtes nur $19\frac{1}{4}$ Pfund Lichte gerechnet, und ſtatt 6 ſgl. Lohn 7 ſgl. angenommen werden ſollen. Wir machen Euch ſolches zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit bekannt und ſind ꝛc.

Das Tax-Principium vom 23. Octbr. 1771.

wird hierdurch näher beſtimmt.

No. XVI.

No. XVI.

d. d. Glogau den 22ten und Breslau den 24ten März 1790.

Circulare,

wegen erlaubter Einfuhre der Hülſen-Früchte ingl. Graupe und Grütze aus Pohlen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da reſolvirt worden, das bisherige Verbot der Einfuhre der Hülſenfrüchte aus Pohlen von dem Getreyde-Einfuhr-Verbot abzuſondern und nachzugeben, daß vom 1ten April c. an, bis auf anderweite Verfügung die Einfuhre der Hülſenfrüchte aus Pohlen, nahmentlich der Erbſen, Linſen, Bohnen, Hirſe, Buchweitzen, ingl. der Graupe von Gerſte und der Grütze von Hafer und Buchweitzen gegen Bezahlung der ordinairen tariffmäßigen Gefälle erlaubt ſeyn ſoll; So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, ſolches in dem Euch untergebenen Creiſe (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen, jedoch habt Ihr zugleich genau darauf invigiliren zu laßen, daß unter dem Praetext der Einfuhre von Hülſenfrüchten nicht rohes Getreide, Weitzen, Roggen, Gerſte und Hafer oder Malz und Brandweinſchrot verbothwidrig eingebracht werde. Sind ꝛc.

No. XVII.

Digitized by Google

No. XVII.

d. d. Breslau den 27ten und Glogau den 30ten März 1790.

Circulare,

wegen des Imposts auf die ausländischen laquirten Doſen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da zur Aufrechthaltung der im Lande vorhandenen Doſen-Fabriquen befunden worden, den bisherigen Impoſt von den franzöſiſchen und Nürnbergſchen laquirten Doſen folgendergeſtalt zu beſtimmen, daß:

1) von der ſchlechten Sorte	7 Gr.	3 Pf.
2) von der mittlern — —	14 —	6 —
vom Duzend, und		
3) von den ganz feinen Sorten	12 —	—

vom Reichsthaler des Werths bey der Einfuhre entrichtet werden ſoll; ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, dieſe Impoſtirung in den Städten Eures Departements gehörig zur Publication bringen zu laßen. Sind ꝛc.

No. XVIII.

No. XVIII.

d. d. Glogau den 30ten März und Breslau den 27ten May 1790.

Circulare,

wegen der ſtatt der Creis-Phyſicorum bey Obductionen und Beſichtigungen zu admittirenden Regiments-Chirurgorum.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an die Inquisitores publicos.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Regiments-Chirurgi können ſtatt der Creis-Phyſicorum bey Obductionen gebraucht werden

Unſern ꝛc. Es iſt zwar durch die Euch unterm 19ten Januar zugefertigte Circular-Verordnung nachgegeben worden, in Fällen wo Gefahr im Verzuge, oder die Herbeyholung des Creis-Phyſici mit mehrern Koſten und Zeitverluſt verknüpft iſt, ſich zu Sectionen und Beſichtigungen ſtatt der Creis-Phyſicorum der Regiments-Chirurgorum zu bedienen. Da es aber nothwendig bleibt, daß das Collegium medicum nach wie vor, ſo wohl von der Legalität der Obductionen, Sectionen und Beſichtigungen, ſo wie von dem Befunde und der Beſchaffenheit des zur medieiniſchen Unterſuchung gekommenen Gegenſtandes, corporis dilicte etc. gehörig unterrichtet werde; ſo wird hierdurch feſtgeſetzet: daß in allen Fällen, wo Regiments-Chirurgi bey Civil-Criminal und andern Unterſuchungen ſtatt der Creis-Phyſicorum zugezogen werden müßen, die von erſtern ausgeſtellte Gutachten und visa reperta jedesmahl dem Creis-Phyſico zu weiterer Beſorgung an das Collegium medicum et Sanitatis communiciret werden ſollen. Ein Gleiches muß auch dann ſtatt finden, wie es ſich von ſelbſt verſteht, wenn ein Stadt-Phyſicus oder ein ſonſtiger Medicus practicus und Chirurgus approbatus einen dergleichen dem Creis-Phyſico zukommenden Actum vornehmen müßen. Hiernach habt Ihr das Nöthige

ſie müſſen aber ihre visa reperta jedesmal den Creis-Phyſicis zur weitern Beſorgung zuſtellen.

Digitized by Google

Nöthige in dem Creiſe Eurer Inſpection (an die Magiſträte der Städte Eures Departements) zu erlaſſen, und auf die Befolgung des hier verordneten zu halten. Sind ꝛc.

No. XIX.

d. d. Breslau den 9ten und Glogau den 19ten April 1790.

Circulare,

betreffend die Declaration des Circularis vom 10ten Junii 1789. wegen der Annotations-Bücher der Fleiſcher, Brandweinbrenner und Bäcker in den Dörfern unter der Meile.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Das Circulare vom 10ten Junii 1789. wegen der Annotations-Bücher der Fleiſcher, Brandweinbrenner u. Bäkker in den Dörfern unter der Meile

Unſern ꝛc. Nach dem Circulare d. d. Breslau den 10ten Junii und Glogau den 10ten Julii a. pr. iſt Euch anbefohlen worden, die Annotations-Bücher der Fleiſcher, Brandweinbrenner und Bäcker in den Dörfern unter der Meile zu introduciren, und darnach die Nahrungs-Steuer zu reguliren. Ob nun zwar dieſe Anordnung ſo deutlich abgefaßt worden, daß darüber kein Mißverſtand zu vermuthen, ſo ſind doch Fälle vorgekommen, daß einige Landräthe die unter der Meile gelegenen Dörfer ihres Creiſes bey

den Städten, welche in einem andern nahe angränzenden Creiſe gelegen ſind, nicht mit zu dieſer neuen Einrichtung gezogen. Da aber dieſes der Intention völlig entgegen iſt, indem alle unter der Meile liegenden Dörfer und die darin wohnende Fleiſcher, Brandweinbrenner und Bäcker, wenn gleich die Städte zu einem andern Creis gehören, ſich dem obgedachten Geſetze unterwerfen müßen; ſo wird Euch ſolches hierdurch in Gnaden bekannt gemacht mit dem Befehl, dafür zu ſorgen, daß, wenn in Eurem Creiſe aus einem gleichen Mißverſtande die Ordre vom (10ten Junii) (10ten Julii) a. pr. nicht völlig in Ausübung gebracht worden, ſolches ohngeſäumt veranlaſſet werde, wofern Ihr Euch nicht responsable machen wollet. Sind ꝛc.

wird hierdurch näher beſtimmt.

No. XX.

Digitized by Google

No. XX.

d. d. Berlin den 13ten April 1790.

Publicandum,

betreffend die Herabſetzung des Eingangs-Zoll-Impoſts, von denjenigen Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Weinen, welche die Einwohner des platten Landes, aus den unverſteuerten Wein-Depots Schleſiſcher Acciſebarer Städte zu ihrer Conſumtion erkaufen, desgleichen die Anlegung und Einrichtung dieſer unverſteuerten Wein-Depots ſelbſt, und die beim Eingang und Verſendung der Weine, zu beobachtende Formalitäten, ſo wie endlich die Erneuerung derer bereits exiſtirenden Verordnungen, wegen Verhütung der unterſchleiflichen Einbringung Ungariſcher und Oeſterreichiſcher Weine, und des Hauſirens mit denſelben, ſowohl in offenen Städten, als auf dem platten Lande, nebſt den darauf gelegten geſchärften Strafen.

Publicatum durch das ſub No. 44. vorkommende Circulare vom 23ten Julii c. a.

Da die Erfahrung lehret, daß die unterſchleifliche Einbringung Ungariſcher und Oeſterreichiſcher Weine und deren Abſatz auf dem platten Lande und in den offenen Provinzial-Städten, aller dieſerhalb ergangenen geſchärften Verbothe, und der Aufmerkſamkeit der Acciſe- und Zoll-Officianten ohnerachtet, zum Nachtheil des Allerhöchſten Acciſe- und Zoll-Intereſſe, und zum Ruin der Einländiſchen Weinhändler, noch immer fortdauert, ſo iſt für nöthig erachtet worden, nicht allein alle bisher erlaſſene, auf Steuerung dieſes Unterſchleifes abzweckende geſchärfte Verordnungen, imgleichen diejenigen Vorſchriften, welche die Förmlichkeiten enthalten, die bey Verſchreibung und Einbringung dergleichen Weine, von dem Grenz-Eingangs- bis zum Deſtinations-Amt zu beobachten ſind, und welche dem Publiko nicht hinlänglich bekannt zu ſeyn ſcheinen, durch gegenwärtiges Publicandum in Erinnerung bringen zu laſſen, ſondern auch den

Digitized by Google

Verſuch anzuſtellen, ob durch eine Ermäßigung des Eingangs-Zoll-Impoſts vom Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Weine, welcher von den Einwohnern des platten Landes aus den unverſteuerten Wein-Depots Schleſiſcher Acciſebarer Städte, zu ihrer Conſumtion, künftig erkauft werden wird, denen bisherigen ſo häufig ſtatt gefundenen nachtheiligen Misbräuchen abgeholfen, und dieſes Verkehr, aus den Händen der Contrebandiers, in die Hände einländiſcher Kaufleute und Weinhändler gebracht werden könne.

Dieſem zufolge, und damit ſich Niemand mit der Unwiſſenheit zu entſchuldigen Urſache habe, werden zuvörderſt hierdurch nachfolgende bereits exiſtirende, und ſowohl durch das Schleſiſche Acciſe-Reglement und Zoll-Mandat, ingleichen die neuen Schleſiſchen Acciſe- und Zoll-Tariffs, als verſchiedene ſeparate Ordres, vorgeſchriebene Geſetze und Maasregeln, welche hierdurch überall beſtättiget werden, und allen nach Schleſien kommenden fremden Weinhändlern und Fuhrleuten, ingleichen allen Einwohnern Schleſiens, insbeſondere aber den Bewohnern des platten Landes, ſo wie auch den Grenz- und Deſtinations-Acciſe- und Zoll-Aemtern erinnerlich gemacht, und dieſelben bey geſetzmäßiger Strafe, zu deren genaueſten Befolgung angewieſen.

1) Allen fremden Weinhändlern und Fuhrleuten, ſoll das eigene Einbringen, Hauſiren und Herumfahren auf dem platten Lande, mit Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Weinen, ſchlechterdings verbothen ſeyn, und ſelbigen auf keine Weiſe geſtattet werden, dergleichen, unter welchem Vorwand es auch ſey, ſelbſt in Schleſien einzubringen. Fremde en gros Händler ſollen zwar hiervon ausgenommen ſeyn, jedoch müſſen ſolche zu dieſem en gros Handel, mit einer beſondern Conceßion, über deren Bewürkung weiter unten das Nöthige verordnet werden wird, verſehen ſeyn, mittelſt deren Vorzeigung beim Grenz-Eingangs-Amte, allwo ſie ihre Weine zu declariren, und den Deſtinations-Ort derſelben anzuzeigen ſchuldig ſind, ſich legitimiren, ihre Niederlagen nirgend anders als in Acciſebaren Städten etabliren, keine Gebinde, ſo unter einem Eymer halten, einführen, ſich alles Detail-Handels enthalten, und ihre Weine Faßweiſe, ſo wie ſie eingebracht werden, verkaufen, ſich auch übrigens allen unten vorgeſchriebenen Formalitäten unterwerfen.

2) Fremden Weinhändlern und allen andern Perſonen wird unterſagt, mit Weinproben ins Land zu kommen, ſolche anzubieten, nach denſelben Accords

zum

Digitized by Google

zum Verkauf fremder Weine zu ſchließen, und ſich ſelbſt Verſchreibungs-Atteſte zu Einführung dergleichen Weine im Lande zu ſammeln.

3) Wenn Königl. Unterthanen von fremden Weinhändlern Weine verſchrieben haben, ſo ſoll letztern unter keinem Vorwand verſtattet werden, dieſe Weine durch ihr eigenes Fuhrwerk und Leute, an die Beſteller, ſie mögen in Acciſebaren Städten oder auf dem platten Lande wohnen, abzuliefern, vielmehr feſtgeſetzt, daß die Committenten ſich die Weine zu ihrem Bedarf von fremden Orten durch ordentliche Fuhrleute, oder andere ſichere und unverdächtige Gelegenheit kommen laſſen müſſen, weil ſonſt, und wenn den Verkäufern dieſer Weine, deren Einbringung durch ihr eigen Geſpann und Leute, geſtattet werden ſollte, unter dem Prätext der Beſtellung, das ſo ſcharf verbothene Hauſiren, und der Wein-Verkauf nach Proben, nach wie vor betrieben werden würde.

4) Jeder einländiſche Conſument und Weinhändler ſoll ſchuldig ſeyn, dem Acciſe- und Zoll-Amte des Orts, wo er wohnhaft iſt, oder zu deſſen Diſtrict er gehöret, ſeine gemachte Beſtellung an Ungariſchen und andern aus den Oeſterreichiſchen Staaten verſchriebenen Weinen, mit deutlicher Angabe der Quantität und Qualität, und wenn der Deſtinations-Ort nahe an der Grenze, über welche der Wein eingebracht wird, belegen iſt, auch des Tages der Einbringung des Weines, ſchriftlich anzuzeigen, und müſſen die Acciſe- und Zoll-Aemter, denen dergleichen Verſchreibung gemeldet wird, unter ihrer Unterſchrift und Amts-Siegel beſcheinigen, daß dieſe Meldung bey ihnen geſchehen, und der Beſteller entweder am Orte ſelbſt, oder im Diſtrict des Acciſe- und Zoll-Amts, wohnhaft ſey.

5) Sothane reſpective Declarationen und Atteſte, ſollen bey Einbringung der verſchriebenen Weine dem Grenz-Eingangs-Zoll-Amte vorgezeigt, von demſelben vidimirt, auf den zu ertheilenden Begleitſchein und Grenz-Zoll-Zettel deren Vorzeigung vermerkt, und ſolche letzterem angeſiegelt werden, um dieſen Wein bis zum Deſtinations-Amt zu begleiten.

6) Das Grenz-Eingangs-Amt verſiegelt die Wein-Gebinde, viſiret ſie extern, und vermerkt beydes auf den zu expedirenden Begleitſchein und Zoll-Zettel, erhebt auch das vorgeſchriebene, und auf erwehntem Zettel deutlich zu exprimirende Pfand.

7) Es

Digitized by Google

7) Es ſchreibt ferner die, mit dieſen Weinen zu haltende Route, welche ſchlechterdings über die, auf der graden Straße belegenen Zoll-Aemter geſtellet werden muß, ingleichen das Deſtinations-Amt, wohin quäſt. Wein zur Reviſion und Verſteuerung verwieſen werden, und welches ohne Ausnahme ein Haupt-Accise- und Zoll-Amt ſeyn muß, auf den Begleitungs-Schein deutlich vor, und inſtruiret den Fuhrmann, daß er ſothane Route genau halten müße.

8) Das Grenz-Zoll-Amt ſoll endlich noch ſchuldig ſeyn, das Deſtinations-Amt von dem Eingang dergleichen Weine Vorſchriftsmäßig zu aviſiren.

9) Alle Deſtinationes eingehender fremder Weine directe nach dem platten Lande, werden durchaus, und ſelbſt in dem Fall verbothen, wenn ein Zoll-Amt am Orte befindlich ſeyn ſollte, indem ſelbige lediglich denenjenigen acciſebaren Städten, allwo Haupt-Aemter befindlich, und mehrere Officianten vorhanden ſind, vorbehalten werden. Wenn inzwiſchen die Haupt-Acciſe- und Zoll-Aemter zu weit entlegen ſeyn ſollten; ſo ſoll zwar nachgegeben werden, daß die Provinzial-Direction zu Gunſten derjenigen Eximirten des platten Landes, welche nahe an der Grenze wohnen, und denen durch die Reviſion der Weine bey einem Haupt-Amte ein beſchwerlicher Hin- und Rückweg würde verurſacht werden, die am nächſten belegene Zoll-Aemter zur Reviſion der einzubringenden Weine und Erhebung der Gefälle authoriſiren könne; jedoch muß der Provinzial-Inſpector desjenigen Departements, wo dergleichen Fall vorkommt, der ihm vorgeſetzten Provinzial ꝛc. Direction davon umſtändliche Anzeige machen, und ſeparate Authoriſation dazu extrahiren, nicht minder die Neben-Zoll-Officianten, denen dieſes Geſchäft aufgegeben wird, ganz beſonders dazu inſtruiren, und ſie mit Wein-Viſiren verſehen, auch von dem Vorſchriftsmäßigen Gebrauch unterrichten; die ſolchergeſtalt erhobene Gefälle aber ſind dem Haupt-Acciſe- und Zoll-Amt zur Verrechnung in den Haupt-Regiſtern einzuliefern, folglich in den Regiſtern des Neben-Zolles nur memoriae causa einzutragen.

10) Alle fremde Weine ſind ſo viel als möglich über Haupt-Zoll-Aemter ins Land zu bringen, und die Grenz-Expeditiones von denſelben auszufertigen. Wenn inzwiſchen die Commercial-Straße beim Eingang in Schleſien, auf ein Filial-Zoll-Amt führet, ſo iſt es zwar demſelben nach wie vor erlaubet, die vorſchriftsmäßige Expedition zu beſorgen, allein es wird dem zunächſt zu berührenden Haupt-Zoll-Amt zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, dieſe Expedition des Filial-

Digitized by Google

Filial-Eingangs-Zolles genau zu revidiren, das etwan fehlende zu suppliren, und daß ſolches geſchehen ſey, auf den Begleitungs-Schein zu vermerken.

11) Jedes Paſſage-Amt muß die Richtigkeit der Collis und Siegel recognoſciren, und den Zoll-Zettel und Begleitungs-Schein viſiren.

12) Das Deſtinations-Amt hat die ankommende Weine, es mögen ſolche zum Handel oder zur eigenen Conſumtion, für Städte oder Einwohner des platten Landes beſtimmet ſeyn, vorſchriftmäßig, ratione der richtigen Anzahl der Collis und deren Siegel zu revidiren, ſolche in praesentia des Eigenthümers, oder einer von ihm dazu bevollmächtigten Perſon zu viſiren, oder wenn der Empfänger vermeint, daß die eingehenden großen Ungariſchen Wein-Gebinde dergeſtalt auf Betrug gebauet ſind, daß ſie mehr nach dem Viſir anzeigen, als ſie würklich enthalten, ſolche auf geächtete kleinere Gebinde abziehen zu laſſen, um ſolchergeſtalt deren würklichen Befund auszumitteln, und die Gefälle nach Vorſchrift der diesfälligen Tariffs zu erheben und zu berechnen, auch Quittung darüber zu ertheilen. Wenn dergleichen Weine zu unverſteuerten Wein-Depots declarirt werden, ſo iſt lediglich der Befund und deren Enregiſtrement im dißfälligen Conto-Buche zur fernerweitigen Berechnung, auf den Begleitſchein zu atteſtiren, und eben ſo zu verfahren, wenn dergleichen Weine auf den Packhöfen zur fernerweitigen Verſendung nach andern Königl. Provinzen, oder auſſer Landes, deponiret werden.

Der richtig atteſtirte Begleitungs-Schein iſt zu Rückforderung des auf der Grenze eingelegten Pfandes dem Einbringer zu retradiren, oder wo es üblich iſt, das Pfand demſelben ex Cassa zu reſtituiren, und durch die Provinzial-Caſſen von dem Grenz-Amt wieder einzuziehen, in welchem Fall aber der Einbringer das Porto für Rückſendung des Begleit-Scheines an das Grenz-Amt tragen muß.

Der Eingangs-Zoll-Zettel hingegen, nebſt der vom Deſtinations-Amt atteſtirten Verſchreibungs-Declaration, iſt dem reſp. Zoll-Journal-Conto, oder Packhofs-Regiſter, zum Belag beyzufügen.

Sollte wider Vermuthen, das auf dem Begleitungs-Schein und Zoll-Zettel vermerkte Extern-Viſir von dem würklichen Viſir-Befund zu ſehr differiren, ſo iſt der Unterſchied genau zu eruiren, und deſſen Urſprung zu unterſuchen.

Digitized by Google

Zu Verhütung dergleichen Differenzien haben die Grenz-Aemter die Extern-Viſirung auf das genaueſte zu beſorgen, und ſorgfältig zu verhüten, daß das Extern-Viſir nicht über das Emballage-Stroh, oder die Wagen-Ketten, womit die Gebinde befeſtiget ſind, appſiciret werde. Damit auch vorkommenden Falls von den Deſtinations-Aemtern das Extern-Viſir controlliret werden könne, ſo ſoll jedem Deſtinations-Amte, allwo dergleichen Weine einzugehen pflegen, ein dergleichen Extern-Viſir, nebſt einer Inſtruction zu deſſen Gebrauch zugeſtellet werden, um vorkommenden Falls, und wenn das Interne-Viſir merklich abweicht, mittelſt dem Extern-Viſir ſich überzeugen zu können, ob ſolches mit dem Maas des Grenz-Amtes übereinſtimme, oder ob die Fäſſer unterweges verwechſelt worden ſind, in welchem Fall der Fuhrmann zur Verantwortung gezogen werden ſoll.

Wenn die, durch Grenz-Aviſo-Briefe zur Deſtination angemeldete Weine am Beſtimmungs-Orte nicht ankommen ſollten, ſo hat letzteres die nöthige Unterſuchung, wo der Wein geblieben iſt, zu veranlaſſen, und der Behörde davon Bericht zu erſtatten.

13) Die auf dem platten Lande wohnende Eximirte, ſollen von dem zu ihrer Conſumtion ſelbſt verſchriebenen oder aus acciſebaren Orten, es ſey aus unverſteuerten Depots, oder auf Bonification erhaltene Weine, an andere nicht eximirte Einwohner des platten Landes, unter keinerley Vorwand, ſelbſt als Geſchenk nichts ablaſſen, oder ſolche mit ſelbigen theilen, wenn ſie ſolches nicht vorher dem Acciſe- und Zoll-Amte des Diſtricts, vor der Abfolgung des Weines gemeldet haben, dem alsdenn oblieget, zu beurtheilen, ob der Empfänger ſchuldig iſt, den Betrag der den Eximirten frey geſchriebenen Conſumtions-Acciſe-Gefälle zu entrichten, und ſolchenfalls ſie zu erheben und zu berechnen.

Wer gegen dieſe, zur Aufrechthaltung des Königlichen Allerhöchſten Acciſe- und Zoll-Intereſſe, Steuerung der ſo häufigen Wein-Contraventionen und Conſervation der einländiſchen Weinhändler, ſchon längſt erlaſſene, und dermalen renovirte Verordnungen handelt, hat unausbleibliche geſetzmäßige Beſtrafung zu erwarten; da die bishero auf die aus Ungarn und andern Oeſterreichſchen Staaten unterſchleiflich einzuführende Weine gelegte Geld-Strafe, die Defraudanten von dieſem ſo ſchädlichen Gewerbe nicht abgehalten hat, ſo wird die mittelſt Königl. Höchſter Cabinets-Ordre vom 11ten December 1788. auf die Defrau-

Digitized by Google

Defraudationes mit fremden feinen Weinen beſtimmte Straſe, Ratione obgedachter Weine, hierdurch verdoppelt, dergeſtalt, daß außer der Confiscation des Weines und Entrichtung der einfachen Gefälle pro Anthal oder Berliner Eymer dergleichen Wein, achtzig Reichsthaler, oder einen Schleſiſchen Eymer Vier und Sechzig Thaler Straſe a dato der Publication dieſer Verordnung an, erlegt werden ſoll.

Fuhrleute, welche ſich dergleichen Contraventionen zu Schulden kommen laſſen, ſollen außerdem noch mit Confiscation der Pferde und Wagen beſtraft werden.

Fremde Weinhändler, und andere Particuliers, welche mit Wein-Proben im Lande herum laufen, ſolche offeriren, und darnach Verkaufs-Contracte ſchließen, ſollen, es mag deren Quantität viel oder wenig betragen, außer der Confiscation derſelben, und Entrichtung der einfachen Gefälle, mit Ein Hundert Reichsthaler, oder im Fall des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Leibes-Straſe, belegt werden, und einer gleichmäßigen Beſtrafung ſollen diejenigen unterworfen ſeyn, welche Atteſte der Einwohner der Städte und des platten Landes, zur Wein-Einbringung bey denſelben zu ſammlen, ſich unterfangen, um demnächſt darauf Wein einzuführen.

Bey wiederholten Contraventionen dieſer Art, ſollen die Uebertreter, mit der im Straf-Edicte vom 26. März 1787. §. 26. bis 31. incl. feſtgeſetzten Straf Verſchärfung, unausbleiblich belegt werden.

Zu den Bewohnern des platten Landes, heget man das Vertrauen, daß ſolche von herumziehenden fremden Weinhändlern, und anderen Perſonen, weder Wein noch Proben kaufen, noch denenſelben Verſchreibungs-Atteſte mitgeben werden, ſollte aber wider Vermuthen Jemand gegen dieſe Verfügung handeln, ſo ſoll derſelbe in Ein Hundert Reichsthaler Straſe genommen werden.

Uebrigens wird die Cabinets-Ordre vom 11ten December 1788. hierdurch auch dahin republiciret, daß Gerichts-Obrigkeiten, Beamte, Scholzen und Dorf-Gerichte, zur ſtrengſten Wachſamkeit und Attention, auf die Defraudanten, Contrebandiers und Hauſirer, angewieſen werden, und ihnen zur Pflicht gemacht wird, dergleichen Leute in den Dörfern nicht zu dulden, noch zu hegen, vielmehr ſelbige, wo ſie ſich betreffen laſſen, nebſt der bey ſich führenden Contrebande, zu arretiren, und an das nächſte Zoll-Amt abzuliefern; Wer

Digitized by Google

Wer überwieſen wird, dagegen gehandelt zu haben, hat ernſtliche Beſtrafung zu gewärtigen.

Um dagegen denen auf dem platten Lande domiciliirenden Einwohnern, welche Ungariſche und Oeſterreichiſche Weine zu ihrem Gebrauch nöthig haben, den Einkauf ſolcher zu ihrer Conſumtion benöthigten Weine, bey einländiſchen Weinhändlern, möglichſt zu erleichtern, und ihnen beim Ankauf derſelben innerhalb Landes, einen weſentlichen Vortheil zu gewähren, haben Seine Königl. Majeſtät allergnädigſt beſchloſſen:

den auf die Ungariſchen und alle Oeſterreichiſchen Weine gelegten Eingangs-Zoll-Impoſt von 10 Rthlr. pro Eymer, Schleſiſch Maas, in dem Falle auf die Hälfte, nemlich auf 5 Rthlr. pro Eymer, zu reduciren, wenn gedachte Einwohner des platten Landes ſothanen Wein aus unverſteuerten Wein-Depots, ſo in acciſebaren Städten entweder bereits angeleget ſind, oder zu dieſem Behuf annoch zu etabliren erlaubt werden ſollen, erkaufen, dergeſtalt, daß in ſolchem Falle die Eximirten des platten Landes, denen die Conſumtions-Acciſe-Freiheit, ſchon de jure zuſtehet, von dem aus obbeſagten Depots zu erkaufenden Wein, nur den neuen Wein-Impoſt mit 2 Rthlr. 7 ſgl. 6 d. und die Hälfte des bisherigen Einfuhr-Zolles mit 5 Rthlr. pro Eymer, nicht Eximirte hingegen, nächſt der Conſumtions-Acciſe a 5 Rthlr. 5 ſgl. 4 d. und den neuen Wein-Impoſt mit 2 Rthlr. 7 ſgl. 6 d. ebenfalls, und 5 Rthlr. Einfuhr-Zoll-Impoſt pro Eymer, entrichten ſollen.

Wohingegen gedachte Einwohner des platten Landes, wenn dieſelben dergleichen Wein directe aus dem Oeſterreichiſchen und andern fremden Landen einbringen, auſſer den übrigen Acciſe-Gefällen, den vollen Zoll-Impoſt mit 10 Rthlr. pro Eymer, zu bezahlen, gehalten ſeyn ſollen.

Zur Erleichterung dieſes Einkaufs, ſind bereits folgende unverſteuerte ungariſche Wein-Depots, in nachbenannten Städten, von einländiſchen Weinhändlern etablirt, als:

Im Breslauſchen Departement.

Zu Breslau,
zu Waldenburg.

Im

Im Glogauſchen Departement.

Zu Glogau,
zu Hirſchberg,
zu Liegnitz,
zu Goldberg,
zu Jauer,
zu Haynau, und
zu Hernſtadt;

und werden die Provinzial-Acciſe- und Zoll-Directionen hierdurch angewieſen, zu dieſem Behuf, und um gedachten Einwohnern des platten Landes, bey deren Einkauf alle mögliche Facilité zu verſchaffen, noch mehrere dergleichen Etabliſſements in dazu ſchicklichen Orten in Antrag zu bringen, Confirmation darüber einzuholen, und deren Exiſtenz demnächſt dem Publiko durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

Die Anlegung dieſer unverſteuerten Wein-Depots ſoll in der Regel lediglich denen in Schleſien, und zwar in acciſebaren Städten anſäßigen, hinlänglich ſichern, und zu dieſem Handel qualificirten Perſonen accordiret, Ausländern aber nur nach ausgewürkter beſonderer Conceßion verſtattet werden, welche letztere gemeinſchaftlich von dem in Schleſien dirigirenden Etats-Miniſter, und dem General-Acciſe- und Zoll-Departement, jedoch nicht anders, als aus erheblichen Gründen, ertheilet werden wird.

Was die Anlegung der unverſteuerten Ungariſchen Wein-Depots ſelbſt anbelanget, ſo iſt dabey hauptſächlich auf gute Bedienung des Publici, welches ſeine Weine aus denſelben zu erkaufen geſonnen iſt, und auf Sicherung der davon beim Verkauf zu entrichtenden Königl. Acciſe- und Zoll-Gefällen zu ſehen.

Zur Erreichung dieſes Endzwecks, werden denjenigen, welchen die Anlegung dergleichen unverſteuerten Wein-Depots entweder bereits concediret iſt, oder noch verſtattet werden ſollte, folgende Regeln zum Nachverhalt vorgeſchrieben, die ſie bey geſetzmäßiger Strafe, nicht übertreten dürfen, und nach welchen die Acciſe- und Zoll-Aemter der Orte, wo dergleichen Depots ſich befinden, und deren Officianten, ſich ebenfalls pünktlich zu richten haben.

1) Muß der Weinhändler, dem die Anlegung eines unverſteuerten Wein-Depots concediret worden iſt, und in der Folge noch verſtattet werden ſoll, ſich

Digitized by Google

in allem genau nach den, Eingangs dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Maasregeln, bey Verſchreibung und Einbringung der fremden Weine achten, indem er dieſerhalb mit allen übrigen Weinhändlern auf gleichen Fuß zu behandeln iſt.

2) Müßen dergleichen Weinhändler ſichere und angeſeſſene Perſonen ſeyn, deren Vermögen für die Sicherheit der Accise- und Zoll-Gefälle von den ihnen unverſteuert anvertrauten Weinen repondirt. In dieſem Fall ſoll ihnen mit Vorwiſſen, und unter Approbation der Provinzial ꝛc. Direction, der zum Depot-Keller eingebrachte Ungariſche und Oeſterreichiſche Wein, zu ihrer freien Diſpoſition und Pflege, in der Hoffnung überlaſſen werden, daß ſie alle Verfälſchung deſſelben unterlaſſen, und darauf genau ſehen werden, daß ſolches ebenfalls durch ihre Leute geſchehe, als für welche ſie einſtehen müſſen.

Wer einer Verfälſchung überwieſen wird, ſoll das Recht, den Depot-Keller unter ſeinem eigenen Beſchluß zu behalten, ſogleich verliehren, und auſſerdem noch geſetzmäßig beſtraft werden.

Unanſäßigen, und nicht ſehr vermögenden Kaufleuten, ſoll zwar ebenfalls die Anlegung dergleichen Depots nicht verweigert werden, allein ſie müſſen ſich gefallen laſſen, daß die Keller, worinnen ſothane Weine niedergelegt ſind, unter ſichern doppelten Beſchluß gehalten werden. Ein Schlüſſel bleibt in den Händen des Eigenthümers, der zweite hingegen wird auf dem Accise-Amte in der Caſſe verwahret.

3) Außer gedachtem Mitbeſchluß dieſer Keller, müſſen ſolche abſeiten der Accise-Officianten, mehrerer Sicherheits halber und zu Coupirung alles Mißbrauchs mit Nachſchlüſſeln, mit dem Amts-Correſpondenz-Siegel verſiegelt, und vor jeder Oefnung der Keller, ſothane Siegel recognoſcirt werden.

4) Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß abſeiten der Accise- und Zoll-Officianten darauf zu ſehen ſey, daß gedachte Keller auſſer der verſiegelten, und unter Beſchluß genommenen Thöre, keinen weitern Ein- und Ausgang haben, und ſolchergeſtalt, ohne Vorwiſſen des Accise- und Zoll-Amtes, der Eigenthümer über quäſt. Weine nicht diſponiren könne.

5) Dergleichen Depots ſind der ſpeciellen Aufſicht der Accise- und Zoll-Aemter des Orts unterworfen, dergeſtalt, daß wenn ein Stadt-Inſpector am Orte befindlich iſt, derſelbe ſchuldig ſeyn ſoll, bey jeder Oefnung dieſer Keller, ſich

Digitized by Google

ſich ſelbſt gegenwärtig zu finden, und ſo lange zu verbleiben, bis derſelbe wieder verſchloſſen und verſiegelt worden iſt. Wo kein Stadt-Inſpector exiſtirt, liegt dieſe Pflicht dem Rendanten, und wenn derſelbe durch andere dringende Dienſt-Geſchäfte abgehalten wird, dem Caſſen-Controlleur ob, und wird es ſchlechterdings, und zwar bey Caſſation verbothen, dieſe Aufſicht über gedachte unverſteuerte Wein-Depots den Unterbedienten allein anzutrauen, jedoch ſollen den gegenwärtigen Ober-Officianten, zwey Unter-Officianten begleiten, und dieſer Operation beiwohnen, auch ſolche, wenn Rendant oder Caſſen-Controlleur dieſelbe zu dirigiren verbunden iſt, ſo viel als möglich, auſſer den gewöhnlichen Amts-Stunden vorgenommen werden, damit die Expedition des Publici nicht darunter leide. Ferner ſollen vorbenannte Ober-Officianten den Keller-Schlüſſel, ſo wie das Correſpondenz-Siegel, nie aus ihren Händen geben, bey jedesmaligem Gebrauch ſolches aus der Caſſe herausnehmen, und nach Endigung der Operation ſelbſt, wieder hinein legen, und verſchließen, weil ſie für allen Nachtheil, der durch ihre Nachläßigkeit oder Unvorſichtigkeit dem Allerhöchſten Intereſſe erwachſen könnte, reſponſable bleiben werden.

6) In gedachte Depots kann zu Vorbeugung aller Vermiſchung, nur eine Sorte Wein niedergelegt werden, dergeſtalt, daß wer Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Wein zugleich führen will, zu jeder Sorte einen beſondern Keller halten muß.

7) Alle für dieſe unverſteuerte Depots eingehende Weine, es mögen ſolche unter dem Verſchluß des Eigenthümers, oder unter Amts-Mitbeſchluß ſich finden, entrichten eher keine Gefälle, als bis ſolche aus denenſelben zu einer neuen Beſtimmung gebracht werden, und ſind nachſtehend die Abgaben nachgewieſen, welche von Ungariſchen und Oeſterreichiſchen Weinen, ſowohl vom Eigenthümer des Depots, als vom Käufer, nach Maasgabe der verſchiedenen Beſtimmung entrichtet werden ſollen, die ſodann von den Acciſe- und Zoll-Aemtern, auf die übrigen Gattungen Oeſterreichſcher Weine, welche unverſteurt deponirt worden ſind, nach Vorſchrift der Tarifs, ebenfalls appliciret und ausgerechnet werden können.

8) Sobald Weine für Rechnung der Eigenthümer unverſteuerter Wein-Niederlagen eingebracht werden, ſollen ſolche gleich beim Eingang viſiret, der Befund, Faß für Faß ſpecificiret, und dabey vermerket werden, ob ſelbiger

auf

auf Lager oder klar eingegangen, alles dieſes aber, in das, über jeden dergleichen Keller vom Acciſe- und Zoll-Amt zu haltenden Conto-Buch, eingetragen werden.

Da feſtzuſetzen für gut befunden wird, daß die bisher den ſchon etablirten Depots-Keller accordirte Abgaben-freie Auffüllung dieſer Weine, nicht ferner ſtatt haben, ſondern gleich bey Ankunft derſelben, von allen auf Lager eingehenden Weinen der 11te, von den klar abgezogenen hingegen der 16te Eymer als Leccage abgeſchrieben, und bonificiret werden ſoll; ohne ſodann in der Folge eine fernere Bonification für Zehrung und Keller-Abgang, oder Lager zu accordiren, und nach dieſem Grundſatz ſowohl diejenigen Depot-Keller, welche der Diſpoſition der Eigenthümer überlaſſen ſind, als auch diejenigen, welche ſich unter Amts-Beſchluß befinden, behandelt werden ſollen; ſo haben die Acciſe- und Zoll-Aemter ſich genau hiernach zu achten, und unter keinem Vorwand mehr, als vorgedachte fixirte Leccage an Keller-Abzug zuzugeſtehen.

9) Dieſes Conto-Buch, ſoll nach beigehenden Schemate vom Stadt-Inſpector, und an den Orten wo dergleichen nicht angeſetzt ſind, vom Rendanten geführet, aller Ein- und Abgang, incluſive vorgedachter Leccage, in ſelbigem nach den vorgeſchriebenen Rubriquen, genau eingetragen, ſolches monatlich abgeſchloſſen, der würkliche Keller-Beſtand aufgenommen, und mit dem Conto-Abſchluß verglichen, das jedesmal fehlende Quantum hingegen, als in der Stadt conſumiret betrachtet, und Tariffmäßig veracciſet auch verzollet, die Verſteuerung, ſo wie alle Verſendungen in ſothanem Conto-Buch genau nachgewieſen, auch die Richtigkeit quäſt. Abſchluſſes von allen Officianten, welche dieſen Keller unter ihrer Aufſicht gehalten, oder deſſen Reviſion vorgenommen haben, atteſtiret werden.

Sothane Conto-Bücher ſind alle Jahre zu erneuern, und die abgeſchloſſenen, nach gemachtem Uebertrag der Beſtände, deren Richtigkeit in dem abgeſchloſſenen Conto-Buch, vom Provinzial-Inſpector des Departements zu atteſtiren ſind, an die Provinzial-Direction einzureichen, welche ſolche erſt durch die Calculatur, und ſodann durch ein Membrum des Collegii, genau revidiren zu laſſen hat.

10) Bey Revidirung dieſer Bücher, muß zuvörderſt die Entrichtung und Berechnung der von jeder Abſendung, imgleichen der vom Keller-Abzug ſchuldigen

Digitized by Google

digen Gefälle, ſo wie die richtige Ausrechnung und Abzug der accordirten Leccage des reſp. 11ten und 16ten Eymers, wie es ſich von ſelbſt verſtehet, genau controllirt, und mit dem Perceptions-Regiſter verglichen, auch Eingang, Abgang und Beſtand nachcalculiret werden, auch ſind die zurückgekommenen richtig atteſtirten Begleit-Scheine, über Verſendungen außer Landes, nach andern Königl. Provinzen und acciſebaren Schleſiſchen Städten, imgleichen die Paſſir-Zettel über die an Einwohner des platten Landes verſendete dergleichen Weine, genau zu inſpiciren, und darauf zu ſehen, daß wenn der Wein auſſer Landes, und nach andern Provinzen gegangen iſt, deſſen richtiger Ausgang aus Schleſien, von einem Haupt Grenz-Amt, vorſchriftsmäßig atteſtirt, wenn er hingegen nach einer andern einländiſchen Stadt verführt wird, die daſelbſt geſchehene Erhebung der Gefälle von den Acciſe- und Zoll-Caſſen-Officianten gehörig beſcheiniget, und wenn er auf das platte Land gegangen iſt, die Ankunft und der Empfang zur eignen Conſumtion, von dem Empfänger glaubwürdig atteſtiret ſey.

11) Wenn Weine aus dieſen Depots verſendet werden, ſo ſind ſolche vorſchriftsmäßig zu viſiren, und zu unterſuchen, ob ſolche auf dem Lager oder klar abgehen, welches auf der Expedition gehörig zu vermerken, und im Conto-Buch einzutragen iſt, und muß auſſerdem deutlich exprimirt werden, ob und welche Gefälle davon entrichtet worden ſind, damit die Deſtinations-Aemter ſich darnach richten können.

12) Die Deſtinationes der aus den unverſteuerten Depots abzuführenden Weine, beſtehen in folgenden:

a) auſſer Landes,
b) nach andern Königlichen Provinzen,
c) nach Schleſiſchen Städten, es ſey an Kaufleute oder Particuliers.
d) an Eximirte des platten Landes, welchen Reglementsmäßig die Acciſe-Freiheit zuſtehet,
e) an andere Einwohner des platten Landes, die der Entrichtung der Conſumtions-Acciſe unterworfen ſind.

Hiervon werden die Königl. Acciſe- und Zoll-Gefälle folgendergeſtalt entrichtet:

ad a)

Digitized by Google

ad a) Wenn der Ungariſche Wein auſſer Landes gebracht wird, ſo entrichtet der Verkäufer,

den auf den Intermediair-Handel gelegten Einfuhr-Zoll a 1 Kreuzer pro Reichsthaler mit 15 ſgl. pro Eymer, desgleichen die Handlungs-Acciſe mit 22 ſgl. 6 d'. pro Eymer.

Der Käufer oder Verſender hingegen:

den Tariffmäßigen Ausfuhr-Zoll.

ad b) Wenn der Ungariſche Wein nach andern Königl. Provinzen gebracht, und daſelbſt völlig zur Conſumtion veracciſet wird; So iſt zum Beſten einländiſcher Weinhändler der intermediaire Einfuhr-Zoll, die Handlungs-Acciſe, und der Ausfuhr-Zoll nicht zu erheben, ſtatt derſelben hingegen der Durchfuhr- oder Schleſiſche Provinzial-Zoll mit 15 ſgl. pro Eymer zu berichtigen, es muß aber die völlige Verſteuerung in loco Destinationis, durch ein dißfälliges Acciſe- und Zoll-Amtliches Atteſt beſcheiniget werden.

Wenn hingegen ſothaner Wein an Eximirte des platten Landes an derer Königl. Provinzen verſandt wird, welche die Conſumtions-Acciſe nicht entrichten, ſo muß davon pro Eymer 15 ſgl. Intermediair Einfuhr-Zoll, und 22½ ſgl. Handlungs-Acciſe vom Verkäufer, der Tariffmäßige Ausfuhr-Zoll hingegen vom Käufer oder Verſender bezahlt werden.

ad c) Wird ſothaner Wein an Kaufleute, oder Particuliers anderer Schleſiſcher Städte verkauft, ſo entrichtet Verkäufer am Verkaufs-Ort, obbemeldte Handlungs-Acciſe mit 22½ ſgl. pro Eymer, der Käufer hingegen in loco Destinationis, den Eingangs-Zoll-Impoſt mit 10 Rthlr. die Conſumtions-Acciſe mit 5 Rthlr 5 ſgl. 4 d'. und den neuen Impoſt mit 2 Rthlr. 7 ſgl. 6 d'. pro Eymer, und ſoll in allen dieſen Fällen, kein anderweitiger Abgang an Leccage paßiret werden, indem ſolcher ſchon am Abſendungs-Ort beim Eingang des Weins zum Depot-Keller, abgezogen worden iſt.

Bleibt derſelbe hingegen am Orte, allwo die Niederlage exiſtiret, ſo werden alle oberwehnte Gefälle, ſämmtlich bey dem daſigen Acciſe- und Zoll-Amte entrichtet, und ebenfalls keine fernere Leccage paßiret.

ad d)

Digitized by Google

ad d) Iſt quäſt. Wein an Eximirte des platten Landes, denen de jure die Conſumtions-Acciſe-Freiheit zuſtehet, beſtimmt, welches dieſelben unter ihrer Unterſchrift, und beigedruckten Pettſchaft zu beſcheinigen, und den richtigen Empfang des Weins zu beſtätigen haben, ſo entrichtet Verkäufer die Handlungs-Acciſe mit $22\frac{1}{2}$ ſgl. pro Eymer, der Käufer hingegen bey dem Acciſe-Amte des Orts, allwo das Wein-Depot exiſtiret, den halben Eingangs-Zoll-Impoſt mit 5 Rthlr. und den neuen Acciſe-Impoſt mit 2 Rthlr. 7 ſgl. 6 d'. pro Eymer.

ad e) Nicht eximirte des platten Landes bezahlen die, auf die ſtädtſche Conſumtion gelegte Gefälle, nemlich der Verkäufer die Handlungs-Acciſe a $22\frac{1}{2}$ ſgl. pro Eymer, der Käufer hingegen ebenfalls am Orte der Abholung 5 Rthlr. 5 ſgl. 4 d'. Conſumtions-Acciſe, 2 Rthlr. 7 ſgl. 6 d'. neuen Acciſe-Impoſt, und den moderirten Einfuhr-Zoll mit 5 Rthlr. pro Eymer.

Conceßionirte Weinhändler des platten Landes genieſſen dieſe Erniedrigung des Zoll-Impoſtes nicht, ſondern müſſen ſolchen nebſt den Acciſe-Gefällen vor voll, mit 10 Rthlr. pro Eymer entrichten.

13) Ob zwar regulariter der Käufer die Entrichtung der Conſumtions-Acciſe und Zoll-Gefälle vertreten muß, ſo ſoll jedoch der Verkäufer verpflichtet ſeyn, ohne Producirung der Acciſe- und Zoll-Quittungen, oder Expeditionen, die Weine nicht verabfolgen zu laſſen, und wird es hauptſächlich denen zur Aufſicht auf gedachte Niederlagen beſtellten Officianten zur Pflicht gemacht, in alle Wege darauf zu ſehen, daß die Königliche Acciſe- und Zoll-Gefälle geſichert werden.

14) Wenn dergleichen Weine auſſerhalb Landes, nach andern Königl. Provinzen, nach andern einländiſchen Städten, und an Einwohner des platten Landes gehen, ſo ſoll der Verſender für die richtige und glaubhaft atteſtirte Rückkunft der darüber ertheilten reſp. Begleitungs-Scheine, und Paßier-Zettel repondiren, und Sorge tragen, daß ſelbige in dem dazu feſtgeſetzten Zeitraum dem Acciſe- und Zoll-Amte des Orts zurück geliefert, und das Conto-Buch damit beleget werde; im Ausbleibungs-Fall der zur Rückbringung ihm beſtimmten Friſt aber, die vollen Acciſe- und Zoll-Gefälle nach dem höchſten Satz entrichten.

15) Die zur Aufſicht auf dieſe Depots beſtellte Officianten müßen bey eigener Verantwortung darauf halten, daß aus denſelben ſchlechter-

dings kein Wein, wäre es auch in den kleinſten Quantitäten, unbezettelt weggebracht, oder in demſelben unverſteuert conſumiret werde, jedoch ſind hievon kleine Weinproben ausgenommen, welche der Eigenthümer der Niederlage zur Verbreitung ſeines Debits zu verſenden nöthig finden dürfte.

16) Denen Provinzial-Inſpectoren wird es hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, auf alle in dem Departement bereits etablirte, oder künftig annoch anzulegende unverſteuerte Wein-Niederlagen, ein wachſames Auge zu haben, und darauf zu halten, daß allem obſtehendem vorgeſchriebenen auf das pünktlichſte nachgelebet werde.

Sie haben zu dem Ende bey jedesmaliger Reviſion des Acciſe- und Zoll-Amtes, ſothane unverſteuerte Wein-Niederlagen, und die dazu gehörigen Conto-Bücher genau zu recherchiren, und ſich zu überzeugen, daß dabey vorſchriftsmäßig verfahren, und das Königl. Allerhöchſte Acciſe- und Zoll-Intereſſe auf keine Weiſe bevortheilet werde; hiervon müſſen ſie in ihren Bereiſungs-Journalen der Provinzial ꝛc. Direction, Bericht erſtatten, und über alle Inconvenienzien, welche dieſelben entdeckt, Remedur nachſuchen, als wozu ſie bey eigener Vertretung, hierdurch ausdrücklich angewieſen werden.

Berlin, den 13ten April 1790.

Auf Sr. Königl. Majeſt. Allergnädigſten Special-Befehl.

Graf von Hoym. von Werder.

No. XXI.

Digitized by Google

No. XXI.

d. d. Glogau den 14ten April und Breslau den 29ten May 1790.

Circulare,

wegen Coupirung der Unterſchleife der Juden und anderer Marktzieher.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Um die Unterſchleife zu verhüten, welche von Juden und andern Perſonen, ſo die einländiſchen Jahrmärkte mit Waaren beziehen, oder ſolche ſonſt von einer Stadt zur andern zum Verkauf bringen, dadurch begangen werden, daß ſie die Waaren in leicht zu eröfnenden Säcken ohne Verletzung der Plomben bey ſich führen, haben Wir zur Hemmung des ſo ſehr überhand genommenen Hauſirens zu verordnen gefunden: daß den Juden und andern dergleichen Marktziehern das fernere Herumtragen ihrer Waaren in Säcken unterſagt, und ſie verbindlich gemacht werden ſollen, ſolche künftig in Kiſten, Kobern, ledernen Ranzen und dergleichen bey ſich zu führen. Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, ſolches in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eures Departements durch die Magiſträte) ſofort zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen. Sind ꝛc.

Die Juden und andere Marktzieher ſollen ihre Waaren nicht in Säcken, ſondern in Kiſten, Kobern und ledernen Rantzen herumtragen.

Digitized by Google

No. XXII.

d. d. Breslau den 18ten April 1790.

Circulare,

wegen verbothwidriger Vor- und Aufkauferey des Getreides auf dem Lande.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an ſämmtliche Königl. Domainen-Pächter und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die ſchon erlaſſene Verordnungen ſollen nachmahls wiederholet.

Unſern ꝛc. Ob Wir gleich von jeher der ſchädlichen Vor- und Aufkäuferey des Getreydes auf dem platten Lande zum Wieder-Verkauf Schranken zu ſetzen geſucht, ſo wie ſolches die in annis 1749. 1750. 1756, 1759. 1764. und 1771. erlaſſene Circularia bezeigen, nach welchen das zum Wieder-Verkauf auf dem Lande erhandelte Getreide mit einer Strafe von 5 Rthlr. p. Scheffel belegt, welche ſowohl Käufer als Verkäufer erlegen ſollen, und welches Geſetz noch nicht aufgehoben worden, ſondern bis jetzt beſtehet: So können Wir doch nicht umhin, alle obgedachte Circular-Verordnungen hierdurch gemeſſenſt zu erneuern, und befehlen Euch daher, ſolche denen Creis-Einſaſſen ſofort nochmahls aufs ernſtlichſte einzuſchärfen, auch ſelbſt mit Nachdruck darauf zu halten, daß dieſem Verboth nicht entgegen gehandelt werde. Und ob zwar als verbothwidrig nicht gehalten werden kann, wenn Dominia ihren Dreſchgärtnern das übrige Getreyde von der Hube, was ſie verkaufen können in Gelde vergüten, maßen im Ganzen betrachtet, dieſes nur eine Kleinigkeit ausmacht, und den Dreſchgärtnern eine wahre Wohlthat wiederfährt, wenn ſie die Zeit menagiren, die ſie ſonſt zum Transport des Getreydes mit Schubkarren auf die Märkte verwenden müßten; ſo will jedoch verlauten, daß verſchiedene Dominia ſich beykommen laßen, denen Bauern,

das

Digitized by Google

das zum Verkauf übrige Getreyde abzukaufen, und zum Wieder-Verkauf in höhern Preißen aufzubewahren, obgleich dieſes durch das Circulare vom 5ten Octbr. 1759. aufs ſchärfſte verboten worden. Wir befehlen Euch daher, dieſes Circulare allen Dominiis und Guthsbeſitzern auch Beamten von neuem ernſtlich einzuſchärfen, und ihnen dabey zu eröfnen, daß wenn ſie darauf betroffen werden ſollten, von andern Dorfleuten auſſer den Dreſchgärtnern Getreyde zum Wieder-Verkauf an ſich gehandelt zu haben; ſie nicht nur mit 5 Rthlr. Strafe pro Scheffel, ſondern auch auſſerdem mit 50 Ducaten irremißibler Strafe belegt, und dieſe auſſerdem gewöhnlichen Denuncianten-Antheil von den 5 Rthlr. pro Scheffel, demjenigen zu Theil werden ſoll, welcher die Anzeige von dergleichen verbothwidrigen Getreide-Aufkäuferey zu machen, und zu beweiſen im Stande ſeyn wird. Auf dieſes Verboth habt Ihr mit allem erſinnlichen Nachdruck zu halten, und alle Attention auf die Entdeckung dieſer Contraventionen zu verwenden. Sind ꝛc.

besonders aber das Circulare vom 5ten Octbr. 1759; nach welchem die Dominia den Bauern ihr Getreide nicht abkaufen ſollen, ernſtlich eingeſchärft werden.

Strafe der Contravenienten.

No. XXIII.

Digitized by Google

No. XXIII.

d. d. Breslau den 18ten April und Glogau den 11ten May 1790.

Circulare,

wegen Verhütung der Getreyde-Exportationen.

An die Land-Räthe der Pohlniſchen, Böhmiſchen und Mähriſchen Gränze ingl. m. m. an ſämmtl. Kriegs- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Urſache der Verordnung.

Unſern ꝛc. Bisher haben die Gränz- und Zoll-Bereiter zu Entdeckung und Verhütung der Getreide-Ausfuhr ſich an der Gränze poſtiret; ſie haben aber daſelbſt gegen die Contrebandiers und deren Wiederſtand keine Aßiſtenz, wie denn ohnlängſt ſogar ein Gränz-Bereiter von den Contrebandiers durch Schüße und Steinwürfe dergeſtalt zugerichtet worden, daß ſein Leben in Gefahr iſt. Die gewöhnliche Zeit, welche die Exportanten zu dieſen Unterſchleifen wählen, iſt des Nachts zwiſchen Sonnen-Untergang und Aufgang. Wie nun in dieſer Lage ein jeder Offiziant, welcher ſeine Pflicht erfüllen will, und ſich an der Gränze poſtiret, ähnlichen Mißhandlungen ausgeſezt iſt; ſo iſt Uns der Vorſchlag geſchehen, zu verfügen: daß künftig kein Getreide nach Sonnen-Untergang und vor deren Aufgang bey Strafe der Confiscation nach den äuſſerſten Gränz-Dörfern transportiret werden ſoll, um dadurch die Contraventiones möglichſt zu hemmen, zugleich aber auch denen Gränz-Auſſehern Schuß zu verſchaffen, maßen ſie ſich alsdenn nicht an der äußerſten Gränze aufhalten dürfen, um das Getreide anzuhalten. Da nun dieſer Vorſchlag der Sache vollkommen angemeßen befunden worden; So habt Ihr ſämmt-

Digitized by Google

ſämmtlichen Creis-Einſaßen gemeſſenſt einzuſchärfen, daß ſich niemand unterſtehen ſoll, des Nachts und nach Sonnen-Untergang oder vor Sonnen-Aufgang Getreide nach den Gränz-Dörfern zu transportiren, widrigenfalls die Uebertreter dieſes Befehls der Strafe der Confiscation des Getreides ohnfehlbar zu gewärtigen haben ſollen. Wie nun die Accise- und Zoll-Direction von dieſer Verfügung benachrichtiget worden. So habt Ihr Eures Orts auch auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten, und alle Attention darauf zu verwenden. Sind rc.

Nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang ſoll kein Getreide nach den Gränz-Dörfern transportiret werden.

No. XXIV.

d. d. Breslau den 20ten April und Glogau den 4ten May 1790.

Circulare,

betreffend die Abänderungen und nähere Beſtimmungen des Circularis vom 10ten Junii a. pr. wegen der Annotation über den Debit der Fleiſcher, Bäkker und Brandweinbrenner auf den Dörfern unter der ſtädtſchen Meile.

An ſämmtliche Land-Räthe ingl. m. m. an ſämmtl. Krieges- und Steuer-Räthe exclusive der Grafſchaft Glatz.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unſern rc. Nach dem Edict vom 10ten Decbr. 1748. ſollen auf Dörfern unter der ſtädtſchen Meile die Fleiſcher, Bäcker und Brandweinbrenner, wenn letztere nicht Pacht- oder Dienſtbrenner der Grundherrſchaften ſind, ein Nahrungsgeld erlegen, das halb ſo

Wegen Erlegung des Nahrungs-Geldes der Fleiſcher, Bäcker und

Brandwein-brenner unter der ſtädtſchen Meile.

ſo viel beträgt, als ein ſolcher Profeßioniſt in der Stadt an Acciſe und Servis von ſeiner Profeßion entrichtet. Das Edict vom 12ten März 1775. beſtimmt aber ausdrücklich, daß dieſe Vorſchrift ſich auf alle Dörfer unter der ſtädtſchen Meile, ohne Unterſchied, ob die Stadt das Meilen-Recht habe, oder nicht habe, ſobald ſie nur accisbar iſt, erſtrecken ſoll. Verſchiedene Landräthe haben zeither bey manchen Dörfern die diesfälligen Vorſchriften um deswillen ganz auſſer Acht gelaſſen, weil die unter der Meile belegene Stadt ſchon auſſer ihrem Creiſe gelegen hat. Indeſſen erhellet von ſelbſt, daß dieſes dem Edict vom 12ten März 1775. ganz zuwider iſt, und die Krieges- und Steuer-Räthe und Magiſträte ſind angewieſen, künftig deſto ſorgfältiger darauf zu ſehen, daß die unter ihrer Aufſicht ſtehende Städte nicht ferner darunter leiden. Die Sätze wornach das Nahrungs-Geld dieſer Leute entrichtet wird, ſind folgende nach Maaßgabe der halben Acciſe und Servis-Sätze:

Sätze, wornach das Nahrungsgeld entrichtet wird.

1.) bey den Fleiſchern.

	Rtlr.	Gr.	D'.
Von einem pohlniſchen Ochſen —	1	16	4
— Land-Ochſen —	1	9	4
— einer Kuh — —	1	2	6
— einem Stier — —	—	18	6
— Kalbe — —	—	3	5
— Schöps oder Schaaf —	—	2	11
— großen Schweine —	—	5	9
— kleinern Schweine —	—	4	9

2.) bey den Bäckern.

	Rtlr.	Gr.	D'.
Von einem Scheffel Weitzen	—	6	2$\frac{3}{7}$
— Roggen	—	2	9$\frac{4}{7}$
— Gerſte	—	2	9$\frac{4}{7}$

3.) bey den Brandweinbrennern.

	Rtlr.	Gr.	D'.
Von einem Scheffel Weitzenſchroot	—	14	7
— Roggenſchroot	—	11	9$\frac{3}{7}$

Wegen

Digitized by Google

Wegen Regulirung der jährlichen Nahrungs-Steuer dieſer Leute muß ſich jeder Land-Rath des Creiſes mit dem Steuer-Rath des Departements, oder einem von dem letztern zu deputirenden Mitgliede des Magiſtrats zur gewöhnlichen Zeit zuſammen in jedes Dorf begeben, die Regiſter, ſo von Seiten der Dorf-Gerichte geführt werden, mit den Annotations-Büchern der Profeßioniſten genau vergleichen, und hiernach den Ertrag oder auf das folgende Jahr zu erlegenden Nahrungsſteuer den Principien gemäß beſtimmen. Das hierbey aufgenommene Protocoll und die daraus angefertigte Deſignation muß ſodann allemal von dem Land-Rath ſowohl, als von dem Steuer-Rath unterſchrieben, zu Unſerer Approbation eingereichet werden. Zeither iſt bekanntlich der Debit dieſer Leute äußerſt unrichtig angegeben, und mithin das Nahrungsgeld derſelben eben ſo unrichtig ausgemeſſen worden. Um nun dieſen Unrichtigkeiten abzuhelfen, haben Wir bereits durch das Circulare vom 10ten Junii 1789. feſtgeſetzt, daß über den Debit dieſer Leute eine genaue Annotation geführet werden ſoll, und die Erfahrung hat gelehrt, daß die getroffene Maasregeln einerſeits den beabſichteten Erfolg bewürket, ob ſie gleich andrerſeits durch Mißverſtändniſſe manche Inconvenienzen veranlaßt haben. Es wird daher hierdurch wiederholt feſtgeſetzt: daß kein Dorf-Fleiſcher unter der ſtädtſchen Meile irgend ein Stück Vieh, ohne Unterſchied ob es zur eigenen Conſumtion oder zum Verkauf geſchlachtet wird, eher ſchlachten darf, als bis er davon dem Gerichtsſchreiber Anzeige gemacht, und dieſer es ſowohl in ſeinem zu führenden Annotations-Regiſter, als auch in dem beſondern Annotations-Buch des Fleiſchers unter gehöriger Bemerkung des Datums eingetragen hat.

Jährliche Regulirung dieſes Nahrungsgeldes von den Land- u. Steuer-Räthen.

Ueber den Debit ſollen Annotations-Bücher gehalten werden.

Was die Fleiſcher dabey zu beobachten, und wie ſie das Annotations-Buch vorſchriftmäßig führen ſollen.

Es iſt aber nicht genung, daß ein Fleiſcher bloß ſein Annotations-Buch zum Gerichtsſchreiber bringet, und von dem einzutragenden Vieh Anzeige macht, ſondern er darf auch durchaus nicht eher ſchlachten, als bis er ſein Annotations-Buch, nachdem das angezeigte Vieh darin gehörig vermerket worden, wieder zurück erhalten hat, um ſich damit bey den anzuſtellenden Reviſionen ſo-

Digitized by Google

gleich ausweiſen zu können. Da es aber beſonders in der wärmern Jahreszeit gewöhnlich iſt, daß mehrere Fleiſcher aus verſchiedenen Dörfern gemeinſchaftlich ſchlachten, und zeither ſo oft angefragt worden iſt, wie alsdenn die Annotation einzurichten ſey; ſo wird dieſerhalb folgendes feſtgeſetzet, welches Ihr beſonders den Dorfgerichten deutlich zu erklären habt. Wenn zwey Fleiſcher, die beyde auf Dörfern unter der Meile ſind, gemeinſchaftlich ſchlachten; ſo muß zuerſt in dem Dorfe, wo geſchlachtet wird, vor dem Schlachten annotirt werden, ſowohl mit wem der Fleiſcher des Dorfes gemeinſchaftlich ſchlachtet, als auch der wievielſte Theil des Schlachtfleiſches jedem der beyden Fleiſcher gehöret, ob nehmlich die Hälfte ½ u. ſ. w. Eben ſo muß zweytens in dem andern Dorfe unter der Meile, ſobald als der andere Fleiſcher daſelbſt ſein Theil des gemeinſchaftlich geſchlachteten Viehes einbringt, die Annotation auf gleiche Art beſorgt werden. Schlachtet aber ein Fleiſcher unter der Meile gemeinſchaftlich mit einem Fleiſcher über der Meile, und wird das Vieh ſelbſt auf dem Dorfe über der Meile geſchlachtet; ſo muß der Theil des Schlachtfleiſches, der ſodann in das Dorf unter der Meile von dem Fleiſcher daſelbſt eingebracht wird, ſogleich am letztern Orte annotiret werden. Wird das Vieh aber auf dem Dorfe unter der Meile geſchlachtet, ſo muß derjenige Theil des Schlachtviehes, welcher dem Fleiſcher unter der Meile gehöret, annotiret werden. Denn die Hauptſache hierbey kommt immer darauf an, daß auf Dörfern unter der Meile alles Fleiſch, ſo von Fleiſchern daſelbſt auf ihre Rechnung geſchlachtet wird, oder von ihnen, wenn ſie gemeinſchaftlich mit einem andern Fleiſcher auſſerhalb dem Dorfe ſchlachten, eingebracht wird, genau annotiret werde. Jeder Fleiſcher, der gegen obige Vorſchriften contraveniret, muß, wenn das ohne Annotation geſchlachtete Stück Vieh ein Ochſe, Kuh oder Stier und Kalbe iſt, die doppelten Nahrungsſteuerſätze erlegen, iſt es hingegen ein Kalb, Schaaf, oder Schwein, ſo beſtehet die Strafe in Erlegung der vierfachen Gefälle, und es bezahlet demnach ein Fleiſcher für einen nicht annotirten Pohlniſchen Ochſen 3 Rthlr. 8 Gr. 8 D'. und für einen Land Ochſen 2 Rthlr. 18 Gr. 8 D'. für eine

Beſtrafung der Fleiſcher die dagegen contraveniren.

Kuh

Kuh 2 Rthlr. 5 Gr. für einen Stier 1 Rthlr. 13 Gr., für ein nicht annotirtes Kalb 13 Gr. 8 D'. für einen Schöps oder Schaaf 11 Gr. 8 D'., für ein großes Schwein 23 Gr. für ein kleines nicht annotirtes Schwein 19 Gr. als Strafe. Eben ſo darf kein Dorf-Bäcker unter der Meile irgend einiges Getreyde, und zwar ohne Unterſchied, ob es zum Verkauf oder zur eigenen Conſumtion verbacken werden ſoll, eher zur Mühle bringen, als bis es auf gleiche Art mit gehöriger Bemerkung der Scheffelzahl und Getreideart vorher annotiret worden, und er ſein Annotations-Buch wieder zurück erhalten hat. Auch dürfen die Müller von dergleichen Leuten kein Getreide eher zum Vermahlen annehmen, als bis ihnen von einem ſolchen Mahlgaſte das Annotations-Buch vorgezeigt worden, und ſie von der würklich geſchehenen Annotation ſich überzeuget haben.

Wie die Bäcker ihr Annotations-Buch führen ſollen, und was den Müllern dabey obliegt.

(Addatur bey den Landräthen des Bolkenhayn-Landeshuthiſchen und Schweidnitziſchen Creiſes, und an den Kriegs- und Steuer-Rath Gallaſch.)

(„Da jedoch nach Euren wiederholten Anzeigen die mehreſten „Bäcker in den Gebürgs-Creiſen öfters nicht ſowohl eigenes Ge„treide zum Verkauf, als vielmehr fremdes Getreide blos ums „Backlohn verbacken, und dieſes theils von dem theureren Holz„preiſe in dortiger Gegend, theils auch daher rühren mag, daß „viele Weber in den Dörfern wohnen, die, um ihr Gewerbe deſto „ungeſtöhrter zu betreiben, nicht ſelbſt backen, ſo ſetzen Wir hier„durch feſt, daß auch ſolches Getreide, welches blos ums Back„lohn verbacken wird, jederzeit annotiret, und dabey immer be„merket werden muß, daß dieſe Quantität blos ums Backlohn ver„backen worden. Indeſſen haben die Bäcker von dergleichen Ge„treide, blos die halben Nahrungsſteuer-Sätze, und z. B. alſo „von einem Scheffel Roggen blos 1 Gr. 5 D'. zu entrichten.")

Wegen des Verbackens fremden Getreides im Gebürge.

Jede diesfällige Contravention eines Bäckers wird mit Erlegung der vierfachen Gefälle, und jeder Müller der hierunter ſeine

Strafe der Bäcker die gegen die Vor-

ſchrift contraveniren.

Pflicht verabſäumet, mit Erlegung der zweyfachen Gefälle beſtraft; ein Bäcker bezahlt daher für jeden nicht annotirten Scheffel Weitzen 1 Rthlr. 9 D'. und für jeden Scheffel Roggen oder Gerſte 11 Gr. 3 D'. Da aber das Nahrungsgeld dieſer Fleiſcher und Bäcker, ohngeachtet es nach den halben ſtädtiſchen Acciſe- und Servis-Sätzen erhöhet iſt, doch immer die ihm eigenthümliche Natur eine Gewerbeſteuer behält, und keinesweges eine Conſumtions-Abgabe wird; ſo ſoll den Fleiſchern und Bäckern, wegen desjenigen, ſo ſie zu ihrer eigenen Conſumtion ſchlachten und backen, und wie bereits feſtgeſetzet worden iſt, ebenfalls annotiren laſſen, und verſteuern müſſen, jährlich für jede Perſon über 14 Jahr das Nahrungsgeld von 6 Scheffel Roggen, und für jede Perſon unter 14 Jahren das Nahrungsgeld von 3 Scheffel Roggen, von dem nach den Annotations-Büchern jährlich auszumittelndem Nahrungsſteuer-Quantum abgerechnet werden. Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß dieſe Modalität nur bey den Fleiſchern und Bäckern, keinesweges aber bey den Brandweinbrennern ſtatt finden kann.

Wie es wegen demjenigen zu halten, ſo die Bäcker und Fleiſcher zur eigenen Conſumtion ſchlachten und backen.

Die Brandweinbrenner unter der Meile dürfen kein Getreide eher in die Mühle zum Schroten bringen, als bis es vorher annotiret worden, und ſie ihr Annotations-Buch mit dem gehörigen Vermerk wieder zurück erhalten haben. Die Müller aber, die dergleichen Getreide zum Schroten annehmen, haben hierbey eben das zu beobachten, was dieſerhalb bey den Dorfbäckern oben vorgeſchrieben worden. Hierbey wird noch ausdrücklich feſtgeſetzt, daß die Brandweinbrenner unter der Meile auch das Getreide, ſo ſie angeblich zum Viehfutter abſchrooten laſſen, ebenfalls zur Annotation anzeigen, und nach den hohen Nahrungsſteuer-Sätzen gleichwie den Brandweinſchroot verſteuern müßen. Denn es iſt einerſeits immer etwas unwahrſcheinlich, daß ſie dergleichen Getreide würklich zum Viehfutter und nicht zum Brandweinſchweelen verwenden, indem zur Maſtung des Viehes eigentlich nur der Spühlicht verbraucht wird, andrerſeits aber, wenn das geſchrootene Getreide auch würklich zum Viehfutter verwendet werden ſollte, ſind doch die Brandweinbrenner wegen des nicht geringen Vortheils bey der Maſtung ebenfalls zur Erlegung des hohen Nahrungsgeldes

Was die Brandweinbrenner zu beobachten haben, und wie ſie ihre Annotations-Bücher führen ſollen; ingleichen was den Müllern dabey obliegt.

Digitized by Google

des verbunden. Wegen jeder diesfälligen Contravention wird ein Brandweinbrenner mit Erlegung der doppelten und der Müller mit Erlegung der einfachen Nahrungssteuer-Sätze beſtraft. Für einen nicht annotirten Scheffel Weitzenſchroot bezahlt alſo ein Brandweinbrenner 1 Rthlr. 5 Gr. 2 D'. und für einen Scheffel Roggenſchroot 23 Gr. 6 D'. Damit auch fernerhin dieſe geſetzliche Vorſchriften genau beobachtet werden; ſo ſollen die Accise-Officianten von Zeit zu Zeit unvermuthete Reviſionen jedoch nie ohne Zuziehung eines Mitgliedes der Dorfgerichte anſtellen. Indem aber nunmehr einigen bisherigen Unordnungen bey den Reviſionen mehr vorgebeuget worden; ſo habt Ihr auch ſämmtliche Grundherrſchaften und Unterthanen ernſtlichſt anzudeuten, ſich dieſen Reviſionen auf keine ungebührende Art zu widerſetzen. Es erſtrecken ſich jedoch dieſe Reviſionen blos auf die drey benannten Arten von Profeßioniſten unter der Meile, nehmlich die Fleiſcher, Bäkker und Brandweinbrenner; wenn letztere nicht Pacht oder Dienſtbrenner der Grundherrſchaften ſind. Nach dem Circulare d. d. Breslau vom 10ten Junii und Glogau den 10ten Julii 1789. haben zwar die denuncirte diesfällige Contraventionen gemeinſchaftlich von dem Land-Rathe des Creiſes und dem Steuer-Rathe des Departements unterſucht werden ſollen, künftig aber ſollen dieſe Unterſuchungen von dem nächſten Magiſtrat angeſtellet und das darüber aufgenommene Unterſuchungs-Protocoll an den Land-Rath des Creiſes eingeſendet werden, Ihr aber habt ſodann dieſe Protocolle jedesmahl mittelſt Berichts zu Unſerer Entſcheidung einzureichen. Da die Strafgelder bey dergleichen Contraventionen faſt immer nur eine Kleinigkeit betragen; ſo können die ſonſt nach dem Circulare vom 22ten Junii 1774. feſtſtehenden Vertheilungs-Principien hierbey nicht ſtatt finden, ſondern der Denunciant ſoll die ganze Strafe, ſobald ſie nicht mehr als 1 Rthlr. beträgt, erhalten, gleichwie derſelbe, wofern die Hälfte der Geldſtrafe unter 1 Rthlr. beträgt jederzeit, 1 Rthlr., der Magiſtrat hingegen als judicium inquirens das übrige

Beſtrafung der diesfälligen Contraventionen.

Den Accise-Officianten ſoll erlaubt ſeyn, mit Zuziehung eines Mitgliedes von den Dorf-Gerichten unvermuthete Reviſiones zu machen.

Die Magiſtrâte ſollen die Contraventionen unterſuchen und die Unterſuchungs-Protocolla an die Landräthe zur weitern Berichts-Erſtattung einſenden.

Vertheilung der Strafen.

Digitized by Google

zu erhalten hat. Belaufſt ſich aber die Hälfte der Strafe über 1 Rthlr. ſo bekommt der Denunciant die eine und der Magiſtrat die andere Hälfte. Um aber endlich deſto zuverſichtlicher verſichert zu ſeyn, daß dieſes Circulare überall gehörig bekannt gemacht worden, habt Ihr aus allen Dörfern unter der Meile ſowohl die Dorf-Gerichte als auch die Bäkker, Fleiſcher und Brandweinbrenner vorzufordern, ihnen aus dieſem Circulare beſonders diejenigen Stellen, die auf ſie Bezug haben, und dasjenige enthalten, was ihnen eigentlich zu beobachten vorgeſchrieben worden, ernſtlichſt einzuſchärfen, auch ſelbſt, wenn dieſen Leuten irgend etwas nicht einleuchtend genug ſeyn ſollte, möglichſt zu verdeutlichen, damit die vorgebliche Unwiſſenheit in Betreff dieſer Vorſchriften nicht länger einen Entſchuldigungsgrund wegen deren Nichtbeobachtung abgeben könne. Sind ꝛc.

Publication dieſes Circularis.

No. XXV.

Digitized by Google

No. XXV.

d. d. Berlin den 25ten April 1790.

Innungs-Privilegium,

für die Maurer in der Provinz Schleſien und der Grafſchaft Glatz.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit öffentlich für Uns, Unſere Erben, und Nachkommen, Könige von Preußen, Churfürſten zu Brandenburg, und ſouveraine Oberſte Herzoge von Schleſien, was maßen die Maurer in Unſerer Provinz Schleſien allerunterthänigſt bey Uns angeſuchet, Wir geruheten ihnen zu Erhaltung mehrerer Ordnung die Errichtung eines eigenen Mittels in Unſerm gedachten ſouverainen Herzogthum Schleſien allergnädigſt zu verſtatten, und ihnen zu dieſem Behuf ein beſonderes Innungs-Privilegium zu ertheilen.

Wenn Wir nun in gnädigſter Erwägung, daß gegen dieſe Errichtung eines eigenen Mittels keinem andern Mittel ein gegründetes Widerſpruchs-Recht zuſtehet, und ſolche den Supplicanten zum wahren Nutzen und Vortheil gereichet, dem Geſuch derſelben zu deferiren kein Bedenken gefunden; Als befehlen Wir zu Erhaltung guter Ordnung hiermit:

Art. 1.

Daß an keinem andern Orte, als in accisbaren Städten, eine Gewercks-lade angeleget, aus dem Magiſtrat ein Gewercks-Commißarius nebſt 2 Aelteſten angeſetzet, die Lade ſelbſt aber in einem ſichern Orte, unter 2 beſondern verſchiedenen Schlöſſern aufbewahret werden ſoll. Von den Schlüßeln hat einen der Gewercks-Commißarius, und einen der vom Mittel zu erwählende, und vom Magiſtrat zu beſtätigende Ober-Aelteſte. In dieſer Lade werden alle das Mittel angehende Schriften, Geld, und das anzufertigende Gewerks-Siegel, die bekannten Landes Geſetze, Geburths- und Lehrbriefe aufbewahret. Sonderlich aber muß das Handwerks-Patent vom 16ten November 1731., die General Zunfts-Articul vom 5ten Januar 1739., die Königl. Edikte vom 28ten Februar, 18ten April und 14ten Decembr. 1747., die gedruckte Circularordre

vom

vom 14ten April 1750., 29ten Martii 1783. und das Generale vom 25ten Juny 1764. ſo wie die General- und jeden Orts, wo das Mittel etabliret iſt, Special-Feuer-Löſch-Ordnung, ferner die General-Verordnung der Maurer vom 15ten Decembr. 1785., vom 24ten Martii 1783. und 30ten Juny 1783., nicht minder das Creutzburger Armen-Haus-Reglement vom 4ten Februar 1774., das Bau-Reglement nebſt allen noch zu ergehenden Geſetzen angeſchaffet, und ſich darnach von denen Meiſtern und Geſellen genau gerichtet, und dieſe Geſetze alle ſofort für Geld angekauft werden.

Art. 2.

Wenn das Mittel an dem feſtgeſetzten Andreas-Tage zuſammen kommt, und ein Junge in die Lehre aufgenommen wird, der vorher ſeine Probe auf 4 Wochen ausgeſtanden hat, muß ſich derſelbe durch einen Geburths-Brief, oder Diſpenſation, auch wenn es ein Fremder iſt, der keinen Geburths-Brief ſchaffen kann, wegen ſeiner Geburth nicht minder durch einen Erlaubniß-Schein der Herrſchaft, wenn er ein Unterthan iſt, gehörig legitimiren, auch muß er ſich ausweiſen, daß er leſen, ſchreiben und rechnen kann, oder der Meiſter muß ihm annoch täglich eine Stunde während der Arbeit im Sommer, und des Winters 3 Stunden erlauben, wo er ſich darinnen üben kann, auch muß ihm der Meiſter im Zeichnen und Anſchlägen unterrichten. Dieſer Junge muß übrigens wegen des Lehrgeldes, der Caution, wegen ſeines Betragens und Aufführung, wegen ſeines etwanigen Austritts, deſſen Beſtrafung und dergleichen nach den angeführten Handwerks-Edicten und nach den General-Zunft-Artikeln behandelt und beurtheilet, und auch wenn Streit entſtehet, ſolcher vom Magiſtrat abgethan werden. Für der Freyſprache aber muß ihm der Gewercks-Commiſſarius im Leſen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen prüfen, und wenn er nichts von allen kann, muß er noch länger in der Lehre bleiben. An Lehrgeld entrichtet er 2 Rthlr. 6 ſgl. für das Aufgedinge zur Lade, 12 ſgl. Einſchreibe-Geld, und dem Zechbothen 3 ſgl.

Art. 3.

Die Lehr-Jahre, wenn er für Lehrgeld lernet, und ſchreiben, rechnen, leſen und zeichnen kann, ſind auf 3 Jahre feſtgeſetzet: kann er aber dies Schreiben ꝛc. ꝛc. nicht, ſo muß er noch 1 Jahr lernen, und ſich in der Zeit darinnen, und

Digitized by Google

und im Zeichnen und Anſchlägen, wie viel er nehmlich Steine gebraucht, und Feld-Steine, Kalk und Sand zu einem Cubik-Fuß, und zu dem beſtimmten ganzen Gebäude nöthig hat, üben. Findet ſich hierüber ein Streit, ſo muß die Obrigkeit ſolchen decidiren, und ſo auch, was in allen andern Fällen ſtrittig wird. Wenn der Junge beim Meiſter das Zeichnen und Anſchlagen der Gebäude gelernet, muß er davor 4 Monath für das Lohn des letzten Jahres über ſeiner Lehrzeit, wenn er auch frei geſprochen worden, bleiben, und ihm arbeiten.

Art. 4.

Der Meiſter iſt befugt, den Lehrling
das erſte Jahr gegen - 5 ſgl.
das zweyte - - - 6 ſgl. und
das dritte - - - 7 ſgl.
bei den fürhabenden Bauen anzuſtellen, und davon täglich 1 ſgl. Meiſter-Gebühren an ſich zu nehmen, das übrige aber dem Jungen zum Unterhalt laſſen, dies verſtehet ſich von ſelbſt dahin, wenn der Meiſter nicht den Jungen in ſeinem Hauſe und Brodt hat, in welchem Fall der Meiſter alles Geld behält. Indeſſen muß der Lehr-Junge der erſte und letzte auf dem Bau-Platze ſein.

Art. 5.

Der Meiſter muß den Jungen nicht in ſeinem Hauſe ohne Maurer-Arbeit behalten und ihn ſeine häusliche Verrichtungen thun laſſen, ſondern muß ihn täglich mit in die Arbeit nehmen, und ihn ſonderlich Anweiſung geben, wie die Arbeit angegeben und geführet werden muß, und wie dem Bauherrn zum Beſten etwas, ſonderlich mit dem Kalk zu menagiren iſt. Er muß ihm auch das Kalklöſchen und vermengen mit Sande lehren, ſonſt aber mit ihm vernünftig umgehen, nicht ohne erhebliche Urſachen ſchlagen, noch den Geſellen, oder der Meiſterinn ſolches geſtatten, oder hat von der Obrigkeit Ahndung zu erwarten, wenn dadurch der Junge zum Austritt bewogen worden, und nachher wohl gar zu einem andern Meiſter gebracht werden muß, welchen anzunehmen kein anderer Meiſter auf Anordnung der Obrigkeit ausſchlagen darf, und wofür auch der neue Meiſter das etwa in die Lade gelegte Lehrgeld erhält. Geht der Lehr-Junge ohne erhebliche Urſachen aus der Lehre, und kommt wieder, ſo muß er für jeden Tag der Abweſenheit eine Woche länger lernen. Wenn er etwas veruntreuet, muß es entweder von der Caution erſetzet, oder abgearbeitet werden.

Digitized by Google

Art. 6.

Falls ein Meiſter verſtirbet und die Wittwe einen tüchtigen Polirer hat; So kann derſelbe die Lehre fortſetzen bis auf die letzten 4 Wochen für dem Freyſprechen, weil er lernet, muß aber die letzten 4 Wochen bei einem andern Meiſter auslernen. Iſt kein tüchtiger Polirer vorhanden, ſo muß das Mittel den Lehrling einem andern Meiſter in die Lehre geben auf ſo lange als er noch zu lernen ſchuldig iſt. Das Lehrgeld behält die Wittwe verhältnißmäßig der Lehrzeit ihres Mannes.

Art. 7.

Ein Maurer muß entweder nach der Verordnung d. d. Breslau den 17ten und Glogau den 30. Juny 1763. vor oder nach der Lehrzeit die Weber-Profeſſion, es ſey Tuch, Raſch oder Leinweberey auch Spinnerey erlernen, wofür jedoch nichts an Lehrgeld, oder ſonſt dem Weber-Gewerk zu entrichten, wenn jene Profeßion nach der Lehre bey den Maurern erlernet worden, auch iſt er von den Koſten der Aufnahme bey der Maurer-Profeßion frey, wenn er die Weberey ſchon vor der Aufnahme erlernt hat.

Art. 8.

Nach verfloſſenen Lehr-Jahren ſoll der ausgelernte Burſche von ſeinem Meiſter dem geſammten Gewerke vorgeſtellet, von dem Zunft-Commißario wegen des Schreibens, Leſens und Rechens geprüft, auch von ſeinen Kenntniſſen einen Anſchlag zu machen, erforſcht, und zum Geſellen gemacht, nicht minder die Bürgſchaft aufgehoben, und retradirt werden. Bey dem Freiſprechen fallen die in dem Handwerks-Edikte ſchon verbothene Ceremonien von ſelbſt weg.

Die emanirten Handwerks-Generalien und General-Zunft-Articul ſind dem neuen Geſellen bekannt zu machen, ſo denn aber muß ihm ein gedruckter Lehrbrief für die Koſten des Edikts de 28ten Juny 1743. ausgefertiget und ſolcher in der Lade bis zu ſeinem künftigen Etabliſſement in einer Königl. Provinz nebſt der Copie aufbewahret werden. Ein Junge, der nur noch kurze Zeit zu lernen, und zum Soldaten eingezogen wird, ſoll ſogleich freigeſprochen, und von der Geſellſchaft dafür anerkannt werden. Wenn er aber noch einige Jahre zu lernen hat, kann er als Soldat bey einem Meiſter, der an einem andern Ort wohnet, auslernen.

Art.

Digitized by Google

Art. 9.

Der neue Geſelle muß mit Handſchlag verſprechen, ohne Conceßion der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer nicht auſſer Landes zu gehen, ſondern ſeine Wander-Jahre im Lande, weil er Gelegenheit genung zu lernen hat, zu vollenden. Für das Freiſprechen werden die Gebühren auf 12 ſgl. für das Einſchreiben, und dem Zechbothen 3 ſgl. feſtgeſetzet. Der Gewerks-Commiſſarius erhält 20 ſgl., ſo wie für jede der Zuſammenkünfte für ſeine Mühe. Wenn ein unbezünfteter Geſelle zünftig werden will, muß er das wie vorſtehet, einem Jungen beſtimmte Leſen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen können; wenn er es nicht kann, muß er noch bey einem bezünfteten Meiſter ein Jahr lernen, und ſich darinnen üben.

Zweiter Abſchnitt.
Von denen Geſellen.

Art. 1.

Jeder Geſelle muß drey Jahre wandern; dieß kann ununterbrochen geſchehen, und auch wenn er zurück kommt, und nach einiger Zeit wiederum fortwandert. Es ſey denn, daß Umſtände vorkommen, weshalb er von der Königl. ꝛc. Cammer vom Wandern diſpenſiret wird. Dieſe Diſpenſation zu erlangen, wird aber erfordert, daß er 6 Jahr bey geſchickten Meiſtern, und bey importanten Bauen als Polirer durch 2 oder 3 Jahr gearbeitet und mit dem Meiſter-Stück vollkommen beſtehet. Hiervon iſt keines Meiſters Sohn ausgenommen. Eben ſo wird es gehalten mit einem unbezünfteten Geſellen, der zünftig geworden iſt, wenn er durch eine Prüfung, eine Zeichnung und Anſchlag zu machen ſeine Geſchicklichkeit zum Meiſter werden genugſam ausgewieſen, und wenn er Diſpenſation von den Wander-Jahren einbringet, auch wenigſtens 2 oder 3 Jahr als Polirer bey einem Gewerk gearbeitet hat.

Art. 2.

Ein Geſelle, welcher auswandern will, muß zuvörderſt einen Wander-Paß vom Garniſon-Regiment, falls er unter ein Regiments-Canton gehöret, und wenn er unterthänig iſt, einen Erlaubniß-Schein von ſeiner Herrſchaft produ-

ciren, worauf zwar die Kundſchaft ihm ausgefertiget, jedoch nicht eher gegeben werden kann, bis er ſich bey der Obrigkeit geſtellet, und mit Handſchlag verſpricht, wenigſtens alle Viertel-Jahre von ſeinem Aufenthalt vermöge den publicirten und ihm bekannt zu machenden Generalien Nachricht zu geben.

Art. 3.

Wenn ein Geſelle ſich ohne verſchrieben zu ſeyn, einwandert, muß er nach den ergangenen Edicten vom 14 December 1747. und dem Creutzburger Armen-Haus-Reglement vom 4ten Februarii 1779. achten, ſich auf der Herberge melden, um Arbeit, durch den Alt-Geſellen, ſich umſchauen laſſen und ſeine Kundſchaft beim Aelteſten vorweiſen. Bekommt er Arbeit, muß er noch deſſelben Tages darein treten und ſeine Kundſchaft dem Ober-Aelteſten in die Lade übergeben. Bekommt er keine Arbeit, muß er ſofort nebſt der alten unterzeichneten Kundſchaft nach dem Handwerks-Geſchenke aus der Lade a 2 gr. nach Verlauf eines Tages weiter wandern. Es ſtehet nicht in ſeiner Wahl zu einem andern Meiſter, als den die Reihe des Umſchauens trift, in Arbeit zu treten, oder es muß bey der Obrigkeit ausgemacht werden, zu welchem er gehen muß. Wenn ein Geſelle aus einem Orte kommt, wo das General-Handwerks-Patent nicht gilt, muß er dieß allenfalls eidlich erhärten oder kommt er aus dem Reiche, wo die Kundſchaften nicht üblich ſind, darf er bey 20 Rthlr. Strafe nicht gefördert werden, es ſey denn, die Obrigkeit diſponire anders.

Art. 4.

Jeder Geſelle und Junge muß vom 1ten April bis zum 1ten Octobris jeden Tages 12 Stunden vollkommen arbeiten, ſich von 5 Uhr an früh zur Arbeit einfinden, und nach Ablauf 11 Uhr aufhören, Nachmittags von 1 Uhr anfangen, und bis 7 Uhr Abends arbeiten. Dagegen fallen die an manchen Orten gewöhnlichen Ruhe-Stunden zum Früh-Stück und Veſper ganz weg, immaſſen abſolute der Geſelle 12 Stunden arbeiten muß, und mithin ihm keine Ruhe-Stunde verſtattet werden kann, doch darf er auch ſchon um 6 Uhr Feyer-Abend machen, wenn er von den Mittags-Stunden eine Stunde fallen läſſet, und ſchon um 12 Uhr zu arbeiten, wiederum anfängt. Vom 1. October an, und ſo lange es die Witterung noch verſtattet, muß der Geſelle mit Sonnen-Aufgang anfangen,

Digitized by Google

fangen, und nach Sonnen-Unterzaug aufhören, auch hat er nur eine Ruhe-Stunde von 11 bis 12 Uhr.

Art. 5.

Der Meiſter muß dafür ſtehen, daß jeder Geſelle ſeine Arbeits-Stunden richtig inne hält, und weder zu ſpät kommt, noch zu zeitig abgehet. Der Geſelle ſo dawider ſündiget, giebt ein halbes Tagelohn Strafe. Eben ſo werden die Geſellen geſtraft, welche Montags und Sonnabends eher als nach abgearbeiteten 12 Stunden, Feyer-Abend machen. Diejenigen aber, die blauen Montag machen, werden nach Vorſchrift des Edicts vom 24ten Martii 1783. doppelt geſtraft, und zwar halb zur Lade, halb dem Meiſter. Auch muß kein Geſelle bey der Arbeit Toback rauchen, wodurch Zeit verſplittert, und vieles Unglück angerichtet wird, und welches ausdrücklich in der General-Feuerlöſch-Ordnung verbothen worden. Kein Geſelle muß ohne Erlaubniß des Meiſters in den Ruhe-Stunden für ſich irgend wo arbeiten. Das Lohn giebt er doppelt zur Strafe, halb der Lade, und halb dem Meiſter. Arbeitet er aber über die gewöhnlichen 12 Stunden, bekommt er für jede Stunde 1 ggr. zu Lohne.

Art. 6.

Das Tagelohn für einen Geſellen wird mit Inbegrif der Meiſter-Gebühr auf 8 ggr. feſtgeſetzet in den langen Tagen, in den kurzen Tagen nach dem 1ten October bis 1ten April auf 7 ggr. womit ſie ſich abſolute begnügen müſſen, aber weder Früh-Stück noch Vesper, an Brandwein, Bier, Brodt ꝛc. bey vierfacher Strafe etwas nehmen dürfen, noch weniger fordern können, auch nicht in Gelde, und dieſe Strafe iſt auch der Bau-Herr zur Cämmerey oder Armen-Caſſe zu erlegen unterworfen. Der Magiſtrat muß genau darauf acht haben. Beim Heben eines Gebäudes aber ſtehet dem Bau-Herrn frey, den Maurern, wenn ſie geholfen, ſo wie den Zimmerleuten nach ſeiner Willführ an Eſſen und Trinken, oder Gelde ein Douceur zu reichen. Der Meiſter muß ſich wegen des Lohnes des Polirers mit demſelben vergleichen.

Art. 7.

Kein Geſelle muß an Materialien, an Ziegeln, Steinen, Kalck, an Brettern, Rüſtholz, Spähnen, weder ſelbſt noch durch andere, durch andere, durch

Tage-

Digitized by Google

Tagelöhner ꝛc. ꝛc. mit nehmen. Geſchiehet es, ſo erleget der Geſelle das erſtemahl ein halbes Wochen-Lohn zur Cämmerei neben dem Erſatz, was er entwendet: das zweitemahl giebt er ein ganz Wochenlohn zur Strafe, und das 3te mahl wird er mit 8 oder 14 Tagen Gefängniß-Strafe nebſt dem Erſatz beſtrafet, auch wenn er es noch nicht läßt, aus dem Gewerk geſtoſſen. Von der Strafe erhält der Denunciant die Hälfte. Magiſtratus muß durch die Polizey-Bediente genau darauf acht haben laſſen, und wenn der Bau-Herr eingewilliget, dieſen mit eben der Strafe belegen, und die Strafe ohne Erlaß abfordern.

Art. 8.

Denen Maurer-Geſellen wird der Wechſel an jedem Orte, ohne an einem andern Orte zu arbeiten, verſtattet, doch muß er ſeinem Meiſter die Arbeit gegen Weynachten 8 Tage vorhero aufſagen, bey Strafe eines Wochenlohns, der Meiſter dagegen kann einem Geſellen nach Willkühr den Abſchied geben. Der andere Meiſter kann keinen ſolchen Geſellen aufnehmen, wenn er ſich nicht durch einen Einwilligungs-Schein legitimiret hat, bey eben der Strafe. Auch verſtehet ſich von ſelbſt, wenn der Geſelle zu einem beſtimmten Bau, oder auf eine beſtimmte Zeit bedungen worden, der Geſelle abſolute die Zeit aushalten muß. Ferner muß der Geſelle, der über Winter bey einem Meiſter geſtanden, wenigſtens den halben Sommer durch bey ihm bleiben. Der Magiſtrat jeden Orts kann bey vorfallenden Bauen, und nach Erforderniß der Local-Umſtände Meiſter und Geſellen an eine geraume Aufkündigungs-Zeit von 6 bis 8 Wochen binden.

Art. 9.

Damit auch jeder Maurer ſich ſein Brodt, aus Mangel der Arbeit verdienen kann, iſt ihnen erlaubt, die Garn-Weberey entweder nicht anhaltende, ſondern nur zur Winters-Zeit, oder anhaltende fort, wenn er will, bey einem Meiſter zu lernen, und wenn er genugſame Kenntniſſe erlangt hat, kann er gegen den 3ten Theil der Receptions-Gebühren, Weber-Meiſter werden, und entweder in der Stadt oder auf dem Lande, wenn nicht die Städtſche Weber-Zunft ein ausſchlüſſendes Recht hat, ſich ſetzen, Jungen lernen und Geſellen fördern, ohne zu wandern, wenn er nur das Weben tüchtig gelernet, und ein Meiſter-Stück, im Fall er ſich in der Stadt incorporiret, machen kann. Die Weberey

in

Digitized by Google

in Raſch und Tuch aber muß er vor der Lehre der Maurerey oder nachhero lernen, und bleibt es bey allen Sätzen dieſer Profeßionen. Lernt er aber abgeſetzt, während daß er die Maurerey treibet, kann er dennoch darin Garn-Weber-Meiſter werden, ohne zu wandern, wenn er aber Weber-Meiſter iſt, kann er ſich nicht zugleich als Weber und Maurer-Meiſter nehmen, von beyden Profeßionen nicht Geſellen und Jungen halten, ſondern muß entweder die Maurer- oder Weber-Profeßion alleine treiben.

Art. 10.

Die Geſellen können einen oder zwey Alt-Geſellen mit Genehmigung des Zunft-Commiſſarii und der Aelteſten unter ſich ausmachen, deren Pflicht iſt, ſo lange ſie rechtſchaffen ſich aufführen und nicht obrigkeitlich von der Alt-Geſellſchaft abgeſetzt werden,

a. einen einwandernden Geſellen denen Wittwen, ſodann denen Meiſtern, die noch keinen Geſellen haben, und denn allen Meiſtern, von dem Aelteſten bis zum Jüngſten die Arbeit anzubiethen;

b. die zur Geſellen Armen-Caſſe flieſſenden Geſellen-Gelder zu erheben, und zu berechnen,

c. alle Unordnungen unter den Geſellen den Aelteſten und allenfalls dem Magiſtrat zur Remedur anzuzeigen,

d. für ihre Mit-Geſellen in gemeinen Angelegenheiten beſcheiden zu reden, doch müſſen ſie ſich

e. alles Aufwiegelns bey ſchwerer Strafe enthalten, und muß bey deren Auswahl, ſonderlich auf einen ehrbaren Wandel, und Aufführung geſehen werden.

Art. 11.

Es kann zwar eine Herberge ſo wie ein anderes Gaſthaus gehalten werden, damit die einwandernden Geſellen wiſſen können, wohin ſie ſich zu wenden haben, und wo ſie anzutreffen ſind; der abgeſchmackte Gebrauch, den Wirth — Herbergs-Vater, die Wirthin — Herbergs-Mutter ꝛc. ꝛc. zu heiſſen, ſollen jedoch ſo wenig wie andere ſchlechte Gebräuche in Ausübung kommen.

Art.

Digitized by Google

Art. 12.

Zur Verpflegung armer, kranker auch bey der Arbeit verunglückter Geſellen und deren Unterhaltung in der Herberge, ſollen die Geſellen eine Caſſe unter ſich errichten, wozu jeder wöchentlich 2 Gröſchel, und jeder, der 14 Tage in Arbeit bleibet, 2 ſgl. Einſchreibe-Gebühr erleget, welche Abgabe jeder Meiſter wöchentlich vom Lohne abziehet, und an den Alt-Geſellen abgiebet, ſich aber vom Alt-Geſellen darüber bey der Abgabe quitiren läſſet. Auch kann mit Vorwiſſen des Zunft-Commiſſarii in Gegenwart des Aelteſten oder eines andern Meiſters eine auſſerordentliche Auflage zu nöthigen Bedürfniſſen der Geſellen geſchehen. Zu deren Beitrag iſt aller Geſellen Zuſammenberuffung nicht nöthig, da jeder Meiſter das, was beſchloſſen worden, vom Lohne wöchentlich abziehet, und quartaliter dem Aelteſten übergiebet.

Art. 13.

Alles Geld, was der Alt-Geſelle einnimmt, ſoll in eine nicht auf der Herberge, ſondern beim Ober-Aelteſten wiederum in einem Gemache verſchloſſen ſtehende mit 2 Schlöſſern verſehene Büchſe gethan, und darüber ſowohl bey Einnahme als Ausgabe eine ordentliche, jedesmahl mit von dem Alt-Geſellen zu unterſchreibende Rechnung geführet werden. Einen Schlüſſel hat der Aelteſte, und den andern der Alt-Geſelle. Beym Haupt-Quartal wird die General-Rechnung abgeleget, und darf der Raths-Commiſſarius nichts in Ausgabe paßiren laſſen, als was zu dem verordneten Gebrauche beſtimmt iſt, und beleget werden kann. Wegen der Unterhaltung der kranken Geſellen, falls die Geſellſchaft nicht ſo ſtark iſt, die kranken Geſellen allein zu unterhalten, und mit Koſt und Medicin zu verſehen; So müſſen die Meiſter aus der Lade und deren eigenen Mitteln auch beytragen nach Beurtheilung des Magiſtrats. Kein Geſelle der auch nur nach der Einwanderung, ohne daß er gearbeitet krank wird, muß ſchlechterdings nicht weiter geſchaft, ſondern am Orte bis zu ſeiner Herſtellung behalten werden, und wenn die Koſten viel machen, muß wie gleich geſagt, das Gewerk den Zuſchuß thun.

Art. 14.

Bey einem Feuer-Lermen müſſen die Maurer-Geſellen, ſobald als Lermen gemacht wird, mit einer Spitz-Haue und den nöthigen Löſch-Inſtrumenten zu Ab-

Digitized by Google

Abreiſſung der Dächer und Häuſer auf dem Platze, wo es brennet, ſich einfinden, und nach Vorſchrift der Feuer-Löſch-Ordnung nöthige Hülfe leiſten.

Art. 15.

Kein Geſelle ſoll ſich unterfangen, unter welchem Vorwande es auch ſey, einen Aufſtand zu machen, oder andere dazu aufzuhetzen, oder dazu zu verleiten, noch auch Meiſtern das Geſinde aufzureden. Der es thut, oder ſich verleiten läßt, ſoll als ein Aufwiegler hart durch die Obrigkeit beſtraft werden.

Art. 16.

Aller Briefwechſel in Handwerks-Sachen, und Abſchickung an andere Zünfte und Geſellen iſt durchaus verbothen. Kommt ein ſolcher Brief an, muß ihn der Alt-Geſelle dem Raths-Commiſſario unerbrochen überantworten, der ihn dem Magiſtrat übergiebt, und deſſen Antwort unentgeldlich erwartet.

Art. 17.

Auf den Grund der Handwerks-Generalien müſſen die Geſellen ſchlechterdings keine Lade, keine ſchwarze Tafel, keine Articul und Siegel haben; Sondern alle dieſe und andere Mißbräuche, ſobald ſich etwas davon äußert, müſſen die Alt-Geſellen den Aelteſten und die Aelteſten es dem Magiſtrat unverzüglich anzeigen, damit gegen die Uebertreter mit gebührender harter Strafe vorgegangen werden kann.

Art. 18.

Ein Geſelle, wenn er an einem Ort einige Zeit gearbeitet, und weiter wandern will, muß dem Meiſter die Arbeit 8 Tage zuvor aufſagen. Wenn er ſich unbeſcholten aufgeführet, ſoll ihm nebſt der alten Kundſchaft eine neue ertheilt werden. Er muß aber, wenn er ein Landes-Kind iſt, ſtipuliren, nicht ins Ausland zu gehen, ſondern in Königl. Provinzien zu bleiben.

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Von den Meiſtern, Meiſter-Stücken, und Meiſter-Rechts-Gebühren, Reception und Vereidung.

Art. 1.

Wenn ein Geſelle Meiſter werden will, muß er aus der Lade des Orts, wo er gelernet, Geburths- und Lehr-Briefe beybringen, und wenn er wo unterthänig, durch ein Atteſt ſeiner Herrſchaft, deren Einwilligung beſcheinigen, welches alles in die Lade genommen wird. Dann muß er ſich wegen ſeiner Wanderſchaft, und wegen der Arbeit durch 2 oder 3 Jahre bey einem beträchtlichen Bau, und bey einem geſchickten Meiſter als Polirer in der Provinz oder in der Gewerkſchaft ausweiſen, oder Diſpenſation von der Wanderung beybringen. Zugleich muß er ſich um das Bürgerrecht bewerben, und ſolches alles dem Gewerk vorweiſen. Wenn er aber auf dem Lande Meiſter werden will, muß er den Conſens der Landherrſchaft auswürken. Ein ausländiſcher Geſelle darf nur durch ein Meiſter-Stück ſeine Fähigkeiten nachweiſen, ſonſt aber bleibt er von der 2 oder 3 jährigen Arbeit als Polirer verſchont.

Art. 2.

Wenn dem Geſuch Meiſter zu werden nichts entgegen ſteht: ſo ſoll demſelben ein Meiſter-Stück zu fertigen, aufgegeben werden, und zwar verhältnißmäßig denen Meiſtern in groſſen Städten, denen Meiſtern in kleinen Städten und denen auf dem Lande, wovon kein Geſelle, auch keines Meiſters Sohn ausgenommen wird. Das Meiſter-Stücke, wenn der Geſelle Meiſter in einer groſſen Stadt werden will, beſtehet:

a. in einer Zeichnung zu einem ganz freyſtehenden maßiven Gebäude mit ſchiefen Winkeln 40 bis 60 Ellen lang, 50 Ellen breit mit einem Dache à la Mansarde und Souterrain verſehen, 3 Etagen hoch, unten mit einigen Gewölben, mit einem Ressaut von Pilastres oder Säulen, deren Ordnung der Ober-Aelteſte, unter Concurrenz vier anderer geſchickten Meiſtern beſtimmet.

b. der zweyte Riß oder Zeichnung beſtehet in einem maßiven landſchaftlichen Wirthſchafts-Gebäude nach willkührlicher Breite und Länge mit Stallung zum Rind-Vieh verſehen.

c. in

Digitized by Google

c. in einer Scheune, worinnen 500 Schock Getreide untergebracht werden können.

Zu erſterm Riſſe gehören folgende Zeichnungen:

1. die Façaden von der fordern, hintern und Seiten-Fronte mit oder ohne Frontispice und Mansarden-Dache, nebſt einer vor der Haupt-Thüre angebrachten maßiven Treppe.

2. Die 4 Grund-Riſſe als:

   a. der Plan des Souterrains, welches wenigſtens 4 Fuß über der Erde hoch heraus geführt iſt.

   b. der Plan von der erſten, zweyten und dritten Etage, worinnen eine maßive Haus-Treppe um 4 Pfeiler herum von unten bis oben in das Dach heraus angebracht ſeyn muß.

3. 2 Stück Profile, nehmlich:

   a. ein dergleichen nach der Länge des Gebäudes, und nach der gegebenen Durchſchnitts-Linie, welche die Meiſter ſogleich, als die Grund-Riſſe bis dahin fertig, zu beſtimmen haben. Der Durchſchnitt des Daches richtet ſich dagegen nicht nach der gegebenen Durchſchnitts-Linie, ſondern nach dem Forſten des Haupt-Gebäudes, damit der ganze Verband und Schleifung der Feuer-Eſſen darinnen geſehen werden kann, dieſe verlauft ſich aber, je nachdem eine Seite mit einem ſtumpfen Winkel angehangen iſt, durch den ſich treffenden Verſchnitt.

   b. Ein eben dergleichen Profil durch die Tiefe des Gebäudes, worinnen der ganze Aufzug der freien maßiven Treppe zu ſehen iſt. Hierbey verſtehet es ſich von ſelbſt, daß alles wie ſichs im Verſchnitt trift, auch nach der Regel aufgezogen ſeyn muß. Eben ſo müſſen auch von dem Landhauſe und Scheuer Grund-Riſſe und Profile gemacht werden. In kleinen Städten verfertiget der Meiſter werden wollende Geſelle:

Digitized by Google

1. eine Zeichnung von einem freiſtehenden maßiven Gebäude von Länge und Breite wie oben mit einem Dache à la Mansarde, 2 Etagen hoch ohne Souterrain, was ein Kaufmann der verſchiedene Gewölbe brauchet, nützlich und bequem bewohnen kann. Zu dieſem müſſen:

2. 4 Grund-Riſſe, als einen zu Anlegung der Keller, einen zur erſten, einen zur untern, und einen zur obern Etage gemacht werden.

3. machet er 2 Profile durch die Länge und Breite, und deutet darinnen alle vorkommende Wölbungen und Führung der Schorſtein-Röhren und Treppen gehörig an.

4. Fertiget er eine Façade von der fordern Fronte mit ordinairen Decorationen, dem Staude des Daches, und die darin kommen ſollenden Dach-Fenſter. Zu jedem der jetzo beſchriebenen Zeichnungen vom Meiſter in einer groſſen Stadt muß eine Berechnung gemacht werden, was zu jeder Etage an Materialien als: Steinen, Kalk, Sand, Ziegeln nöthig iſt, und was vor Maurer- und Handlangerlohn erfordert wird. Eben das muß beym Landhauſe geſchehen. Die Meiſter, nachdem jeder Zeit hat, wohnen dieſen Zeichnungen bey, und wenn nicht daran gearbeitet wird, wird die Zeichnung verſchloſſen. Binnen einer Zeit von 4 bis 8 Wochen muß ſich der Geſelle bemühen, mit dieſen Riſſen fertig zu werden. Das Papier aber wird von den beyden Aelteſten verſiegelt.

Art. 3.

Wenn der Geſelle das Meiſter-Stück fertig gemacht hat; So ſoll der Aelteſte ſolches dem Zunft-Aſſeſſori anzeigen, und dieſer mit dem Städtiſchen Bau-Inſpectore ſich über einen Tag einigen an welchem das Mittel zuſammen zu ruffen. In deſſen Beyſeyn wird das Meiſter-Stück beſichtiget, gemeſſen, und unpartheyiſch beurtheilt. Hiernächſt ſoll der Bau-Inſpector den Meiſter-

Geſel-

Digitized by Google

Geſellen vor dem verſammleten Mittel in ein weiteres Examen nehmen und erforſchen, ob er allein das Meiſterſtück verfertiget, und ſeine Profeßion gründlich verſtehet, und insbeſondere, ob er einen Grund bis auf feſten Boden auszugraben verſtehet, worinnen dieſer feſte Boden beſtehen muß, und ob er fähig iſt, ein tüchtig dauerhaftes Gebäude auszuführen, wie die Wiederlagen und wie ſtark ſie bey Gewölben ſeyn müſſen bey flachen und Creutz-Gewölben, und bey Mulden-Gewölben, und kurz über alle Wiſſenſchaften eines Mauer-Meiſters. Beſtehet der Geſelle in allem ohne weſentliche Fehler, ſo ſoll er zum Meiſter angenommen werden: wenn er nicht beſtehet, ſo ſoll er angewieſen werden, ſich noch mehr geſchickt zu machen; jedoch ſind kleine nicht weſentliche Fehler zu überſehen; alle Strafe und Schmauſerey aber fällt gänzlich weg.

Art. 4.

Wenn der Bau-Inſpector das Meiſter-Stück für tüchtig erkläret, und dennoch wegen der Aufnahme zum Meiſter zwiſchen dem Meiſter-Geſellen und dem Mittel Streit entſtehet, ſoll der Zunft-Commiſſarius die Sache für den Magiſtrat bringen und wenn derſelbe keinen einſtimmigen Vergleich bewürken kann, muß er den Vorfall der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer umſtändlich einberichten, welche durch den Bau-Directorem oder einen andern verſtändigen Bau-Bedienten nebſt zwey andern unpartheyiſchen Maurer-Meiſtern von bewährter Kenntniß und Erfahrung das Meiſterſtück in Augenſchein nehmen müſſen, die geſchehene Ausſtellungen prüfen, den Geſellen darüber examiniren und darüber umſtändlich und gutachtlich pflichtmäßig berichten, ob der Geſelle tauglich iſt, und wer die Koſten der neuen Unterſuchung und Prüfung zu tragen verbunden.

Art. 5.

Wenn ein unbezünfteter Meiſter in einer groſſen oder kleinen Stadt zunftmäßiger Meiſter werden will, muß er ſo das Meiſterſtück machen, wie der vorſtehende Geſelle, und muß mit allem eben ſo verfahren werden.

Art. 6.

Der ſo zum Meiſter aufgenommen wird, erleget 4 Rthlr. zur Lade, dem Bau-Inſpectori 16 gr., dem Gewerks-Beyſitzer 16 gr. an Schreib-Gebühr

12

Digitized by Google

12 gr. und 4 gr. dem Zechbothen. Der Meiſter welcher der Zeichnung beiwohnet, erhält 8 gr. für ſeine Verſäumniß täglich. Wohingegen auch hier das Meiſter-Mahl und alle Schmauſerey ſchlechterdings wegfallen muß.

Art. 7.

Wenn ein Geſelle nicht ſo viel im Vermögen hat, die Koſten der Reception zu bezahlen, ſoll er den Armen-Eid ablegen, und zum Meiſter angenommen werden, auch bleibt er der Zunft verhaftet, im Fall er künftig ſo viel Vermögen erwirbt, daß er die Receptions-Gelder füglich bezahlen kann. Ein ausländiſcher Geſelle bleibt davon frey. Eines Meiſters Sohn aber, oder der eine Wittfrau oder Tochter eines Meiſters heirathet, giebt nur die Hälfte der Receptions-Gelder, das Meiſter-Stück aber muß er in allem ohne Ausnahme machen. Einer der ſich glaubhaft ausweiſet, daß er ſchon anderwärts ſein Meiſterſtück gemacht, iſt davon frey, und erleget nur die Hälfte der Receptions-Gelder: ein Ausländer aber iſt von den Receptions-Koſten frey. Eben dies gilt auch nach gemachten Meiſter-Stücke allen Meiſtern, die ſich auf dem Lande etabliren oder auf einer kleinen Stadt, aber beym Mittel in einer gröſſern Stadt ſich incorporiren laſſen.

Art. 8.

Wenn ſich verſchiedene Geſellen zum Meiſter-Rechte an einem Tage melden, hat der älteſte Geſelle den Vorzug, wenn gleich der andere eines Meiſters Sohn iſt.

Art. 9.

Ein etablirender Meiſter iſt von der Jüngſterey frey, wenn er ſolche ſchon an andern Orten als Meiſter verrichtet hat.

Vierter Abſchnitt.

Wie Feuer-ſicher ein Gebäude aufzubauen.

Einer der zum Meiſter aufgenommen worden, ſoll bey Bauen ſich ſchlechterdings wegen der Feuerſicherheit nach nachfolgenden richten, als:

Art.

Digitized by Google

Art. 1.

Es ſoll die Brand-Mauer in einer Küche, wo eine Feuer-Eſſe darauf ruhet, von unten an bis oben aus maßiv aufgeführet, und keineswegen das Rähm-Stücke von der Wand, oder ein Balken in der Mauer gelaſſen und verblendet, ſondern alles Holz ausgeſchnitten werden.

Art. 2.

Der Mantel eines Küchen-Schorſteins überm Herde, wenn es der Platz leidet, muß mit gewölbten Bogen gemacht werden, und auf einen ſtarken Pfeiler ſeine Ruhe haben. Iſt aber der Platz zu enge, ſo muß der Mantel nur mit einem Schurtz von Holz gefaſſet werden, welcher Enge jedoch beym Bau eines neuen Hauſes durch deſſen Anlegung gleich anfänglich vorzubeugen, oder aber bey einem alten Hauſe durch Vergrößerung des Raumes im Wegreiſſen der möglichſten Mauren, und Verkleinerung der daran ſtoſſenden Gemächer abzuhelfen. Es ſoll im Fall der Unmöglichkeit, da der Mantel ſeine gehörige Weite doch haben muß, entweder derſelbe ausgehauen, und mit Leim 1½ Zoll ſtark überzogen oder begipſet werden.

Art. 3.

Eine ordinaire Feuer-Röhre, die ſchlechterdings auf keinem Holze gezogen werden kann, ſoll im Lichten 14 Zoll breit und 18 Zoll lang ſeyn: in einer Küche aber, worinn öfters und ſtarkes Feuer gehalten wird, wobey auch auf die Neben-Feuer zu ſehen iſt, und wo der Rauch in den Küchen-Schorſtein eingeführet wird, iſt die Röhre gröſſer zu machen, ſo, daß dem Haupt-Feuer und für die Neben-Feuer die erforderliche Weite auch da, wo die Röhre am engſten zu ziehen iſt, gegeben wird, imgleichen auch den Feuer-Heerd ein bis zweymahl ſo weit als 14 Zoll breit und 18 Zoll lang ausmachen, und von jedem Neben-Feuer muß noch eine beſondere Weite von 14 Zoll lang und 9 Zoll breit, oder 126 Quadrat-Zoll zugegeben werden. Anbey hat der Maurer nicht zu unterlaſſen, die Feuer-Eſſen höher als das Dach und oben beym Ausgange etwas erweitert, zu führen, um das Rauchen zu verhüthen.

Art. 4.

Hinter dem Kachel-Ofen muß keine hölzerne Wand ſtatt finden, wenn ſie auch noch ſo gut betünchet wird, ſondern es muß abſolute eine Brand-Mauer wenigſtens

Digitized by Google

wenigſtens von einem Steine oder ½ Elle ſtark, ſo hoch als die Stube ſelbſt iſt, gefertiget werden.

Art. 5.

Bey Anlegung eines Camins muß in den untern Etagen keine Schwelle gelitten, ſondern bis dahin wo ſich der Camin anfängt, ausgeſchnitten werden, auch müſſen die Diehlen wenigſtens eine Elle oder 6 Viertel breit vor dem Camine weggeſchnitten und gepflaſtert werden.

Art. 6.

Bey denen Camins in den obern Etagen, darinnen der Herd dem Fußboden gleich gelegen, müſſen die Balken bis ſo weit als ſich das Pflaſter extendiren ſoll, ausgeſchnitten, und vertrumpfet, und der Herd des Camins, falls er nicht ſchon auf einer Mauer ruhet, welches bey allen Gebäuden alſo eingerichtet werden muß, zwiſchen den Balken und in gleicher Höhe des Fußbodens gewölbet, und keine Schwelle oder Balken beybehalten, ſondern ausgeſchnitten werden. Ueberhaupt aber muß bey allen Caminen, Brand-Mauern und Feuer-Röhren, die Regel beobachtet werden, daß der Zimmermann dem Maurer weichen muß.

Art. 7.

Auf dem Lande muß unter denen Brand-Mauern, wo eingeheizet, oder der Herd daran geſetzet wird, durchaus kein Balken geduldet, ſondern die Mauern aus dem Grund heraus bis an den Balken oder Röhre gemauert werden.

Art. 8.

Es müſſen die Ofen 6 Viertel und drüber von der Wand abſtehen, auch keine hölzerne Wand zum Menagement der Ziegeln gelitten werden, welche nicht 2 Zoll ſtark mit Leim überzogen und dichte gemacht worden, um dadurch das Holzwerk vom Brande zu ſichern: da aber wo der Ofen wenigſtens keine 6 Viertel weit von der hölzernen Wand ſtehet, muß eine Mauer gefuttert werden, ſo lang der Ofen iſt.

Art.

Digitized by Google

Art. 9.

Sind Camine in der Stube zu placiren, ſo muß es ſo geſchehen, daß ſie nicht zu nahe an eine hölzerne Wand oder Säule angebracht, ſondern wenigſtens eine halbe Elle Mauer dazwiſchen gefertiget wird.

Art. 10.

Sowohl der Herd als die Einheitzung ſind mit einem Mantel, ſo weit die Brand-Mauer ſich extendiret, einzufaſſen, welcher wenn es nicht mit einer Mauer geſchehen kann, ſehr ſtark mit Leim zu überziehen, und muß der Rauchfang keinesweges offen bis an den Balken gelaſſen werden.

Art. 11.

Ein hölzerner Schorſtein muß gar nicht gemacht, ſondern mit Feuer-Eſſen, wie in den Städten vorgegangen worden.

Art. 12.

Dieſes alles zu beobachten, muß der Maurer folgenden Eid ſchwören:

> Ich ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen wahren körperlichen Eid, demnach ich zu einem Maurermeiſter angenommen worden, ich alles dasjenige, was bey Erbauung der Häuſer zur Brandſicherheit nach, in denen mir bekannt gemachten Zunft-Articuln vorgeſchrieben, und was in den Königl. Geſetzen bekannt gemacht worden, oder noch künftig bekannt gemacht werden möchte, ingleichen was in dem Bau-Reglement vorgeſchrieben ſtehet, auf das allergenauſte beobachten will, und auf keinerlei Weiſe davon abgehen werde: So wahr ꝛc. ꝛc.

welchen Eid jeder Meiſter, ſo bald er den Bürger-Eid abgeleget, und das Meiſter-Recht erhält, vor dem Zunft-Commiſſario, in Gegenwart der beyden Elteſten und des Gewerks, wenn ihm deſſen Wichtigkeit vom Commiſſario ſattſam erkläret worden, ablegen muß.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Von den Obliegenheiten und Gerechtigkeiten der Meiſter, ſowohl unter ſich als in Anſehung ihrer Zunftgenoſſen, wie auch gegen unbezünftete Maurer, andere Handwerker der Bauherrn und des Publici.

Art. 1.

Das Gewerk der Maurer bleibt unverſchloſſen, und können ſo viel Meiſter angenommen werden, als ſich melden, und mit dem Meiſter-Stücke beſtehen. Alle Städtiſche Maurer im ganzen Lande ſind zuſammen incorporirt, und machen im ganzen nur eine Zunft aus, obgleich um der Beſchwerde, wegen Aufnahme der Jungen, deren Freiſprache, und des Meiſterwerdens, durch eine weite Reiſe vorzubeugen, auch einzelne Zünfte mit einer Lade in dieſer oder jener Stadt zu errichten.

Art. 2.

Jeder Meiſter kann ſo viel Jungen in die Lehre nehmen, als ihm gefällig, und auch ſo viel Geſellen haben, als er nöthig hat. Auch kann er ſo viel Baue in Arbeit nehmen, als er nach Willkühr des Bauherrn entweder ſelbſt, oder durch geſchickte Polirer beſtreiten, und auszuführen im Stande iſt. Doch muß er ſonderlich für leztere ſtehen, und mit ſeinem Vermögen dafür haften, daß jeder Bau nach Riß und Contract-mäßig tüchtig und gut ausgeführet werde.

Art. 3.

Da zwar jeder Meiſter Jungen und Geſellen, nach ſeiner Willkühr und ohne Einſchränkung halten und annehmen kann; So ſoll doch der Magiſtrat und das Gewerk darauf halten, daß kein Meiſter einen Jungen, Geſellen und Tagelöhner bey einem andern Meiſter durch Verſprechung eines Geſchenks, mehrern Lohns, und dergleichen, abſpenſtig mache, und an ſich ziehe; Wer dawider handelt ſoll mit 2 Gulden vom Gewerke nach den General-Zunfts-Articuln beſtraft werden, und wenn der beleidigte Meiſter nicht damit zufrieden iſt, ſo muß die Sache für den Magiſtrat des Gewerks, wenn gleich ein Meiſter eines andern Ge-

Digitized by Google

werks den Bau hat, gebracht werden, nach dem alle Zünfte zuſammen verbunden, folglich auch der Magiſtrat, unter deſſen Handwerks-Bezirke der Bau geführt wird, der competirende Richter in Handwerks-Sachen iſt, auch in Rückſicht deſſen, der Meiſter gegen den die Schadloshaltung des ſchlechten Baues, der Verſäumniß ꝛc. genommen wird, unter ihm ſtehet. Kurz der Magiſtrat des nächſten Gewerks iſt und bleibt Richter in allen Handwerks-Sachen.

Art. 4.

Dafern ein Bauherr ſeinem Meiſter, wegen verzögerter, vernachläßigter, oder vorſchriftswidriger Arbeit den Bau abzunehmen genöthiget wäre; So ſoll kein anderer Meiſter Anſtand oder Vorwand nehmen, die Arbeit zu übernehmen, und zu vollenden, oder er hat zu gewärtigen, daß er vom Magiſtrat durch Zwangsmittel dazu angehalten werden wird, da dem Publico an der Ausführung des Baues ſo viel gelegen.

Art. 5.

Eine Wittwe kann zwar einen oder mehrere Baue durch geſchickte Polirer fortſetzen, und damit ſolange, als ſie Arbeit hat, continuiren, nur kann ſie keinen Jungen nach ihres Ehemannes Abſterben in die Lehre nehmen, ſondern darf nur die in Lehre befindlichen Jungen bis auf die verordnete letzte Zeit auslernen. Es verſtehet ſich dabey von ſelbſt, daß ſie alle Rechte und Gerechtigkeiten gleich ihrem verſtorbenen Manne zu genüſſen hat, jedoch aber auch die denſelben obgelegenen Pflichten erfüllen, und für die Polirer und tüchtige Arbeit ſtehen und haften muß. Den Regreß kann ſie gegen den Polirer und Geſellen nehmen. Kann ſie keinen Geſellen bekommen, mag ſie ſich nach ihrer Auswahl bey andern Meiſtern welche ausleſen, die ihr verabfolgt werden müſſen, wenn nicht beſondere Umſtände vorwalten, welche der Magiſtrat zu revidiren hat. Will ſie einen Maurer-Geſellen heyrathen, muß derſelbe für allen andern befördert und allen Geſellen vorgezogen werden.

Art. 6.

Wenn ein Mauer-Meiſter, oder deſſen Ehefrau, Kind, Geſelle, oder Lehr-Junge verſtirbt, ſoll die Zunft entweder geſammt, oder wofern ſie zu weit entlegen oder in Arbeit ſtehet; oder wenn ſie zu zahlreich iſt, nach obrigkeitlicher

 An-

Digitized by Google

ordnung nach der Reihe die Leiche tragen, und bis zum Begräbniß begleiten, der muthwillig auſſenbleibende aber von der Zunft beſtraft werden.

Art. 7.

Jeder incorporirte Meiſter kann im ganzen Lande und in der Grafſchaft Glaß in Städten und auf dem Lande Baue und Arbeit als Meiſter übernehmen und ausführen, ohne daß von einem andern Mittel einer Stadt ein Wiederſpruch ſtatt findet, ſondern der Wiederſpruch iſt jeder Obrigkeit zu überlaſſen, auch darf dergleichen Meiſter nichts zur Lade einer andern Zunft abgeben. Ein Geſelle aber muß ſich in dem Mittel, wo die Lade ſteht, einſchreiben laſſen, und die Gebühr des Einſchreibens ſo wie das Auflege-Geld zur dortigen Geſellen-Caſſe entrichten.

Art. 8.

Ein Meiſter der auf dem Lande etablirt, aber bey der Städtiſchen Zunft incorporirt iſt, hat einerley Recht mit den Städtiſchen Meiſtern. Andere unbezünftete Meiſter aber dürfen weder Jungen lehren noch Geſellen fördern und halten, weder einige Arbeit als Meiſter in der Stadt annehmen und ausführen noch auch wichtige Baue, als Kirchen, Klöſter, Herrſchaftliche Schlöſſer und Wohn-Gebäude und Mühlen übernehmen: hingegen aber mögen ſie Bauerhäuſer, auch Scheunen und Stallungen, und andere dergleichen Wirthſchafts-Gebäude aufführen, und können ſie Innlieger und andere Leute, die mit dem Mauren umzugehen wiſſen, ob ſie gleich die Profeßion nicht zweckmäßig erlernet, als Geſellen gebrauchen.

Art. 9.

Ein dergleichen unbezünfteter Meiſter iſt indeſſen verbunden, bey ſchwerer Strafe den in dem vorſtehenden Abſchnitt §pho 12. des 4ten Abſchnittes vorgeſchriebenen Eid beym Landrath abzulegen, und ehe es geſchehen, kann er keinen der geringſten Baue bey ſchwerer und harter auch 4 Wochen Stockhaus-Strafe annehmen und ausführen. Weshalb jeder der unbezünfteten Maurer über die Präſtation des Eides eine Recognition des Landraths zu ſeiner Legitimation bey ſich führen ſoll und muß.

Art.

Digitized by Google

Art. 10.

Das eigenmächtige Auftreiben der Stöhrer und unbezünfteten Meiſter wird den Zunft-Meiſtern unterſaget, dagegen ſoll ihnen von jedes Orts Obrigkeit durch Legung des Handwerks und Wegnehmung der Handwerks-Geräthe und allenfalls durch den Landrath promte Hülfe und Juſtiz auf deren Klage angedeihen.

Art. 11.

Jeder Meiſter muß auf ſeine Geſellen und Jungen genaue Aufſicht haben, daß ſie, wo ſie angewieſen worden, fleißig nach der Zeichnung arbeiten, auch vom Bauherrn über das ausgeſetzte Lohn von 8 ggr. nichts nehmen, noch abfordern, ingleichen die Tages-Stunden richtig in der Arbeit zubringen.

Art. 12.

Beſchwert ſich ein Bauherr über das langſame Arbeiten, ſoll der Meiſter vom Magiſtrat beſtraft werden.

Art. 13.

Jeder Meiſter ſoll über einen Bau, er ſey groß oder klein, welcher über 50 Rthlr. beträgt, woſern er nicht auf Tagelohn ausgeführt wird, einen Vertrag- oder Geding-Zettel ſchriftlich errichten, worin alles angeführet werden muß, was und wie das Gebäude ꝛc. aufzuführen, welcher Contract nachher die Regel der Decision im Streit-Falle macht; Wenn es der Meiſter unterläßt, hat er 4 Rthlr. Strafe halb zum Gewerk und halb zur Armen-Caſſe zu erlegen. Jedem Bauherrn ſtehet frey, dem Meiſter das Gebäude zu verdingen, wenn er ſolches nicht im Tagelohn aufführen will, doch muß der Meiſter den Bauherrn bey dem Verding nicht überſetzen, ſondern durch einen dem Bauherrn zu übergebenden Anſchlag mit Koſten rechtfertigen.

Art. 14.

Wer nicht Brandſicher einen Bau, ſondern gegen die Vorſchriften, gegen Riß und Anſchlag ausführet, ſoll die Abänderung nicht allein auf ſeine

Digitized by Google

ſeine Koſten mit Verluſt des Arbeitslohns von neuem aufführen, ſondern auch der Meiſter mit Gefängniß- und Zuchthaus-Strafe um ſo mehr beleget werden, als er gegen ſeinen Eid durch vorſetzliche Uebertretung gehandelt, und meyneidig worden iſt.

Art. 15.

Insbeſondere ſoll Niemand in der Stadt einen neuen Bau übernehmen, noch weniger zur Ausführung ſchreiten, bevor nicht der Riß vom Magiſtrat revidiret, und ſonderlich mit lauter Kalk und Sand ohne einigen Zuſatz von Leim zu mauern, approbirt, auch wenn zwiſchen Nachbarn Streit über die Bauſtelle, Bau-Art, und Grenze vorwalten, ſolche abgemacht worden.

Art. 16.

Da auch zum Vortheil des Publici nachgegeben wird, daß die Schieferdecker, weil ſie ihre Arbeit ohne Gerüſte machen, Gebäude mit Ziegeln decken, in und auswendig abputzen und ausweiſſen mögen; So müſſen die Maurer ſolche zulaſſen und verſtatten, dagegen den Maurern auch freyſtehet, mit Schiefer zu decken. Inzwiſchen iſt den Schieferdeckern nicht erlaubt, ordentliche Gerüſte zum decken, abputzen und ausweiſſen zu machen, indem ihre Art zu decken, ohne Gerüſte, blos dem Publico zum Beſten in Abſicht der Menage verſtattet worden.

Sechſter Abſchnitt.

Von der innern Einrichtung der Zünfte, ihren Zuſammenkünften, Elteſten, Jüngſten, Auflege-Geld, Lade- und Rechnungsführung.

Art. 1.

Jede bezunftete Mauer-Meiſter müſſen den Zunft-Elteſten, nachdem ſelbige vom Magiſtrat beſtätiget worden, und dem Gewerks-Commiſſario den gebührlichen Gehorſam und Folgſamkeit erzeigen, und auf deren Beſchickung ſich unweigerlich vor ihnen geſtellen.

Art.

Digitized by Google

Art. 2.

Wenn das Mittel zu ſtark iſt, und wenn durch das Quartal-Geld der, alle Quartale einkommende Groſchen zu viel einkommt, als gewöhnlich nothwendig iſt; ſo kann derſelbe vermindert, und nach Verhältniß der wöchentlich gehabten Geſellen der Beitrag reguliret, und die Eintheilung nach jedes Meiſters Verdienſt nur quartaliter beſtimmt werden.

Art. 3.

Führet jeder der beyden Elteſten wechſelſeitig nach einem vom Magiſtrat vorgeſchriebenen Schemate über den approbirten Etat, die Rechnung der Handwerks- und Geſellen-Gelder.

Art. 4.

Alle auſſerordentliche Mittels-Anlagen werden ſchlechterdings verbothen: Sollte aber dergleichen erfordert werden, ſollen die Elteſten und der Zunft-Commiſſarius ſolches dem Mittel vortragen, ſodenn aber den gefaßten Entſchluß dem Magiſtrat unter der Anzeige der Urſache der Nothwendigkeit zur gehörigen Approbation überreichen. Schulden können die Elteſten nicht machen, noch Capitalien bey eigenem Erſatz aufnehmen, wenn gleich das Mittel conſentiret hat.

Der Elteſte iſt keinesweges bey Strafe des Erſatzes befugt, die Ausgaben über den Etat ohne Conſens des Magiſtrats zu überſchreiten.

Art. 5.

Die gewöhnliche Zuſammenkunft iſt alle Quartale mit Vorwiſſen des Magiſtrats und des Zunft-Commiſſarii, wobey die Meiſter und Geſellen des Orts erſcheinen müſſen. Alle Jahre aber iſt eine Hauptzuſammenkunft aller Meiſter und Geſellen bey jeder Lade zu halten, wobey jeder bey der von dem Gewerck zu beſtimmenden Strafe; beſonders die Meiſter gegenwärtig ſeyn, oder das Ausbleiben durch erhebliche Urſachen entſchuldigen müſſen.

Art. 6.

Bey dieſen Zuſammenkünften giebt jeder Meiſter die Quartal-Gelder für

Digitized by Google

ſich, und das, was er jedem Geſellen an Wochenlohn abgezogen, nebſt der Berechnung was er dem Alt-Geſellen behändiget. Alles wird zur Lade, und das was von den Geſellen an Quartal-Geld zuſammen gebracht worden, in die Geſellen-Büchſe gethan. Kann der Elteſte, der die Berechnung führet, nicht erſcheinen: ſo muß er die Deſignation und das geſammlete Geſellen-Geld, auch die Quittung über die Ausgabe einſenden. Bey der Jahres-Zuſammenkunft muß der Elteſte und der Alt-Geſelle die Rechnung zur Reviſion übergeben, welche dem Magiſtrat zur Prüfung vorzulegen iſt.

Art. 7.

Bey den Zuſammenkünften müſſen alle ſich beſcheiden und ſittſam aufführen, auch dem Zunft-Commiſſario und Elteſten alle ſchuldige Achtung und Folgſamkeit leiſten, welchen allen erſtere mit einem guten Bryſpiele vorgehen müſſen. Wer dawider handelt, ſoll nach Befinden des Gewerks beſtraft werden.

Die Zänkereyen ſind

Art. 8.

von Klägern und Beklagten gehörig aufzunehmen, und nach erfolgter Erwägung zu decidiren. Kleine Zänkereyen können auch, auſſer der Zuſammenkunft vom Gewerks-Commiſſario und den Elteſten entſchieden und abgethan werden.

Art. 9.

Sonſt ſoll auſſer unvorhergeſehenen Urſachen halber keine Zuſammenkunft ſeyn: verlangt ſie aber einer: ſo muß er die Gebühren allein bezahlen.

Art. 10.

Alles, was bey den Zuſammenkünften verhandelt und beſchloſſen worden, ſoll durch einen Meiſter oder Zunft-Schreiber gegen das feſtgeſetzte Einſchreibe-Geld, in ein beſonderes Buch geſchrieben werden, zur Nachricht der Handwerks-Genoſſen, und zur verlangenden Nachricht vom Magiſtrat.

Art.

Digitized by Google

Art. 11.

Der jüngſte Meiſter muß die Jüngſterey ſo lange behalten und übernehmen, bis ein anderer Meiſter nach ihm angeſtellt worden, mithin wenn er zum Elteſten in Handwerks-Sachen gerufen wird, ſich bey ihm einſtellen, und die Zuſammenberufung des Mittels beſorgen. Falls es dem Jüngſten zu erſcheinen nicht möglich iſt, muß er es dem Elteſten anzeigen, damit ein anderer ſeine Funktion zu verrichten, beſtellet werden könne.

Art. 12.

Alle approbirte Verordnungen müſſen bey der jährlichen Zuſammenkunft Wort für Wort ſonderlich die General-Zunfts-Articul durch einen Elteſten oder ſonſt Jemanden, ſo wie die Zunft-Articuli ſelbſt vorgeleſen werden.

Nachdem Wir nun vorſtehende Articulos für das ganze Maurer-Gewerk in Schleſien und der Grafſchaft Glatz Unſerer Allerhöchſten Intention in allen Stücken gemäß halten; Als haben Wir ſolche aus ſouverainer Landesherrlicher Macht und Gewalt mit dem Vorbehalt der Abänderung in Vermehrung und Minderung oder neuer Sätze hiermit confirmiren und beſtättigen wollen, befehlen auch Unſern Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern, ſo wie den Magiſtråten jedes Orts darüber unabänderlich ſteif und feſt zu halten.

So geſchehen Berlin den 25ten April 1790.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

Digitized by Google

An ſämmtliche Steuer-Räthe und m. m. an den Breslauſchen Magiſtrat und an ſämmtliche Bau-Inſpectores.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Anbey laſſen Wir Euch — Exemplaria der abgedruckten General-Zunft-Artikel für die Maurer in dem Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz mit dem Befehl zufertigen, Ein Exemplar davon zu Eurer Regiſtratur zu nehmen und jedem Euch untergebenen Magiſtrat 2 Exemplaria davon mit der Ordre zuzuſtellen, eines davon der Communität zu publiciren, und ſodann bey der Regiſtratur aufzubewahren, das andere aber dem Gewerk der Maurer zu communiciren. Bey dieſer Publication haben die Magiſträte die Bauende anzuweiſen, bey Strafe des doppelten Erſatzes keinem Maurer mehr als das verordnete am Tagelohn zu geben, ſolches auch den Maurer-Gewerken kund zu thun. Ueberhaupt haben ſolche auf deſſen durchgängige Befolgung genau zu attendiren, alle Plackereyen möglichſt zu verhüten, ſowohl auf das verordnete Tagelohn, als auf die Arbeitſtunden Acht zu haben, daß keines von beyden überſchritten werde, und die Gewerke anzuweiſen, die Zunfts-Artikel bey der nächſten Quartal-Zuſammenkunft ſofort zur Kenntniß der Meiſter und Geſellen zu bringen, und ſolche künftig bey allen Zuſammenkünften vollſtändig vorzuleſen.

Da es auch gewöhnlich iſt, daß der arbeitende Meiſter und Polirer etwas mehr Lohn erhält, ſo wird feſtgeſetzt, gleichwie es bey den Zimmerleuten bereits geſchehen, daß der arbeitende Meiſter 12 ſgl. Lohn haben ſoll, und ſo viel auch dem Polirer jeden Baues gereichet werden muß; wenn aber mehr gefordert oder gereichet worden, ſolches unter die verbotene Contraventiones zu rechnen und zu beſtrafen iſt. Sind ꝛc.

No. XXVI.

Digitized by Google

No. XXVI.

d. d. Breslau den 29ten April und Glogau den 11ten May 1790.

Circulare,

betreffend die zu Verhütung der Getreyde-Exportation zu treffende Maasregeln.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir zu Verhütung der immer mehr und mehr überhand nehmenden Getreyde-Exportation feſtzuſetzen befunden, daß:

1.) ſämmtlichen Getreyde-Händlern, die nicht eine Meile von der Gränze wohnen, dieſes Gewerbe vor die Zukunft gänzlich inhibiret und darauf ernſtlich geſehen werden ſoll, daß bey neu anzuſetzenden Getreyde-Händlern darauf Rückſicht genommen werde, und daß: *(Getreyde-Händler ſollen wenigſtens eine Meile von der Gränze wohnen.)*

2.) das Amt eines Scholzen oder Richters, und das Gewerbe eines Getreyde-Händlers nie in einer und derſelben Perſon vereiniget ſeyn ſoll, auſſer in dem beſondern Fall, wenn die Ehrlichkeit eines ſolchen Mannes hinlänglich bekannt iſt: *(Das Gewerbe eines Getreyde-Händlers und das Amt eines Scholzen, ſoll nie in einer Perſon vereiniget ſeyn.)*

ſo machen Wir Euch dieſe Unſere Allerhöchſte Willens-Meynung hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, allen in Eurem Creiſe befindlichen Getreyde-Händlern, die nicht wenigſtens eine Meile von der Gränze wohnen, den Getreyde-Handel ſofort zu inhibiren, auch keinem Scholzen oder Richter das Gewerbe eines Getreyde-Händlers, auſſer in dem Fall zu geſtatten, wenn derſelbe ein hinlänglich bekannter ehrlicher Mann iſt, worauf Ihr dahero mit Nachdruck zu halten habet. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. XXVII.

d. d. Glogau den 6ten May und Breslau den 2ten Junii 1790.

Circulare,

wegen des unbefugten Aufpaſſens der Landleute auf die Contrebandiers.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unſern 2c. Es ſind verſchiedene Fälle vorgekommen, daß ſich viele Einwohner unterſtehen, der desfalls ergangenen Circular-Verordnung d. d. Breslau den 1ten Junii a. pr. zuwider dennoch überall auf Contrebandiers aufzupaſſen, ſich dabey mit Seiten- und Schieß-Gewehr zu bewaffnen, die betretenen Contrebandiers, ja ſogar andere Reiſende unter dieſem Prätext zu mißhandeln, und die abgejagten contrebande Waaren zu verheimlichen und zu unterſchlagen. Da nun dieſes vermuthen läßt, daß entweder das diesfällige Verboth vom 1ten Junii a. pr. nicht überall gehörig publiciret worden, oder daß darauf nicht gehörig gehalten werde; ſo werdet Ihr hierdurch befehliget, erwehnte Circular-Verordnung auf das forderſamſte in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eures Departements) von neuem und mit dem Beyfügen zu publiciren, daß, im Fall ſich dennoch einige Landleute unterfangen ſollten, an der Grenze oder auf den Landſtraſſen auf Contrebandiers aufzupaſſen, und gegen ſelbige Gewaltthätigkeiten zu verüben, ſie ohne alle Nachſicht mit ſchwerer Zuchthaus- oder gar Veſtungs-Strafe beleget werden ſollen. Sind 2c.

Digitized by Google

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 18ten May 1790.

C i r c u l a r e,

wegen der erlaubten Ausfuhre des einländiſchen Roſolis und der Liqueurs.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch das Circulare d. d. Glogau den 14ten December und Breslau den 13ten Januar c. a. iſt die Ausfuhre des einländiſchen Korn und Brandweins aus Schleſien nach allen angränzenden fremden Provinzen gänzlich unterſaget worden, wobey es auch ſein Bewenden behält. Da aber unter dieſem Ausfuhr-Verbothe der einländiſche Roſoli und die Liqueurs nicht mit begriffen ſind, ſondern ſelbige als ein vorzüglicher Nahrungszweig der Diſtillateurs auszuführen nachgegeben worden; ſo habt Ihr dieſe Declaration des obigen Circularis ebenfalls in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eures Departements durch die Magiſtráte) überall gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XXIX.

Digitized by Google

No. XXIX.

d. d. Breslau und Glogau den 7ten May 1790.

Circulare,

wegen Verhütung der Exportation der rohen Leder.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Verbotene Ausfuhre der rohen Leder.

Unſern ꝛc. Da durch den in Pohlen auf die rohen Leder gelegten Impoſt ſchon an ſich ein groſſer Nachtheil für die Schleſiſche Leder-Fabriquen entſtehet, dabey aber auch noch zu befürchten iſt, daß die benachbarten Oeſterreichſchen Länder den Abgang der bisher mit Bequemlichkeit aus Pohlen erhaltenen rohen Leder nunmehro durch heimliche Ausfuhre roher Leder aus Schleſien zu erſetzen bemühet ſeyn werden; ſo habt Ihr den Land-Dragonern (den Polizey- und Salz-Bereutern) wohl einzuſchärfen, auf die heimliche Ausfuhre roher Leder genau Acht zu haben, und ihnen zu deſto mehrerer Aufmunterung zu verſprechen, daß ihnen die Hälfte des Werths der zu confiſcirenden Leder zu Theil werden ſoll. Uebrigens habt Ihr dieſes erneuerte Verboth ſofort in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eurer Inſpection durch die Magiſtråte) überall zu jedermanns Wiſſenſchaft bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Den Denuncianten ſoll die Hälfte des Werths der confiſcirten Leder zu Theil werden.

No. XXX.

Digitized by Google

No. XXX.

d. d. Breslau den 8ten May 1790.

Prämien=Plan,

für die Jahre 1791. 1792. und 1793.

Publ. per Circulare der Breslauiſchen Krieges= und Domainen=Cammer vom 29ten Decbr. 1790. und der Glogauſchen vom 10ten Januar 1791.

Die Königl. Breslauſche Kriegs= und Domainen=Cammer macht hiermit dem Publico bekannt, wie dieſelbe zu Beförderung der Landes=Fabriquen, des Seiden=Baues, der Anpflanzung der Maulbeer=Bäume, ingleichen guter Obſt=Bäume, Sammlung des Maulbeer=Saamens, auch wegen der Feuerung mit Steinkohlen ꝛc. nachſtehende Prämia auf die Jahre 1791. 1792. und 1793. auszuſetzen befunden hat.

A. Prämia

welche in dem Eliſabeth=Markte ausgetheilt werden ſollen.

1.) Derjenige Fabrikant oder Entrepreneur, welcher ſeit der Emanirung dieſes Prämien=Plans auf eigene Koſten in ſeiner Tuch=Fabrique das Knieſtreichen der Wolle einrichtet, und ſeine Spinnerey mit groſſen holländiſchen Rädern verrichtet, ſoll für jedes groſſe Rad, wenn er darauf beſtändig arbeiten läßt, und wenigſtens 10 dergleichen im Gange hat, als ein Prämium erhalten . . . 1 Rthlr.

2.) Derjenige Spinner in Oberſchleſien, welcher auf einem ſolchen groſſen Rade das feinſte wollene Knieſtreicher=Garn geſponnen, und ſolches durch Producirung eines Meiſter=Pfundes beweiſet, erhält ein Prämium von . . . 10 Rthlr.

3.) Derjenige aber, welcher die mehreſten Meiſter=Pfunde von dergleichen feinem Garn das Jahr durch geſponnen, erhält ein Prämium von . . . 15 Rthlr.

Der

Digitized by Google

Der Beweiß hiervon muß durch ein Atteſt des Steuerraths und des Magiſtrats geführt werden.

4.) Denjenigen fünf Tuchmachern, ſo die feinſten Tücher von Knieſtreicher-Arbeit, roh oder gefärbt, vorlegen, und ſich mit Atteſten legitimiren, jedem . . . 15 Rthlr.

für ein dergleichen fein melirtes . . 20 Rthlr.

Desgleichen auch denjenigen fünf Impetranten, welche die beſten Stück Tücher von ordinairer Knieſtreicher-Arbeit, roh oder gefärbt, vorlegen, jedem . . . . 10 Rthlr.

für ein dergleichen melirtes . . . 15 Rthlr.

nebſt der Hofnung, zu fernerer Aufmunterung.

5.) Demjenigen Tuchſcheerer oder Tuchbereiter, welcher ein ordinaires Tuch am beſten appretirt . . . 10 Rthlr.

für ein fein Knieſtreicher-Tuch . . . 15 Rthlr.

6.) Denjenigen, die 50 Bienenſtöcke als Ueberſtänder von eigener Zucht werden aufweiſen können, jedem ein Prämium von . 10 Rthlr.

doch ſo, daß ſolches Prämium nur an 20 Eigenthümer, die ſich zuerſt und am beſten dazu legitimiren, ausgetheilt wird.

7.) Derjenige Blattbinder in Schleſien, welcher das feinſte Blatt von geſottenen holländiſchen Rohr, nach holländiſcher Art zu den feinen ſeidenen und wollenen Waaren producirt, erhält . 10 Rthlr.

8.) Derjenige Fabricant in Schleſien, welcher das beſte feinſte Stück Battiſt roh producirt . . . 15 Rthlr.

9.) Derjenige, der ein ſolches Stück Battiſt gebleicht vorzeigt 20 Rthlr.

10.) Derjenige Fabricant, welcher das beſte, auf däniſche Art zubereitete Leder zu den Handſchuhen gefertigt hat . 20 Rthlr.

Derjenige welcher das mehreſte davon producirt, gut und untadelhaft . . . . 30 Rthlr.

11.) Derjenige Papiermacher, welcher das beſte und wenigſtens 1 Riß fein holländiſches Poſtpapier, ſo dem holländiſchen gleich zu achten, producirt . . . 50 Rthlr.

12.) Derjenige Leinen Garnſpinner, auf dem Lande, welcher ſeit Emanirung dieſes Prämien-Plans, in dem Creiße, worinnen er wohnt, das beſte egalſte und richtig geweifte, ganz- oder halbſchockigte Mandel-Garn geſponnen und davon ein Stück gegen den Eliſabeth-

beth-Markt, an den hieſigen Magiſtrat durch den Landrath eingeſchickt, welches bey der Cenſur von der ausgeſetzten Commißion für das beſte erkannt wird, erhält ein Prämium von . . . 3 Rthlr.

Derjenige Spinner, welcher im Creiße das mehreſte von dergleichen guten Garn geſponnen, erhält . . . 5 Rthlr.

Der Landrath jeden Creyßes hat die Garne, welche eingeſandt werden ſollen, von den Spinnern einzuſammeln, und mit Beyfügung der Atteſte, der Gerichte des Orts, und ſeiner, des Landraths, 8 Tage vor dem Eliſabeth-Markte, an den Magiſtrat zu Breslau einzuſenden, und an jedem Stück Garn auf einem verſiegelten Zettel den Nahmen des Spinners und deſſen Wohnungsort zu vermerken.

Mit dem Spinner, welcher das mehreſte Garn geſponnen, iſt es eben ſo zu halten, und ein Stück davon einzuſenden.

B. Prämia

wegen des Seidenbaues und der Maulbeer-Baum-Zucht, nicht minder des Anbaues guter Obſt-Bäume:

1.) Derjenige, er ſey ein adlicher, geiſtlicher oder anderer Particulier, welcher den Seidenbau betreibt, erhält für jedes Pfund ſelbſt erzeugte reine Seide ein Prämium von . . 12 Ggr.

2.) Derjenige, welcher ſeit Emanirung des neuen Prämien-Plans zum erſtenmal Seide bauet, und davon wenigſtens ein Pfund produciren kann . . . . . 10 Rthlr.

3.) Derjenige, ſo unter denen, die zum erſtenmal Seide bauen, die mehreſte Seide erzeugt, erhält . . . 25 Rthlr.

4.) Derjenige, ſo zum erſtenmal wenigſtens 60 Pfund ſelbſt gewonnene, gut gehaſpelte reine Seide wird vorweiſen, und ſich mit hinlänglichen Atteſten legitimiren, erhält auſſer den für jedes Pfund bereits bewilligten 12 Ggr. auch eine Prämie von . . 250 Rthlr.

5.) Derjenige, welcher durch eine Specification und Atteſt des Land- oder Steuer-Raths und des Plantagen-Inſpectoris des Departements, welche gratis zu ertheilen, beweiſet, daß er in einem,

Digitized by Google

dieſer 3 Jahre, aus ſeiner Maulbeer-Baum-Schule dazu ſchickliche Stämme ins volle Land, oder ins Freie, beſonders aber in eine Allee verſetzet, bekömmt für jedes 1000 Stück Maulbeer-Bäume 50 Rthlr.

6.) Demjenigen, der dieſes Prämium einmal erhalten, und in dem folgenden Jahre, durch die Atteſte der Land- und Steuer-Räthe und des Plantagen-Inſpectoris des Departements beweiſet, daß er dieſe Anzahl Maulbeer-Bäume noch unterhalte, und das, was davon eingegangen, nachgeſetzt habe, wird für das 2te Jahr für jedes 1000 Stück Maulbeer-Bäume zuerkannt . . 25 Rthlr.

und für das 3te Jahr, nach gleichmäßig geführten Beweiſe 20 Rthlr.

7.) Derjenige, ſo die mehreſten Maulbeer-Baum-Pflanzen in den Saatbeeten, nach Proportion des ausgeſäten Saamens erzeugt, erhält . . . 15 Rthlr.

8.) Der, ſo die mehreſten Bäume, von den ausgeſäten Saamen, in den Saatbeeten conſervirt, und in Baumſchulen verpflanzt 25 Rthlr.

9.) Derjenige, der in einem dieſer 3 Jahre, aus ſeiner Baumſchule, 100 Stück taugliche Bäume ins volle Land verſetzt, erhält 5 Rthlr.

für 200 Stück . . . . 10 Rthlr.

und ſo fort, für jedes 100 Stück, ſo er mehr ſetzt, auch 5 Rthlr.

10.) Derjenige, ſo von dieſen ins volle Land verpflanzten Maulbeer-Bäumen die mehreſten nach Proportion der gepflanzten Bäume gut conſervirt, erhält im zweiten Jahr . . 15 Rthlr.

Die Beweiſe werden durch die Atteſte der Land- oder Steuer-Räthe, und des Plantagen-Inſpectoris wie ad 2. geführt.

11.) Wer den mehreſten Maulbeer-Saamen aus ſeiner Plantage colligiret hat, und ſolches durch obgedachte Atteſte beweiſet, erhält 15 Rthlr.

12.) In denen Gegenden von Oberſchleſien, woſelbſt die Anziehung guter Obſt-Bäume bisher wenig, oder wohl gar nicht betrieben worden, werden die Dorf-Schulmeiſter aufgefordert, ſich darauf zu appliciren, wozu folgendes zur Aufmunterung hoffentlich dienen wird:

a) Ein Dorf-Schulmeiſter, der ſich die Anziehung von guten Obſt-Bäumen angelegen ſeyn läßt, ſoll in vorzüglichen Betracht gezogen, und bey Gelegenheit beſſer verſorgt werden.

b) Die

Digitized by Google

b) Die Dorfgemeinde ſoll ihm von ihren Gründen einen ſchicklichen Ort zu einem Obſt-Garten anweiſen, und ſolchen umzäunen.

c) Die Schulkinder ſollen ihm nach Verhältniß ihrer Kräfte im Anbau des Gartens, und bey deſſen Conſervation arbeiten helfen, damit ſie von Jugend auf mit der Obſtbaum-Zucht bekannt werden.

d) Die anzupflanzenden Bäume ſollen aus einer der Königl. Plantagen zu Brieg, Oppeln oder Sackerau gratis gegeben werden, die Dorf-Gemeinde aber gehalten ſeyn, ſolche abzuholen.

e) Damit die Schulmeiſter ſelbſt ſich gründliche Kenntniß erwerben, ſoll ihnen von den Königl. Planteurs, in ſpecie von dem ꝛc. Meelhorn zu Brieg, Unterricht zu Pflanzung, Pflege und Wartung der Bäume gegeben, und auf die Zeit, daß ſie ſich dieſerhalb auf einer Königl. Plantage aufhalten, wöchentlich auf das Atteſt des Planteurs 1 Rthlr. 12 Ggr. aus dem Prämien-Fond bezahlt werden.

f) Wenn die Königl. Planteurs die von ſolchen Schulmeiſtern angelegte Obſtgärte bereiſen, ſollen ſie diejenigen Schulmeiſter notiren, und der Königl. Cammer anzeigen, die vorzüglichſten Fleiß bewieſen haben, und 6 bis 10 derſelben im erſten Jahr . . . 30 Rthlr.
im zweyten . . . . . . 20 Rthlr.
im dritten . . . . . . 10 Rthlr.
zur fernern Aufmunterung accordirt werden. In denen folgenden Jahren ſollen diejenigen, ſo neue Anlagen machen, auf gleiche Art gratificirt werden.

g) Die Abnutzung der angelegten Obſtgärte, ſowohl an Unter- als Oberfrüchten, Gras ꝛc. ſoll denen Anlegern und ihren Nachfolgern im Dienſt verbleiben.

h) Die Planteurs ſollen mit Ende Decembris, jeden Jahres, an die Königl. Cammern berichten, welche Dorfſchulmeiſter ſich zur Prämien-Erhaltung qualificiren, auch ihrem Bericht eine Nachweiſung von Errichtung, und vom Fortgang der etablirten Gemein-Obſtgärte, und in welcher Beſchaffenheit ſich jeder derſelben befindet, auch was für Sorten von Obſtbäumen, und wieviel von jeder Sorte befindlich ſind, beylegen.

 i) Bey

Digitized by Google

i) Bey ihren Bereiſungen ſollen ſie auf den Prämien-Fond täglich 12 Ggr. liquidiren können, das Vorſpann zu ihrem Fortkommen aber von den Gemeinden gratis erhalten.

C. Prämia
wegen Steinkohlen-Feuerung.

1.) Derjenige, welcher in Schleſien ſeine Bleiche auf Steinkohlen-Feuer einrichtet, und das Feuer unter 2 Keſſeln erhält, bekommt . . . . 10 Rthlr.

iſt die Bleiche auf 1 Keſſel gerichtet . . 5 Rthlr.

2.) Wer ſeine Bleiche, im Fürſtenthum Schweidnitz auf 2 Keſſel mit Steinkohlen errichtet, erhält . . 6 Rthlr.

daſelbſt auf 1 Keſſel . . . 3 Rthlr.

3.) Wer einen wohlgelungenen untadelhaften Brand Ziegel, aus einem Ofen von 30. und mehr Tauſenden, oder einen Feldofen von 60. bis 80000 Stück Mauerziegeln, durch Steinkohlen-Feuer betrieben, und ſolches beweiſet, erhält . . 10 Rthlr.

4.) Wer aber einen Ziegelofen zum Dachziegel-Brennen, mit Steinkohlen nach dem bey Schweidnitz erbaueten Modell anlegt, und darinnen 2 gut gerathene Probe-Brände gemacht hat, erhält ein Prämium von . . . . 15 Rthlr.

5.) Wer in den Fürſtenthümern Jauer, Liegnitz, Wohlau, Oppeln, Rattibor und in dem Leobſchützer Creiße einen Kalkofen auf Steinkohlen-Feuer einrichtet, nach Freyburger Modell und wenigſtens 100 Malter Kalk darinnen ausgebrannt, erhält . 10 Rthlr.

6.) Wer ſeine Brandweinbrennerey auf Steinkohlen einrichtet, und wenigſtens 3 Eymer Brandwein gebrannt . . 3 Rthlr.

7.) Derjenige, welcher ſeine Brauerey auf Steinkohlen-Feuer errichtet . . . 10 Rthlr.

8.) Wenn eine Färberey auf Steinkohlen-Feuer errichtet wird, auf 2 Keſſel . . . 10 Rthlr.

Auf 1 Keſſel . . . 5 Rthlr.

9.) Der-

9.) Derjenige Bäcker, ſo ſeinen Ofen mit Steinkohlen beheitzet, und gutes ausgebacknes Brodt liefert, erhält . . . 5 Rthlr.

10.) Wer ſeit Emanirung dieſes Prämien-Plans eine Einrichtung mit Steinkohlen-Feuerung bey dem Flachs- und Röthe-Dörren, denen Pottaſch-Salpeter- und Seifenſiedereyen trift, erhält für jede dergleichen Einrichtung ein Prämium von . . . 3 Rthlr.

Zu allen vorſtehenden Fällen sub B. et C. müſſen glaubhafte Atteſte von den Land- und Steuer-Räthen beygebracht werden.

Dieſe Atteſte werden:

a) bey der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer zu Breslau dergeſtalt eingereicht, daß ſelbige längſtens den 30. Novbr. jeden Jahres ſämmtlich eingegangen ſeyn müſſen.

b) müſſen nicht verſchiedene Objecte in ein Atteſt gebracht, ſondern wegen gewonnener Seide beſondere Atteſte, für die ins volle Land verſetzten Maulbeerbäume ebenfalls beſondere Atteſte, und ſolchergeſtalt für jedes anzuverlangende Prämium beſondere Atteſte übergeben werden.

c) muß in den Atteſten wegen der verpflanzten Maulbeer-Bäume pflichtmäßig und in folgenden Jahren deutlich exprimirt werden, ob das Prämium für das 1te 2te oder 3te Jahr competirt.

d) müſſen die Ausſteller der Atteſte pflichtmäßig darauf ſehen, daß bey den Plantagen und verpflanzten Maulbeer-Bäumen nicht alte und lange vorher exiſtirte Bäume mit in Anrechnung kommen, um dasjenige Quantum vollzumachen, auf welches das Prämium ausgeſetzt iſt.

e) Die Pächter der Königl. Domainen-Aemter und der Cämmerey-Güter der Städte werden, in ſofern ſie ſich zu dem Seidenbau und Anpflanzung der Maulbeer-Bäume in ihrem Pacht-Contract verbindlich gemacht, von dieſem Prämio ausgeſchloſſen.

D. Prämia

ſo an keine Zeit gebunden.

1.) Derjenige mit Tüchern handelnde Kaufmann, Eigenthümer einer Tuch-Fabrique und Tuchmacher, welcher in Schleſien gefertigte

Tücher,

Digitized by Google

Tücher, aus dem Orte ſeines Domicilii zu allererſt, und ohne daß ſolches ſchon vorher von andern Kaufleuten, Fabriquen-Inhabern oder Tuchmachern an dieſem Orte geſchehen, nach Frankfurt am Mayn, Braunſchweig, Leipzig und Naumburg an der Saale auf die Meſſe verſendet, und deren Exportation mit Zollzetteln gehörig erweiſet, nicht weniger auch den Verkauf derſelben, an dem Orte, wohin ihre Beſtimmung bey den hieſigen Zollämtern angegeben worden, in der Meſſe, zu welcher ſie verführt worden, darthut, erhält für jedes nach Frankfurt am Mayn verführtes Tuch . 2 Rthlr.
für jedes nach Braunſchweig . . . 1 Rthlr. 8 Ggr.
für jedes nach Leipzig oder Naumburg an der Saale 1 Rthlr.

2.) Demjenigen Lohgärber, welcher nach einer von des Irrländiſchen Doct. Macbridge vorgeſchriebenen beſſern Verfahrungsart, gegen die bisherige, nicht nur vollkommen ausgearbeitetes Leder erhalten, ſondern ſolches auch in kürzerer Zeit, und mit weniger Lohe, mittelſt Extrahirung der Lohe durch Kalkwaſſer, gar gemacht, und ſeine Werkſtatt dazu eingerichtet hat, und ſich durch Producirung wenigſtens 20 Stück dergleichen ausgearbeitetes Pfund- oder Sohlleder mit erforderlichen Atteſten des Magiſtrats und Fabriquen-Inſpectoris legitimiret, nebſt der Hofnung zu noch fernerer Aufmunterung eine Prämie von . . . 200 Rthlr.
Demjenigen, welcher als der zweite nach dieſem ſich legitimirt 100 Rthlr.

3.) Derjenige, welcher nach Verlauf von 5 Jahren, ſeit Emanirung des Prämien-Plans, ſeine Felder oder Gärten mit lebendigen Weisdornhecken, wo ſonſt hölzerne Zäune gemacht werden müſſen, umfaßt, und die mehreſte Anzahl nach Ruthen in völligen Stand geſetzt, ſolches durch ein Atteſt des Land- oder Steuer-Raths und des nächſten K. Forſtamts beweiſet, erhält ein Prämium von 40 Rthlr.
Derjenige, der nach dieſem das mehreſte gethan, erhält . 30 Rthlr.
Derjenige, der nach dem zweiten das meiſte gethan, erhält 20 Rthlr.
Derjenige, der nach dem dritten das mehrſte gethan, erhält 10 Rthlr.

4.) Derjenige Forſtbediente im Gebirge, welcher in ſeinem Revier die Rodung der Stöcke mit dem Stamme zugleich introduciret, ſolches durch ein Atteſt der Gebirgsforſt-Commiſſion dociret, ſoll, wenn

Digitized by Google

wenn er das mehreſte darin gethan, und obgedachtermaßen erweiſen, als Prämium erhalten . . . . 30 Rthlr.

Derjenige, ſo nach ihm das mehreſte darinn gethan . 20 Rthlr.

Derjenige, ſo nach dem zweiten das mehreſte gethan . 15 Rthlr.

Derjenige, ſo nach dem dritten das meiſte gethan . 15 Rthlr.

Derjenige, ſo nach dem vierten das meiſte gethan . 10 Rthlr.

Und derjenige, der nach dem fünften das meiſte gethan . 10 Rthlr.

Wobey zu bemerken, daß die Quanta von Klaftern, ſo aus dergleichen Stöcken, die mit dem Stamm zugleich gerodet ſind, geſchlagen worden, wenigſtens 150 betragen müſſen, unter welchen kein Prämium erfolgt.

Die Atteſte der Gebirgs-Forſt-Commißion müſſen ſpäteſtens ult. Decembris jeden Jahres bey der Breslauſchen Cammer eingereicht, und darinn die Zeit, wenn die Einſchlagung der Stöcke mit dem Stamm zugleich geſchehen, bemerkt werden.

5.) Denjenigen 2 Forſtbedienten, es ſey in Königlichen, Städtſchen oder Privat-Forſten, die bis auf den Herbſt, nächſt künftigen Jahres, die gröſte Anzahl von ſchönen geraden, bereits ſeit 6 Jahren von ihnen ſelbſt angepflanzten Eichen, beſonders auf Hutungs-Terrains, wo kein Anbau aus dem Saamen anzubringen iſt, werden vorweiſen können, und ſich hiezu am allererſten und beſten legitimiren können, jedem ein Prämium von 50 Rthlr. nebſt der Hofnung für ſie zu mehrerer Aufmunterung, und für andere, ſo erſt in künftigen Jahren es eben ſo weit bringen werden, die Zuſage, daß auch dieſe ſich ſolcher Prämien, dafern ſie ſich am beſten dazu legitimiren werden, zu erfreuen haben.

6.) Demjenigen, ſo ſich auf den Herbſt, nächſt künftigen Jahres, am erſten und beſten wird legitimiren können, daß er den meiſten Holz-Saamen in einem Jahre wird ausgeſäet haben, nebſt der Hofnung zu mehrerer Aufmunterung ein Prämium von 20 Rthlr.

7.) Denjenigen, die in Jahres-Friſt, in Oberſchleſien, eine groſſe Obſt-Baumſchule, nach der, von der Königl. Cammer emanirten Inſtruction anlegen werden, auf 4 Impetranten, ſo ſich dazu gehörig legitimiren, jedem ein Prämium von . 50 Rthlr. nebſt der Hofnung zu fernerer Aufmunterung.

8.) Der-

8.) Derjenigen Herrſchaft in Oberſchleſien, welche in ihrem Dorfe eine geſchickte Hebamme anſetzt . . . 25 Rthlr.

9.) Diejenigen Dominia in Oberſchleſien, welche ihrer Unterthanen Stellen ſämmtlich erblich machen . . . 100 Rthlr.

10.) Die Perſon, welche in einem Oberſchleſiſchen Dorfe das feinſte Garn von Wolle zu feinen Tüchern ſpinnt, bekommt ein neues Kleid, am Werth von 20 bis 25 Rthlr. dabey hat ſie den Vorrang und oberſten Sitz bey Hochzeiten und allen Zuſammenkünften im Dorfe, nach denen Gerichts-Perſonen.

11.) Die Herrſchaft oder Unterthan, der zum erſtenmal in Oberſchleſien Lein ſäet, den Flachs gut präparirt und daraus gut Geſpinnſte macht, wie es zur Gebirgs-Manufactur tauglich, erhält für den Scheffel Ausſaat . . . . 10 Rthlr.

12.) Demjenigen, der ſeinen Flachs dergeſtalt anbaut, daß er auf den Winter nächſtkünftigen Jahres, den daraus verfertigten Loth-Zwirn vorzeigen, und ſich hierinnen der Zeit, der Güte und Menge nach, zuerſt und am letzten legitimiret, nebſt der Hofnung zu fernerer Aufmunterung, auf 5 Impetranten, jedem eine Prämie von 20 Rthlr.

13.) Demjenigen Coloniſten und Unterthanen, die von ſelbſt gewonnenen Flachs das meiſte Hausleinen werden darzeigen, und ſich dazu zuerſt und am beſten legitimiren können, nebſt der Hofnung zu fernerer Aufmunterung, auf 5 Impetranten, jedem eine Prämie von . . . . . 20 Rthlr.

wobey zur Bedingung gemacht wird, daß dergleichen Leinwand in Stücken von 60 und 30 Ellen beſtehen muß, um es dadurch zur Handlungs-Waare zu nähern, um in der Ferne ſolcher Gegend, die jetzt nur Hausleinwand producirt, einen auswärtigen und regelmäßigen Abſatz zuzuwenden.

14.) Ein Apotheker, der ſich an einem Ort in Oberſchleſien, etablirt, wo bisher noch niemand geweſen, erhält . 200 Rthlr.

15. Desgleichen ein Medicus oder Wundarzt in Oberſchleſien, unter deſſen Anweiſung die wenigſten Kinder einer kleinen Stadt oder Dorfs an den Blattern, während einer Epidemie, ſterben, und welcher den gemeinen Mann von der ſchädlichen Cur-Methode durch übertriebene Hitze oder Brandwein erweislich überzeugt hat, erhält 100 Rthlr.

16.) Den-

Digitized by Google

16.) Denjenigen 20 Dorfſchulmeiſtern in Oberſchleſien, die in dem nächſten Winter, auſſer den Schulſtunden täglich wenigſtens 3 Stunden ihre Schulkinder dergeſtalt am fleißigſten im Garnſpinnen unterrichten und geübt machen werden, daß ſie künftiges Jahr die gröſte Anzahl, und wenigſtens jeder von ihnen 30 wohlgeübte, von ihnen angewieſene Spinner werden, aufweiſen, und ſich dazu zuerſt und gehörig durch Producirung der geſponnenen Garne und der Atteſte der Landräthe werden legitimiren können, jedem eine Prämie von 30 Rthlr. nebſt der Hofnung zu noch fernerer Aufmunterung.

17.) Demjenigen Schulmeiſter in Oberſchleſien, an einem ganz pohlniſchen Orte, welcher jährlich 12 Kinder anzeigen kann, welche fertig deutſch ſprechen und leſen können, das erſte Jahr . . 10 Rthlr.
das zweite Jahr . . . 20 Rthlr.
das dritte Jahr . . . 30 Rthlr.
und damit ſoll continuiret werden.

Wo die Kinder alle deutſch können, ſoll der Geiſtliche, welcher darauf hält und es zu Stande bringt, erhalten . . 50 Rthlr. auch bey ſonſtiger Fähigkeit, zu einer beſſern Stelle promovirt werden.

18.) Denenjenigen 4 Landwirthen, welche nach der gedruckten Anleitung des Stadtdirectors Schnieber zu Liegnitz, einen Morgen von 180 □ Ruthen, mit der Syriſchen Seiden-Pflanze, vor den 1 Junii 1791. in Beſtand ſetzen, jedem . . 50 Rthlr.

19.) Derjenige, welcher den Anbau der Tuchſcheerer-Karten unternimmt, und durch Atteſte der Land- und Steuer-Räthe beweiſet, daß er wenigſtens 60000 Stück erbauet, ſoll erhalten . 50 Rthlr.
Derjenige der nach ihm das mehreſte gethan . 25 Rthlr.

20.) Demjenigen Eigenthümer, der bey einer kleinen Stadt, wo jetzt noch kein Weinbau geweſen, einen Weinberg pflanzt, und in nutzbaren Stand bringt, für das tauſend Weinſtöcke . 20 Rthlr.

21.) Demjenigen Landwirth, der nach Verhältniß ſeines Ackerbaues den meiſten Klee angebauet hat, und zwar zur Abnutzung im Brachfelde, ohne dem Getreyde-Bau, noch auch dem Schaafſtande Abbruch zu thun, erhält . . . 100 Rthlr.

Digitized by Google

22.) Demjenigen Bauer, der nach Verhältniß ſeines Ackerbaues und Pferdeſtandes die meiſten und beſten Füllen erzogen hat 50 Rthlr.

23.) Denenjenigen 4 catholiſchen Schulmeiſtern, welche das beſte Zeugniß von den Inſpectoren und Grundherrſchaften über ihr zweckmäßiges Verhalten in ihrem Beruf beybringen, und welche beſonders auch ihre Jugend im Schreiben und Rechnen unterrichten, und darneben zu guten Sitten, frühzeitigen Fleiß und Ordnungs-Liebe anhalten, jedem . . 25 Rthlr.
nebſt der Hofnung, auf eine andere Weiſe für ihre dauerhafte Verbeſſerung zu ſorgen.

24.) Demjenigen zur Brandweinbrennerey berechtigten, der eine Brennerey von Kartoffeln durch ein ganzes Jahr betrieben, und den vierten Theil des Getreydes, der zu dem Quanto von Brandwein ſonſt gehört hätte, aufgewendet, und wenigſtens 50 Eymer, den Conſumenten annehmlichen Brandwein geliefert hat 50 Rthlr.

25.) Derjenige, welcher in Schleſien einen Holzſpahr-Feuerherd, nach der Erfindung des Amtmann Rade zu Ober-Tſchirne, und dem in der Prälatur zu Leubus erbaueten Modell anlegt, und ſolches mit Atteſt des Land- oder Steuerraths beweiſet, erhält ein Prämium von . . 30 Rthlr.

Anlangend die Prämia ſub A. wegen deren die Sachen aus ganz Schleſien in natura produciret werden müſſen, ſollen diejenigen, ſo zum Prämio concurtiren wollen, ſich längſtens bis zur Mittwoche, in der erſten Markt-Woche, bey der, aus dem Breslauſchen Stadt-Directore, und zwey Membris Magiſtratus anzuordnenden Commißion melden, ſich mit dem Land- oder Steuerräthlichen Atteſt legitimiren, und die Proben übergeben, welche der Magiſtrat gut aſſerviret. Den Tag darauf, als Donnerſtag, muß der Magiſtrat zu Breslau, eine Nachweiſung von allen bey ihm eingereichten Probeſtücken, mit Benennung des Fabricanten Namens, des Orts, wo er her iſt, und worinn das Probeſtück beſte-

her,

Digitized by Google

her, bey der Königl. Cammer einreichen, worauf in eben der Woche den Sonnabend die Cenſur zu Rathhauſe erfolget.

Dieſe Cenſur geſchiehet unter der Direction eines Membri Cameră, in Gegenwart des Stadt-Directoris, und zweyer Membrorum Magiſtratus, ingleichen werden dazu gezogen, 2 Commercienräthe, nicht weniger werden dabey, nach den Umſtänden von derjenigen Zunft, zu deren Metier das Probeſtück gehöret, zwey Aelteſten adhibiret, welche der Magiſtrat Tages zuvor zu beſtellen hat, ohne jedoch denſelben den Nahmen desjenigen zu melden, der das Probeſtück eingehändigt.

Diejenigen Probeſtücke, ſo nach der Cenſur den Preis erhalten, werden den Mondtag in folgender Woche der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer ad inſpiciendum, nebſt dem, bey der Cenſur abgehaltenen Protocoll vorgeleget, welche ſodann remittiret, die zuerkannten Prämia aber alsdenn öffentlich publiciret und aßigniret werden ſollen, ohne daß ſich deshalb jemand in Perſon einfinden darf.

Signatum Breslau, den 8. May 1790.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauſche Krieges- und Domainen-Cammer.

Digitized by Google

No. XXXI.

d. d. Breslau den 13ten May 1790.

Circulare,

betreffend die genaue Invigilance auf verdächtiges und liederliches Geſindel.

An ſämmtliche Land= und Steuer=Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die ſchon erlaſſene Circularia ſollen aufs neue publicirt werden.

Unſern ꝛc. Durch die Circularien vom 21ten Septbr. 1756, vom 19ten Januar 1772. vom 1ten April und 4ten May 1772. vom 16ten Januar 1778, vom 12ten October 1780. und vom 5ten October 1781, beſonders aber durch die bey Errichtung des Armen=Hauſes zu Creutzburg unterm 28ten Auguſt 1776. und 4ten Febr. 1779 erlaſſenen Vorerinnerungen haben Wir die zweckmäſſigſten Maasregeln zur Ausrottung alles verdächtigen liederlichen Geſindels im Lande, und zur Verhütung deſſen Eindringens ins Land getroffen; insbeſondere geben auch wegen der Juden die Inſtruction vom 26ten December 1748, das Reglement vom 2ten December 1751, und die nähere Vorſchrift vom 1ten April 1755 hinlängliche Anweiſung, wie es mit ihren Reiſen gehalten und das Einſchleichen der fremden Juden verhütet werden ſoll. Wenn dieſe Verordnungen pflichtmäßig und pünktlich befolget worden wären; ſo müßte das Herumtreiben ſchädlicher Landesſtreicher ganz und gar nicht ſtatt finden. Allein zu Unſerm Mißvergnügen beweiſet die Menge liederlichen Geſindels im Lande, wie ſchlecht dieſen Verordnungen nachgelebt wird. Da nun alle im Lande ſich aufhaltende verdächtige Perſonen beſonders gegenwärtig, bey den ſich zeigenden kriegeriſchen Aſpecten alle Aufmerkſamkeit verdienen, zumahlen ſich unter ſolchen gar wohl Leute finden können, die dem Lande durch boshaftes Kundſchaften und Espionerie gefährlich werden

Digitized by Google

werden können; ſo bringen Wir Euch obgedachte Circularien aufs neue in Erinnerung mit dem gemeſſenſten Befehl, alle darinn enthaltene Vorſchriften Euch nicht nur bekannt zu machen, ſondern auch über deren Beobachtung auf das ſtrengſte zu halten, und zu dem Ende zweckmäßige Verfügungen zu treffen. Beſonders verſehen Wir Uns, daß alles dasjenige, was in den Verordnungen vom 21ten September 1756 und 24ten April 1759 darüber feſtgeſetzet worden, daß Niemand ohne einen gedruckten Paß reiſen, wer ohne ſelbigen betroffen wird, zu ſeiner Legitimation angehalten, und wenn er ſolche nicht darthun kann, nicht beherberget, vielmehr aufgegriffen werden ſoll, aufs pünktlichſte in Ausübung gebracht werden wird. Wie Ihr denn auch die Gerichts-Obrigkeiten wegen vorſichtiger Ertheilung der Geſundheits- und Reiſe-Päſſe zu inſtruiren habet. Hiernach habt Ihr das nöthige an die Grund-Obrigkeiten und Gemeinen in Eurem unterhabenden Creiſe (an die Magiſtråte Eures Departements) zu erlaſſen, mit dem Bedeuten, daß, wer ſich hierunter einige Fahrläßigkeit zu Schulden kommen laſſen wird, dafür nachdrücklich beſtrafet werden wird. Was aber die Juden in Eurem unterhabenden Creiſe (in Eurem Departement) betrift, ſo habet Ihr ſelbigen oben angeführte Verfügungen nochmahls publiciren zu laſſen, und ihnen deren Befolgung bey ſonſt zu befürchtender ſcharfen Ahndung einzubinden. Sind ꝛc.

Niemand ſoll ohne einen gedruckten Paß reiſen.

Vorſichtigkeit bey Ertheilung der Päſſe.

No. XXXII.

No. XXXII.

d. d. Berlin den 21ten May 1790.

Vorſchrift,

wie es mit dem Juden=Weſen in Breslau gehalten werden ſoll.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preuſſen ꝛc. ꝛc.

Das Glück und die Wohlfarth eines jeden Unſerer Unterthanen zu befördern, iſt von jeher ein vorzügliches Augenmerk Unſrer Regierungs=Geſchäfte geweſen; Zu dieſen Unterthanen gehöreh auch die, zur jüdiſchen Religion ſich bekennenden Einwohner. Ob Wir nun zwar wünſchten, dieſe Nation den übrigen Staats=Bürgern völlig gleich zu machen, und ſie an allen Rechten der Bürger Theil nehmen zu laſſen: So ſtehen dieſem Unſern Vorſatze doch Hinderniſſe entgegen, welche zum Theil in ihren religiöſen Gebräuchen, zum Theil in ihrer ganzen Verfaſſung liegen, und die gänzliche Ausführung, wenigſtens vor der Hand noch unmöglich machen.

Um nun aber doch mit dieſer Nation ſowohl eine Verbeſſerung anzufangen, und die Annäherung an die übrigen Bürger, ſoviel wie möglich, zu erleichtern, als auch einige eingeſchlichene Mißbräuche bey ihrer Gemein=Verfaſſung zu heben: So haben wir beſonders, da die bisher erlaſſnen Verordnungen auf gegenwärtige Zeiten nicht mehr anwendbar ſind, reſolviret, folgende nähere Vorſchrift: Wie es mit dem Juden=Weſen in Breslau zu halten, und was dabey beſonders zu beobachten iſt, ertheilen zu laſſen.

Erſtens:

Von der Duldung der Juden in Breslau überhaupt.

Da wegen des groſſen Commercii mit Polen, Rußland, der Ukraine ꝛc. in Breslau ſchon ſeit vielen Seculis, Juden nicht allein geduldet, ſondern auch daſelbſt etablirt geweſen: So wollen Wir dieſer Nation noch ferner dieſe Freiheit geſtatten.

Digitized by Google

geſtatten. Wenn aber ſeit einiger Zeit eine große Anzahl unter allerley Vorwand daſelbſt ſich eingeſchlichen, die zum Schaden der chriſtlichen Kaufleute, verſchiedene ihnen nicht zuſtehende Gewerbe getrieben, und zu mancherley Beſchwerden Anlaß gegeben: So haben Wir wegen ihrer Anzahl, Duldung und Gewerbe, folgendes näher beſtimmet:

§. 1.

Soll die geſammte Juden-Gemeine zu Breslau, exclusive der General-Privilegirten, nur aus Ein Hundert und Sechzig Stamm-Vätern beſtehen, und ſolche mit dem Namen:

Breslauſche Schutz-Juden,

belegt werden. Dieſe 160 Schutz-Juden ſind aus den bisher in Breslau geduldet geweſenen Privilegirten, Tolerirten, Fixentriſten und Schutz-Genoſſen auszumitteln; die alsdenn noch übrig bleibenden aber auf Lebenslang, gegen eine mäßige Abgabe, zwar zu dulden; es können aber ſolche an den obigen 160 Stamm-Nummern keinen Antheil haben. Wegen der polniſchen Gränz-Juden iſt das Nöthige im dritten Abſchnitt feſtgeſetzt.

Die aus den Tolerirten, Fixentriſten und Schutzgenoſſen, oder dem Famulitio, zu dieſem Stamm gewählten Perſonen, zahlen, da die Privilegirten die Erlaubniß und Freiheit theuer erkauft, jeder zur Gemein-Caſſe nach Beſchaffenheit 50 bis 200 Rthlr., aus welchem Fond die Stempel-Gebühren und Cammer-Canzleygelder für die auszufertigenden Schutzbriefe entrichtet, das übrige aber zur Entſchädigung des, an Unſere Caſſe bezahlten Porzelain-Geldes, der Gemein-Caſſe gelaſſen werden ſoll.

§. 2.

Ein jeder dieſer 160 Schutz-Juden kann einen Sohn verheurathen, der das Recht haben ſoll, nach dem Tode ſeines Vaters, deſſen Nummer zu acquiriren, den Töchtern aber wird das Heurathen indistincte nachgegeben; nur bleibt es bey dem Geſetz: daß die Trauſcheine bey Unſerer ꝛc. Cammer geſucht werden müſſen, welche das Heurathen mit ausländiſchen Mädchen nur dann zugeben, und den Trauſchein ertheilen kann, wenn die Braut eine Mitgift von wenig-

Digitized by Google

wenigſtens 3000 Rthlr. erhält. Wenn der zweete Sohn heurathen will, ſo kann ſolches nur unter folgenden Umſtänden nachgegeben werden:

a) Wenn er die Stadt Breslau verlaſſen, und an einem andern Orte ſich etabliren will;

b) oder wenn ſeine Braut eine Stamm-Nummer beſitzt, folglich durch ſeine Heurath die Zahl der 160, nicht überſchritten wird.

§. 3.

Wenn ein Schutz-Jude ſtirbt und keine Kinder hinterläßt: ſo ſoll zwar deſſen Wittwe befugt ſeyn, zur zwoten Ehe zu ſchreiten, es kommt aber darauf an, ob ihr verſtorbner Mann ein eignes, von ihm herſtammendes Anſetzungs-Recht beſeſſen habe, oder ob ſolches durch deſſen Frau, als nemlich die hinterlaſſene Wittwe, auf ihn gekommen ſey? Im letztern Falle ſoll die Wittwe nicht eingeſchränkt werden; ſondern ihr freyſtehn, nach ihrem Willen eine Verbindung eingehen zu können, die ſie für gut findet; jedoch muß darauf geſehen werden, daß es ein geborner Breslauer, und wenigſtens ein Einländer iſt.

Wenn aber das ihrem verſtorbenen Manne zugeſtandene Recht, nicht von ihr, ſondern blos von ihm herrühret: ſo fällt es einem von den Kindern, und wenn dieſe nicht vorhanden, ſeinem Geſchwiſter zu. Und wenn entweder keine exiſtiren, oder ſie zu arm wären, davon Gebrauch zu machen; ſo kann alsdenn eine ſolche Wittwe auf die durch den Tod ihres Mannes verloſchene Stamm-Nummer, in ſo weit Anſpruch machen, wenn ſie auſſerdem, daß ſie Vermögen beſitzt, und ihrem guten Ruf ſonſt nichts entgegen ſteht, ſich bequemet, einen Eingebohrnen zu ehelichen.

§. 4

Wo aber keiner von dieſen Umſtänden obwaltet, ſo ſoll eine ſolche, durch den, ohne Kinder, oder dazu qualificirende Geſchwiſtere, abſterbenden Schutz-Juden, vacantwerdende Stamm-Nummer, zum Beſten der Breslauſchen Kinder, der Gemeine anheim fallen, als welche auch, ſo lange dieſe Nummer unbeſetzt bleibt, das für ſelbige zu bezahlende Schutzgeld, aus der Gemein-Caſſe vorſchußweiſe bezahlen muß, und ſoll derjenige, welcher nachgehends dieſe Nummer wieder erhält, das von der Gemeine

Digitized by Google

Gemeine, während der Vacanz vorgeſchoßne Schutzgeld wieder zu erſtatten verbunden ſeyn.

§. 5.

Wenn die Gemeine dieſe vacant-gewordene Nummer wieder beſetzen will: ſo müſſen die Aelteſten denjenigen, welchem dies Beneficium zu Theil werden ſoll, der Juden-Commißion anzeigen, und dieſe, nach vorgegangener nähern Unterſuchung: ob ſich ſolcher dazu qualificire? die Umſtände Unſrer Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vorſtellen, welche denn befundnen Umſtänden nach, entweder den Schutz-Brief ausfertigen läßt, oder das Geſuch abſchlägt. Der vorzuſchlagende Schutz-Jude muß indeſſen ein gebohrner Breslauer ſeyn, und wenigſtens ein Vermögen von 1000 Rthlr. aufweiſen können.

§. 6.

In Anſehung der Wittwen, und unvermögenden Juden, welche ſich zwar ihrer Abkunft nach, zu einer Stamm-Nummer qualificiren, wegen ihres dermaligen Unvermögens aber, nicht zu dieſem Rechte gelangen können: So ſoll, Falls ſie, oder ihre Kinder, zu Vermögen kommen, auf ſelbige bey entſtehenden Vacanzen vorzüglich Rückſicht genommen werden.

§. 7.

So viel nun die übrigen zu Breslau befindlichen Juden, es ſey unter welcher Benennung es wolle, die zu denen 160 Familien nicht gehören, anlanget: ſo ſollen ſie, da ſie einmal ſchon dorten ſind, viele auch ein hohes Alter erreicht haben, und nicht wiſſen würden, wohin ſie ſich begeben ſollten, gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe, Zeitlebens daſelbſt geduldet werden; welches auch mit ihren Wittwen eben ſo zu halten iſt. Die Kinder dieſer zu duldenden Juden aber, ſollen ſich, ſo bald als ſie heran gewachſen, wozu das Alter von 15 bis 16 Jahren hierdurch feſtgeſetzt wird, von Breslau wegbegeben, weil ſie auf die Duldung ihrer daſelbſt blos eingeſchlichenen Eltern keinen gegründeten Anſpruch machen können, wobey zugleich feſtgeſetzt wird, daß keinem fremden Juden unter keinerley Vorwand, die ſo genannte Fix-Entree weiter accordirt werden ſoll.

§. 8.

Dienſtbothen und würkliches Geſinde, ſo in Lohn und Brodt ſteht, ſoll einem jeden der General-Privilegirten und der 160 Stamm-Familien, nach ihrem würklichen häuslichen Bedarf nachgegeben werden. Keins dieſer Dienſtbothen aber gewinnt dadurch ein Recht, ſich als Schutz-Jude anſetzen zu können; es ſey denn, daß ein dergleichen Geſinde durch lange Jahre redlich und ehrlich gedienet, zu einigem Vermögen gekommen, und willens wäre, eine ſolche Perſon zu ehelichen, welche ihrer Seits ein Anſetzungs-Recht zu genießen hat; in welchem Falle nachgegeben werden ſolle, daß auch ein Dienſtbothe Schutz-Jude werden kann. Zu dieſen Dienſtbothen müſſen nur einländiſche Juden und Jüdinnen angenommen, und die jedesmalige Veränderung dem Juden-Amte und Aelteſten angezeigt werden. Alles ſo genannte Famulitium, wo ein General oder andrer Privilegirter, Juden in Schutz genommen, ſie für Dienſtbothen ausgegeben, ihnen verſtattet, einen eignen Handel zu treiben und Abgaben von ihnen gefordert, wird hiermit und bey Strafe von zwanzig Ducaten für jeden unächten Famulum ausdrücklich verbothen; wovon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte zu gleichen Theilen, der Schleſiſchen Haupt-Armenhaus- und Jüdiſchen Lazareth-Caſſe, zugebilligt werden ſoll.

§. 9.

An Gemein-Bedienten werden, auſſer dem Aelteſten und ihrem Syndico, noch 3 Hochzeitbitter, 2 Gemeinboten, 2 Aufpaſſer, 1 Wirthſchafter; bey der Tauche, 2 weibliche Gehülfinnen, 2 Hebammen, 6 Wärterinnen; bey dem Lazareth, auſſer den Vorſtehern, 1 Wirthſchafter, 20 Krankenwärter und Wärterinnen, 1 Aufſeher bey dem Begräbniß und 4 Todtengräber; bey der Fleiſcherey, wenn die Judenſchaft ſelbſt ſchlachtet, einen Fleiſcher und die nöthigen Aushauer; ſonſt aber wenn ſie vermiethet iſt, 1 Diſtributeur, 1 Controlleur, 2 Schächter, 2 Ausäderer, 2 Lehrjungen, accordirt. Die Zahl der Rabbinen und Schulbedienten ꝛc. richtet ſich nach dem jedesmaligen Bedarf, Anzahl der Schulen, und ihrer Verfaſſung. Zu dieſen Gemeinbedienten, müſſen ſo viel als möglich Einländer und gebohrne Breslauer, angenommen werden.

Digitized by Google

Zweitens:

Von ihrer moraliſchen und bürgerlichen Verfaſſung.

§. 10.

Die Juden in Breslau bleiben, ſo wie jeder andrer Einwohner, der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats unterworfen, und werden bey Erbefällen nach den daſigen Statuten, Gewohnheits-Rechten ꝛc. wie jeder bürgerlicher Einwohner behandelt, die Eheſcheidungen allein ausgenommen, welche nach den jüdiſchen Geſetzen beurtheilt, die würkliche Scheidung aber den Rabbinen und Aelteſten, zur Beobachtung des Ritualis, überlaſſen werden.

§. 11.

Jeder in Breslau geduldete Jude muß in Zeit von 4 Wochen ſich einen Zunahmen wählen, und dieſen Zunahmen auf ſeine Kinder, wie bey den Chriſten fortführen.

§. 12.

Sind alle Handlungsbücher, kaufmänniſche Rechnungen, die Gemein- und Allmoſen-Bücher, mit deutſcher Schrift zu fertigen, und muß vom Jahre 1791 an, kein Hebräiſches weiter geduldet werden.

§. 13.

Iſt ſchlechterdings nothwendig, daß in Breslau eine ordentliche, aus einigen Claſſen beſtehende Unterrichtsſchule eingerichtet werde; bey dieſer Schule ſind vernünftige Lehrer anzuſtellen, die auſſer den Religionsgebräuchen, den Kindern vorzüglich reine Moral, Menſchenliebe, und Unterthanen-Pflichten lehren, im Schreiben, Rechnen, Sprachen, Geographie, Geſchichte, Naturwiſſenſchaft, ꝛc. Unterricht geben. Die Ausführung dieſer Sache kann keine groſſe Schwierigkeit haben, da die Judenſchaft ein eignes Gemeinhaus beſitzt, und es an Platz dazu nicht fehlet. Die Unterhaltung der Lehrer muß aus der Gemein-Caſſe und durch zu entrichtendes Schulgeld geſchehn. Wir überlaſſen der Breslauſchen Kriegs- und Domainen-Kammer die weitere Verfügung und Anordnung in dieſer Sache, welche vorzüglich darauf zu ſehen hat, daß bey die-

Digitized by Google

ſer Anſtalt brauchbare Lehrer angeſtellt werden, welche im Stande ſind, die künftige Generation zu nützlichen Bürgern des Staats zu bilden.

§. 14.

Geben wir der Judenſchaft die Erlaubniß, die vielen, zum Gottesdienſt beſtimmten Schulen völlig aufzuheben, und dagegen ein einziges, zum öffentlichen Gottesdienſt beſtimmtes Haus oder Schule zu erbauen, oder einzurichten; damit die Judenſchaft nicht nöthig hat, ihren Gottesdienſt zerſtreut und in Winkeln, ſondern öffentlich und gemeinſchaftlich zu halten.

§. 15.

Dieſen 160 Schutz-Juden ſoll das Recht zuſtehn, ihre Söhne ſtudiren zu laſſen, allerley mechaniſche Künſte zu treiben, zu mäckeln, mit einländiſchen Fabriquen-Waaren, Jouvelen, Gold, Silber, alten Kleidern, Pferden, und überhaupt mit allem dem zu handeln, was entweder den Juden zu führen nicht generaliter verbothen iſt, als einländiſche Wolle, Garn, Flachs, Röthe, oder womit der Handel einer Innung per Privilegium ſpeciale, ausſchließungsweiſe verliehen worden, als Tuch ꝛc. Es ſoll den Juden ferner freyſtehn, als Tagelöhner zu arbeiten, und wird hiermit ausdrücklich feſtgeſetzt: daß niemand ihnen deshalb ein Hinderniß in den Weg legen ſoll. Uebrigens wird es Uns zum gnädigſten Wohlgefallen gereichen, wenn die chriſtlichen Handwerker freywillig Juden-Jungen in die Lehre und in der Folge in ihre Innung nehmen.

§. 16.

Die bisherigen Privilegirten, ohngeachtet ſie in Abſicht ihrer Familien unter die 160 Stamm-Nummern gehören, werden bey ihren, durch ihr Privilegium erlangten beſondern Gerechtſamen und Vorzügen gelaſſen, und ſo lange ſie leben, dabey geſchützet.

Die Schammeſen, Viehhändler, Mäckler, und alte Kleiderhändler, Gemeinbediente ꝛc. und überhaupt alle, die ein beſtimmtes Geſchäft haben, bleiben bey ihrem bisherigen Gewerbe, und wenn welche abgehn, ſollen die neuen Subjecte von denjenigen in Vorſchlag gebracht werden, die ſolches am beſten beurtheilen können, und dabey intereßirt ſind; Z. E. die Specerey- und Waaren-

Waaren-Mäckler mit Beſtimmung der Kaufmannſchaft, die Viehmäckler nach Vorſchrift der Viehmäckler-Inſtruction ꝛc.: die Entſcheidung in zweifelhaften Fällen und die Approbation, bleibt Unſrer Breslauſchen Krieges- und Domainen-Kammer überlaſſen. Dieſe und alle andre, zu einem beſondern Gewerbe angewieſene Juden, müſſen dabey bleiben, und ſich mit keinem andern Handel befaſſen.

Die übrigen Schutz-Juden wählen ſich, wie ad §. 15. bereits erwähnt iſt, ein jeder in Abſicht ſeines Vermögens und Fähigkeit, ein Geſchäfte, welches er treiben will. Eben dieſe Freiheit haben auch die Schammeſe, Mäckler ꝛc. wenn ſie ihr Geſchäfte aufgeben wollen. Indeſſen bleibt jeder verbunden, wenn er etwas neues anfangen will, ſolches dem Juden-Amte, und den Aelteſten anzuzeigen.

Drittens:

Von den öffentlichen Abgaben.

§. 17.

Die Abgaben der Juden betreffend; ſo müſſen ſolche zu Unſrer Domainen-Caſſe für die Erlaubniß, ihre eigne Fleiſcherey zu treiben, Ein hundert Ducaten jährlich entrichten: dann wird nach einer, im Februario jeden Jahres vorzunehmenden Claßification, von Jedem, eine ſeinem Gewerbe und Vermögen angemeſſene Abgabe in Golde, entrichtet. Dieſe Claßification geſchiehet vom Juden-Amte, mit Zuziehung der Aelteſten, und wird von Unſrer Breslauſchen ꝛc. Cammer revidirt, und nach Beſchaffenheit der Umſtände abgeändert oder approbirt. Zu dieſer Claßification werden alle dort wirklich geduldeten Juden, exclusive der General-Privilegirten, in ſo fern ſie nach ihrem Privilegio keinen Canon zu geben verbunden ſind, gezogen, keinesweges aber die fremden, des Handels oder ſonſt anderer Geſchäfte wegen, ſich aufhaltenden Juden, mit welchen es nach den bisherigen Vorſchriften zu halten iſt, und von ihnen die gewöhnlichen Entree-Gelder, Schlafkreuzer ꝛc. nach den verſchiedenen Umſtänden erhoben, und zur Juden-Amts-Caſſe berechnet werden ſollen. Was die in Breslau ſich aufhaltenden polniſchen Grenz-Juden betrift: So ſoll von ihnen, da ſie nicht den Brodyer und andern polniſchen Handels-Juden gleich zu

achten.

Digitized by Google

achten, welche ferner von allen Abgaben frey bleiben, ein von der Breslauſchen ꝛc. Cammer zu beſtimmendes Entree-Geld gegeben werden; es ſollen aber dieſe Juden nicht berechtigt ſeyn, ihre Weiber und Kinder nach Breslau zu ziehn, und nicht anders, als in jüdiſchen Herbergen, auch auf einmal nicht länger als 4 Wochen zu bleiben.

§. 18.

Die Paraphen-Gelder müſſen nach Vorſchrift Unſers Stempel-Edicts und der jährlich aufzunehmenden Claßification erlegt und bezahlt werden.

§. 19.

Der Servis ſoll ferner mit einem Pauſch-Quanto zur Breslauſchen Servis-Commißion bezahlt, dieſer Servis aber mit dem zur Gemein-Caſſe fließenden Ueberſchuß-Quanto im Monat Merz von den Aelteſten und dreyen Gliedern der Gemeine repartirt und zur Approbation der ꝛc. Cammer eingereicht, und nach ſolcher Anlage monathlich aufgebracht werden.

Viertens:

Von der Gemein-Verfaſſung.

§. 20.

Die General-Privilegirten und die 160. für Breslau beſtimmten Schutz-Juden, machen die daſige Juden-Gemeine aus; dieſe haben die Erlaubniß, ſich aus ihrem Mittel einen Ober- und zwey Aelteſten zu wählen, ſolche werden befundenen Umſtänden nach von Unſerer ꝛc. Cammer angeſtellt und vereidet, denen ein beſtändiger Syndicus zugeſellt werden ſoll, welcher die Bücher und Protocolle führt. Ferner können ſie 5 Perſonen aus den übrigen Gliedern beſtimmen, die den Ausſchuß der Gemeine ausmachen, und bey wichtigen Dingen von den Aelteſten zugezogen werden müſſen, welchen letztern eigentlich die Pflicht obliegt, das Beſte der Gemeine zu beſorgen, und auf alles Acht zu haben, was zu ihrem Schaden gereichet. Dieſe Aelteſten bleiben 3, oder längſtens 5 Jahre, dann aber wird eine andre Wahl vorgenommen; Sie beſorgen die innern Angelegen-

Digitized by Google

legenheiten der Gemeine, verwalten die Gemein-Caſſe, und beobachten die Pflichten nach ihrer beſonders vorgeſchriebenen Inſtruction; damit aber bey ihren Geſchäften deſto größere Unpartheilichkeit obwalte: So ſoll ein chriſtlicher Commiſſarius angeſtellt werden, welcher den Seßionen beiwohnt, und unter deſſen Direction die innern Gemein-Angelegenheiten betrieben werden. Vorzüglich iſt dahin zu ſehn,

§. 21.

daß kein, nach Breslau nicht gehöriger Jude ſich dahin einſchleiche, und Verkehr treibe, worauf vorzüglich die Thorſteher, Schreiber und Acciſe-Officianten Acht haben, und keinen fremden Bettel- oder nicht nach Breslau gehörigen Juden, ohne hinlängliche Legitimation, Toleranz-Zettel, oder Reiſepaß in die Thore einlaſſen müſſen. Sollte aber doch der Fall eintreten, und ein nach Breslau nicht gehöriger und verdächtiger Jude ſich in die Stadt ſchleichen: So iſt durch die Juden-Aufpaſſer ꝛc. genau zu vigiliren, und wenn der fremde nicht zu duldende, oder ſonſt verdächtige einheimiſche Jude, auf die Vorſtellung der Aelteſten, die Stadt nicht verläßt: So muß davon dem Juden-Amte Anzeige geſchehn, welches entweder dieſen Juden zur Stadt hinaus bringen, oder wenn dabey noch beſondere, oder wohl gar der Eſpionnerie verdächtige Umſtände obwalten, der ꝛc. Cammer zur weitern Verfügung, das Erforderliche ſofort vorſtellen muß.

§. 22.

Daß die Armen-Anſtalten gehörig adminiſtrirt werden; zu dem Ende müſſen Armen-Vorſteher gewählt werden, denen die Allmoſen-Caſſe anzuvertrauen iſt, dieſe aber müſſen, ohne ausdrückliche Aßignation der Aelteſten, welche vom chriſtlichen Commiſſario mit zu unterzeichnen iſt, Niemanden Allmoſen reichen, und wenn die Vorſteher in Erfahrung bringen, daß einer oder mehrere, von denjenigen Perſonen, ſo Allmoſen erhalten, dergleichen nicht mehr bedürftig ſind, oder ſterben: So müſſen ſie ſolches ſofort gehörig anzeigen, damit andere Armen die erledigten Unterhaltungs-Gelder empfangen können. Ueber die eingenommenen und ausgegebenen Gelder, müſſen die Allmoſen-Vorſteher jährlich eine Rechnung legen, und wenn ſolche gehörig durchgegangen, und ih-

re

Digitized by Google

re Richtigkeit erkannt worden, iſt ſie dem Ausſchuß der Gemeine vorzulegen, und die Vorſteher zu dechargiren.

§. 23.

Das Lazareth und Begräbniß betreffend, ſo kann dieſes füglich als eine zwiefache Verwaltung angeſehn werden. Einmal iſt es eine Stiftung der ſo genannten Brüderſchaft, die Wir in nichts beeinträchtigen, ſondern ſie bey ihrer urſprünglichen Verfaſſung um ſo mehr belaſſen wollen, da ſie die Wartung der Kranken zum Zweck hat, und ihr Stiftungsbrief nichts ſchlimmes enthält. Dann iſt die Lazareth- und Begräbniß-Caſſen-Adminiſtration, welche die durch die Brüderſchaft aufzubringenden Begräbniß-Gelder, freywillige Collecten- und Begräbniß-Koſten der nicht incorporirten, desgleichen einen Zuſchuß aus der Gemeine erhält. Dieſe doppelte Verwaltung kann fernerhin verbunden bleiben, und ſie durch 4 Vorſteher und 4 Beiſitzer beſorgt werden, deren Wahl alle 3 Jahre zwar nach dem Stiftungs-Briefe geſchehen kann, da aber die ſämmtliche Gemeine und alſo auch diejenigen, die nicht eigentlich zur Brüderſchaft gehören, anſehnliche Zuſchüße zu dieſem Inſtitut geben müſſen: So iſt nothwendig, daß zu den 4 Vorſtehern, zwey Mitglieder aus der übrigen Gemeine gewählt werden, welche zwar bey den Brüderſchafts-Sachen keine Stimme haben und ſich in nichts meliren, ſondern ſolches den zwey Brüderſchafts-Vorſtehern und Beiſitzern allein überlaſſen ſollen; bey dem eigentlichen Lazareth- und Begräbniß-Weſen aber mit zur Verwaltung zugezogen werden müſſen. Die Beſtimmung der Taxen bey den Begräbniß-Koſten, der nicht in der Brüderſchaft befindlichen Juden muß nicht einſeitig; ſondern mit Zuziehung der Aelteſten ausgemittelt, und vorzüglich auf das Vermögen der Verſtorbenen, ob Kinder oder weit entfernte Erben rc. vorhanden, Rückſicht genommen werden.

Dieſe Vorſteher müſſen eine jährliche Rechnung legen, welche vom chriſtlichen Commiſſario durchgegangen, von den Aelteſten geprüft, und dem Ausſchuß der Gemeine vorgewieſen werden ſoll. Bey dieſer Reviſion iſt vorzüglich darauf zu ſehn, daß unnütze Ausgaben vermieden, und die Gemeine nicht mit zu groſſen Zuſchüſſen belaſtet, auf der andern Seite, auch dem Hülfsbedürftigen nichts entzogen werde.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Da die Gemeine, auſſer dem oben bemerkten Canon, den ieder einzeln zahlet, noch anſehnliche Ausgaben zu beſtreiten hat, als die Silberlieferung, Salaria, Intereſſen, Armen-Gelder ꝛc. und ihr vorzüglicher Fond aus den Abgaben auf das Fleiſch und Federvieh beſtanden, dieſe Abgabe den Armen und denjenigen vorzüglich getroffen, der eine zahlreiche Familie hat, und ſich den jüdiſchen Geſetzen genau unterworfen, den Reichen bey einer weniger zahlreichen Familie wenig getroffen hat, aber auch nicht zu läugnen iſt, daß zu den Gemeinlaſten der Fremde mit beyträgt: So haben Wir ſowohl der Armuth, als auch der jüdiſchen Gemein-Caſſe zum Beſten, folgendes hiermit vor der Hand feſtzuſetzen, für gut gefunden: daß die bisherige Abgabe, welche vom Pfunde Fleiſch einen Sgl. betragen, auf die Hälfte herab geſetzt, und nur mit 6 Denar bezahlt werden ſoll. Da aber die Gemein-Caſſe den dadurch entſtehenden Ausfall nicht zu tragen vermag: So ſoll dieſer und alle fehlende Bedürfniſſe inclusive des Oſtermehls, durch eine, auf die ſämmtlichen Mitglieder der Gemeine, wozu auch die General-Privilegirten gehören, auszuſchreibende Abgabe aufgebracht werden. Dieſe Abgabe wird nach dem Vermögen und Verkehr eines jeden entrichtet, und ſoll die Ausmittelung durch die 3 Aelteſten, und 6 von der Gemeine gewählten Schätzer, und zwar allemal von dreyen beſonders geſchehen, vom chriſtlichen Commiſſario die Fraction heraus gezogen, und wenn der Unterſchied dieſer 3 Taxen zu groß iſt, durch Vereinigung der 3 Partheyen, das wahre, verhältniß-mäßige Quantum beſtimmt werden. Dieſe Schätzungs-Repartition wird Unſerer ꝛc. Cammer eingereicht, und dieſelbe nach Befinden der Umſtände approbirt.

§. 25.

Die Repartition des Betrags fürs Oſtermehl fällt auf den Grund des vorhergehenden §. 24. weg, zur Vertheilung des Oſtermehls ſelbſt aber ſind die Allmoſen-Vorſteher zuzuziehn, weil dieſe vorzüglich die Armen in der Gemeine kennen müſſen.

§. 26.

Ueber dieſe zu erhebenden, und auszuzahlenden Gemein-Gelder müſſen die Vorſteher jährlich eine Rechnung durch den Syndicum fertigen laſſen; dieſe

Digitized by Google

wird dem chriſtlichen Commiſſario übergeben, der ſie nach Pflicht und Gewiſſen revidirt, ſolche alsdenn, nebſt dem darüber aufgenommenen Protocoll, einem Ausſchuß der Gemeine, der wenigſtens aus 5 ehrlichen und einſichtsvollen Männern beſtehn muß, vorlegt, und wenn dieſe mit der Rechnung zufrieden, und ſie für richtig annehmen, denn ſind die Aelteſten darüber zu quittiren; im Fall aber deshalb Streitigkeiten entſtehn: So muß Unſere Breslauſche Kriegs- und Domainen-Cammer den Fall entſcheiden.

§. 27.

Der chriſtliche Commiſſarius iſt verbunden, jährlich eine Anzeige an die Breslauſche Kriegs- und Domainen-Cammer vom Zuſtande der Gemein-Caſſe und der Rechnungs-Legung zu machen, welcher mit darauf ſehn muß, daß die Schulden der Gemeine nach und nach getilgt, und die Abgaben vermindert werden.

Schlüßlich befehlen Wir Unſerm in Schleſien dirigirenden Miniſtre, Unſrer Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer, und allen denen, die dieſes Geſetz angehet, über Unſerer Willens-Meynung feſt zu halten, es gehörig zu publiciren, und nicht zu verſtatten, daß davon abgegangen werde.

Gegeben Potsdam den 21ſten May 1790.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

No. XXXIII.

Digitized by Google

No. XXXIII.

d. d. Breslau den 1ten Junii 1790.

Circulare,

An ſämmtliche Oberſchleſiſche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus mancherley Anzeigen von verſchiednen Orten haben Wir ſehr mißfällig vernommen, daß viele Dominia in Ober-Schleſien ſich beygehen laſſen, ihren Unterthanen die Heyrath zu erſchweren, und den grundherrſchaftlichen Conſens unter allerley Vorwand, wenn auch nicht auf immer, doch auf gewiſſe Zeit zu verweigern. Da nun dieſes dem Natur-Recht, den häufig verhandenen Geſetzen, und der Allerhöchſten Abſicht Sr. Königl. Majeſt. auf Peuplirung des Landes gerade zuwider iſt, ſo haben Wir für nöthig gefunden, die deshalb ergangenen Verordnungen aufs neue in Erinnerung zu bringen, und deren genaue Befolgung unter empfindlicher Strafe anzubefehlen. Generaliter handelt hiervon das Loslaſſungs-Edict vom 10ten December 1748. wornach keiner ledigen unterthänigen Weibsperſon der Conſens zur Heyrath verweigert werden ſoll. Es iſt dieſes aber in der Folge noch genauer durch die Circularien vom 17ten Julii 1761. 1ten Julii 1765. und 6ten December 1787. dahin beſtimmt worden: daß keine Grundherrſchaft befugt ſey unter irgend einem Vorwand den von ihren Unterthanen beyderley Geſchlechts nachgeſuchten Trauſchein zu verweigern oder zu erſchweren, nur in Abſicht des Hofe-Geſindes ſolle die Herrſchaft berechtigt ſeyn, den Conſens bis zu Ende des laufenden Dienſt-Jahres zurückzuhalten, und daß dieſelbe nicht ſchuldig ſey, ſich vom Heyrathsluſtigen Geſinde ſtatt ſeiner eine andere Perſon während dieſes Jahres aufdringen zu laſſen. Ferner iſt durch das Circulare

Der Conſens zum Heyrathen ſoll den Unterthanen auf keine Weiſe verweigert werden können.

Nur dem Hofe-Geſinde ſoll der Conſens bis zu Ende des laufenden Dienſt-Jahres zurück behalten werden können.

culare vom 3ten December 1748. feſtgeſetzt, daß kein Unterthan für die Ertheilung des Trauſcheins irgend etwas an Sporteln, Schreib-Gebühren oder dergleichen entrichten ſolle. Ihr habt daher gegenwärtige Verordnung im Creiſe circuliren zu laſſen, zu deren genauen Befolgung die Dominia ernſtlich angewieſen, und wenn ſich eins davon demohngeachtet einer Weigerung des Trauſcheins den oberwähnten Fall während des laufenden Dienſt-Jahres ausgenommen ſchuldig macht, nach vorgängiger Unterſuchung den Conſens ſelbſt zu ſuppliren. Sind ꝛc.

Unentgeldliche Ertheilung des Trauſcheines.

Publication dieſes Circularis.

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 1ten Junii 1790.

Circulare,

wegen der mit Vorſicht zu ertheilenden Wander-Päſſe der Handwerker.

An die Kriegs- und Steuer-Räthe der Oberſchleſiſchen Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Urſache der Verordnung.

Unſern ꝛc. Ohnerachtet der häufig ergangenen Geſetze wird doch von Seiten der Canton-Regimenter Klage geführt, daß mit Ertheilung der Wander-Päſſe der Handwerker in den Oberſchleſiſchen Städten von den daſigen Magiſträten nicht vorſchriftmäßig verfahren, und manche dadurch bewogen werden, auſſer Landes zu wandern, auch weil man die nöthige Vorſicht nicht gebraucht, ſondern ihnen ihre Geburths und Lehr-

Briefe

Digitized by Google

Briefe extradiret, und dadurch Gelegenheit giebt, auswärts fortzukommen, ſich zu etabliren, und endlich dem Lande ganz zu entziehen. Ihr habt daher ſämmtliche Magiſtråte Eures Departements nach Inhalt beſonders der unter dem 15ten October 1756. 2ten Julii 1759. 13ten Martii 1766. und 31ten Maji 1770. ergangenen Verordnungen ernſtlich anzuweiſen, daß ſie

1.) keinen Cantonspflichtigen Handwerks-Burſchen Erlaubniß zum Wandern, ohne den dazu durch Euch von dem Regiment zu bewürkenden Wander-Paß ertheilen.

Ohne Wander-Paß ſoll kein Handwerks-Burſche Erlaubniß zum Wandern erhalten.

2.) Denſelben ihre Geburths- und Lehr-Briefe weder in Originali noch in beglaubten Abſchriften mitgeben, auch nicht geſtatten, daß ſolches von den Zunft-Aelteſten geſchehe.

Die Lehr und Geburts-Briefe ſollen denſelben nicht extradirt werden.

3.) Die wandernden Geſellen inſtruiren und ſtipuliren laſſen, daß ſie alle Viertel-Jahre von dem Orte ihres Aufenthalts ihren Eltern, Vormündern oder Verwandten Nachricht ertheilen; aus welchen Anzeigen denn die von Euch nach dem Circulari d. d. den 31ten Maji 1770. §. 6. anzufertigende und dem Land-Rath zu communicirende Liſte zu formiren iſt, endlich:

Die wandernden Geſellen ſollen ihren Eltern ꝛc. von dem Orte ihres Aufenthalts Nachricht ertheilen.

4.) den Geſellen vorſtellen, daß ſie ſich nicht auſſer Landes begeben ſollen, widrigenfalls ſie unausbleiblich zu gewärtigen hätten, daß ihr jetziges als künftiges Vermögen eingezogen werden würde. Auf Befolgung dieſer Vorſchriften habt Ihr genau zu halten, und den Magiſtråten anzudeuten, daß die Vernachläßigung derſelben auf das ſtrengſte auch nach Befund der Sache mit Caſſation geahndet werden ſoll.

Die wandernden Geſellen ſollen ſich nicht auſſer Landes begeben.

Uebrigens werdet Ihr in Abſicht der während der jetzigen Abweſenheit der Regimenter von ihren Stand-Quartieren in Abſicht der zu ertheilenden Wander-Päſſe auf das deshalb unterm 9ten Julii 1778. erlaſſene Circulare verwieſen. Sind ꝛc.

No. XXXV.

Digitized by Google

No. XXXV.

d. d. Breslau den 1ten Junii 1790.

Circulare,

wegen erblicher Beſetzung der Ruſtical-Stellen in Ober-Schleſien.

An ſämmtliche Ober-Schleſiſche Land-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nachtheil der nicht erblichen Beſetzung der Ruſtical-Stellen.

Unſern ꝛc. Ohnerachtet der beſonders ſeit dem Jahre 1764. häufig ergangenen Verordnungen zeiget doch die Erfahrung, daß noch ſehr viele Ruſtical-Stellen in Ober-Schleſien von den Wirthen nicht erblich beſeſſen werden, ſondern der Herrſchaft eigenthümlich zugehören. Der dadurch für die Cultur des ganzen Landes erwachſende Nachtheil wird aber noch auſſerordentlich vermehrt, wenn manche Dominia, wie ſicher angezeigt worden, ſich gar beygehen laſſen, mit Beſetzung ſolcher Stellen ſo willkührlich zu verfahren, daß ſie ohne die geringſte erhebliche Veranlaſſung Wirthe von den Stellen herunter nehmen, andere darauf ſetzen, und jenen entweder ſchlechtere anweiſen, oder ſie gar nöthigen, zu Hofe zu ziehen, oder Tagelöhner zu werden. Dieſes wider alle natürliche und poſitive Geſetze laufende Gebahren muß nothwendig bey der Unſicherheit des Beſitzes jeden Wirth zur Cultur und Verbeſſerung ſeines Bodens faul und träge machen, und Unſere Allerhöchſte Perſon iſt ernſtlich entſchloſſen, dieſen alle Schranken überſchreitenden Mißbrauch der grundherrlichen Gewalt abzuſtellen. Es wird Euch alſo hiermit aufgegeben, genaue Erkundigung einzuziehen, ob und wo in Eurem Creiſe irgend eine Grundherrſchaft iſt, die ſich eines ſolchen Betragens ſchuldig macht, und davon ohne Anſehn der Perſon Anzeige zu machen. Ferner habt Ihr reiflich zu überlegen: auf welche Art dieſer geſetzwidrige höchſt ſchädliche Mißbrauch am beſten eingeſchränkt, die Wirthe wider das willkührliche Gebah-

Digitized by Google

Gebahren ihrer Herrſchaft geſchützt, und ihnen der ungeſtöhrte Beſitz ihrer Stellen verſichert werden kann? ſodann aber darüber nach Verlauf von 4 Wochen gutachtlich zu berichten. Auſſer dem Schaden für die Cultur des Landes flieſſen aber auch aus dem erwähnten Mißbrauch noch üble Folgen für die Bevölkerung und für die Cantons; indem erſtlich manche Wirthe, die eine gute Stelle verlaſſen müſſen, dadurch aus Verdruß und Unzufriedenheit zum Austritt bewogen werden, und Wir zweifeln nicht, daß Euch davon ſpecielle Fälle in dem Euch anvertrautem Creiſe bekannt ſeyn werden, welche Ihr ſofort anzuzeigen habt, damit Wir zu deren Abſtellung das Nöthige verfügen können. Zweytens iſt Uns bey verſchiedenen Vorgängen bekannt worden, daß, obgleich die Ertheilung der Poſſeßions-Scheine nicht geſetzmäßig iſt, dieſelbe an den meiſten Orten doch noch immer gegeben werden. Wenn nun die Stellen ſo häufig mit andern Wirthen beſetzt, und jedem neuen ein Poſſeßions-Schein ertheilet wird; ſo vermehret ſich dadurch die Summe der mit dergleichen Scheinen verſehen Cantoniſten, und jeder von ihnen glaubt, ſich auf den Grund des in Händen habenden Poſſeßions-Scheins von der Einziehung befreyen zu können. Es wird daher hiermit zum Principio feſtgeſetzt: daß nur der erbliche Beſitzer einer Stelle durch den rechtmäßigen nach Vorſchrift der Geſetze begründeten Beſitz die Befreyung von der Einziehung zu genießen habe, der temporelle Beſitzer aber der Einziehung nach wie vor unterworfen bleibt. Dieſen Grundſatz, als welcher nothwendig viel dazu beytragen muß, die an manchen Orten noch herrſchende Abneigung der Unterthanen wider die Erblichmachung der Stellen zu ſchwächen, habt Ihr zwar zu Eurer Direction zu bemerken, denſelben aber nicht wie gewöhnlich per Circulare bekannt zu machen, als welches vielleicht nicht die gehofte Würkung haben dürfte, ſondern nur mündlich gelegentlich den Gemeinden zu eröfnen, und Euch zu bemühen, ſie dadurch zur Erblichmachung ihrer Stellen, wozu an den meiſten Orten die Dominia ſehr geneigt ſind, zu diſponiren. Sind ꝛc.

Schade der dadurch dem Lande erwächſt.

Wegen Ertheilung der Poſſeßions-Scheine.

Nur der erbliche Beſitzer einer Ruſtical-Stelle kann von der Einziehung befreyet ſeyn.

No. XXXVI.

Digitized by Google

No. XXXVI.

d. d. Breslau den 2ten Junii 1790.

Circulare,

wegen des Denuncianten-Antheils der auf Contrebande betroffenen rohen Leder.

An ſämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer Departements ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch das unterm 7ten v. M. erlaſſene Circulare ſeyd Ihr angewieſen worden, den Polizey und Salz-Bereutern wohl einzuſchärfen, auf die heimliche Ausfuhre roher Leder wohl Acht zu haben, und ihnen zu deſto mehrerer Aufmunterung zu verſprechen, daß ihnen die Hälfte des Werths der zu confiſcirenden Leder zu Theil werden ſoll. Da nunmehro auch die Acciſe- und Zoll-Grenz-Officianten Ordre erhalten haben, auf die Exportation der rohen Leder genau zu invigiliren, und daß, wenn ſie dergleichen entdecken, denſelben die Hälfte des Werths der auf Contrebande betroffenen rohen Leder zum Denuncianten Antheil gegeben werden ſoll; ſo laſſen Wir Euch ſolches in Verfolg des obgedachten Circularis zur weitern Publication hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc.

No. XXXVII.

Digitized by Google

No. XXXVII.

d. d. Breslau den 3ten Junii 1790.

Circulare,

wegen der Unterſchrift der Acciſe = und Zoll = Quittungen.

An ſämmtliche Steuer = Räthe Breslauſchen Cammer = Departements ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da von Unſerer hieſigen Acciſe- und Zoll-Direction bemerkt worden iſt, daß noch an manchen Orten die von den Acciſe- und Zoll-Aemtern zu ertheilenden Quittungen nur einſeitig unterſchrieben worden, und eine jegliche Acciſe oder Zoll-Quittung regulariter ſowohl vom Rendanten als Caſſen-Controlleur und wo ein Caßirer angeſetzt iſt, auch von dieſem mit unterſchrieben, und mit dem Caſſen-Stempel bezeichnet werden ſoll: So laßen Wir Euch hierdurch bekannt machen, mit dem Befehl, den ſämmtlichen Magiſträten Eures Departements aufzugeben, hiernach die Bürgerſchaften zu inſtruiren, damit ſie keine Quittung als gültig annehmen, welche nicht von den genannten Officianten zugleich, oder falls einer von ihnen abweſend iſt, von dem ihm ſubſtituirten, alſo jedesmal von zweyen, und wo ein Caßirer angeſetzt iſt, von dreyen Officianten unterſchrieben, und mit dem Caſſen-Stempel bezeichnet worden. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 5ten Junii 1790.

Circulare,

die Befreyung der Poſtillons und Poſt=Pferde von der Aushebung zum Kriegs=Dienſt betreffend.

An ſämmtliche Land= und Steuer=Räthe Breslauſchen Cammer=Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da nach Vorſchrift der Poſt=Ordnung vom 26ten Novbr. 1782. Sect. II. §. 2. die Poſtillons und Poſt=Pferde von der Aushebung zum Kriegs=Dienſte befreyet ſeyn ſollen, und neuerlich ein Fall vorgekommen, wo dagegen gehandelt worden; ſo laſſen Wir Euch hierdurch in Gnaden anbefehlen, die zur Exemtion reſp. von der Aushebung zu Stück= und Pack=Knechten, und zu Stück= und Pack=Pferden qualificirte, in würklichen Poſtdienſt ſtehende, reſpective Perſonen und Pferde, ſoweit es beſagter Poſt=Ordnung oder ſonſtigen Landesherrlichen Vorſchriften gemäß iſt, existente casu mit der erwähnten Aushebung zu verſchonen (und darnach die Magiſträte Eures Departements zu inſtruiren.) Sind ꝛc.

No. XXXIX.

Digitized by Google

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 8ten und Glogau den 9ten Junii 1790.

Circulare,

wegen verbotener Ausfuhr des einländiſchen, ſowohl erwachſenen Rind-Viehes als der Kälber.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Urſache der Verordnung.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch durch das Circulare d. d. Glogau den 3ten April und Breslau den 8ten Maji a. pr. bekannt gemacht worden, wie reſolviret worden, der Exportation des Rind-Viehes und der Kälber dergeſtalt Schranken zu ſetzen, daß dieſe Ausfuhr nur in Anſehung des Rind-Viehes und Kälber, welche auf öffentlichen Viehmärkten von ausländiſchen Fleiſchern gekauft worden, ſtatt finden, auf dem Lande aber die diesfällige Aufkauferey zur Exportation gänzlich verbothen ſeyn ſolle.

Und durch das Circulare vom d. d. Breslau den 11ten Auguſt a. pr. wird dieſes Verboth auch auf Mähren und alle Oeſterreichſche Staaten ohne Unterſchied extendiret. Ferner wird Euch erinnerlich ſeyn, daß, um dem Mangel des Schlacht-Viehes in dieſer Provinz vorzubeugen, Wir durch das Circulare d. d. Glogau den 16ten Junii und Breslau den 1ten Julii a. pr. die Anordnung getroffen, daß denen Märkſchen Fleiſchern der Einkauf des Rindviehes und der Kälber nur auf den öffentlichen Viehmärkten der Städte, keinesweges aber auf dem platten Lande geſtattet werden ſolle. Ob nun zwar alle dieſe erwehnte Verfügungen dergeſtalt deutlich gefaßt worden, daß deshalb kein Zweifel oder eine Mißdeutung entſtehen könne; ſo bringen Wir doch in Erfahrung, daß die obgedach-

Digitized by Google

te Einſchränkung dergeſtalt ausgeleget werden wolle, als wenn dadurch blos die Aufkauferey fremder Fleiſcher und Commißionairs gemeinet ſey, und daß den einländiſchen Landes-Bewohnern der beliebige Verkauf des Rindviehes und der Kälber auſſer Landes noch wie vor frey ſtünde und erlaubt ſey. Da nun aber dieſes dem intendirten Zweck gänzlich widerſpricht, und der Abſicht ganz entgegen iſt; ſo erfordert die Nothwendigkeit, zu Verhüthung der Theurung des Fleiſches und ſelbſt deſſen Mangels bey gegenwärtigen Umſtänden alles anzuwenden, um das im Lande überflüßige Rindvieh zur Landes-Conſumtion aufzubewahren. Es wird demnach hiermit verordnet, daß von nun an die Ausfuhr des im Lande befindlichen erwachſenen Rindviehes ſowohl als der Kälber, bis die Umſtände eine Abänderung erlauben, in und auſſer Viehmarkts-Zeiten Ein- und Ausländern nach Mähren, Böhmen und Sachſen und der Mark verbothen ſeyn ſolle. Den fremden Fleiſchern und Commißionairs iſt blos der Einkauf fremden Rindviehes auf öffentlichen Viehmärkten jedoch unter genauer Beobachtung des Vorkaufs Schleſiſcher Fleiſcher nach den dieſerhalb feſtſtehenden Modalitäten verſtattet. Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, dieſes ſonder den mindeſten Zeitverluſt in dem Eurer Aufſicht anvertraueten Creiſe (in den Städten des Euch anvertraueten Departements) öffentlich bekannt zu machen, und dergeſtalt zur Publication zu bringen, daß ſich Niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne. Den Land-Dragonern und Polizey-Bereutern habt Ihr ernſtgemeſſenſt einzuſchärfen, alle ihre Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden, daß dieſer Verordnung nicht entgegen gehandelt werde. Sind ꝛc.

Die Ausfuhre des im Lande befindlichen erwachſenen Rindviehes ſowohl als der Kälber wird verboten.

Den fremden Fleiſchern wird blos der Einkauf fremden Rindviehes auf öffentlichen Viehmärkten unter gewiſſen Modalitäten geſtattet.

No. XL.

No. XL.

d. d. Breslau den 15ten und Glogau den 29ten Junii 1790.

Circulare,

betreffend die verbotene Ausfuhre der Victualien nach den Oeſterreichſchen Staaten.

An ſämmtliche Land= und Steuer=Räthe ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Wegen der Aufkauferey der Victualien auf dem Lande.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch nicht unbekannt, daß ſchon durch das Circulare vom 20ten Januar 1772. alle Aufkauferey der Victualien auf dem Lande zum Wiederverkauf, es ſey innerhalb oder auſſerhalb Landes verbothen worden. Und ob zwar durch das Circulare vom 20ten September a. pr. feſtgeſetzt worden, daß die Victualien=Händler mit Conceßionen verſehen werden ſollen, ſo ſind doch dabey ſolche Vorſchriften gegeben worden, daß der Handel damit in die Stadt vorzüglich geführet werden ſoll, keinesweges aber iſt die Ausfuhre der Victualien nach fremden Landen dadurch geſtattet worden. Wir haben aber mißfälligſt in Erfahrung gebracht, daß ſowohl die Victualien=Händler als andere Landleute, anſtatt ihre Vorräthe in die Städte zum Verkauf zu bringen, ſolche ſo gar in fremde Provinzien exportiren.

Die Victualien ſollen nicht ins Oeſterreichſche exportiret werden.

Da nun dadurch die Theurung der Victualien noch mehr erhöhet wird, und durch dergleichen Exportationen zuletzt ein Mangel an den nothwendigſten Bedürfniſſen im Lande entſtehen muß; ſo wird hiermit verordnet: daß von nun an bey Strafe der Confiſcation keine Victualien als: Butter, Käſe, Eyer, Federvieh, Wildprett und dergleichen nach den Oeſterreichiſchen Staaten exportiret werden ſollen. Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, dieſes Verboth den Einſaſſen Eures Creiſes (den Magiſträten der Städte Eures Departements) ſo fort zu publiciren, und mit aller erſinnlichen Attention dahin zu ſehen, daß dieſem Verboth nicht entgegen gehandelt werde. Sind ꝛc.

No. XLI.

Digitized by Google

No. XLI.

d. d. Breslau den 19ten Junii 1790.

Circulare,

daß bey der Unterſuchung der Ausfuhr-Defraudation zugleich auf die defraudirten Ausfuhr-Gefälle mit reflectiret werden ſoll.

An ſämmtliche Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unſern rc. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, die Magiſtråte der Städte Eures Departements zu inſtruiren, daß ſie bey Unterſuchung der Ausfuhr-Defraudationen mit den zur Ausfuhr verbotenen Productis, bey der Beſtrafung auch auf die Erlegung der defraudirten Ausfuhr-Gefälle antragen, und in ihren Berichten ihr Gutachten darnach mit beyfügen ſollen, damit die Zoll-Aemter zur Einziehung dieſer Gefälle angewieſen werden können. Sind rc.

No. XLII.

Digitized by Google

No. XLII.

d. d. Breslau den 9ten Julii 1790.

Circulare,

betreffend daß künftig keinem Chirurgo eher keine Gerechtigkeit tradirt werden ſoll, bevor er ſich nicht durch ein Atteſt des Collegii Medici legitimiret.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir in Erfahrung gebracht, daß ſich ſeit einiger Zeit ſchlechte unerfahrne Wund-Aerzte eingeſchlichen, auch verſchiedene derſelben nur Conceßiones zum Mechaniſchen der Chirurgie haben erhalten können, um ſolche, weil ſie bereits Gerechtigkeiten gekauft, nicht noch in größere Verlegenheit und Elend zu ſetzen, Wir aber nicht ſowohl zahlreiche, als vielmehr vorzüglich geſchickte Wundärzte dem Publico vorgeſetzt wiſſen wollen: So befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, den Gerichts-Obrigkeiten des Creiſes Eurer Inſpection (den Magiſtråten der Städte Eurer Inſpection) nachdrücklich einzuſchärfen, keinem Chirurgo eher eine Gerechtigkeit zu tradiren, bevor derſelbe ſich nicht durch ein Atteſt des Collegii Medici legitimiret, daß er die Approbation erhalten werde, ſo bald er eine Beſcheinigung der Gerichts-Obrigkeit (des Magiſtrats) produciret, daß er würklich gekauft habe, und es nur an der Approbation fehle, um ihm die Gerechtigkeit zu tradiren. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. XLIII.

d. d. Breslau und Glogau den 21ten Julii 1790.

Circulare,

betreffend daß die Bley-Arbeiter und Zinngieſſer keine Plombier-Bleye an Particuliers verkaufen ſollen.

An ſämmtliche Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben mißfälligſt in Erfahrung bringen müſſen, daß Bley-Arbeiter und Zinngießer ſich kein Bedenken machen, die zum Gebrauch der Plombage-Aemter erforderliche Bleye auf Begehren an jedermann zu verkaufen. Hieraus entſtehet ſowohl für das Fabriquen-, als Unſer Acciſe- und Zoll-Intereſſe der größte Nachtheil, und da dieſer nicht geſtattet werden kann; ſo habt Ihr ſämmtliche Bley-Arbeiter und Zinngießer in den Städten Eurer Inſpection durch die Magiſtrate ernſtgemeſſenſt anzuweiſen, daß ſie ſich bey nahmhafter Strafe fernerhin nicht unterſtehen ſollen, Bleye von der Art, als denen Fabriquen-Waaren zu Verificirung ihrer einländiſchen Fabrication von den Acciſe- und Zoll-Aemtern angehängt, oder zu Plombirung der Waaren und Kaufmanns-Güther gebraucht werden, es ſey an Fabricanten und Kaufleute oder andere Particuliers, ſondern lediglich nur denen angeordneten Plombage-Aemtern und verpflichteten Acciſe- und Zoll-Officianten zu verkaufen. Den Magiſträten aber habt Ihr insbeſondere aufzugeben, mit aller Aufmerkſamkeit darauf Acht zu haben, daß dergleichen Mißbräuche nicht weiter vorkommen, wie Ihr denn auch Eures Ortes auf die Befolgung dieſes Befehls ganz genau zu attendiren habet. Sind ꝛc.

No. XLIV.

Digitized by Google

No. XLIV.

d. d. Breslau den 23ten Julii 1790.

Circulare,

wegen der in verſchiedenen Städten angelegten Depots von unverſteuerten Ungariſchen und Oeſterreichſchen Weinen zur Conſumtion auf das platte Land.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus den geſammelten Nachrichten hat ſich ergeben, daß, ohnerachtet des erlaſſenen Circularis d. d. Breslau den 13ten Februar 1789. der Debit der Weine, beſonders der Ungariſchen auf dem platten Lande, der präſumtiven Conſumtion gar nicht angemeſſen, und daher nicht ohne Grund zu vermuthen, daß, der durch Unſere Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 11ten December 1788. auf die Defraudationen mit fremden Weinen geſetzten Strafen ohnerachtet, immer noch die heimliche Einſchleppung fremder beſonders Ungariſcher und Oeſterreichſcher Weine ſtark getrieben werden müſſe.

Um die heimliche Einſchleppung der Ungariſchen und Oeſterreichſchen Weine zu hemmen, iſt reſolviret worden,

Um nun dieſem zum Nachtheil Unſers Königlichen Intereſſe gereichenden Unfug zu hemmen, iſt reſolviret worden, in einigen Schleſiſchen Städten Depots von unverſteuerten Ungariſchen und Oeſterreichſchen Weinen zu ſtatuiren, und den Zoll-Impoſt von 10 Rthlr. pro Eymer bis auf 5 Rthlr. herabzuſetzen, wenn Bewohner des platten Landes ohne Unterſchied des Standes ſich ihren Bedarf von dergleichen Weinen aus dieſen Depots erkaufen, wogegen ſie 10 Rthlr. pro Eymer bezahlen müſſen, wenn ſie immediate

Depots von dergleichen Weinen anzulegen, aus welchen die Einwohner des platten Landes ihren Bedarf gegen den verminderten Zoll-Impoſt von 5 Rthlr. nehmen können.

ate Verſchreibungen machen. Da Wir nun Allerhöchſt Selbſt vermöge Cabinets-Ordre vom 15ten April c. a. dieſe Einrichtung zu genehmigen befunden und deren Anordnung befohlen haben; ſo laſſen Wir Euch von dem darnach entworfenen und gedruckten Publicando (vid. supra vom 13ten April c. a.) Exemplaria hiebey mit dem Befehl zufertigen, jedem Dominio Eures Creiſes (jedem Magiſtrat der Städte Eures Departements) ein Exemplar zuzuſtellen, und ſolches überall im Creiſe zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen. Wie nun die Einwohner des platten Landes nach dieſen getroffenen Einrichtungen ihren Bedarf von Ungariſchen und Oeſterreichſchen Weinen aus den in dem Publicando benannten ſtädtiſchen Depots wohlfeiler als bisher erhalten können; ſo habt Ihr ihnen auch die ihnen hierunter angedeihende große Wohlthat recht lebhaft und deutlich vor Augen zu ſtellen, zugleich aber zu erkennen zu geben, daß man die verdoppelte Beſtrafung mit aller Schärfe executiren würde, wenn ſich jemand in der Folge betreten laſſen ſollte, wider die gegebene Vorſchrift zu handeln, und das Beneficium aus den Augen zu ſetzen, was durch dieſes Publicandum mit Hintenanſetzung Unſers Königl. Intereſſe verſtattet worden. Sind ꝛc.

No. XLV.

Digitized by Google

No. XLV.

d. d. Breslau den 30ten Julii 1790.

Circulare,

betreffend die bey herrſchenden Viehſterben zu nehmenden Präcautionen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Uns aus mehrern Creiſen das Crepiren des Viehes am Milzbrande berichtet worden; ſo haben Wir das Gutachten Unſers Collegii Medici et Sanitatis darüber erfordert: ob das jetzt herrſchende Viehſterben für epidemiſch und anſteckend zu halten. Das Gutachten dieſes Collegii iſt dahin ausgefallen: daß die gegenwärtig herrſchende Vieh-Krankheit eine epidemiſche, zwar von Anfange an nicht anſteckende, aber durch die Mehrheit der Fälle, und die dadurch ausgebreitete Ausdünſtung allerdings anſteckend werdende, höchſt gefährliche Krankheit ſey, indem bey vielem Vieh nicht nur Milzbrand, ſondern auch Brand aller übrigen Eingeweide und höchſte Auflöſung des Blutes, wie beſonders die ſtarke Anſchwellung der Hals- und Kopf-Adern des Viehes zeigte, geſunden worden. Wir befehlen demnach, daß bey häufigen Fällen, jedoch niemahls ohne Euer Vorwiſſen, die Sperre angeordnet werden ſoll. Da auch nach Anzeige des Collegii Medici hin und wieder Menſchen, die ſich mit dem todten Vieh abgegeben, erkrankt ſind, geſchwollene Arme bekommen haben, auch einige davon geſtorben ſind; ſo befehlen Wir ferner, daß das Vieh vor der Hand, ohne es abledern zu laſſen, verſcharret werde, auch Niemanden aus der Gemeine erlaubet werde, es zu öfnen, ſondern ſolches nur allein von dem Abdecker an dem Orte des Viehſterbens und zwar nur einmahl geſchehe. Hiernach habet Ihr die Dominia und Gemeinen (die Magiſtrāte per Currendam) zu inſtruiren, und auf die pünktliche Befolgung dieſer Vorſchrift zu halten. Sind ꝛc.

In wie fern der Milzbrand für epidemiſch zu halten.

Das Vieh ſoll ohne es abledern zu laſſen, verſcharret auch nur einmahl geöfnet werden.

No. XLVI.

No. XLVI.

d. d. Breslau den 31ten Julii und Glogau den 10ten Auguſt 1790.

Circulare,

wegen der den Acciſe- und Zoll-Officianten zu leiſtenden Assistence zu Verhütung der Contrebande.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohngeachtet Euch ſo oftmahls eingeſchärft worden, die Landes-Einſaſſen anzuweiſen, daß ſie den Acciſe- und Zoll-Officianten bey aller Gelegenheit zu Beförderung Unſers Intereſſe alle erſinnliche Assistence leiſten ſollen: ſo ſehen Wir Uns dennoch genöthigt, zu Verhütung der Defraudationen und Contrebande, wodurch Unſer Allerhöchſtes Acciſe- und Zoll-Intereſſe einen auſſerordentlichen Schaden leidet, das unterm 4ten Auguſt 1783. in dieſer Angelegenheit erlaſſene Circulare hiemit zu erneuern, und befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, ſämmtliche Einſaſſen, ſowol Dominia als Gemeinden, auch die Gerichte jedes Orts und überhaupt jedermann in Eurem unterhabenden Creiſe (Magiſtrâte und Communitäten) ernſtlich anzuweiſen, ihre Obliegenheit als getreue Vaſallen auch darinn zu erfüllen, daß ein jeder ohne Anſehn der Perſon und des Standes ſich eifrigſt beſtrebe, nicht nur nach Möglichkeit auf alle Defraudationes und Contrebande wohl Acht zu haben, ſondern auch den Acciſe- und Zoll- auch allen andern zu Verhütung der Defraudationen und Contrebande angeſtellten Officianten bey aller Gelegenheit ohne Ausnahme die prompteſte Assistence zu leiſten. Wie Wir nicht zweifeln, daß, wenn Ihr die Nothwendigkeit dieſer Assistence denen Dominiis und Creis-Einſaſſen recht ernſtlich einſchärfen werdet, der Nutzen davon ſehr merklich zu ſpühren seyn wird: So habt Ihr darauf alle erſinnliche Attention zu wenden, auch die Land-Dragoner, (Polizey-Bereuter) zur gleichmäßigen Aufmerkſamkeit anzuhalten. Sind ꝛc.

No. XLVII.

Digitized by Google

No. XLVII.

d. d. Breslau den 13ten September 1790.

Circulare,

wegen des Abſchoß-Rechts der Städte und deren Verträge mit auswärtigen.

An ſämmtliche Steuer-Räthe des Breslauſchen Cammer-Departements ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch in der copeylichen Anlage ein von Unſerm Departement der auswärtigen Affairen an die Cammer der übrigen Provinzen ingleichen an ſämmtliche Regierungen unterm 23ten m. pr. erlaſſenes und anhero communicirtes Circulare wegen der Verträge und Obſervanzen einiger Städte über das Abſchoß-Recht mit auswärtigen Städten mit der Aufgabe zufertigen, die Magiſträte Eurer Inſpection zu Befolgung der in ſothanen Circulari enthaltenen Vorſchrift anzuweiſen, und von denenſelben binnen 14 Tagen eine Anzeige zu erfordern.

Von den Verträgen und Obſervanzen zwiſchen einheimiſchen und auswärtigen Städten in Abſchoß-Sachen ſoll eine Nachweiſung angefertigt werden.

a.) ob bey ihren Städten Verträge oder Obſervanzen mit auswärtigen über den Abſchoß exiſtiren?

b.) worinnen ſelbige beſtehen?

c.) worauf ſich ſelbige gründen?

worüber denn auch die diesfälligen Documente in beglaubter Abſchrift einzuſenden ſind. Aus dieſen eingegangenen Special-Berichten habt Ihr demnächſt in Anſehung ſämmtlicher Städte Eures Departements einen Haupt-Bericht längſtens binnen 6 Wochen anhero zu erſtatten. Sind ꝛc.

Beylage

Digitized by Google

Beylage.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Wie die Local-Verträge und Obſervanzen zwiſchen einheimiſchen und auswärtigen Städten zu beurtheilen.

Unſern ꝛc. Da es ſich öfters ereignet, daß bey den, in Abſchoß-Sachen eingehenden Anfragen von beſondern Local-Verträgen und Obſervanzen zwiſchen einheimiſchen und auswärtigen Städten Erwähnung geſchiehet; So haben Wir hierdurch folgende Grundſätze feſtſetzen wollen, nach welchen die Verbindlichkeit ſolcher Local-Vereinigungen zu beurtheilen iſt, und die Anfragen in dergleichen Fällen eingerichtet werden müſſen.

In Anſehung der Conventionen.

1.) Aeltere zwiſchen einheimiſchen und auswärtigen Städten ſubſiſtirende, den Abſchoß ausgehender Erbſchaften oder Vermögens aufhebende oder einſchränkende Conventionen müſſen, wenn ſie auch nicht Landesherrlich beſtätiget worden ſind, demohnerachtet genau befolget werden.

desgleichen der Obſervanzen,

2.) Ein Gleiches findet in Anſehung der zwiſchen ſolchen Städten beſtehenden alten Obſervanzen wegen des Abſchoßes ſtatt.

dieſe müſſen durch Beyſpiele conteſtiret werden.

3.) Es muß aber die wechſelſeitige Beobachtung ſolcher Obſervanzen allemahl von dem anfragenden Magiſtrat durch Beyſpiele conteſtiret, und in dem Bericht der Landes-Collegien darüber dieſer Beyſpiele mit Erwähnung geſchehen: ſo wie denn auch von der etwa vorhandenen ältern Convention, falls ſie nicht ſonſt ſchon bekannt iſt, eine Abſchrift eingeſchickt werden.

Neue Abſchoß-Aufhebungen oder Einſchränkun-

4.) Dahingegen aber kann nicht zugegeben werden, daß zwiſchen einheimiſchen und auswärtigen Städten, Oertern, Aemtern, Diſtricten, neue Abſchoß-Aufhebungen oder Einſchrän-

Digitized by Google

ſchränkungen durch Verträge oder Reverſalien eingeführet werden, und ſoll allenfalls auf dergleichen in neuern Zeiten ohne landesherrliche Beſtätigung errichtete Local-Vereinigungen keine Rückſicht genommen werden. gen durch Verträge finden nicht ſtatt.

Ihr habt Euch alſo ſowohl ſelbſt bey den in Verabfolgungs- und Abſchoß-Fällen nach dem Circulari vom 1ten Auguſt 1783. anhero zu erſtattenden Anfragen zu achten, als auch die unter Euch ſtehende Magiſträte hiernach anzuweiſen. Sind ꝛc.

Berlin den 23ten Auguſt 1790.

ad Mandatum.

Finkenſtein.

An
ſämmtliche Landes-Regierungen
und Krieges- und Domainen-
Cammern.

No. XLVIII.

Digitized by Google

No. XLVIII.

d. d. Breslau den 18ten September 1790.

Circulare,

wegen der Vertheilung und des Gebrauchs der Volkszeitung.

An ſämmtliche Land = Räthe Breslauſchen Cammer = Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die Einrichtung getroffen worden, daß die Schleſiſche Volks = Zeitung vom November c. an gratis an die Dorf = Gemeinden vertheilet werden ſoll: ſo wird Euch ſolches hierdurch zu wiſſen gefügt, um ſolches den Gemeinden des Creiſes bekannt zu machen, und dahin zu ſehen, daß dieſes nützliche Blatt geleſen und von den darinn gegebenen Anweiſungen und Bemerkungen Gebrauch gemacht werde. Sind ꝛc.

No. XLIX.

Digitized by Google

No. XLIX.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 18ten October 1790.

Circulare,

betreffend den den diesſeitigen Einwohnern unterſagten Beſuch der jenſeitigen Jahr-Märkte.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt Euch auf Unſern Allerhöchſten Befehl bereits unterm 4ten April 1785. anbefohlen worden, ſämmtlichen Einſaſſen Eures Creiſes bekannt zu machen, wie es Unſer Wille ſey, daß Niemand ohne Anſehn der Perſon bey Gelegenheit der auswärtigen Jahr-Märkte über die Gränze gehen ſoll, wovon jedoch diejenigen Kaufleute, Negocianten und Fabricanten, welche in ihren Handlungs-Geſchäften und mit ihren Waaren die fremden Jahr-Märkte beziehen, ausgeſchloſſen worden. Die Verordnungen wegen des unterſagten Beſuchs fremder Jahrmärkte ſollen aufs neue publiciret werden.

Wir haben nach ſo vielen entdeckten Uebertretungs-Fällen vor nöthig befunden, dieſes Verboth unterm 3ten September a. pr. von neuem zu wiederholen, und Euch anzuweiſen, ſolches in Eurem Creiſe zu republiciren. Wir vernehmen demohngeachtet mißfälligſt, daß viele von diesſeitigen Einwohnern dieſem Verboth entgegen handeln, und nicht nur die fremde Märkte beziehen, ſondern auch bey der Rückkunft eine Menge von verbotenen fremden Waaren unterſchleiflich in das Land bringen, und daß dieſe Contravenienten dabey in der Meynung ſtehen, daß, da wegen des beybehaltenen Friedens die Sperre mit den Oeſterreichſchen Staaten wieder aufgehoben worden, nunmehro einem jeden auch wieder freyſtehen müſſe, die auswärtigen Jahr-Märkte zu beſuchen. Da-

Digitized by Google

mit nun dieſe Leute von dieſem Wahne zurückgebracht werden mögen; So wird Euch hiermit anbefohlen, vorgedachte Verbothe vom 4ten April 1785. und 3ten September a. pr. den Einſaſſen Eures Creiſes von neuem einzuſchärfen, und denſelben dabey zu eröfnen, daß, wenn ſie ſich beygehen laſſen würden, dieſem Verbothe entgegen zu handeln, und die auswärtigen Märkte zu beſuchen, ſie nach Befund der Umſtände, ſie mögten fremde, verbotene Waaren eingeſchleppet haben oder nicht, mit der empfindlichſten Strafe beleget werden ſollen. Sind ꝛc.

Die Uebertreter ſollen aufs empfindlichſte beſtraft werden.

No. L.

d. d. Breslau den 9ten October und Glogau den 2ten November 1790.

wegen Abhelfung des eingeriſſenen Papier-Mangels im Lande.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Wegen des Lumpen-Sammelns und der Lumpen-Sammler.

Unſern ꝛc. In dem ſämmtlichen Land-Räthen per Circulare vom 6ten September 1763. zugefertigten Allerhöchſt vollzogenen Edict vom 15ten Auguſt d. a. iſt umſtändlich vorgeſchrieben worden, wie es mit dem Lumpenſammeln zur Conſervation der Papier-Mühlen im Lande gehalten werden, und daß keinem Lumpen-Sammler, ohne dazu mit einem Cammer-Licenz-Schein verſehen zu ſeyn, das Sammeln der Lumpen im Lande verſtattet ſeyn, ſich auch Niemand unterſtehen ſolle, die feine und grobe, ſo wohl wollene

wollene als leinene Lumpen wegzuwerfen, oder zu verbrennen. Ferner iſt durch das Circulare vom 13ten September 1769. noch nähere Vorſchrift in Anſehung der Lumpen-Sammler, und wie dieſelben überall in denen ihnen angewieſenen Creiſern auf den Grund ihrer Licenz-Scheine zum Sammeln der Lumpen berechtiget ſeyn, dabey aber andern berechtigten Lumpen-Sammlern keine Hinderniſſe in den Weg legen ſollen, ertheilet, auch in den §phis 7. 8. et 9. obgedachten Edicts zugleich feſtgeſetzet worden, daß die Lumpen-Sammler den Leuten ihre angebotene Lumpen anſtatt der bisherigen gewöhnlichen offerirten Kleinigkeiten, als Nadeln und dergleichen, wodurch ſie nur zu Wegwerfung der Lumpen Anlaß geben, mit baaren Geldern in billigen Preiſen bezahlen und ſich hüten ſollen, durch falſches Gewichte ihre Verkäufer zu vervortheilen.

Lumpen ſollen mit baarem Gelde bezahlet werden.

Aller dieſer gegebenen Vorſchriften ohnerachtet reißet ein Mangel an Papier in hieſiger Provinz ein, und ob wohl zum Theil die Urſache davon in der angehaltenen trockenen Witterung, wodurch Mangel an Waſſer und daher ein Stilleſtand der Mühlen verurſachet worden, zu finden; ſo beklagen ſich doch die Papier-Müller hauptſächlich über nicht hinlängliches Materiale, woraus denn wohl die Vermuthung entſtehen muß, daß bey dem Lumpen-Sammeln nicht nach den gegebenen Vorſchriften procediret werde. Ihr habt daher das Eingangs gedachte Edict vom 15ten Auguſt 1763. den Einſaſſen Eures Creiſes von neuem einzuſchärfen, und ihnen das Wegwerfen der Lumpen auf das ſchärfeſte zu unterſagen, auch das Verboth der Ausfuhre der Lumpen ſo wie der Papier-Spähne, Abſchnitzel vom Pergament und von andern Ledern, wie auch der Schaaf-Füße und dergleichen anderen zum Leimen dienlichen Materialien nach auswärtigen Landen wieder zu erneüern, und auf die Befolgung dieſer Befehle alle erſinnliche Attention zu verwenden. Eben ſo habt Ihr die Lumpen-Sammler durch die Land-Dragoner genau beobachten und darauf attendiren zu laſſen, ob ſie auch ſämmtlich mit Licenz-Scheinen verſehen ſeyn, diejenigen aber, ſo zu Eurem Creiſe nicht gehören, oder gar ohne Li-

Sollen bey harter Strafe nicht weggeworfen noch ausgeführet werden.

Die Lumpen-Sammler ſollen mit Licenz-

cenz-Schein herumgehen, nicht zu dulden, ſondern ihnen ihre Lumpen abnehmen zu laſſen, und davon zu berichten; maßen ſonſt nicht zu verhüten, daß ſich auswärtige Lumpen-Sammler einſchleichen und die Lumpen heimlich außer Landes ſchleppen.

Scheinen verſehen ſeyn.

Dieſem allen ohnerachtet und da der Papier-Bedarf ſich vergrößert, die Lumpen aber nicht zunehmen, iſt nöthig, auf Mittel zu denken, ob nicht aus anderen Sachen und ohne Lumpen Papier zu machen möglich ſey. In dieſer Abſicht habt Ihr die Papiermacher zu animiren, darauf zu raffiniren, ein ſolches Materiale ausfindig zu machen, welches ohne Lumpen zu Verſchaffung guten Papieres tauglich iſt. Und da ein gewißer George Friderich Wehrs nach ſeinem Buche - vom Papiern dergleichen Verſuche im kleinen bereits angeſtellet, und davon verſchiedenes aufgezeichnet hat; ſo habt Ihr den Papiermachern Eures Creiſes anzurathen, ſich dieſes Buch anzuſchaffen, und darnach Proben im Großen zu machen. Zu noch mehrerer Aufmunterung der Papiermacher und damit ſie deſto eher animiret werden, Verſuche derley Art im Groſſen anzuſtellen, habt Ihr ihnen zu eröfnen, daß demjenigen von ihnen, welcher ein anderes Materiale, woraus gutes Papier gefertiget werden kann, erfindet, es ſey der Grund-Stoff dazu, welcher es wolle, Pflanzen, Holz oder dergleichen, ein Prämium von 100 Rthlr., wenn er ſich deshalb gehörig legitimiret, erhalten ſoll. Sind 2c.

Statt der Lumpen ſoll auf ein anderes Materiale zum Papiermachen geſonnen werden.

Der Papiermüller, der mit einem andern Materiale einen Verſuch machet, ſoll ein Prämium von 100 Rthlr. erhalten.

No. LI.

Digitized by Google

No. LI.

d. d. Breslau den 29ten October 1790.

Circulare,

wegen gehöriger Conſervation der Feuer-Löſch-Inſtrumente.

An ſämmtliche General-Pächter Breslauſchen Cammer-Departements.

Da mißfällig bemerket worden, daß von den General-Pächtern auf die Conſervation der Feuer-Löſch-Inſtrumente nicht die gehörige Sorgfalt und Aufſicht verwendet wird, indem hie und da die Spritzen und Waſſer-Kufſen unter freyem Himmel, ohne einmal einen Tropfen Waſſer darinnen zu halten, ſtehen gelaſſen werden; Als wird dem General-Pächter des Amtes N. N. hierdurch aufgegeben, ſich hierunter künftig und bey eigner Vertretung nicht die geringſte Nachläßigkeit zu Schulden kommen zu laſſen, ſondern für die gehörige Aufbewahrung und Inſtandhaltung ſämmtlicher beym Amte befindlicher Feuer-Löſch-Inſtrumente pflichtmäßig Sorge zu tragen, und wird auf dieſe Angelegenheit von dem Herrn Departements-Rath beſonders Rückſicht genommen werden.

P. M. Den Bau-Inſpectoribus wird vorſtehendes bekannt gemacht, mit dem Befehl, bey Bereiſung der Aemter genau darauf zu ſehen, und wenn ſie hierunter Nachläßigkeit bemerken, davon zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen, und ſich nichts hierunter zu Schulden kommen zu laſſen.

No. LII.

Digitized by Google

No. LII.

d. d. Glogau den 12ten und Breslau den 29ten November 1790.

Circulare,

wegen Invigilirung auf die Brand-Droher.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Bewegungsgründe der Verordnung.

Unſern ꝛc. Es ſind ſeit einiger Zeit verſchiedentlich ſowohl Herrſchaften und Gerichte und einzelne Privat-Perſonen von boshaften und rachſüchtigen Leuten, die entweder begangener Verbrechen halber zur Haft und Unterſuchung gezogen worden, oder ſich ſolcher durch die Flucht entzogen haben, oder aber auch aus dem Grunde, weil ihnen in ihren privat-Angelegenheiten nicht immer ihr Wille geſchehen, mit Brand oder anderem Unglück theils mündlich, theils in ausgeſtreueten Briefen bedrohet worden; ſo gar hat ſich zu Dürſchwitz Liegnitziſchen Creiſes im abgewichenen Frühjahr der Fall ereignet, daß die Brand-Drohung durch würkliche Anſteckung ins Werk geſetzet, und überdies kurz darauf die Brand-Drohung in einem anderweit aufgefundenen Brand-Briefe wiederholet, und zu noch baugiger Beunruhigung und Furcht des dortigen Dominii und der Gemeinde vergrößert worden.

Wann nun dergleichen ſchriftliche Bedrohungen und deren Ausführung, welche meiſtentheils nur von geringen und an dem Ort der gedroheten Beſchädigung bekannten übelgeſinnten Leuten herrühren, ſelten ohne Mitwiſſenſchaft und Theilnahme mehrerer Perſonen zu erfolgen pflegen, eine dergleichen Theilnahme aber auch dem geringſten Grade nach an und für ſich ſelbſt ſchon höchſt ſtrafbar iſt, und die angebliche Furcht vor der aus der Anzeige der Entdeckung der Befehder zu beſorgenden Gefahr, die Unterlaſſung ſolcher Anzeige nie entſchuldigen kann: So befehlen Wir

Dem eine dergleichen furchtbare Bedrohung oder ein

Euch hiermit in Gnaden ſämmtlichen Inſaſſen des Creiſes Eurer Inſpection ſofort auf das gemeſſenſte einzuſchärfen, daß, ſo bald ihnen eine dergleichen ſtrafbare Bedrohung und Unternehmung, oder

oder irgend ein dieſsfälliger Verdacht auf Jemanden bekannt wird, ſie unverzüglich entweder Euch, oder dem nächſten Creis-Deputirten, oder dem Dominio und Gerichten davon Anzeige machen, keinesweges aber ſich beykommen laſſen ſollen, den Inhalt von Brandbriefen und dergleichen Drohungen zu befolgen, widrigenfalls ſie für Theilnehmer dieſer Verbrechen geachtet und nach dem Grade ihrer Mitwiſſenſchaft und Theilnahme und nach Beſchaffenheit der ſonſtigen Umſtände gleich den Brandſtiftern beſtrafet werden ſollen. Zugleich habt Ihr zu Jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, daß das Dominium Dürſchwitz ſich erboten habe, demjenigen, welcher ihm den Urheber der Drohungs-Briefe und ſeines in der Nacht vom 10ten zum 11ten Maji d. J. durch Brand erlittenen Unglücks richtig entdeckt, eine Belohnung von 200 Rthlr., und demjenigen, welcher ihm wenigſtens ſichere und zuverläßige Data zu Eruirung des Urhebers angiebt, eine dergleichen von 100 Rthlr. auszuzahlen.

Verdacht auf Jemanden bekannt wird, ſoll es ſogleich anzeigen, widrigenfalls er für den Theilnehmer dieſer Verbrechen zu achten.

Bey dieſer Gelegenheit finden Wir nöthig, die Einſchärfung zu erneuern, daß nicht nur die befohlenen Nachtwachen, und die dahin abzweckende Verordnungen, beſonders von 1780. und 1784. auf das pünktlichſte befolget, ſondern auch die monathlichen Viſitationen zu Ausrottung des liederlichen Geſindels mit mehrerem Fleiſſe, Genauigkeit und Strenge, als bisher geſchehen, gehalten werden: wobey den Dominiis aufzugeben, auf beyde Gegenſtände ſelbſt ein wachſames Auge zu richten, und beſonders durch ihre Beamten, Voigte und ſonſtige treue und zuverläßige Untergebene bey den Viſitationen dahin ſehen zu laſſen, daß dem liederlichen Geſindel nirgends eine Zuflucht in Scheunen, Böden, abgelegenen Hecken und Brechhäuſern, Gebüſchen, Wäldern oder ſonſt übrig bleibe, der Aufgreifung zu entgehen, auch iſt da, wo es thunlich iſt, und die weite Entfernung einzelner Häuſer oder deren nahe Lage an und in Wäldern es nothwendig macht, von 2. 3. und mehrern Dorfſchaften die Abrede ins Geheim zu treffen, eine dergleichen monathliche Viſitation dann und wann unvermuthet mit gemeinſchaftlicher Hülfe abzuhalten. Sind ꝛc.

Die Nachtwachen ſollen auf das pünktlichſte befolget und die monathliche Viſitationes genau gehalten werden.

No. LIII.

Digitized by Google

No. LIII.

d. d. Breslau den 23ten November 1790.

Circulare,

wegen der Confiſcation der betrügeriſch gelegten Butter.

An ſämmtliche Land= und m. m. an ſämmtliche Steuer=Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da in mißfällige Erfahrung gebracht worden, daß die Butter von den Landleuten itzt nicht ſelten äuſſerſt betrügeriſch gelegt, mithin das angegebene Maas nicht haltend, zu Markte gebracht wird; ſo befehlen Wir Euch hierdurch in Gnaden, in dem Euch anvertraueten Creiſe allgemein bekannt zu machen, daß von nun an alle diejenigen, welche betrügeriſch gelegte, und nicht das angegebene Maas haltende Butter zu Markte zu bringen ſich erdreuſten würden, mit der Confiſcation derſelben zum Beſten des Denuncianten beſtraft werden ſollen. Sind ꝛc.

No. LIV.

Digitized by Google

No. LIV.

d. d. Breslau den 30ten November 1790.

Circulare,

wegen der verbotenen Flachs-Arbeit bey Lichte.

An ſämmtliche Steuer-Räthe ingleichen m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es beruhet in trauriger Erfahrung, wie viel unglückliche Brände dadurch bereits entſtanden, daß man mit verſchiedener Flachs-Arbeit in denen Scheunen und unter den Schuppen bey Lichte vorzugehen pfleget.

Die Flachs-Arbeit bey Lichte ſoll, ſo wie es bereits auf dem Lande verboten, auch in den Städten verboten ſeyn.

Ein erſt vorlängſt bey Gelegenheit dergleichen Arbeit zwiſchen der Vorſtadt Reinerz und dem Stadtdorfe Roms entſtandenes Feuer hat die Schädlichkeit ſothaner Gewohnheit mit der Verwüſtung des alldort belegenen Brechhauſes, wobey zugleich 3 Weibsperſonen mit verbrannt, aufs neue beſtätigt, und Wir ſind dadurch bewogen worden, für die Zukunft ſolche, ſo wie es bereits wegen des platten Landes unterm 2ten April 1782. geſchehen, auch in den Städten und Vorſtädten gänzlich zu verbieten und abzuſchaffen. Wir unterſagen daher von nun an alle vor Tages-Anbruch oder ſonſt ſowohl bey bloſſem Lichte als bey einer Laterne vorzunehmende Flachs-Arbeiten, ſowohl das Klopfen als das Brechen, und was damit ſonſt verbunden iſt, und ſetzen zugleich feſt: daß derjenige Wirth, welcher dieſem Verboth zuwider handelt, oder durch ſeine Leute zuwider handeln läßt, andern zum Beyſpiel mit Einjähriger Arbeits-Haus-Strafe, gleich dem dieſe verbotene Arbeit verrichtenden Geſinde oder Lohn-Arbeiter beleget werden ſoll.

Der dagegen handelt, ſoll mit Einjähriger Arbeits-Haus-Strafe beleget werden.

Wir befehlen Euch daher hierdurch in Gnaden, gegenwärtige Verordnung ohnverzüglich in den Städten und Vorſtädten Eures Departements durch die reſp. Magiſtrāte zu publiciren und ſelbigen die ſorgfältigſte Invigilirung auf die Contraventiones zu injungiren. Sind ꝛc.

No. LV.

d. d. Breslau den 16ten und Glogau den 24ten December 1790.

Circulare,

wegen Ertheilung beſonderer Conceßionen zum Getreyde-Handel.

An ſämmtliche Landräthe ingleichen m. m. an ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die Getreyde-Händler ſollen mit beſondern Conceßionen verſehen ſeyn.

Unſern ꝛc. Die Zahl der Getreyde-Händler auf dem Lande nimmt immer zu; mithin ſteigen die ſchon ſo hohen Preiße des Getreydes immer mehr, und da beſonders in den Grenzgegenden der Getreyde-Handel ſehr ſtark getrieben wird; ſo wird dadurch die Gelegenheit zur Exportation deſto häufiger. Wir haben ſogar in Erfahrung gebracht, daß in manchen Creiſen den Landleuten der Getreyde-Einkauf zum Wiederverkauf ohne alle Einſchränkung nachgegeben worden iſt.

Damit nun in Zukunft dieſer Unregelmäßigkeit vorgebeugt wird; ſo ſoll künftig Niemand den Getreyde-Handel betreiben, wenn er nicht von Uns dazu eine beſondere Conceßion erhalten hat.

Aus Getreydereichen Gegenden ſoll den unfruchtbaren der Ueberfluß zugeführet werden.

Da aber Getreyde-Händler nur denn dem Lande nützlich ſind, wenn ſie in Getreydereichen Gegenden den Abſatz des Getreydes erleichtern und unfruchtbarern Gegenden den Ueberfluß zuführen: ſo wird hiernach in vorkommenden Fällen beurtheilt werden, ob eine nachgeſuchte Conceßion zum Getreydehandel zu ertheilen iſt; und da auch ein jeder, der einen Handel treiben will, vorläufig wiſſen muß, wohin ohngefehr ſein Abſatz gehen wird, ſo muß auch ein jeder, der die Conceßion zum Getreyde-Handel nachſuchen wird,

Digitized by Google

wird, bey dem Landrathe des Creiſes zuvörderſt ſich näher ausweiſen, wo und in welcher Art er ſowohl den Einkauf als den Abſatz des Getreydes zu beſorgen gedenket.

Wir haben hiernächſt in Erfahrung gebracht, daß in den Getreydereichen Neuſtädtſchen und Leobſchützſchen Creiſen geklagt wird, daß der Abſatz des in ſelbigen erzeuget werdenden vielen Getreydes zuweilen ſehr ſchwer fället, andere Gegenden aber klagen wieder deſto mehr über Mangel. Ihr habet Euch dahero Mühe zu geben, Leute ausfindig zu machen, die aus benannten beiden Creiſen den bedürftigen Gegenden Getreyde zuführen.

Um zu dieſem Handel noch mehrere Aufmunterung zu verſchaffen, ſollen diejenigen, welche hinlängliche Sicherheit leiſten und zugleich ſich gehörig ausweiſen werden, daß ſie aus gedachten beiden Creiſen zum Abſatz in bedürftigern Gegenden Getreyde holen werden, auf 1 Jahr einen Zinſenfreien Vorſchuß erhalten.

Der Getreyde-Handel wird aber nur unter nachſtehenden Bedingungen, die auch den zu ertheilenden Conceßionen inſeriret werden ſollen, geſtattet werden, *Unter welchen Bedingungen die Conceßiones ertheilet werden können.*

1. müſſen die Händler wenigſtens 1 Meile von der Gränze wohnen.

2. müſſen ſie angeſeſſen ſeyn,

3. wird ihnen der Einkauf des Getreydes nur auf ſtädtiſchen Märkten, bey 5 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel im Contraventions-Fall geſtattet, und müſſen ſie kleine Bücher ſich halten, worinnen bey jedesmaligem Einkauf von dem Accise-Amte des Ortes bey der Abfuhr des Getreydes, die Qualität und Quantität deſſelben genau vermerket wird.

4. Der Verkauf von Getreyde auf dem Lande wird ihnen nur an ſolche Leute geſtattet, die ſich mit einem gültigen Bedarfs-Atteſt zur eignen Conſumtion legitimiren.

Digitized by Google

Jede Uebertretung dieſer Vorſchrift wird mit 5 Rthlr. für den Scheffel beſtrafet, beſonders aber iſt den Händlern ausdrücklich der Verkauf von Getreyde auf dem Lande an andere Getreyde-Händler zu verbieten.

5. Dieſe Conceßion muß ein jeder Getreyde-Händler zu ſeiner Legitimation bey ſich führen und keinem Unconceßionirten Misbrauchsweiſe übergeben.

6. Iſt ihnen noch zur ausdrücklichen Bedingung zu machen: daß ſie auf Erfordern jedesmal ſich answeiſen müſſen, wohin und an wen ſie ihr Getreyde verkaufet haben. Damit ſie ſolches deſto leichter thun können, müſſen ſie über den Verkauf des Getreydes ebenfalls beſondere Bücher halten und jedesmal von dem Käufer oder den Dorf-Gerichten den geſchehenen Verkauf nach der Getreyde-Sorte und Scheffel-Zahl atteſtiren laſſen.

Sobald demnach Euch nach der Local-Kenntniß Eures Creiſes und deſſen Einſaſſen der Einkauf eines Getreyde-Händlers ſeinem erlaubten Abſatz unangemeſſen und mithin verdächtig ſcheinet; ſo habt Ihr ohne Verzug eine genaue Unterſuchung anzuſtellen, wobey ſich der Händler wegen ſeines Getreyde-Abſatzes legitimiren muß.

Um nun deſto eher den zeither betriebenen unregelmäßigen Getreyde-Handel zu coupiren und in deſſen Stelle dieſen vorgeſchriebenen zum Vortheile des Landes in Gang zu bringen: ſo habt Ihr dieſes Circulare ungeſäumt in Eurem Creiſe zu publiciren und diejenigen Leute bald anzuzeigen, die unter obigen Bedingungen den Getreyde-Handel betreiben wollen. Jedoch habet Ihr auch in jedem Falle genau geprüfte Gründe anzuführen, warum Ihr darauf haltet, daß den von Euch vorgeſchlagenen Perſonen die Conceßion zum Getreyde-Handel zu ertheilen ſey, und in wiefern dieſer Handel nach der Localität der Gegend dem Lande vortheilhaft ſeyn werde. Sind ꝛc.

P. M. Hiervon iſt auch das Nöthige an die Acciſe- und Zoll-Directiones erlaſſen worden.

Kraft

Digitized by Google

Kraft des gegenwärtigen wird dem N. N. ſo zu N. N. Meile von der Grenze, mit einem Hauſe (Bauerguth) angeſeſſen iſt, die Conceßion zum Getreyde-Handel ertheilt, jedoch demſelben dabey ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daß er dieſen Handel nur in der Art betreibe, als ſolchen die Landesgeſetze geſtatten.

Damit derſelbe aber auf keinen Fall mit dem Vorwande einer diesfälligen Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könne; ſo werden ihm ſolche nachſtehend zu ſeiner Achtung bekannt gemacht.

A. In Anſehung des Getreyde-Einkaufs iſt

1. aller Einkauf ſowohl, als der Verkauf nach der Probe bey 1 Rthlr. pr. Scheffel Strafe verbothen; desgleichen iſt
2. aller Getreyde-Einkauf auf dem Lande zum Wieder-Verkauf, ſowohl dem Käufer als Verkäufer bey 5 Rthlr. Strafe pr. Scheffel unterſagt. Daher muß
3. aller Getreyde-Einkauf zum Wieder-Verkauf lediglich auf dem Markt-Platze der Getreyde-Märkte, jedoch
   a) nicht eher als nach aufgeſtecktem Markt-Huthe oder Zeichen,
   b) nicht in den Vorſtädten, und
   c) nicht unterweges von dem auf die Wochen-Märkte gehendem Getreyde.

   bei 5 Rthlr. Strafe pr. Scheffel geſchehen, welche ſowohl Käufer, als Verkäufer in Contraventions-Fällen, gegen die sub passu 3 enthaltenen Vorſchriften zu erlegen hat.
4. Sollen die Getreyde-Händler nicht an einem Tage auf verſchiedenen Märkten Getreyde zuſammen kaufen, bey gleichmäßiger Strafe a 5 Rthlr. pr. Scheffel.
5. Sollen die Getreyde-Händler die Qualität und Quantität des auf den Getreyde-Märkten eingekauften Getreydes, bey der Abfuhr, den Accise- und Zoll-Aemtern genau angeben, mithin richtige Paßier-Zettel extrahiren, um ſo mehr als
6. jede unterweges betroffene Ladung, welche mehr oder weniger als die Beſtimmung des Paßier-Zettels, oder verdächtigerweiſe eine andere, als die darinn benannte Getreyde-Sorte enthält, ohne weitere Umſtände confiſciret ſeyn ſoll.

B. In

Digitized by Google

B. In Anſehung des Wieder-Verkaufs iſt:

7. Denen Getreyde-Händlern aller Wieder-Verkauf auf dem platten Lande, ſowohl an andere Getreyde-Händler, als überhaupt an andere Dorf-Einwohner, bey 5 Rthlr. Strafe pr. Scheffel verbothen, jedoch iſt ſolcher

8. in den Gebürgs-Creiſen, das iſt: in dem Schweidnitz-Bolkenhain-Landeshutt-Hirſchberg- und Bunzlauiſchen Creiſe, und der Grafſchaft Glatz, allein nur en derail, nehmlich in geringen Quantitäten höchſtens bis zu 6 Scheffel auf einmal, und zwar nicht ohne ein vorſchriftmäßiges Bedarfs-Atteſt des Käufers erlaubt, welches Atteſt beſcheinigen muß:

Daß der Innhaber ein würklicher Einländer, und des Getreydes zu ſeiner Conſumtion bedürftig ſey.

und ſind die Vergehungen gegen dieſe Vorſchrift ebenfalls mit 5 Rthlr. pr. Scheffel verpönt.

9. Iſt die Exportation des Getreydes, worunter alle vier Getreyde-Sorten, als Weitzen, Roggen, Gerſte, Hafer gehören, auſſer der Confiſcation bey 5 Rthlr. Strafe pr. Scheffel verbothen.

10. Sind die Getreyde-Händler ſchuldig, auf Erfordern ſich jedesmal auszuweiſen, wohin und an wen ſie das ſucceſſive eingekaufte Getreyde verkaufet haben. Uebrigens darf

11. Vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang weder Getreide aus einem Grenz-Dorfe verfahren, noch dahin eingeführet werden, bey Strafe der Confiſcation.

12. Iſt aller Getreyde-Transport durch ausländiſche Fuhrleute bey Strafe der Confiſcation verbothen.

13. Darf N. N. zu N. N. von gegenwärtiger Conceßion nur vor ſeine Perſon Gebrauch machen, und es bleibt demſelben daher bey deren Verluſt unterſagt, ſolche zur Begünſtigung des Getreyde-Handels eines Unconceßionirten, aus den Händen zu geben, und ſelbige ſolchergeſtalt zu mißbrauchen. Und da

künftig keinen der bisherigen Unconceßionirten Getreyde-Händler irgend ein Getreyde-Einkauf zum Wieder-Verkauf wird geſtattet werden: So muß derſelbe gegenwärtige Conceßion zu ſeiner Legitimation bey einem intendirten Einkauf für beſtändig bey ſich führen, und zur Vermeidung aller

Anferti-

Digitized by Google

Anfertigung, und der daraus für ihn entſpringenden Gefahren und Koſten, mit ſelbiger alle ſeine Getreyde-Ladungen begleiten.

Gegeben den

(L. S.)

Königl. Preußiſche Breslauiſche Krieges- und Domainen Cammer.

No. LVI.

d. d. Breslau den 20ten December 1790.

Circulare,

wegen des Denuncianten-Antheils in Polizey-Contraventions-Sachen.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nicht ſelten beſchweren ſich die Denuncianten der Polizey-Contraventionen über Verkürzung bey dem Empfange des ihnen zuerkannten Straf-Antheils. Größtentheils ſind zwar dieſe Beſchwerden ungegründet befunden worden; ſie rühren aber beſonders daher, weil die Denuncianten nicht immer genaue Kenntniß von dem Inhalte der gefällten Entſcheidung erhalten.

Um alle diesfällige Inconvenienzien ſicher abzuſtellen, habt Ihr die Magiſträte der Städte Eures Departements anzuweiſen, künftig bey Publication Unſerer Entſcheidungen in Polizey-Contraventions-Sachen, entweder die Denuncianten, wenn ſie in der Nähe ſind, zur Publication mit zuzuziehen, oder wenn ſie entfernt ſind, ihnen Abſchrift der Entſcheidung zu machen.

Zuweilen iſt darüber geklagt worden, daß die Magiſträte auſſer dem ihnen zukommenden Straf-Antheile beſondere Unterſuchungs-Koſten ſich bezahlen laſſen; dieſes iſt aber dem Circulare vom 14ten März 1777. ganz zuwider, laut welchem ſie nur in den Fällen, wenn ihnen von Unſerer ꝛc. Cammer auſſer dem Straf-Antheile beſondere Unterſuchungs-Koſten ausdrücklich zugebilliget werden, dergleichen erheben können.

Was

Was aber die jedesmalige Cammer-Canzley- und Stempel-Gebühren betrift, ſo ſtehet feſt, daß dieſe möglichenfalls auſſer der zuerkannten Strafe allezeit beſonders entrichtet werden müſſen; und demnach darf das Straf-Quantum nie durch einen Koſten-Abzug geſchmälert werden, auſſer bey Getreyde-Contraventionen können auf den Grund des Circularis vom 16ten October 1788. die Getreyde-Aufbewahrungs-Koſten von den 5 Rthlr. pro Scheffel abgezogen werden. Sind ꝛc.

Nota. Vorſtehendes iſt den Königl. Accise- und Zolldirectionen bekannt gemacht worden.

No. LVII.

d. d. Breslau den 30ten December 1790.

Circulare,

wegen der von dem Spaniſchen Hofe nachgegebenen Abgaben freyen Einfuhre des Stab-Holtzes.

An ſämmtliche Steuer-Räthe und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da gegenwärtig der Spaniſche Hof, das Stab-Holtz gleich dem Bau-Holtze von allen Abgaben bey der Einfuhre befreyet hat; So machen Wir Euch ſolches hierdurch in Gnaden bekannt, mit dem Befehl, dieſes durch die Magiſträte in den Städten Eures Departements, den Handlungstreibenden Perſonen gehörig publiciren zu laſſen. Sind ꝛc.

No. LVIII.

Digitized by Google

No. LVIII.

d. d. Glogau den 30ten December 1790. und Breslau den 3ten Januar 1791.

Circulare,

wegen des ſubſiſtirenden Verboths des Pferde-Verkaufs auſſerhalb Landes.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch das Circulare vom 3ten April a. pr. iſt Euch bekannt gemacht worden, welche Strafe auf die verbotene Ausführung der Pferde außerhalb Landes geſetzt worden. Ob nun gleich dieſes Verboth wegen des Pferde-Verkaufs außerhalb Landes für Unſere übrige Provinzien wiederum aufgehoben worden, da die Urſache deſſelben aufhört; So haben Wir doch in Anſehung Schleſiens zur Conſervation des Pferde-Standes im Lande hiervon eine Ausnahme zu machen, und Euch hiermit bekannt zu machen für nöthig erachtet, daß es bey obgedachtem Verboth der Pferde-Ausfuhr ſein unabänderliches Bewenden behalten, und Ihr mit aller Attention dahin ſehen ſollet, daß bey der darauf geſetzten Strafe dagegen nicht contraveniret werde.

Ihr habt dahero dieſes erneuerte Verboth in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eures Departements) gehörig zu publiciren, und gereichet Euch dabey zur Nachricht, daß auch die Accise-Directiones in Schleſien Ordre erhalten, auf dieſes Ausfuhr-Verboth mit aller Strenge zu halten. Sind ꝛc.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Google

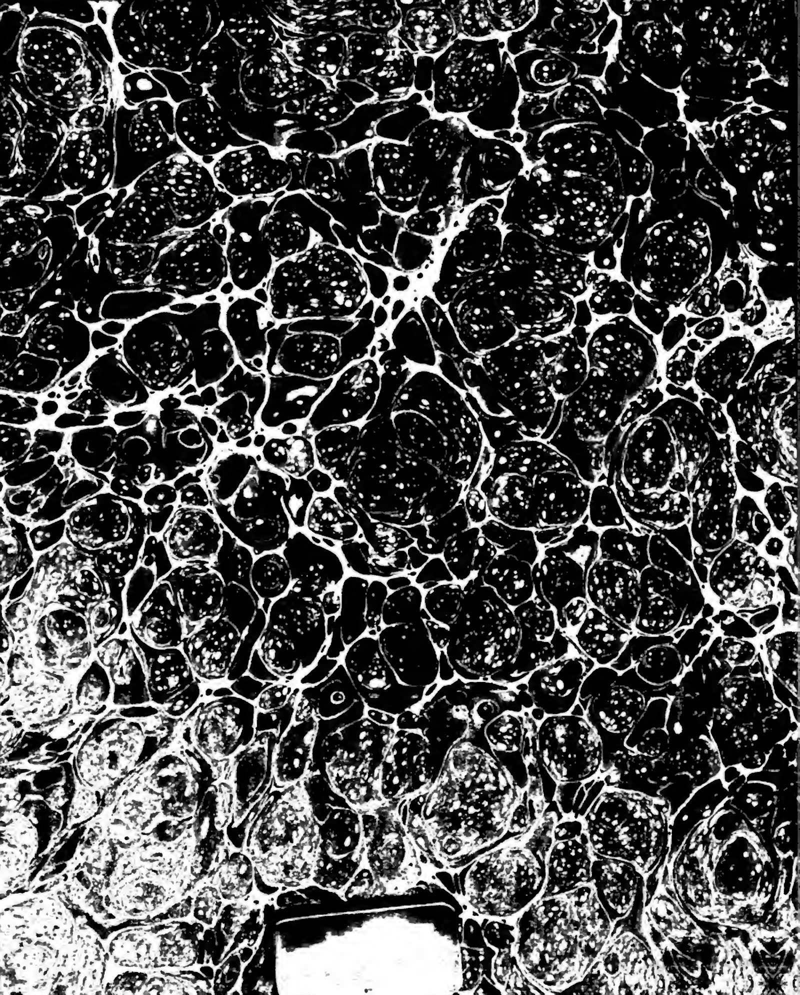

Digitized by Google